Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 14.06.2017

Beschlussvorlage Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Vorlage-Nr: VO/2017/197 Status: öffentlich Datum: 14.06.2017 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Radant, Uwe
Mitwirkend:	**öffentliche Beschlussvorlage**

Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien hier: Kreisseniorenbeirat

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Für die restliche Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden als stellvertretende Mitglieder in den Kreisseniorenbeirat gewählt:

Name, Vorname	aus dem Seniorenrat/-beirat	als stellvertretendes Mitglied für den Seniorenrat/-beirat
Brauer, Wolfgang	Schacht-Audorf	Flintbek
Mehrens, Reimer	Sehestedt	Molfsee

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
Entfällt

2. Sachverhalt:
Nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Bildung des Kreisseniorenbeirates kann der Kreisseniorenbeirat in Abstimmung mit den örtlichen Seniorenräten/Seniorenbeiräten für jedes Mitglied des Beirats eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vorschlagen.

Der Kreisseniorenbeirat hat in seiner Sitzung am 19.04.2017 nach vorheriger Abstimmung mit den örtlichen Seniorenräten/Seniorenbeiräten einstimmig beschlossen, die im Beschlussvorschlag aufgelisteten Personen als stellvertretende Mitglieder für den Kreisseniorenbeirat zu benennen.
Die vorgeschlagenen Personen erfüllen die Voraussetzungen nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreisseniorenbeirat) für eine Mitgliedschaft im Kreisseniorenbeirat.

Finanzielle Auswirkungen:
ohne

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 13.06.2017

Fraktionsantrag Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	VO/2017/196 öffentlich 13.06.2017 Schmedtje, Martin Schmedtje, Martin

Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien; hier: Antrag der CDU Fraktion vom 08.06.2017

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die CDU Fraktion hat den als Anlage beigefügten Antrag auf Umbesetzung von Ausschüssen gestellt.

Anlage/n: Antrag der CDU Fraktion vom 08.06.2017

CDU KREISTAGSFRAKTION
Rendsburg-Eckernförde

CDU-Kreistagsfraktion, Paradeplatz 10, 24768 Rendsburg

Herrn
Kreispräsidenten
Lutz Clefsen
Kreishaus
24768 Rendsburg

08.06.2017

Sitzung des Kreistages am 26.06.2017
TOP: Umbesetzung der Ausschüsse

Sehr geehrter Herr Clefsen,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgenden Antrag für die Sitzung des Kreistages am 26. Juni 2017:
***

Der Kreistag möge beschließen:

Christiane Ostermeyer und **Christian Schlömer** scheiden aus dem Regionalentwicklungsausschuss als stellvertretende Mitglieder aus.

Lukas Bremer und **Volker Stiefel** werden neue stellvertretende Mitglieder im Regionalentwicklungsausschuss.

Für die CDU-Fraktion

Manfred Christiansen

Paradeplatz 10
24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31 / 14 16 0
Telefax: 0 43 31 / 14 16 20
Internet: www.cdu-rd-eck.de
Email: info@cdu-rd-eck.de
Geschäftsführer:
Tim Albrecht

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 22.06.2017

Fraktionsantrag Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	VO/2017/204 öffentlich 22.06.2017 Schmedtje, Martin Schmedtje, Martin

Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien; hier: Antrag der SPD Fraktion

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die SPD Fraktion hat den als Anlage beigefügten Antrag auf Umbesetzung gestellt.

Anlage/n: Antrag der SPD Fraktion

Sozialdemokratische Partei Deutschland
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Dr. Kai Dolgner
- Fraktionsvorsitzender -

Rendsburg, den 21.06.2017

An den
Kreispräsidenten des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Herrn Clefsen

- im Hause -

Kreistagssitzung am 26.06.2017,
hier TOP 6 „Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien“

Sehr geehrter Herr Kreispräsident,

aufgrund des Ausscheidens unseres Kreistagsabgeordneten Martin Klimach-Dreger und des nachrückenden Kreistagsabgeordneten Manfred Tank sowie der Neuaufnahme eines bürgerlichen Mitgliedes stellt die SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde den Antrag, folgende Ausschüsse und Gremien neu zu besetzen bzw. personell zu verändern.

Der Kreistag möge beschließen:

Regionalentwicklungsausschuss	
Tatjana Larsen (bgl. Mitglied, bisher stv. Mitglied) wird Vollmitglied	für Martin Klimach Dreger
Anke Clark (bgl. Mitglied) wird stv. Mitglied	
Jugendhilfeausschuss	
Katja Seifert (neues bgl. Mitglied) wird stv. Mitglied	für Thomas Heckmann (bgl. Mitglied)
Mitglied im AR Wirtschaftsförderungsgesellschaft RD-ECK mbH	
neu: Martin Tretbar-Endres	für Martin Klimach-Dreger

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kai Dolgner
(Fraktionsvorsitzender)

SPD Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon
0 43 31) 2 02- 3 60
Fax:
(0 43 31) 2 02-5 30

e-Mail:
spd-fraktion@gmx.de
Internet: www.spd-net-sh.de/rdeck/fraktion

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelholstein
BLZ: 214 500 00
Konto: 31 097

Vorsitzender:
Kai Dolgner
Lüttmoor 38
24783 Osterrönfeld

Telefon
(0 43 31) 14 96 24
Fax: (0 43 31) 21 74 6
kai.dolgner@gmx.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 30.05.2017

Beschlussvorlage Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/2017/191 Status: öffentlich Datum: 30.05.2017 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin
Mitwirkend:	**öffentliche Beschlussvorlage**

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (Wahlperiode 15.12.2017 bis 14.12.2022)

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht in Schleswig 13 Personen vorzuschlagen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:
Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts hat mitgeteilt, dass die Wahlperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes am 14.12.2017 abläuft.

Die Zahl der für die Wahlperiode vom 15.12.2017 bis 14.12.2022 in die Vorschlagliste aufzunehmenden Personen ist für den Kreis Rendsburg-Eckernförde auf 13 festgesetzt worden. Die Vorschlagsliste ist bis spätestens 01.09.2017 beim Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten gelten die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach sollen die Vorgeschlagenen u.a. das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst dürfen nicht als ehrenamtliche Richter vorgeschlagen werden.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliederzahl des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage/n: Schreiben OVG

SH
Präsidentin
des
Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgerichts

Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13 | 24837 Schleswig |

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Hauptamt
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Kreis
Rendsburg-Eckernförde
Eing.: 27. MRZ 2017
FB/FD:.....

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: 311.1 E - 9
Meine Nachricht vom: -

Birgitta Hilgendorf-Petersen
verwaltung@ovg.landsh.de
Telefon: 04621 86-1629
Telefax: 04621 86-1734

24. März 2017

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (Wahlperiode 15.12.2017 bis 14.12.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wahlperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts läuft am 14.12.2017 ab. Für die anstehende Neuwahl bitte ich, die gemäß § 28 Satz 1 VwGO vorgesehene Vorschlagsliste mit Wahlvorschlägen bis spätestens 1. September 2017 einzureichen.

Ich habe die Zahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts für die neue Wahlperiode gemäß § 27 VwGO auf 66 Personen bestimmt. Daher sind insgesamt 132 Wahlvorschläge einzuholen (§ 28 Satz 3 VwGO). Auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungszahlen (Fortschreibung September 2015) hat der Wahlausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Anzahl der Personen bestimmt, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Danach sind in Ihrem Falle 13 Wahlvorschläge einzureichen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die Liste bitte ich so zu erstellen, dass tabellarisch folgende Angaben enthalten sind:

Lfd.Nr.	Titel	Name	Vor-name	Geburts-datum	Geburts-ort	Beruf	Straße	Plz	Ort

Damit hier eine leichte und zügige Weiterbearbeitung Ihrer Liste ermöglicht wird, bitte ich Sie, die Tabelle neben der schriftlichen Liste als Exceldatei zu übersenden. (E-Mail: verwaltung@ovg.landsh.de).

Bitte achten Sie darauf, dass die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen die Voraussetzungen für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter erfüllen (§§ 20 bis 22 VwGO) und dass sie auch bereit sind, ein solches Amt zu übernehmen. Zur Erleichterung der Überprüfung, ob die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, füge ich Erklärungsvordrucke bei. Es empfiehlt sich, diesen Erklärungsvordruck möglichst vor der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ausfüllen zu lassen. Senden Sie die ausgefüllten Erklärungsvordrucke bitte zusammen mit der Vorschlagsliste an mich zurück.

Mit freundlichem Gruß

M. Thomsen

Maren Thomsen

Anlagen

Erklärung

Wahlvorschlag betr. ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlicher Richter beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht

Ich

_____

(Vor-, ggf. Titel und Zuname) (Beruf)

wohnhaft in _____

(PLZ) (Ort) (Straße, Hausnummer)

_____ _____

(Geburtsort) (Geburtstag)

bin Deutsche/Deutscher, habe das 25. Lebensjahr vollendet und meinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Land Schleswig-Holstein).

Ich habe die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs nicht verloren und bin nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden.

Anklage wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ist nicht gegen mich erhoben.

Ich bin nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt.

Ich besitze das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes.

Ich bin nicht

1. Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments, des Landtages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

2. Richterin/Richter (Berufsrichterin/Berufsrichter),

3. Beamtin/Beamter oder Angestellte/Angestellter im öffentlichen Dienst (soweit ich nicht ehrenamtlich tätig bin)

4. Berufssoldatin/Berufssoldat oder Soldatin/Soldat auf Zeit,

5. Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar oder Person, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt.

_____

(Ort und Datum)

_____

(Unterschrift)

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 22.06.2017

Fraktionsantrag Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	VO/2017/191-001 öffentlich 22.06.2017 Schmedtje, Martin Schmedtje, Martin

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (Wahlperiode 15.12.2017 bis 14.12.2022)

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Von den Fraktionen sind die in der beigefügten Vorschlagsliste enthaltenen Personen vorgeschlagen worden.

Anlage/n: Vorschlagsliste

Vorschläge)-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
zur Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am OVG von Dez. 2017 bis Dez. 2022

	A	B	C	D	F	G	H	I	J
1	**Lfd. Nr.**	**Titel**	**Name**	**Vorname**	**Geburtsort**	**Beruf**	**Straße**	**Plz**	**Ort**
2									
3	1		Griefnow	Otto	Kuden	Beamter i. R.	Brandhei 38	25557	Hanerau-Hademarschen
4	2		Köller	Horst	Hamburg	Dipl. Ing	Dresdner Str. 7	24790	Schacht-Audorf
5	3		Clark	Anke	Flensburg	Rentnerin/Gartenplanerin	Hogenborn 27	24787	Fockbek
6	4		Riebeling	Doris	Hamburg	Rentnerin	Ahornweg 6	24809	Nübbel
7	5		Storch	Susanne	Geislingen a.d. Ste	Logopädin	Zum Storchenhof	24367	Osterby
8	6		Rempe	Gudrun		Oberstudienrätin a. D.	Kopperpahler All	24119	Kronshagen
9	7		Rösener	Armin		Pensionär	Anne-Frank-Ring	24768	Rendsburg
10	8		Hollmann	Jörg	Büsum	Angestellter	Möhlenkamp 83	24340	Eckernförde
11	9		Sieh-Petersen	Karola	Eckernförde	Rechtsanwaltsfachangest.	Hollerstraße 8	24782	Büdelsdorf
12	10		Krabbes	Thomas	Rendsburg	Versicherungsmakler	Wilhelmstraße 3(	24768	Rendsburg
13	11		Albrecht	Tim	Eckernförde	Geschäftsführer	Austerlitz 5	24251	Osdorf
14	12		Nienstedt	Eike-Inge	Schleswig	Angestellter	Ahornweg 5 B	24784	Westerrönfeld
15	13		Eggert	Wilhelm		Rentner	Franz-Liszt-Straße	24768	Rendsburg

TOP 7.1

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 06.06.2017

Beschlussvorlage Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Vorlage-Nr: VO/2017/100-003 Status: öffentlich Datum: 01.06.2017 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Mathein, Marcel
Mitwirkend:	**öffentliche Beschlussvorlage**

Weißbuch zur Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 - Abschließende Stellungnahme

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
1. Der Kreistag beschließt die in der Vorlage beigefügte Stellungnahme zur Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
In der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 31.05.2017 wurde über die verwaltungsseitig abschließende Stellungnahme zur Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 beraten (siehe VO/2017/100-002).

In dieser Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses wurde ebenfalls über den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Änderung der verwaltungsseitigen Stellungnahme zur Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 beraten (siehe VO/2017/100-002-001).

Im Ergebnis dieser Beratung wurde die in der Vorlage beigefügte Stellungnahme zur Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 durch den Regionalentwicklungsausschuss empfehlend für den Kreistag beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n:
LES 2030 – Stellungnahme Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Regionalentwicklung

31.05.2017

Entwurf Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 – Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen des öffentlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens

Vorbemerkung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde durch den Regionalentwicklungsausschuss am 31. Mai 2017 empfehlend beschlossen. Ein abschließender Beschluss durch den Kreistag ist am 26. Juni 2017 vorgesehen. Die nachfolgende Stellungnahme steht unter einem entsprechenden Beschlussgremienvorbehalt.

Grundsätzlich:
Die in der Landesentwicklungsstrategie formulierten Ansätze können nicht umgesetzt werden, wenn dem jeweils Handelnden, und somit in vielen Fällen der kommunalen Ebene, die notwendigen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Den in der Landesentwicklungsstrategie formulierten Ansatzebenen fehlt es grundsätzlich an einer Darstellung der Finanzierbarkeit. Allein werden die betroffenen Kommunen die erforderlichen Mittel nicht aufbringen können. Sie werden darauf angewiesen sein, dass das Land im Rahmen seiner Verpflichtungen die Kommunen mit den erforderlichen Finanzmitteln ausstattet. Wie in Kapitel 3.11 – Handlungsebene 3 treffend dargestellt besteht bei der „Hilfe für Kommunen mit schwieriger Haushaltslage" akuter Handlungsbedarf. Die Umsetzung der in der Landesentwicklungsstrategie formulierten Ansätze darf nicht dazu führen das Ziel der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung aller Kommunen zu erschweren.

Zu einzelnen den Kreis Rendsburg-Eckernförde besonders betreffenden Themenfeldern nimmt der Kreis wie folgt Stellung:

Kapitel 3.1 – Handlungsebene 2: Die zunehmende Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen wird zu Recht ein hoher Stellenwert beigemessen. Dabei ist im Sinne der Effizienzsteigerung besonderer Wert auf die Kompatibilität zwischen den EDV basierten Anwendungen zu legen. Bei der Digitalisierung von Kreisverwaltungen ist diese Kompatibilität sowohl mit den Anwendungen der Landesbehörden als auch mit den Anwendungen der einzelnen Ämter und Kommunen sicherzustellen. Ausreichende Informationen über Fördermöglichkeiten zum Ausbau der digitalen Infrastruktur von Verwaltungen sind zu gewährleisten.

Kapitel 3.1 – Handlungsebene 7: Die Bereitstellung von elektronischen Beteiligungsformaten ist auch den verwaltungsinternen Abläufen anzupassen. Bestehende und vom Kreis Rendsburg-Eckernförde genutzte Formate, wie beispielsweise die Bauleitplanung Online-Beteiligung BOB-SH, sind in Teilen stark auf den Verfahrensträger und die Öffentlichkeit zugeschnitten und führen im Verwaltungshandeln durch fehlende Komfortfunktionen nicht zu einer Effizienzsteigerung. Es bedarf daher vermehrt nutzerspezifischer Angebote.

Kapitel 3.2 – Handlungsebene 2: Zur Bildung von Synergien sollte die Zusammenarbeit des Landesarchivs mit den kommunalen Archiven in den Bereichen der digitalen Archivierung moderner Medien und der Einführung von standardisierten Verfahren intensiviert werden.

Kapitel 3.2 – Handlungsebene 3: Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in der Fläche ist insbesondere zur Herstellung bzw. Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Zuge der demografischen Entwicklungen von entscheidender Bedeutung. Bei der Einrichtung lokaler und möglicherweise gemeindeeigener Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) stellt sich gerade für kleinere Kommunen die Frage der Finanzierbarkeit einer solchen Einrichtung, die zumeist nicht auf die Gebäude nebst Erschließungsinfrastruktur (barrierefreie Zuwegungen etc.) beschränkt sind, sondern auch das Bereitstellen bzw. die Bezuschussung von Praxisausstattung umfassen kann.

Die Investitionsleistungen sind für kleinere Kommunen, trotz etwaiger Investitionsförderung durch die KVSH, oftmals schwer zu bewältigen. Telemedizin kann in der Zukunft einen bedeutenden Beitrag zur medizinischen Versorgung im ländlichen Raum leisten. Daher sollte das Land auch telemedizinische Modellprojekte unterstützen oder finanziell bezuschussen.

Kapitel 3.3 – Handlungsebene 1 und 2: Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat bereits in enger Abstimmung mit den örtlichen Schulträgern eine kreisweite Schulentwicklungsplanung aufgestellt, die kontinuierlich fortgeschrieben wird. Dieser Prozess erfolgt unter ständiger Beteiligung aller relevanten Interessenvertreter sowohl auf der örtlichen Ebene als auch innerhalb der Kreisverwaltung.

Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt von Beginn an den regionalen Ansatz. Ebenso erfolgt die Abstimmung der Erkenntnisse mit den Nachbarkreisen und angrenzenden kreisfreien Städten. Im Falle der Schulentwicklungsplanung sieht sich die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde als vermittelnde und koordinierende Instanz zwischen der örtlichen Ebene und den Schulräten.

Kapitel 3.5 – Handlungsebene 1: Insbesondere auf Ebene der Regionalplanung besteht seitens des Landes dringender Aktualisierungsbedarf. Sowohl der Landesentwicklungsplan 2010 als auch die vorliegende Landesentwicklungsstrategie stellen zwar landesweite Leitziele dar, eine Konkretisierung der Ziele und Grundsätze durch Neuaufstellung der Regionalpläne erfolgte allerdings bislang nicht. Die Regionalpläne bilden ein vertikales Bindeglied zwischen dem Landesentwicklungsplan als übergeordneten Raumordnungsplan und der kommunale Bauleitplanung. Ebenso bilden die Regionalpläne ein horizontales Bindeglied zwischen landesweiten Fachplanungen und -strategien, wie dem Landschaftsrahmenplan oder der Tourismusstrategie. Eine zeitnahe Aktualisierung des mittlerweile 17 Jahre alten Planwerks ist daher dringend geboten.

Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne sollten zukünftig auch vermehrt regionale Konzepte (z.B. Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II) und Zukunftsstrategien (z.B. Zukunftsstrategie R.E. 2030 für den Kreis Rendsburg-Eckernförde) Berücksichtigung finden.

Kapitel 3.5 – Handlungsebene 2:
Der Kreis weist auf die Potenziale hin, die in der Zusammenarbeit von Städten und ländlichem Raum bzw. von Stadt-Umland-Kooperationen liegen (z. B. in der KielRegion). Diese sollten vom Land ebenso gezielt unterstützt werden wie die Zusammenarbeit von regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften.

Es wird in Zukunft vermehrt darauf ankommen, die Versorgungsfunktion von Klein- und Mittelstädten in dünn besiedelten Regionen für die umliegenden Orte zu stärken und durch die dortige Bündelung von Angeboten noch auszuweiten. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen sowie bürgerschaftliches Engagement bieten Chancen, die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern und die Lebensqualität in ländlichen Räumen zu erhalten. Dazu können u. a. auch die Programme der Städtebauförderung, die Klein- und Mittelstädte in dünner besiedelten Räumen gezielt unterstützen, beitragen.

Etliche Ämter und Gemeinden haben sich bereits aus eigener Initiative heraus des Themas der nachhaltigen Daseinsvorsorge angenommen und in teils aufwendigen Prozessen Konzepte zur demografiefesten Sicherung vor Ort geschaffen. Als Beispiele aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde seien an dieser Stelle die Strategien des Amtes Hüttener Berge und des Amtes Bordesholm (gemeinsam mit der Gemeinde Flintbek) genannt. Dies verdeutlicht, dass beim Thema Demographischer Wandel von Seiten der Kommunen vereinzelt viel Eigeninitiative und Bewusstsein für den gegenwärtigen und zukünftig zu erwartenden Handlungsdruck vorhanden ist. Dem stehen allerdings auf der anderen Seite immer noch etliche Ämter und Gemeinden gegenüber, die sich des Themas trotz seiner Dringlichkeit bis dato nicht angenommen haben.

Kapitel 3.5 – Handlungsebene 3: Zur bedarfsorientierten Ausrichtung aller Planungs- und Vorsorgemaßnahmen bedarf es verlässlicher Datengrundlagen. Zum einen tragen die vom Land geförderten kleinräumige Bevölkerungsprognosen, wie sie derzeit auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde erstellt werden, dazu bei, demografische und siedlungsstrukturelle Entwicklungspfade

aufzuzeigen. Zum anderen müssen die vorhandenen Daten themen- oder auch anlassbezogen durch vertiefende Erhebungen ergänzt und präzisiert werden. Einen Ansatz können beispielsweise Wohnungsmarktprognosen liefern, die nicht nur landesweite, sondern auch kleinräumige Ergebnisse liefern sollten.

Auch von Seiten des Kreises wird Handlungsbedarf in den Ansatzebenen „Nachhaltiger Wohnraum" und „Privater Wohnungsbau" gesehen. Die daraus resultierenden Maßnahmen sollten dem in Kapitel 3.8, Handlungsebene 4, formulierten Ziel einer Reduzierung des Flächenverbrauchs nicht zuwiderlaufen. Auch im ländlichen Raum sind Anreize für eine maßvolle Nachverdichtung zu schaffen, die zukünftigen Infrastrukturfolgekosten vorbeugen.

Kapitel 3.6 – Handlungsebene 3: Zur Bewältigung dieser Herausforderungen hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde bereits im Jahr 2013 die Stelle eines „Klimaschutzmanagers" geschaffen und zahlreiche konkrete bauliche und konzeptionelle Projekte verwirklicht. Den Ausführungen im Rahmen der Landesentwicklungsstrategie mangelt es in diesem Punkt an der Nennung konkreter Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Landes im Rahmen des Klimaschutzgesetzes.

Kapitel 3.7: Das Erfordernis einer Strategie für die Mobilität der Zukunft wird geteilt. Unter den vielfältigen Veränderungen, die den Mobilitätssektor direkt wie indirekt berühren, ist eine gemeinsame Strategie und Zusammenarbeit aller Akteure unerlässlich, um die Mobilität im ländlichen Raum zu sichern. Neben dem klassischen ÖPNV mit „Bus und Bahn" gewinnen neue Mobilitätsformen an Bedeutung. Dazu zählen die in der LES aufgeführten Mobilitätsformen wie Bürgerbusse, ehrenamtliche Car-Sharing-Modelle oder die Vermittlung von Mitfahrgelegenheiten, die verstärkt gefördert werden sollten.

Nicht zuletzt nimmt sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der KielRegion der Aufgabe bereits strategisch konzeptionell an und setzt sich zur Zeit mit der Frage auseinander, wie in der Region eine nachhaltige, moderne Mobilität geschaffen und sichergestellt werden kann. Die in der Landesentwicklungsstrategie formulierten Handlungsfelder sind im Masterplan Mobilität der KielRegion bereits aufgenommen und werden dort mit konkreten Zielen und später auch Maßnahmen hinterlegt.

Im Detail befasst sich der Kreis zudem bereits damit, im Rahmen eines umsetzungsorientierten ÖPNV-Konzeptes einen Beitrag dazu zu leisten, den ÖPNV im ländlichen Raum auf eine moderne und nachhaltige Mobilität der Zukunft auszurichten. Das ÖPNV-Konzept des Kreises sieht dabei auch vor, die im Mobilitätsgutachten des Landes aufgegriffene Vorstellung, ein landesweites Bus-Grundnetz zu implementieren, umzusetzen.

Verdeutlicht werden sollte, in welcher Rolle sich das Land sieht, wenn es um die Bewältigung bzw. Unterstützung des Mobilitätsangebotes im ländlichen Raum geht. Die Zuständigkeiten sind im SPNV (Land), ÖPNV (Aufgabenträger) und für Landes/- Verbundweite Themen (NAH.SH) zwar definiert. Um die in dem Gutachten „Mobilität der Zukunft in Schleswig-Holstein" formulierten Vorschläge und Ideen, etwa zur Verbesserung der Erreichbarkeit der ländlichen Regionen, gemeinsam mit den zuständigen Aufgabenträgern umzusetzen, müssen die Aufgabenträger aber auch sachgerecht mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden.

Es fehlen konkrete Aussagen dazu, durch welche Instrumente die gesetzten Ziele umgesetzt werden sollen. Dabei wäre darauf zu achten, dass im Verhältnis zu den Aufgabenträgern und NAH.SH keine Doppelstrukturen geschaffen, sondern die regionalen Kompetenzen auch dahingehend gestärkt werden, dass die Akteure auch finanziell in die Lage versetzt werden, einen Mobilitätswandel aktiv anzustoßen.

Nur durch gemeinsames Zusammenspiel zwischen Landes-, Kreis- und kommunaler Ebene und einem gesteigerten Mitteleinsatz auf allen Ebenen kann der notwendige Wandel angestoßen und somit den Fahrgästen ein tatsächliches „Mehr" an Nahverkehr ermöglicht werden kann.

Kapitel 3.8 – Handlungsebene 1: Insbesondere in der aktuellen Diskussion zum Ausbau der Windenergie wird im Kreis Rendsburg-Eckernförde der Konflikt zwischen dem allgemein anerkanntem

Klimaschutzziel und der Gefahr des Verlustes der natürlichen Vielfalt und Eigenart in der konkreten Örtlichkeit deutlich. Es bedarf daher landesseitig vermehrter Strategien, welche die Auswirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien vor Ort reduziert bzw. ausgleicht und die nachteiligen Auswirkungen eines Unterbleibens des landesweiten Ausbaus auch für die jeweilige Örtlichkeit verdeutlicht.

Kapitel 3.8 – Handlungsebene 4: Dem nachvollziehbaren Ziel einer Verringerung des Flächenverbrauchs stehen aktuelle Entwicklung wie der Bevölkerungszuwachs aufgrund von Zuwanderung oder dem weiterhin steigenden Pro-Kopf-Wohnflächenbedarf entgegen. Zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen bedarf es neben der grundsätzliche Bereitschaft der der Planungshoheit obliegenden Gemeinden auch ergänzender Strategien, z.B. gezielte Eigentümeransprachen oder finanzielle Förderungen, z.B. für Altlastensanierungen oder Gebäuderückbau bzw. -umbau. Die mit einer flächenintensiven Bauentwicklung einhergehenden Infrastrukturfolgekosten sind verstärkt zu thematisieren, auch um Kommunen vor Fehlinvestitionen zu schützen, die sich möglicherweise erst längerfristig, z.B. im Zuge des demografischen Wandels bemerkbar machen.

Kapitel 3.9 – Handlungsebene 1: Der Kreis unterstreicht die Bedeutung interkommunaler Kooperation zur nachhaltigen Sicherung der Daseinsvorsorge. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde würde es in diesem Zusammenhang begrüßen, wenn die Landesregierung zukünftig Förderungsmöglichkeiten für kommunale Kooperationsraumkonzepte, auch im Hinblick auf die ebenfalls in der LES angestrebte nachhaltige Weiterentwicklung des bestehenden Zentralörtlichen Systems, finanziell unterstützen würde.

Kapitel 3.10 – Handlungsebene 1: Die zeitnahe Fortschreibung bestehender Strategien besitzt im Bereich der Zuwanderung, insbesondere im Bereich der Geflüchteten, aufgrund der zyklischen Veränderungen in den letzten zwei Jahren eine besondere Bedeutung. Um bedarfsgerechte Integrationsangebote und eine angepasste Wohnraumversorgung sicherzustellen, bedarf es eines vertiefenden Monitorings zum Wanderungs- und Mobilitätsverhalten.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 20.06.2017

Beschlussvorlage Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Vorlage-Nr: VO/2017/057-004 Status: öffentlich Datum: 31.05.2017 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Mathein, Marcel
Mitwirkend:	**öffentliche Beschlussvorlage**

Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie)

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Entscheidung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt nach vorheriger Beratung dem Kreistag die Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie) zu empfehlen.

2. Der Kreistag beschließt die Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie).

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Nachfolgende Übersicht erläutert die vorrangegangenen Beratungen und die geplante Beschlussfolge zu den Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie):

25. Januar 2017	Beratung im Regionalentwicklungsausschuss (VO/2017/057) • Vorstellung der Planunterlagen und Kennzahlen • Vorstellung des Verfahrens zur Beteiligung • Vorstellung des Zeitplans für die kreisseitigen Stellungnahmen
8. März 2017	Beratung im Regionalentwicklungsausschuss (VO/2017/057-001) • Vorstellung der aufwachsenden Stellungnahmen (Stand 16.02.2017) • Hinweis zur öffentlichen Regionalveranstaltung • Hinweis zur verwaltungsinternen Informationsveranstaltung
26. April 2017	Beratung im Regionalentwicklungsausschuss (VO/2017/057-002) • Vorstellung der aufwachsenden Stellungnahmen (Stand 06.04.2017) • Sachstandsbericht zum Beteiligungsverfahren
31. Mai 2017	Beratung im Regionalentwicklungsausschuss (VO/2017/057-003) • Vorstellung der verwaltungsseitig abschließenden Stellungnahmen (Stand 16.05.2017)
14. Juni 2017	Beratung und Beschluss des Regionalentwicklungsausschusses (VO/2017/057-004) • Beratung und Beschluss über die verwaltungsseitig abschließenden Stellungnahmen (Stand 16.05.2017)
26. Juni 2017	Beschluss des Kreistages (VO/2017/057-004, ggf. ergänzt durch Mitteilungsvorlage)

Der Vorlage VO/2017/057-003 sind die verwaltungsseitig abschließenden Stellungnahmen der Vorlage zu entnehmen.

Sofern der Regionalentwicklungsausschuss am 14.06.2017 von den verwaltungsseitig abschließenden Stellungnahmen abweichende Empfehlungen für den Kreistag beschließt, wird durch die Verwaltung zeitnah eine entsprechende Mitteilungsvorlage in den Nachversand zur Sitzung des Kreistages am 26.06.2017 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n:
keine

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 15.06.2017

Mitteilungsvorlage Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Vorlage-Nr: VO/2017/057-005 Status: öffentlich Datum: 15.06.2017 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Mathein, Marcel
Mitwirkend:	**öffentliche Mitteilungsvorlage**

Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie)

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Der Regionalentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 über die verwaltungsseitig abschließenden Stellungnahmen beraten.

Der Regionalentwicklungsausschuss hat in dieser Sitzung beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, die Stellungnahme mit dem folgenden nur die Einleitung ergänzenden Satz abzugeben.

„Der Kreistag sieht von einer politischen Stellungnahme ab, sondern beschränkt sich auf die fachliche Stellungnahme der Kreisverwaltung.“

Der vorliegenden Mitteilungsvorlage sind die ansonsten unverändert gebliebenen Entwürfe der Stellungnahmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n:
Entwurf der Stellungnahmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde [Stand 15.06.2017]

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Regionalentwicklung

Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) sowie zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II - Sachthema Windenergie

Inhalt

Einleitung **2**

Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept **3**

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans **12**

Textteil zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) 12

Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie) 13

Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II **14**

Textteil zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraum II (Sachthema Windenergie) 14

Umweltbericht zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie) 15

Anlage 1 zum Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans II (FFH-Vorprüfungen) 17

Karte zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie) 18

Einleitung

Die grundlegende Zielsetzung der Landesplanungsbehörde, den Ausbau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu steuern und zur Ermittlung der Gebiete ein gesamträumliches Konzept mit einheitlich anzuwendenden Abgrenzungs- und Bewertungskriterien zugrunde zu legen, wird grundsätzlich begrüßt.

Der Kreistag sieht von einer politischen Stellungnahme ab, sondern beschränkt sich auf die fachliche Stellungnahme der Kreisverwaltung.

Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept

Kapitel 1.3.1 - Akzeptanz

In den Ausführungen zum gesamträumlichen Plankonzept bleibt unklar, wie die durch das OVG bestätigte, rechtlich unzulässige pauschale Übernahme von Gemeindevoten und Bürgerentscheiden mit der verständlicherweise formulierten Zielsetzung der größtmöglichen (politischen) Akzeptanz vereinbart werden wird. Die beschriebene gesonderte Überprüfung in Gemeinden mit bestehenden Gemeindevoten und Bürgerentscheiden ist im weiteren Planverfahren nachvollziehbar darzulegen und darf nicht dazu führen, dass identisch zu beurteilende Sachlagen ausschließlich aufgrund des jeweiligen Votums zu einer unterschiedlichen Abwägungsentscheidung führen.

Kapitel 1.3.3 – Räumliche Wirkung für die schleswig-holsteinische Landschaft

Zum Planungsraum II wird ausgeführt, dass Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpotenzial außerhalb der Naturparke, Küstenregionen und Rastflächen von Vögeln anzustreben sind. Der Kreis Plön wird daraufhin als Schwerpunktraum für die Windenergienutzung ausgenommen. Der Schwerpunkt wurde augenscheinlich im Kreis Rendsburg-Eckernförde gelegt. Hier wurden, diametral zu den vorgenannten Bestrebungen, Konfliktpotenzial zu minimieren, Vorranggebiete in Naturparken, in Küstenregionen und ohne Berücksichtigung von Rastflächen ausgewiesen.

Kapitel 2.2.4 – Mindestgröße der Vorrangflächen

Gemäß gesamträumlichem Plankonzept ist der Eindruck eines zusammenhängenden Windparks Voraussetzung für die Eignung einer Fläche unter 15 ha als Vorranggebiet. Sowohl Infrastrukturbänder als auch Waldflächen werden als Beispiel für eine trennende Wirkung genannt. Dabei bleibt insbesondere der Begriff der „Infrastrukturbänder“ unklar. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind im vorliegenden Entwurf Vorranggebiete dargestellt, bei denen Teilflächen die Mindestgröße für ein eigenständiges Vorranggebiet von 15 ha unterschreiten und die durch lineare Infrastruktureinrichtungen wie Straßenzüge oder Hochspannungsleitungen von übrigen Teilflächen getrennt sind.

Hinweis: Vorranggebiete, bei denen einzelne Teilgebiete durch lineare Infrastruktureinrichtungen voneinander getrennt sind und diese Trennung zu einer Unterschreitung der Mindestgröße von einzelnen Teilgebieten führt, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Die Ausweisung des jeweiligen Vorranggebietes bzw. der jeweiligen Teilgebiete ist im Sinne der Anforderungen an die Mindestgröße kritisch zu hinterfragen. Auf eine Anmerkung im Zuge der Einzelflächenbetrachtung wurde zur Vermeidung von Dopplungen verzichtet.

Vorranggebiet	Teilfläche	Größe der Teilfläche in ha	Lineare Infrastruktur bzw. sonstige trennendes Element
PR2_RDE_001	Ost	8,7	Bundesstraße 203
PR2_RDE_036	Nordost	6,3	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_036	Südwest	13,9	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_061	Nordost	11,6	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_061	Südost	7,0	Hochspannungsfreileitung, Gehölzbestand
PR2_RDE_061	Südwest	14,1	Hochspannungsfreileitung, Gehölzbestand
PR2_RDE_062	Nord	12,0	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_062	Süd	5,5	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_075	West	13,7	Landesstraße 39
PR2_RDE_100	Süd	5,1	Kreisstraße 45
PR2_RDE_160	Nord	5,7	Bundesstraße 430
PR2_RDE_164	Nord	9,6	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_164	Süd	10,1	Hochspannungsfreileitung

Kapitel 2.3.2.1 – Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung- BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen

Der Begriff der „Eignungsgebietsgrenze“ (letzter Absatz) ist entsprechend der tatsächlichen Ausweisung in „Vorranggebietsgrenze“ zu ändern.

Kapitel 2.3.2.9 – Gesetzlich geschützte Biotope

Dass die Häufung von Kleinbiotopen als Abwägungskriterium berücksichtigt werden soll, wird ausdrücklich begrüßt. Auch hinsichtlich der Habitateignung können solche Komplexe artenschutzrechtliche Hemmnisse für Windkraftvorhaben darstellen.

Kapitel 2.3.2.10 – Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m

Wälder von der Windkraftplanung auszuschließen, ist ebenso ein zwingendes artenschutzrechtliches Erfordernis. Schwerpunktmäßig werden regelmäßig mobile, an Waldhabitate gebundene besonders und streng geschützte Arten (z. B. Fledermäuse) einen Konflikt auch über den 30 m Puffer hinaus darstellen. Insbesondere bei kleinen Vorranggebieten wird der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG einem Vorhaben entgegenstehen, sodass trotz möglicher Ausweisung als Vorranggebiet keine Planungssicherheit für den Vorhabenträger gegeben ist.

Kapitel 2.4.2.1 – Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Aus den textlichen Ausführungen ist bislang nicht eindeutig ersichtlich, für welche Gebäude ein weiterer Abstandspuffer von 150 m angenommen wird. Während im Kriterium selbst „Einzelhäuser und Splittersiedlungen“ als maßgebend genannt sind, werden im Fließtext sowohl „bewohnte Gebäude“ (Absatz 1) als auch „Wohnhäuser des Außenbereiches“ (Absatz 3) sowie „Wohn- und Aufenthaltsgebäude“ (Absatz 3) genannt. Während die letztere Begriffsbeschreibung vermuten lässt, dass das Kriterium auch Büro- und Arbeitsräume umfasst, wird in den übrigen Beschreibungen lediglich auf zu Wohnzwecken genutzte Gebäude abgestellt.

Die Ermittlung der Einzelhäuser und Splittersiedlungen erfolgte auf Basis des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM). Es ist fraglich, inwieweit im Rahmen dieser automatisierten Erfassung abgeprüft wurde, inwieweit die aufgenommenen und mit einem Abstandspuffer von insgesamt 400 m dargestellten baulichen Anlagen tatsächlich dem dauerhaften Aufenthalt von Personen als Wohn- und/oder Arbeitsstätte dienen und somit den Schutzanspruch rechtfertigen.

Hinweis: Eine flächendeckende Überprüfung erfolgte von hier aus nicht. Die tatsächliche Nutzung der mit einem Abstandspuffer von insgesamt 400 m dargestellten baulichen Anlagen ist durch den Planaufstellers zu ermitteln und gegebenenfalls zu korrigieren.

Kapitel 2.4.2.2 – Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabukriterium eingestufte Abstandszone von 250 m

Die Abgrenzung der Siedlungsbereiche für die ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 550 m (Gesamtabstand 800 m) angesetzt wird, erfolgte auf Basis des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM). Entgegen einer städtebaulichen und bauaufsichtlichen Beurteilung von Siedlungsbereichen nach §§ 30 und 34 BauGB, die den tatsächlichen und städtebaulich prägenden Gebäudebestand zum Maßstab nimmt, erfolgt die Abgrenzung des Basis-DLM entlang von Flurstücksgrenzen. Dies führt häufig, selbst auf Maßstabsebene des Regionalplans von 1:100.000, zu nicht unerheblichen Abweichungen zwischen der im vorliegenden Entwurf getätigten Abgrenzung von Siedlungsbereichen und der nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilenden Abgrenzung von Siedlungsbereichen.

Hinweis: Eine Korrektur der Grenzziehungen für bestehende Siedlungsbereiche erfolgte von hier aus nicht. Eine nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilende Grenzziehung bestehender Siedlungsbereiche ist durch den Planaufsteller zu ermitteln und zu korrigieren.

Kapitel 2.4.2.7 – Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren

Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersendete Daten-CD mit der Abgrenzung der Einzelkriterien enthält keine Informationen zu diesem Kriterium. Es ist damit nicht abschließend nachzuvollziehen, inwieweit das Kriterium bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt wurde.

Kapitel 2.4.2.22 – Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Die textlichen Ausführungen sind dahingehend zu ergänzen, dass sich Teilbereiche des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Gemeinden Bissee, Brügge, Groß Buchwald, Negenharrie, Schönhorst) sowie in der Landeshauptstadt Kiel befinden.

Kapitel 2.4.2.31 – Wasserflächen ohne Talräume

Neben den genannten vielfältigen Funktionen dienen die genannten Gewässer der Entwässerung ihrer Einzugsgebiete. Hierzu zählen auch verrohrte Gewässer. Um den Wasserabfluss gewährleisten zu können, werden diese Gewässer unterhalten. Diese Gewässerunterhaltung muss jederzeit möglich sein. In der Regel sind die ansässigen Wasser- und Bodenverbände für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss verantwortlich. Hierzu sind in den Satzungen der Verbände entsprechende Abstandsregelungen verfasst, nach denen eine Bebauung beidseitig der Gewässer (auch verrohrte Gewässer und Anlagen ohne Gewässereigenschaft) in einem Abstand von i. d. R. 5,0 m (teilweise 7,0 m) unzulässig ist. Die entsprechenden Gewässer und Anlagen sind nachfolgend mit ihren Abstandsregelungen für die einzelnen Windeignungsflächen aufgeführt.

Kapitel 2.5.2.1 – Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte

Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersendete Daten-CD mit der Abgrenzung der Einzelkriterien enthält keine Informationen zu diesem Kriterium. Es ist damit nicht abschließend nachzuvollziehen, inwieweit das Kriterium bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt wurde.

Aus Sicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist es sinnvoll, folgende Planungen als Abwägungskriterium aufzunehmen:

- Bauleitplanverfahren und Satzungsverfahren, die zur amtlichen Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens am 27.12.2016 der Landesplanungsbehörde bekannt waren (Verfahrensstand Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG)

- Mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte Gebietsentwicklungsplanungen, insbesondere der Stadt-Umland-Kooperation Rendsburg (z. B. 3. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplans für den Wirtschafts- und Lebensraum Rendsburg aus Juni 2016)

- Im Zuge der informellen Plankonzepte bis Mai 2016 gegenüber der Landesplanungsbehörde dargelegte geplante Siedlungsentwicklungen der Ämter und Gemeinden (z. B. im Rahmen des Amtskonzeptes des Amtes Dänischer Wohld aus Mai 2016)

Hinweis: In Fällen, in denen sich die geplanten Siedlungsentwicklungen bzw. die daraus resultierenden Vorsorgeabstände mit den ausgewiesenen Vorranggebieten überschneiden, ist dies in der Stellungnahme zu den Einzelflächen aufgeführt. Für die übrigen geplanten Siedlungsentwicklungen, ist es Aufgabe des Planaufstellers, diese zu ermitteln und zu ergänzen.

Bestehende Ortslagen, deren weitere (wohnbauliche) Entwicklung durch die Ausweisung der Vorranggebiete oder Bestandsanlagen in mehrere Richtungen beschränkt werden, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Im Rahmen der Abwägung ist dem Kriterium in diesen Fällen eine besondere Gewichtung beizumessen. Auf eine Anmerkung im Zuge der Einzelflächenbetrachtung wurde zur Vermeidung von Dopplungen verzichtet.

Betroffene Ortslage (Gemeinde)	Einschränkung der Entwicklungsrichtung	Betroffene Vorranggebiete	Hinweise
Loose	Nordwesten	PR2_RDE_009	
	Nordosten	PR2_RDE_012	Bestehender Windpark
Holtsee	Südosten	PR2_RDE_025	
	Südosten	PR2_RDE_035	
	Süden	PR2_RDE_036	
Neuwittenbek	Norden	PR2_RDE_037	1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde berücksichtigt
	Westen	PR2_RDE_040	1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde berücksichtigt
Owschlag	Südosten	PR2_RDE_038	Zusätzliche Einschränkung in Richtung Norden durch Anlagenbestand
Sehestedt	Norden	PR2_RDE_039	Bestehender Windpark
	Südwesten	PR2_RDE_046	
Nübbel	Westen	PR2_RDE_072	Potenzialflächen gemäß 3. Fortschreibung Gebietsentwicklungsplans wurden berücksichtigt Zusätzliche Einschränkung in Richtung Osten durch NOK
Bokel	Norden	PR2_RDE_080	Zusätzliche Einschränkung in Richtung Südwesten durch Anlagenbestand
	Norden	PR2_RDE_082	Zusätzliche Einschränkung in Richtung Südwesten durch Anlagenbestand
Nortorf	Nordwesten	PR2_RDE_100	
	Norden	PR2_RDE_102	
	Süden	PR2_RDE_121	
Ellerdorf	Südwesten	PR2_RDE_100	
	Südosten	PR2_RDE_102	
Groß Buchwald	Nordosten	PR2_RDE_106	
	Südosten	PR2_RDE_118	
Loop	Osten	PR2_RDE_117	
	Süden	PR2_RDE_130	
Gnutz	Nordwesten	PR2_RDE_125	
	Nordosten	PR2_RDE_126	
	Westen	PR2_RDE_132	
Aukrug	Norden	PR2_RDE_145	Entwicklungseinschränkung für den Ortsteil Böken
	Südosten	PR2_RDE_160	Entwicklungseinschränkung für den Ortsteil Bünzen
Bendorf	Norden	PR2_RDE_149	
	Südosten	PR2_RDE_157	
	Südosten	PR2_RDE_161	
Wasbek	Nordwesten	PR2_RDE_313	
	Südwesten	PR2_RDE_314	

Kapitel 2.5.2.5 – Umfassungswirkung, Riegelbildung

Gemäß dem vorliegenden gesamträumlichen Plankonzept ist eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich. Für jeden Planungsraum hat die Landesplanung Karten mit dem Konfliktrisiko für eine Umfassungswirkung mit Stand 13.10.2016 erstellt, die im Internet einsehbar sind, allerdings nicht Teil der Planunterlagen waren.

Grundsätzlich wird auf Basis dieses Kartenmaterials nicht ersichtlich, auf welcher Basis die Ortslagen definiert wurden. Sie weichen zum Teil erheblich von den nach § 34 BauGB als im Zusammenhang bebaute Ortsteile ab. Hier bedarf es einer eingehenden Aktualisierung.

Zudem ist fraglich, ob bei der Betrachtung der Umfassungswirkung und Riegelbildung die Festlegung eines Ortsmittelpunktes ausreichend ist. Insbesondere bei Städten und größeren Ortschaften kann sich die Umfassungswirkung und Riegelbildung am Ortsrand deutlich anders darstellen als im

Bereich des Ortsmittelpunktes. Die Parameter, nach denen der Ortsmittelpunkt ermittelt wurde, sind zudem nicht dargelegt.

Das vorliegende Kartenmaterial stellt zudem nicht den aktuellen Stand der im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete dar. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit, inwieweit das Abwägungskriterium „Umfassungswirkung, Riegelbildung“ in die Abwägungsentscheidung eingeflossen ist. Das Kriterium ist zudem nicht in die tabellarische Übersicht der Bewertung der Abwägungskriterien bei den Einzelflächen aufgenommen. Zudem wird in dem Kartenmaterial lediglich die Gesamtumfassung dargelegt, eine Differenzierung in zwei je 180° Betrachtungswinkel gemäß gesamträumlichem Plankonzept ist nicht erkennbar. Es bedarf einer nachvollziehbaren Darlegung der Ermittlungsmethodik.

Hinweis: Die betroffenen Ortslagen, welche innerhalb eines Wirkbereichs von 2.250 m (entspricht der 15-fachen Anlagenhöhe der Referenzanlage) durch ein oder mehrere Vorranggebiete je 180 ° Korridor um mehr als 120° umzingelt werden, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Im Rahmen der Abwägung ist dem Kriterium in diesen Fällen eine besondere Gewichtung beizumessen, da gemäß jetzigem Planungsstand die Freihaltung eines 60° Korridors je 180° Betrachtungswinkel nicht erkennbar ist. Auf eine Anmerkung im Zuge der Einzelflächenbetrachtung wurde zur Vermeidung von Dopplungen verzichtet.

Betroffene Ortslage (Gemeinde)	Betroffener 180° Korridor in Bezug auf die Ortslage	Betroffene Vorranggebiete	Zusätzliche Anlagenbestände, die zur Umzingelung beitragen
Ellerdorf	Westlich Südlich	PR2_RDE_094 PR2_RDE_100 PR2_RDE_102	Nördlich PR2_RDE_094
Groß Buchwald	Östlich	PR2_RDE_106 PR2_RDE_118	
Loop	Östlich Südlich	PR2_RDE_114 PR2_RDE_117 PR2_RDE_130	
Gnutz	Westlich	PR2_RDE_125 PR2_RDE_132	
Gnutz	Südlich	PR2_RDE_136 PR2_RDE_140	
Aukrug	Östlich	PR2_RDE_145 PR2_RDE_153 PR2_RDE_160	
Bendorf	Nördlich	PR2_RDE_149	
Wasbek	Westlich	PR2_RDE_313 PR2_RDE_314	
Ehndorf	Westlich	PR2_RDE_314 PR2_RDE_316	

Kapitel 2.5.2.8 – Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen

Weite Teile des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind gemäß übersandter Daten-CD von diesem Abwägungskriterium betroffen. In den Datenblättern der Potenzialflächen im Planungsraum II ist die Betroffenheit des Kriteriums allerdings oftmals mit gering angegeben. Lediglich in unmittelbarer Nähe der Radarstation Brekendorf wird in den Datenblättern eine Betroffenheit angenommen (z. B. Potenzialfläche PR2_RDE_022). Die kartographische Darstellung des Kriteriums sollte entsprechend dahingehend überprüft werden, dass nur die Bereiche dargestellt werden, in denen eine tatsächliche Betroffenheit vorliegt.

Kapitel 2.5.2.11 – Belange des Denkmalschutzes

Bei dem Verfahren ist zu den Belangen des Denkmalschutzes vor allem der denkmalrechtliche Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen herauszuarbeiten.

Durch das Denkmalschutzgesetz ist nicht ausschließlich nur das Denkmal in seiner Substanz geschützt, sondern auch die Umgebung, in die das Denkmal ausstrahlt und die von ihm geprägt und beeinflusst wird. Geschützt sind dabei u. a. die Wirkung von Kulturdenkmalen in ihrer Umgebung und die optischen Bezüge zwischen den Kulturdenkmalen und der Umgebung. Durch Veränderungen soll es nicht zu Störungen des Erscheinungsbildes von Kulturdenkmalen und ihres landschaftlichen Zusammenhanges kommen, so dass ihre jeweilige besondere Wirkung geschmälert werden würde. Der Eindruck (u. a. Zeugnischarakter, Ausstrahlung und Dokumentationswirkung) von Kulturdenkmalen soll nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Daher ist es erforderlich, darauf zu achten, dass Kulturdenkmale nicht durch Maßnahmen in ihrer Umgebung übertönt oder verdrängt werden. Die Achtung / der Respekt gegenüber den Werten, die die Kulturdenkmale verkörpern, muss erkennbar bleiben.

Stark vereinfacht ausgedrückt kann man sagen, dass mit dem Umgebungs- und Eindrucksschutz die Kulisse der Kulturdenkmale gemeint ist. Der Umgebungsbereich kann auf der Wahrnehmung von außen wie auch auf der Wahrnehmung vom Kulturdenkmal aus beruhen.

Pauschale Abstände würden dem denkmalrechtlichen Eindrucks- und Umgebungsschutz nicht gerecht werden, weil der Umfang des Umgebungsschutzes vom Einzelfall, dem konkreten Kulturdenkmal und seinen Denkmalwerten abhängig ist.

Hinweise zum Drittschutz: Bei den Prüfungen, Abwägungen und Entscheidungen zum denkmalrechtlichen Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen ist ggf. auch der Drittschutz zu berücksichtigen. Auf die aktuellen Gerichtsentscheidungen zum Drittschutz wird deshalb hingewiesen (der Eigentümer eines Kulturdenkmals muss jedenfalls dann berechtigt sein, die Genehmigung für ein benachbartes Bauvorhaben anzufechten, wenn dieses die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens erheblich beeinträchtigt; Erhaltungsinvestitionen sollen nicht entwertet werden).

Zu den konkreten Flächen: Die denkmalrechtliche Prüfung der Vorranggebiete Nr. 3, 9, 12 mittlere und westliche Fläche, 17, 37, 46, 55, 61 und 158 ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde.

Belange des Denkmalschutzes können im Einzelfall Vorrang vor der Errichtung von Windkraftanlagen haben, da diese auch an andere Stelle errichtet werden können (OVG Koblenz, Urteil v. 3.7.2002, Az.: 8 A 10228/02, nicht veröffentlicht). Der gesamte Kreis Rendsburg-Eckernförde gilt als mindestens ausreichend windhöffig, während die Kulturdenkmale ortsgebunden sind und ihre denkmalgeschützte Funktion nur an diesem Standort erfüllen können, wogegen die Windkraftanlagen nicht an einen bestimmten Standort gebunden sind.

Die denkmalrechtlich problematischen Flächen bedürfen einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.

U. a. ist die Halbinsel Schwansen als Historische Gutslandschaft zu bezeichnen. Relativ viele historische Güter sind denkmalgeschützt; rücken Windkraftanlagen zu dicht an diese heran, entstehen Konflikte mit dem Schutz der Kulturdenkmale. Die Halbinsel Schwansen eignet sich daher nur bedingt für Vorrangflächen für die Windenergie.

Bei den denkmalrechtlich problematischen Flächen Nr. 3, 9, 12 mittlere und westliche Fläche, 37, 46 soll im Zweifelsfall das Landesamt für Denkmalpflege als Obere Denkmalschutzbehörde und als Fachbehörde gehört werden.

Bei den denkmalrechtlich problematischen Flächen Nr. 17, 55, 61 und 158 soll im Zweifelsfall das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als Obere Denkmalschutzbehörde und als Fachbehörde gehört werden.

Alle dicht angrenzenden Flächen der umgebenden Nachbarkreise wurden vollständig überprüft; zu diesen bestehen entweder keine oder keine nennenswerten Bedenken.

Kapitel 2.5.2.13 – Netzkapazität

Die grundsätzliche Einbeziehung der regionalen Aufnahmekapazität in die Abwägungsentscheidung wird begrüßt. Das Abwägungskriterium ist in dem vorliegenden Entwurf allerdings noch nicht einbezogen worden. Ein entsprechendes Gutachten wird gemäß Kapitel 7 - Anhang, Nr. 2.1.7 erst im Laufe des weiteren Verfahrens vorliegen. Eine inhaltliche Bewertung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Kapitel 2.5.2.14 – Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz

Es gibt keine Überschneidungen der Windeignungsflächen mit den Hochwasserrisikokarten für Binnenhochwasser des Landes Schleswig – Holstein (HWRK HQ200).

Kapitel 2.5.2.15 – Naturparke

Dargestellt wird, dass es einzelfallbezogen möglich erscheint, Konzentrationszonen auch in Naturparken auszuweisen. Bei der vorliegenden Planung (Datenblätter) werden Naturparke und deren Zielsetzungen, zumindest im Planungsraum II, offensichtlich nicht berücksichtigt und in vollem Umfang in die potenziellen Vorranggebiete einbezogen.

Kapitel 2.5.2.16 – Charakteristische Landschaftsräume

Zum Zwischenbericht „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Schreiben vom 11.01.2016 Stellung genommen und Hinweise zur Methodik sowie den Analyseelementen gegeben, die im Abschlussbericht teilweise berücksichtigt wurden. Entgegen der damaligen Aufgabenstellung, die sich bereits aus dem Titel ergibt, und der Empfehlung des Gutachters, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, erfolgt im vorliegenden Entwurf lediglich die Aufnahme der Kernzone als Abwägungskriterium und somit kein grundsätzlicher Ausschluss von Vorranggebieten in den ermittelten charakteristischen Landschaftsräumen.

Da der Methodik zur Ermittlung der charakteristischen Landschaftsräume zwar einer landesweit einheitlichen Analyse zu Grunde liegt, eine örtliche Betrachtung der kulturräumliche und naturräumlichen Gegebenheiten allerdings nicht vorgenommen wurde, sollte dem Kriterium im Rahmen der Einzelflächenabwägung eine besondere Bedeutung zukommen. Die Bedeutung der charakteristischen Landschaftsräume wird zudem dadurch abgeschwächt, dass das Konfliktrisiko nur dann mit hoch bewertet wird, wenn die Potenzialfläche gleichzeitig als Naturparkfläche ausgewiesen ist (vgl. Kapitel 7 - Anhang, Nr. 5.2). Gleichzeitig werden Potenzialflächen innerhalb von Naturparken nur dann ausgeschlossen, wenn diese gleichzeitig innerhalb von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume liegen. Dies führt dazu, dass im vorliegenden Entwurf zahlreiche Vorranggebiete ausgewiesen werden, die innerhalb eines Naturparks und am Rande von Kernbereichen des charakteristischen Landschaftsraums liegen (z.B. Flächen PR2_RDE_035, PR2_RDE_039, PR2_RDE_102, PR2_RDE_136). Eine örtliche Betrachtung der kulturräumliche und naturräumlichen Gegebenheiten in diesen Bereichen ist im Rahmen der Einzelflächenabwägung von besonderer Bedeutung.

Dem Tenor dieses Kapitels widerspricht das Fazit, Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume nicht mittels weichen Tabukriteriums von Windkraft freizuhalten, und wird ausschließlich mit der Anforderung, der Windkraft substanziellen Raum zu schaffen, begründet. Unberücksichtigt bleibt, dass gerade der Eingriff in das Landschaftsbild nicht durch Maßnahmen kompensierbar ist und historisch geprägte Kulturlandschaften durch Windkraftanlagen überprägt werden.

Kapitel 2.5.2.18 – Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsfläche für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen

Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersandte Daten-CD mit der Abgrenzung der Einzelkriterien enthält keine Informationen zu diesem Kriterium. Es ist damit nicht abschließend nachzuvollziehen, inwieweit das Kriterium bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt wurde.

Kapitel 2.5.2.22 Potenzielle Beeinträchtigungsbereich im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersandte Daten-CD mit der Abgrenzung der Einzelkriterien fasst dieses Abwägungskriterium mit dem in Kapitel 2.5.2.23 genannten nicht nachgewiesenen Rotmilanhorsten zusammen. Die in den jeweiligen Datenblättern aufgeführte „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" wiederspricht sich an etlichen Stellen in erheblichem Maße mit den übersendeten Daten. Für zahlreiche Vorranggebiete, die gemäß Daten-CD vollständig oder teilweise innerhalb der Abwägungskriterien liegen, wird in der „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail" allerdings sowohl unter Nr. 3.2.3 (Pot. Beeinträchtigungsgebiete mit bes. Bedeutung für Großvögel) als auch unter (3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)) ein geringes bzw. mittleres Konfliktrisiko aufgeführt. Die Bewertung der Abwägungskriterien ist entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Hinweis: Ein Widerspruch zwischen Daten-CD und Bewertung der Abwägungskriterien weisen folgende Vorranggebiete auf: PR2_RDE_025, PR2_RDE_034, PR2_RDE_035, PR2_RDE_039, PR2_RDE_042, PR2_RDE_046, PR2_RDE_051, PR2_RDE_055, PR2_RDE_057, PR2_RDE_060, PR2_RDE_061, PR2_RDE_074, PR2_RDE_094, PR2_RDE_100, PR2_RDE_136, PR2_RDE_140, PR2_RDE_147, PR2_RDE_159, PR2_RDE_160, PR2_RDE_314. Auf eine Anmerkung im Zuge der Einzelflächenbetrachtung wurde zur Vermeidung von Dopplungen verzichtet.

Kapitel 2.5.2.25 – Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen

Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersandte Daten-CD mit der Abgrenzung der Einzelkriterien enthält keine Informationen zu diesem Kriterium. Es ist damit nicht abschließend nachzuvollziehen, inwieweit das Kriterium bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt wurde.

Zwischen Kapitel 2.5.2.25 und Kapitel 2.5.2.26 – Moorkulisse, Maßnahmefläche Moore

Die Biodiversitätsstrategie sowie das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung berücksichtigen die besondere Bedeutung der Moore für den Klimaschutz. Dabei spielt die Moorrenaturierung eine besondere Rolle, um aktuell CO^2 emittierende degradierte Moore (vornehmlich ackerbaulich bewirtschaftete Niedermoore) in funktionsfähige CO^2-Senken zu verwandeln oder mindestens eine weitere Mineralisierung aufzuhalten und Emissionen zu vermeiden. Im Kreisgespräch wurde bereits auf die fehlende Berücksichtigung der vom Land ausgewiesenen Moorkulisse hingewiesen, bleibt aber weiter unberücksichtigt. Mit der Errichtung von Windparks ist davon auszugehen, dass im Bereich der WEA Wiedervernässungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Statik führen können und Wiedervernässungsmaßnahmen der Zustimmung der betroffenen Flächeneigentümer bedürfen. Hierzu müsste eine generelle Betrachtung erfolgen, da die Prüfung im Einzelfall sowohl Vorhabenträger als auch Behörden mit Gutachten zu Statik und Hydrogeologie unverhältnismäßig fordern würde.

Kapitel 2.7.2 – Schritt 2: Flächenstreichung oder Zuschnitt an Hand von Kriterien mit hoher Priorität

Die Unterteilung von Abwägungskriterien in verschiedene Prioritäten ist grundlegend nachvollziehbar. Allerdings führt die vollständige Streichung von Potenzialflächen innerhalb einzelner Abwägungskriterien hoher Priorität (z.B. Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe, Wiesenvogelbrutgebiet mit hoher Bedeutung) dazu, dass diese Kriterien faktisch weiche Tabukriterien werden, da eine Überwindung des Kriteriums im Rahmen der Einzelfallabwägung nicht mehr möglich ist.

Kapitel 3.1– Summarische Darstellung des Abwägungsergebnisses

Die Anzahl der Vorranggebiete ist dahingehend anzupassen, dass im Kreis Rendsburg-Eckernförde drei planungsraumübergreifende Vorranggebiete PR2_RDE_161, PR3_STE_027, PR2_SEG_019 ausgewiesen sind, die in Teilen nicht in die Zählung aufgenommen wurden. Neben den insgesamt 71 Vorranggebieten die ganz oder teilweise im Kreis Rendsburg-Eckernförde lie-

gen, sind 8 Vorranggebiete im Kreis Plön und somit in der Summe 79 Vorranggebiete im Planungsraum II ausgewiesen.

Kapitel 3.3 – Substanzielles Raumverschaffen in den Planungsräumen

Mit Verweis auf die Ausführungen zu Kapitel 3.1 sind nach Abzug der Vorranggebiete Repowering in der Summe 75 Vorranggebiete im Planungsraum II ausgewiesen.

Kapitel 4 – Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)

Die grundsätzliche Intention des Repowering-Konzeptes, sowohl den Belangen der Altanlagenbetreibern als auch dem Landschafts- und Immissionsschutz Rechnung zu tragen, ist nachvollziehbar. Als Vorranggebiete für Repowering sollen vornehmlich Flächen ohne Anlagenbestand, mit geringem Konfliktrisiko und in räumlicher Nähe zu Anlagenbestand außerhalb von Vorranggebieten ausgewiesen werden (vgl. Kapitel 4.5). Zur Definition der räumlichen Nähe finden sich keine weiteren Erläuterungen.

Einzelne Vorranggebiete für Repowering (z. B. PR2_RDE_118) weisen einen Abstand von über 15 km zum nächstgelegenen größeren Anlagenbestand außerhalb von vorgesehenen Vorranggebieten auf. Aufgrund dieser großen Abstände ist im unmittelbaren räumlichen Einwirkungsbereich von 2.250 m (15-fache Anlagenhöhe der Referenzanlage gemäß Maßgabe bei der Bewertung von Umfassungswirkung, Riegelbildung) um das geplante Vorranggebiet für Repowering nicht von einer Entlastung, sondern von einer nicht unerheblichen Mehrbelastung des Landschaftsbildes auszugehen.

Kapitel 4.6 – Erforderliche Umsetzungsschritte

Zur Realisierung des Repowering-Konzeptes ist gemäß den Ausführungen in Kapitel 4.6 die Änderung des Landesplanungsgesetzes nötig, die eine an Bedingungen und Befristungen geknüpfte Vorranggebietsausweisung ermöglicht. Da die Landesplanungsbehörde als Planaufsteller keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, wäre eine entsprechende Änderung des Landesplanungsgesetzes möglichst frühzeitig, mindestens aber vor der letztmaligen Beteiligung der Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange, durch den Landtag zu beschließen. Sofern durch das aktuelle Raumordungsgesetz (ROG) bereits entsprechende Möglichkeiten zur Festsetzung von Bedingungen und Befristungen bestehen, sind die Ausführungen des Kapitels 4.6 entsprechend anzupassen.

Anhang: Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung

Die Bewertung des Konfliktrisikos erfolgt in der Regel durch eine prozentuale Ermittlung der Vorranggebietsanteile, die innerhalb der Gebietskulisse der einzelnen Abwägungskriterien liegen. Dieses Vorgehen ist zur Bewertung des tatsächlichen Konfliktrisikos allerdings nur bedingt geeignet, da die Größen der Fläche im Zuge der Ermittlung von Betroffenheitsanteilen außer Acht gelassen werden. Dies kann dazu führen, dass das Konfliktrisiko eines großen Vorranggebiets, welches nur anteilig innerhalb eines Abwägungskriteriums liegt, mit einem geringeren Konfliktrisiko bewertet wird als ein kleines Vorranggebiet, welches vollständig innerhalb des jeweiligen Abwägungskriteriums liegt. Da das tatsächliche Konfliktrisiko allerdings weniger vom Flächenanteil als vielmehr von der tatsächlichen Flächengröße abhängig ist, sollte dieser Aspekt in die Konfliktrisikobewertung einfließen.

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans

Textteil zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010

In Nummer 3 sollte im letzten Teil durch Ergänzung klargestellt werden, dass lediglich die Errichtung von Windkraftanlagen auf den in den Regionalplänen ausgewiesenen Gebieten zu konzentrieren ist, die nicht unter Nummer 10, Absatz 2, fallen.

Nummer 4 ist als Grundsatz der Raumordnung formuliert und bildet somit lediglich Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten Repowering ist die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen durch den Abbau von Altanlagen außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete. Um diese Bestrebung bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplans zu verdeutlichen und eine regelmäßiges Abweichen zu vermeiden, sollte Nummer 4 als Ziel der Raumordnung formuliert werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zu Nummer 4 der Zusatz Z als Kennzeichnung für Ziele der Raumordnung und nicht wie im Textteil der Zusatz G als Kennzeichnung für Grundsätze der Raumordnung angegeben ist. Zudem wird davon ausgegangen, dass § 5 Absatz 4 LaPlaG (Einleitung des Aufstellungsverfahrens durch Bekanntmachung im Amtsblatt) nicht als Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten für Repowering gemeint ist.

In der Begründung zu Nummer 5 sollte im letzten Satz klarstellend ergänzt werden, dass von einem räumlichen Zusammenhang ausgegangen wird: *„[…] wenn die Kleinflächen in maximal 400 m Entfernung zur großen Fläche stehen.“*

Gegen die Inhalte der Nummer 7 bestehen aus fachlicher Sicht Bedenken. Eine Bevorzugung von ehemaligen Eignungsgebieten und Repowering-Maßnahmen aus den unwirksamen Teilfortschreibungen der Regionalpläne 2012 widerspricht dem Anspruch an eine nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzte Gebietskulisse und einer aus nachvollziehbaren Sachgründungen erfolgte Abwägung. Weder in der Begründung zum Textteil noch im gesamträumlichen Plankonzept ist dargelegt, in welcher Weise eine Bevorzugung der ehemaligen Eignungsgebiete und Repowering-Maßnahmen erfolgt. Zudem ist bereits im gesamträumlichen Plankonzept in Kapitel 4.1 richtigerweise dargelegt, dass: *„die Rechtsprechung bestätigt, dass das berechtigte öffentliche Ziel, die Windenergienutzung zu kanalisieren und Fehlentwicklungen entgegenzusteuern, nicht erreicht werden kann, wenn die Flächenauswahl anhand der vorhandenen WKA erfolgt.“*

Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010

Kapitel 3.5.1 – Hochwasserschutz Binnenland und Küste

Die Abbildung 17 in Kapitel 3.5.1 stellt fälschlicherweise die Flächenkulisse der Geotope und Geotop-Potenzialflächen in Schleswig-Holstein und nicht die Flächenkulisse der Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz und der Landesschutz- und Regionaldeiche dar.

Im Weiteren wird aufgrund der Konkretisierung der Planaussagen auf die Stellungnahme zum Umweltbericht zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie) verwiesen.

Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II

Textteil zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraum II (Sachthema Windenergie)

Gemäß Kapitel 5.7.2 Nummer 1 dient die Ausweisung von Vorranggebieten Repowering der stärkeren räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. Die im Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgewiesenen Vorranggebiete Repowering befinden sich teilweise deutlich abgesetzt von weiteren im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebieten. Diese Gebiete sollen in Teilen zwar dazu dienen, die bestehenden Anlagen außerhalb von Vorranggebieten in räumlicher Nähe zu repowern, eine Verpflichtung zum Abbau der Anlagen in räumlicher Nähe besteht allerdings nicht, so dass es gemäß jetzigem Konzept möglich ist, dass auch Altanlagen aus weiterer Entfernung auf diesen Gebieten repowert werden.

Da die bestehenden Windkraftanlagen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, die außerhalb von Vorranggebieten liegen, in der Regel Windparks mit mehreren Anlagen darstellen, ist zudem zu erwarten, dass keine Windkraftanlagen in Einzellagen für eine Repowering abgebaut werden. Das Ziel einer „*räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen*“ ist dementsprechend kritisch zu hinterfragen.

Der Begriff der „Kleinanlagen“ in Kapitel 5.7.2 Nummer 4 sollte definiert werden. Dazu sollte die in Nummer 10 des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 genannte Definition von Kleinanlagen aufgegriffen werden.

Der Begriff des „räumlich-funktional zusammenhängenden Landschaftsraums“ in Kapitel 5.7.2 Nummer 8 sollte definiert werden. Zudem ist zu prüfen, ob die bislang lediglich als Grundsatz der Raumordnung aufgenommen Ausführungen unter Nummer 8 zur Sicherstellung des Planungsziels einer räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen als Ziel der Raumordnung festgesetzt werden sollten.

In Kapitel 5.7.3 Nummer 1 ist fälschlicherweise auch die Potenzialfläche PR2_RDE_315 als Vorranggebiet genannt. Die Fläche ist im Rahmen der Abwägung nicht als Vorranggebiet übernommen worden und somit zu streichen.

Umweltbericht zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

Kapitel 3.1 – Voraussichtliche Wirkfaktoren der Windenergiebereiche

Redaktioneller Hinweis zum zweiten Absatz: Öffentliche und private Belange sind bei der Regionalplanung nur soweit zu berücksichtigen ~~sind~~

Kapitel 3.3 – Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen

Zu Tabelle 5 – Schutzbezogene Liste der Prüfkriterien für die SUP: Es fehlt die Berücksichtigung der Moorkulisse und der Maßnahmenflächen Moore.

Die Biodiversitätsstrategie sowie das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung berücksichtigen die besondere Bedeutung der Moore für den Klimaschutz. Dabei spielt die Moorrenaturierung eine besondere Rolle, um aktuell CO^2 emittierende degradierte Moore (vornehmlich ackerbaulich bewirtschaftete Niedermoore) in funktionsfähige CO^2-Senken zu verwandeln oder mindestens eine weitere Mineralisierung aufzuhalten und Emissionen zu vermeiden. Im Kreisgespräch wurde bereits auf die fehlende Berücksichtigung der vom Land ausgewiesenen Moorkulisse hingewiesen, bleibt aber weiter unberücksichtigt. Mit der Errichtung Windparks ist davon auszugehen, dass im Bereich der WEA Wiedervernässungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Statik führen können. Wiedervernässungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Flächeneigentümer. Mit der Errichtung von WEA ergibt sich somit ein Konflikt bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Moorrenaturierung und steht damit diametral zum Ziel des Klimaschutzes.

Kapitel 4.3.1 – Europäische Schutzgebiete

Die zu berücksichtigenden Natura 2000-Schutzgebiete im Planungsraum II sind ausweislich der Tabellen 8 und 9 auf für Fledermausschutz relevante FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete beschränkt. Der Auswahlprozess ist weder dokumentiert noch nachvollziehbar. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH RL i. Verb. m. § 34 BNatSchG ist für Pläne oder Projekte eine Prüfung der Verträglichkeit vorgeschrieben. Eine Auswahl wie vorstehend beschrieben kann nur im Rahmen der Prüfung erfolgen. Zur Feststellung in Kap. 6.3.1, durch Berücksichtigung des 300m Abstandes führte die Errichtung von WEA nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, fehlt eine Begründung, wie diese Feststellung getroffen wurde.

Kapitel 4.3.3.2 – Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz

Es wird auf die Ausführungen des Landschaftsrahmenplans (MUNF 2000) für den Planungsraum III verwiesen. Der Landschaftsrahmenplan wird aktuell fortgeschrieben.

Erwähnt wird die Ausweisung von Wiesenvogel-Brutgebieten, um eine Verschlechterung der Lebensraumsituation verhindern. Planerisch gewichtet werden die Wiesenvogel-Brutgebiete jedoch lediglich als Abwägungskriterium.

Kapitel 4.3.5 - Biotopschutz

Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen mit weniger als 20 ha soll vorhabenbezogen geprüft werden. Zu berücksichtigen wäre, dass bei einer Prüfung erst auf Ebene der Genehmigungsplanung durch betroffene gesetzlich geschützte Biotope die erforderliche Mindestgröße zuvor ausgewiesener Vorranggebiete unterschritten werden könnte (Restflächen, Flächen mit Raum für < 3 WEA).

Kapitel 4.7.1.2 – Naturparke

Ausgeführt wird, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA vielfach nicht mit Charakter und Zielsetzung der Naturparke vereinbar sei. Bei der vorliegenden Planung (Datenblätter) werden Naturparke jedoch, zumindest im Planungsraum II, offensichtlich nicht berücksichtigt und in vollem Umfang in die potenziellen Vorranggebiete einbezogen.

Kapitel 5 – Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Plan

Die Aussage, Vorranggebiete stellen bezüglich der betrachteten Tabukriterien konfliktfreie Räume dar, sollte klargestellt werden.

Kapitel 6.1.5.2 – Teilaspekt Artenschutz

Für Fledermäuse beschränkt sich die Betrachtung bezüglich artenschutzrechtlicher Relevanz auf die Kollisionswirkung bzw. das Barotrauma. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen (!) Population durch Scheuchwirkung und Beseitigung von Habitaten bleibt unberücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG).

Kapitel 6.1.6 – Boden/Fläche und Wasser

Die zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen zu Bodenkunde, Geotopen und Geologie lassen derzeit keine detaillierteren Aussagen zum Bodenschutz zu.

Erst mit Vorlage konkreter Standortplanungen können Aussagen gemacht werden, ob und in welchem Umfang Bereiche mit schützenswerten Böden, Geotopen o.ä. betroffen sind und Überschneidungen mit Kriterien der unteren Naturschutzbehörden bestehen.

Hieraus sind dann die notwendigen Auflagen/Bedingungen bei der Standortwahl, der Zufahrt- und Wartungstrassenführung und den zur Verfügung stehenden Baustelleneinrichtungs- und Betriebsflächen abzuleiten.

Kapitel 6.1.7 - Klima und Luft

Bei Inanspruchnahme von Moorflächen oder angrenzenden Flächen durch die Errichtung von WEA sind Maßnahmen zur Moorrenaturierung (in der Regel Wiedervernässung) u. U. nicht mehr möglich. Dies führt zu einer fortgesetzten Degradation der betroffenen Moorflächen, damit einhergehend fortgesetzte CO^2 Emissionen.

Kapitel 11 – Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Die bestehenden Monitoringprogramme des LLUR/LKN beschränken sich auf Schutzgebiete. Eine Verpflichtung zum Monitoring sollte auch für die Ebene der Genehmigungsplanung festgeschrieben werden (Ergänzung des Windkrafterlasses).

Anlage 1 zum Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans II (FFH-Vorprüfungen)

Jeweils zum Kapitel 2.3 - Potentielle Auswirkungen der Windpotentialflächen / vorgeschlagenen Windvorrangflächen

Die Aussage, aufgrund der Entfernung von über 300 m zu den Grenzen des SPA könnten baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, korreliert nicht mit den in 2.4.1 aufgelisteten zu prüfenden kritischen Distanzen.

FFH-Gebiete sind als weiches Tabukriterium eingestuft, Vorprüfungen wurden jedoch ausschließlich für EU-Vogelschutzgebiete durchgeführt. Für Pläne oder Projekte ist nach Art. 6 Abs. 3 FFH RL i. Verb. m. § 34 BNatSchG eine Prüfung der Verträglichkeit vorgeschrieben. Die Gewichtung in der landesplanerischen Abwägung ist folglich unerheblich.

Karte zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

Im Folgenden erfolgt eine gebietsspezifische Stellungnahme im Hinblick auf die Plausibilität der Gebietsausweisung und -abgrenzung:

PR2_RDE_001:

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Dörphof hat sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Das FFH Gebiet DE 1425-301 „Karlsburger Holz“ wurde nicht berücksichtigt. Der Puffer von knapp 300 m wird als nicht ausreichend erachtet, um Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auszuschließen. Eine Vorprüfung ist erforderlich (fehlt in den Planunterlagen). Der Naturpark wurde nicht berücksichtigt und widerspricht hiermit dem gesamträumlichen Planungskonzept des LEP. Die Abwägungsentscheidung wird damit begründet, dass bei Berücksichtigung von Naturparken die Abstände zur Wohnbebauung nicht gehalten werden können.

Im Landschaftsrahmenplan ist dieses Gebiet als historische Kulturlandschaft mit besonderer Eignung für die Erholung ausgewiesen.

Artenschutzfachlich sind Konflikte zu erwarten. Für das Waldgebiet Karlsburger Holz liegen Brutnachweise für Uhu und Wespenbussard vor, generell muss für die Halbinsel Schwansen ein Vorrang für Vogelzug aufgrund der Verbundfunktion zwischen Schlei und Ostseeküste kritisch geprüft werden. Erhaltungsziel des FFH-Gebietes DE 1425-301 „Karlsburger Holz“ ist es u. a., Höhlenbäume sowie den historischen Waldbestand von Eichen und Buchen zu erhalten, der Managementplan (MaP) sieht die Entwicklung von Altholzinseln vor. Diese Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für Seeadler. Revierkämpfe finden nahezu über die gesamte Halbinsel statt und zeugen sowohl von dichtem Seeadlerbesatz als auch von einer besonderen Habitateignung. Hierzu gehören verbindend auch Schlei, Ostsee und die zahlreichen Seen. In 3 km Entfernung liegt das NSG Schwansener See.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Schwarzbek / III des WBV Schwansener See (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_003

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Thumby hat sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde. (vgl. Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11) Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die südlich des FFH-Gebietes Karlsburger Holz gelegene Fläche (Vorprüfung fehlt) wird durch Knicks und prägnante Baumreihen zerteilt, zentral befindet sich ein Kleingewässer. Das geplante Vorranggebiet liegt zudem in einem Komplex von Kleingewässern. Aufgrund der Habitateignung für Fledermäuse (hier insbesondere Vernetzungsfunktion) ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Auch liegt die Fläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich für den Seeadler, Beobachtungen von Horstbäumen und Schlafplätzen wurden gemeldet.

Im Landschaftsrahmenplan ist dieses Gebiet als historische Kulturlandschaft mit besonderer Eignung für die Erholung ausgewiesen.

PR2_RDE_007

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Waabs hat sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Der nördliche Bereich der Fläche liegt im Biotopverbundsystem entlang der Schwastrumer Au.

In der Fläche befinden sich südlich Stillgewässer. Der Abstand zum südwestlichen Waldstück beträgt an der schmalsten Stelle weniger als 100 m. Aufgrund des Reliefs der Fläche sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

PR2_RDE_009

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die teilweise betroffene Gemeinde Loose hat sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 für die Ausweisung der Fläche ausgesprochen. Die hauptsächlich betroffene Gemeinde Rieseby hat im Rahmen dieses Schreibens keine Stellung genommen.

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde. (vgl. Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11) Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Der Biotopverbund verläuft im nördlichen Teil durch die Fläche und liegt innerhalb des Naturparks Schlei.

Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und Feldgehölzen. Der östlich befindliche Flächenkomplex hat neben der Renaturierung von Hochmoor den Wiesenvogelschutz als Entwicklungsziel. Es ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung von hohen Fledermausaktivitäten auszugehen.

Das nördlich liegende Kollholz ist von großer Bedeutung für Seeadler im Raum Schwansen. Revierkämpfe finden nahezu über die gesamte Halbinsel statt. Weiter liegen Meldungen zu Kranichvorkommen vor.

Unmittelbar angrenzend befindet sich ein großflächiges Ökokonto mit dem Ziel der Habitataufwertung zum Wiesenvogelbrutgebiet. Dies steht diametral zu erforderlichen Vergrämungsmaßnahmen in einem Windpark. Artenschutzkonflikte sind somit vorhersehbar zu erwarten und können wegen der unmittelbar angrenzenden gezielten Habitataufwertung nicht durch Maßnahmen vermindert oder vermieden werden. In 200 m Entfernung zum vorgeschlagenen Vorranggebiet wurde die

Wiesenweihe nachgewiesen (Rote Liste SH, stark gefährdet), wie vorstehend sind keine geeigneten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen möglich.

PR2_RDE_012

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffenen Gemeinden Loose und Waabs haben sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 gegen die Ausweisung der nordöstlichen Teilfläche, für eine reduzierte Ausweisung der mittleren Teilfläche und für eine Ausweisung der südwestlichen Teilfläche ausgesprochen.

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der mittleren und westlichen Teilfläche eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde. (vgl. Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11) Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und Feldgehölzen. Zudem liegt sie in unmittelbarer Nähe des LSG Schwansener Ostseeküste. Eine Barrierewirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, da diese Vorrangfläche innerhalb des 3 km Korridors zur Küste liegt und so das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Vogelzug besitzt, da viele Wasservögel Schleswig-Holstein im Bereich von der Eckernförder Bucht zur Husumer Bucht und zum Eiderästuar queren.

Für die Großvogelart Seeadler liegt die Fläche sowohl im potenziellen Beeinträchtigungsbereich als auch im Prüfbereich - ein Horst wurde innerhalb des 3 km Radius kartiert.

Es ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung von hohen Fledermausaktivitäten auszugehen.

Im Großen Moor bei Rußland wurde ein Rotmilanpaar gesichtet. Das Moor ist eines der wenigen intakten Hochmoore in Schwansen mit charakteristischem Arteninventar. In den letzten Monaten wurden hier an einer Stelle bis zu 17 Seeadler gezählt.

Die Vorrangfläche liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft und weist in der Nähe bereits bestehende Erholungsinfrastruktur auf.

Die östliche Teilfläche liegt teilweise innerhalb der Moorkulisse.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Ie, Kobek / 1, Ie2, Ie2.1, Ie7, Ritenrade / VI und VIc des WBV Kohbek-Waabs (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Ie2.1, Ie2, Ie2.2, Ie2.3, Ie6, Ritenrade / VI und VIc1 des WBV Kohbek-Waabs (rot – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_017

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Eine Barrierewirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, da diese Vorrangfläche innerhalb des 3 km Korridors zur Küste liegt und eine besondere Bedeutung für die Avifauna besitzt. Inner-

halb von 3 km Abstand zur Fläche befindet sich ein Seeadler-Horst. Zudem sind Kartierungen von Kranich, Rohrweihe und Rotmilan bekannt.

Eine FFH Vorprüfung für das östlich liegende FFH Gebiet Stohl ist durchzuführen. Innerhalb dieses Gebietes sind Vorkommen von Uhus und Schleiereule zu verzeichnen.

Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks), Kleingewässer und Feldgehölzen. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung kann von hohen Fledermausaktivitäten ausgegangen werden.

Die Vorrangfläche ist als historische Kulturlandschaft eingestuft und liegt teilweise in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Im südlichen Teil sind Flächen der Moorkulisse ausgewiesen (entlang der Lasbek).

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Laßbek / VI des WBV Schwedeneck (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer VI.1 des WBV Schwedeneck (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_025

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Holtsee hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 für die überwiegende Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Der westliche Teil liegt zudem innerhalb eines Geotops.

Der südwestliche Bereich dieser Vorrangfläche liegt innerhalb des Naturparks Hüttener Berge.

Eine Barrierewirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, da diese Vorrangfläche innerhalb des 3 km Korridors zur Küste liegt und eine besondere Bedeutung für die Avifauna besitzt.

Unmittelbar nordwestlich angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Dänischer Wohld.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung kann von hohen Fledermausaktivitäten ausgegangen werden.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Harzhof / X des WBV Am Noor (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Harzhof / X, Wiesengraben / Xj und Vorfluter Hohenlieth / XIa des WBV Kohbek-Waabs (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_033

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffenen Gemeinden Felm und Tüttendorf haben mit Schreiben des Amtes Dänischer Wohld vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Tüttendorf hingewiesen. Die dort skizzierten Entwicklungsflächen wurden bei der Abgrenzung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Wulfshagener Au verläuft als Teil des Biotopverbundsystems durch das vorgeschlagene Vorranggebiet und teilt den östlichen Bereich räumlich ab. Damit ergibt sich auf dieser Seite nur noch ein schmaler Streifen, teils unter 65 m Breite.

Diese Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und innerhalb einer historischen Kulturlandschaft.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Felmer Au / II des WBV Felmer Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Felmer Au / II und II e 4 des WBV Felmer Au (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_034

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Holtsee hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 für die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

Die ebenfalls betroffenen Gemeinden Lindau und Neudorf-Bornstein haben mit Schreiben des Amtes Dänischer Wohld vom 27.05.2016 verschieden Anregungen und Hinweise gegeben.

Die betroffene Gemeinde Neudorf-Bornstein hat zudem mit Schreiben vom 27.06.2016 mitgeteilt, dass sich die Gemeinde am 12.05.2016 gegen die Ausweisung von Vorranggebieten im Gemeindegebiet ausgesprochen hat.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Hüttener Berge sowie innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Der nördliche Teil der vorgeschlagenen Fläche wird durch einen Streifen des Biotopverbundes (Gewässerverlauf) abgetrennt. Hier liegt eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen vor (Knicks, Bruchwald, Feuchtwiese), so dass der nördliche Ausläufer insgesamt ungeeignet erscheint.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Graben 10 / 10 des WBV Gettorfer-Lindauer Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_035

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Holtsee hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge. Im nordwestlichen Bereich der Vorrangfläche befinden sich verstärkt gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) und Feldgehölze.

Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1625-301 „Kluvensieker Holz“ von 1.000 m wird als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten (FFH RL Anhang II) in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich.

Östlich der Fläche sind verstärkt Fledermausvorkommen und Uhus kartiert worden. Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Graben 5 / 5 des WBV Gettorfer-Lindauer Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_036

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Holtsee hat mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 keine Stellung zu der Fläche genommen, da diese in der mit Stand 17.03.2016 veröffentlichten Karte der Landesplanungsbehörde nicht als Abwägungsbereich gekennzeichnet war.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Flächen liegen im Naturpark Hüttener Berge und laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1625-301 „Kluvensieker Holz“ von unter 1.000 m wird als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten (FFH RL Anhang II) in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich.

Im südlich angrenzenden Sehestedter Holz sind zahlreiche Parzellen als Naturwald ausgewiesen worden, mit artenschutzrechtlichen Konflikten ist aufgrund der besonderen Habitateignung für Fledermäuse zu rechnen.

PR2_RDE_037

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Tüttendorf hat mit Schreiben des Amtes Dänischer Wohld vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Tüttendorf hingewiesen. Die dort skizzierten Entwicklungsflächen wurden bei der Abgrenzung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt.

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde (vgl. Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11). Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft. Die umgebenden Wälder weisen alten Baumbestand auf, aufgrund seiner Habitateignung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Artenschutzkonflikten zu rechnen.

PR2_RDE_038

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Owschlag hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 für die teilweise Ausweisung der Fläche ausgesprochen. Der Hinweis auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Owschlag wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Mit dem Mühlenbach verläuft das Biotopverbundsystem raumgreifend durch das Vorranggebiet. ergänzt um mehrere Vertragsnaturschutzflächen. Die gesamte Fläche wird von einem engmaschigen Knicknetz durchzogen (hohe Dichte gesetzlich geschützter Biotope).

Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1623-306 „Owschlager See“ beträgt weniger als 500 m und liegt somit im potenziellen Beeinträchtigungsbereich (500 m) von Bekassine, Wachtelkönig, Kranich und Großem Brachvogel. Um eine Beeinträchtigung des Natura 2000- Gebietes auszuschließen, ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.

Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge, innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und zudem in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet aufweist. Etwa 1.000 m südlich der Vorrangfläche befindet sich ein großes Wiesenvogelbrutgebiet.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Mühlenau / E und E 3c des WBV Obere Sorge (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft E 3c und E 3c1 des WBV Obere Sorge (rot – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_039

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Sehestedt hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 für die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

An der Westseite des Gebietes verläuft das Biotopverbundsystem.

Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge. Durch die räumliche Nähe zum FFH Gebiet Wittensee und angrenzende Niederungen als auch zum Landschaftsschutzgebiet Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge ist ein hohes Konfliktrisiko bezüglich Wiesenvögel, Großvögel und Fledermäuse zu erwarten. Horstbäume relevanter Großvogelarten sind innerhalb des 3 km Radius nachgewiesen worden. Der Nord-Ostsee-Kanal wird als Hauptzugweg für Wasservögel angegeben.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung, konkret weithin sichtbar auf einem Höhenrücken am Rand des Wittensees.

PR2_RDE_040

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffenen Gemeinden Neuwittenbek und Tüttendorf haben mit Schreiben des Amtes Dänischer Wohld vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und ins-

besondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Neuwittenbek hingewiesen. Die dort skizzierten Entwicklungsflächen wurden bei der Abgrenzung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Im westlichen Ausläufer der Vorrangfläche ist eine besonders hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen zu verzeichnen. Neben einem dichten Knicknetz, darunter naturschutzfachlich hochwertige Redder, verläuft ein Teil des Biotopverbundsystems durch diesen Bereich der Vorrangfläche, außerdem sind Bereiche als Moorkulisse ausgewiesen, sodass hier kaum Raum für Windkraftanlagen verbleibt.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Hauptvorfluter Warleberg / VII und Vorfluter Warleberg, Warleberger Mühle / VII h des WBV Schinkel-Warleberg (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Vorfluter Warleberg / VII d und Hauptvorfluter Warleberg / VII des WBV Schinkel-Warleberg (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Vorfluter Warleberg / VII d2, Hauptvorfluter Warleberg / VII, Vorfluter Warleberg, Warleberger Mühle VII i, Vorfluter Warleberg VII I und Vorfluter Warleberg / VII k des WBV Schinkel-Warleberg (rot – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_042

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Der Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Holtsee weist für den Bereich „Eiderhufe“ ein Sondergebiet „Gastronomie und Beherbergungsbetrieb“ aus, auf das im Rahmen der Abwägung bereits Bezug genommen wird. Gemäß vorliegendem Entwurf ist für den Bereich „Eiderhufe“ allerdings lediglich ein 400 m Vorsorgeabstandstand als weiches Tabukriterium angesetzt worden. Gemäß gesamträumlichem Plankonzept sollen: „*alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktion erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind*“ einen weitergehenden Schutzstatus genießen und somit ein 800 m Vorsorgeabstand zugrunde gelegt werden. Ob das durch eine verbindliche Bauleitplanung festgesetzte Sondergebiet eine Erholungsfunktion erfüllt und somit ein 800 m Vorsorgeabstand zugrunde gelegt werden muss, sollte vertiefend geprüft werden. Gegebenenfalls ist ein 800 m Vorsorgeabstand als weiches Tabukriterium zu ergänzen, sodass eine Abwägung für diesen Bereich entfallen würde.

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Holtsee hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

Die ebenfalls betroffenen Gemeinden Lindau hat mit Schreiben des Amtes Dänischer Wohld vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Der nördliche Bereich befindet sich im Naturpark Hüttener Berge. Entlang der Lindauer Mühlenau verläuft das Biotopverbundsystem.

Der Abstand zum FFH Gebiet Kluvensieker Holz wird als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung wird als notwendig erachtet. In dem FFH Gebiet befinden sich Naturwaldflächen zwischen 1 bis 20 ha.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Alte Eider/Lindauer Mühlenau / 1 und Graben 6 / 6 des WBV Gettorfer-Lindauer Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_046

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde. (vgl. Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11) Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Nördlich der Vorrangfläche befindet sich in 1.100 m das FFH Gebiet DE 1625-301 Kluvensieker Holz. Das Kluvensieker Holz ist als eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Naturraum Dänischer Wohld von Bedeutung. Auch unmittelbar in der Vorrangfläche befinden sich zahlreiche Feldgehölze, aufgrund der Habitatstruktur sind Artenschutzkonflikte zu erwarten.

Der Nord-Ostsee-Kanal wird als Hauptzugweg für Wasservögel angegeben.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

PR2_RDE_051

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Mit dem nahe gelegenen Waldstück verbundenen Knickstrukturen lassen für den nördlichen Teil Artenschutzkonflikte (Fledermäuse) erwarten, die auf Genehmigungsebene zu dauerhaften Abschaltvorgaben führen können.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Küthmühlen-Graben / 2.3 des WBV Bredenbek (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Küthmühlen-Graben / 2.3 des WBV Bredenbek (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_055

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel wird durch Nachweise in unmittelbarer Umgebung für Rotmilan, Kranich, Seeadler und Uhu bestätigt.

Nördlich sind Vorkommen der Teichfledermaus bekannt, für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung hat. Südlich gibt es Winter-Rastplätze von Singschwan und Zwergschwan

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Melsdorfer Au / II des WBV Melsdorfer Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Dorfgraben / II b des WBV Melsdorfer Au (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_057

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Mit Schreiben vom 22.01.2016 wurde eine Ausnahme von der Unzulässigkeit nach § 18a LaPlaG für den Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Quarnbek erteilt. Der realisierte Standort der westlichen Anlage befindet sich am Rande des im Entwurf dargestellten Vorranggebietes. Die überstrichene Rotorfläche liegt nur zur Hälfte außerhalb dieses Vorranggebietes. Zwischen Rand der überstrichenen Rotorfläche und von der Landesplanungsbehörde abgegrenzten Ortslage beträgt der Abstand lediglich ca. 750 m, zur nächstgelegenen Häuserkante ca. 785 m. Damit widerspricht der Anlagenstandort dem weichen Tabukriterium des 800 m Abstandes zur Ortslage.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

In der Umgebung des bestehenden Windparks gibt es Großvogelnachweise für Rotmilan, Kranich, Seeadler und Uhu sowie Nachweise für Winter- und Sommerquartiere von Fledermäusen. In der Vorrangfläche liegen Winter-Rastplätze des Singschwans und Zwergschwans.

PR2_RDE_060

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche befindet sich im Naturpark Westensee, mit hoher Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks, Feldgehölze).

Für die Groß-und Greifvogelart Seeadler, Rotmilan und Uhu liegt die Fläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich und im Prüfbereich. Im Bruxer Holz sind Vorkommen des Kranichs bekannt. Westlich der Vorrangfläche liegen Winter-Rastplätze von Sing- und Zwergschwan, welche seit mindestens 10 Jahren bekannt sind. Auch sind Fledermausvorkommen kartiert worden.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungseignung.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Bredenbek / 2 des WBV Bredenbek (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Bredenbek / 2 und Rohrleitung 2.12.2 des WBV Bredenbek (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_061

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Im Datenblatt zur Abwägung wird unter dem Punkt Realnutzung auf eine bestehende Windkraftanlage hingewiesen. In der unmittelbaren Nähe zum geplanten Vorranggebiet befinden sich allerdings keine Bestandsanlagen.

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Haßmoor hat mit Schreiben des Amtes Eiderkanal vom 26.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und sich grundsätzlich gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde (vgl. Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11). Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche befindet sich im Naturpark Westensee. Die nördliche Teilfläche grenzt unmittelbar an das LSG. Innerhalb der Flächen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) und Feldgehölze.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungseignung.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Kronsburger Graben / 3.4 des WBV Bredenbek (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_062

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Der Ortsteil Ohe weist durch die Nähe zur diversen Hochspannungsfreileitungen, der BAB 7 sowie den Bahnlinien Rendsburg-Kiel und Rendsburg-Neumünster bereits eine hohe Vorbelastung mit raumwirksamer Infrastruktur auf. Dieser Aspekt sollte als Belang im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Schülldorf hat mit Schreiben des Amtes Eiderkanal vom 09.05.2016 und 26.08.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und sich gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Flächen befinden sich im Naturpark Westensee.

Die beiden Flächen werden von einem dichten Knicknetz, tw. als Redder, durchzogen. In der nördlichen Teilfläche liegen Bereiche der Moorkulisse.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungseignung.

PR2_RDE_067

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Der Ortsteil Ohe weist durch die Nähe zur diversen Hochspannungsfreileitungen, der BAB 7 sowie den Bahnlinien Rendsburg-Kiel und Rendsburg-Neumünster bereits eine hohe Vorbelastung mit

raumwirksamer Infrastruktur auf. Dieser Aspekt sollte als Belang im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Schülldorf hat mit Schreiben des Amtes Eiderkanal vom 09.05.2016 und 26.08.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und sich gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Südlich liegt in ca. 4 km Entfernung das FFH-Gebiet Wehrau Mühlenau. Die Fläche wird von einem Knicknetz durchzogen, überwiegend naturschutzfachlich hochwertige Redder mit hoher Habitateignung für Fledermäuse.

Flugaktivitäten von Seeadler und Uhu wurden gemeldet.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Graben 61 / Ie, Drän 62 / Ie1, Drän 60 / If1 und Drän 59 / If des WBV Linnbek (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_068

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Der Ortsteil Ohe weist durch die Nähe zur diversen Hochspannungsfreileitungen, der BAB 7 sowie den Bahnlinien Rendsburg-Kiel und Rendsburg-Neumünster bereits eine hohe Vorbelastung mit raumwirksamer Infrastruktur auf. Dieser Aspekt sollte als Belang im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Schülldorf hat mit Schreiben des Amtes Eiderkanal vom 09.05.2016 und 26.08.2016 verschieden Anregungen und Hinweise gegeben und sich gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang der Linnbek verläuft das Biotopverbundsystem. Der Abstand zum FFH- Gebiet Wehrau-Mühlenau beträgt weniger als 500 m, sodass eine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist, da für Wiesenvögel und Großvögel ein Konfliktrisiko besteht.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Graben 57 / Ig, Graben 53 / I h, Linnbek / I und Haßmoor-Graben / VII. des WBV Linnbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Drän 24 / Ii des WBV Linnbek (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Drän 58 / Ig1, Drän 52 / VII a und Drän 23 / Ij des WBV Linnbek (rot – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_072

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Nübbel hat mit Mail des Amtes Fockbek vom 18.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang der westlichen Grenze am Gewässer verläuft das Biotopverbundsystem. Der Abstand zum FFH-Gebiet Gehege Osterhamm-Elsdorf wird aufgrund der ausgewiesenen Arten Schwarzstorch und Wiesenvögeln als zu gering erachtet. eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich.

Da der Nord-Ostsee-Kanal als Hauptzugweg für Wasservögel fungiert, ist ein hohes Konfliktrisiko für Zug- und Rastvögel zu erwarten.

Hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (arten- und strukturreiches Wertgrünland, Kleingewässer, dichtes Knicknetz) mit besonderer Habitateignung für Fledermäuse.

Der vergleichsweise hohe Anteil an Grünland, welches kleinflächig geschützt, den gesetzlichen Schutz desarten- und strukturreichem Grünland aufweist, mit eingestreuten Kleingewässern und Gräben sowie ein überwiegend dichtes Knicknetz (gesetzlich geschütztes Biotop) sind als hochwertige Jagdgebiete von Fledermäusen einzustufen. Zudem liegen die Vorrangflächen in einem unzerschnittenen Raum, der aufgrund der vorhandenen Naturausstattung gute Bedingungen für das Rotwild bietet.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer 100400, 100402, 100200, 100401, 100300, 100301, 100608 und 100601 des SV Rendsburg rechtes Ufer (blaue Linien). Gemäß Satzung des SV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 7,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer 100200 des SV Rendsburg rechtes Ufer (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des SV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 7,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_074

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Die Gemeinde Flintbek sieht eine zukünftige wohnbauliche Entwicklung unter anderem im Bereich Saalbeek vor. Die im gemeinsamen Planungsgespräch mit Vertretern der Landesplanungsbehörde am 28.03.2017 vorgelegte Flächenentwicklung weist einen ausreichenden Abstand zum vorgesehenen Vorranggebiet auf.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Neben vorhandenen Knicks wird die Eignung der Fläche durch bereits geplante Renaturierungsmaßnahmen der angrenzenden Moore eingeschränkt. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz. Ein Teil der Vorrangfläche ist als Moorkulisse ausgewiesen, so dass auch von einer Verbundfunktion zwischen den Mooren Fehltmoor und Kleinflintbeker Moor und damit verbundenen Artenschutzkonflikten auszugehen ist.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B des WBV Kleinflintbek (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B des WBV Kleinflintbek (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_075

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Die Gemeinde Hamdorf stellt zurzeit die Innenbereichssatzung Nr. 1 auf. Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde erfolgte erstmalig mit Schreiben vom 04.08.2016. Die dort gegenständlichen Flächen weisen in Teilen einen Abstand von weniger als 800 m zum geplanten Vorranggebiet auf.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Innerhalb dieser Vorrangfläche ist ein besonders dichtes Knicknetz vorhanden. Aufgrund der Lage zu potenziellen Nahrungshabitaten und Nähe zum Horstplatz im Gehege Mittelhamm liegt die Fläche im Prüf- und potenziellen Beeinträchtigungsbereich von Großvögeln.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer 120800, 120802 und 120804 des SV Broksbarger Koog (blaue Linien). Gemäß Satzung des SV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 7,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer 120801 und 120804 des SV Broksbarger Koog (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des SV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 7,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_080

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Bokel hat mit Mail des Amtes Nortorfer Land vom 07.06.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Bokel hingewiesen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche ist mit über 50 % Bestandteil der Moorkulisse. Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limnikolen sind durch die besondere Habitateignung des 600 m entfernten Naturschutzgebietes Bokelholmer Fischteiche zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zur Vorrangfläche liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor.

Im Norden der Vorrangfläche befindet sich ein Ökokonto der Gemeinde Nortorf.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer B 2 / 41 und A 3 / 4 des WBV Untere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer B 1 / 40, B 2 / 41 und A 3 / 4 des WBV Untere Bokeler Au (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_082

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Bokel hat mit Mail des Amtes Nortorfer Land vom 07.06.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Bokel hingewiesen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Durch die Nähe zum NSG Bokelholmer Fischteiche sind aufgrund der besonderen Habitateignung Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limnikolen zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zur Vorrangfläche liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B 2 / 41 des WBV Untere Bokeler Au (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_083

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Bokel hat mit Mail des Amtes Nortorfer Land vom 07.06.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Bokel hingewiesen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Auf der Vorrangfläche überwintern und rasten Kraniche und Singschwäne. Für den Rotmilan wurden Flugaktivitäten in diesem Bereich registriert.

An Brammer Au und Bokeler Au wurden Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt. Die südliche Teilfläche liegt überwiegend innerhalb der Moorkulisse und grenzt direkt an einer intakten Hochmoorfläche.

Laut Landschaftsrahmenplan weisen die beiden Flächen die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet auf.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B 19 / 57 des WBV Untere Bokeler Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_086

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Gemäß vorliegender Abwägungsentscheidung soll auf die Ausweisung eines Teilbereichs als Vorranggebiet aufgrund von geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen verzichtet worden sein. Eine Reduzierung der Potenzialfläche im Rahmen der Ausweisung des Vorranggebietes ist allerdings nicht erkennbar.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Durch die Vorrangfläche ziehen sich Redder mit hoher Habitateignung für Fledermäuse. Die Vorrangfläche trennt zwei Teilgebiete des FFH-Gebietes DE 1724-334 „Dünen bei Kattbek“. Das Ergebnis einer FFH-Prüfung auf Genehmigungsebene würde die vollständige Vorrangfläche betreffen, eine Verträglichkeitsprüfung wird deshalb vor Ausweisung empfohlen.

Entlang der angrenzenden Jevenau wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, um Flächen zu extensivieren. Die Vorrangfläche weist laut Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet auf.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer A 30 / 24 und A 31 / 25 des WBV Untere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer A 30 / 24, A 33 / 27 und A 31 / 25 des WBV Untere Bokeler Au (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft A 35 / 28 und A 32 / 26 des WBV Untere Bokeler Au (rot – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_087

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Ein Weißstorchbrutnachweis im 1.500 m Prüfbereich, sonst voraussichtlich unkritisch.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Ibek / I a des WBV Untere Jevenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Rohrleitung 89 / I a 4 des WBV Untere Jevenau (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_090

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Einschränkungen durch teilweise dichte Redderstrukturen in der Vorrangfläche möglich. Im südöstlichen Teil befinden sich zudem ein Ökokonto sowie ein Feldgehölz, ggf. entstehen hier nicht nutzbare Kleinstflächen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Kollshorngraben / I c 1 des WBV Untere Jevenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Kollshorngraben / I c 1, Rohrleitung 101 / I a 9.3, Ibek / I a, Rohrleitung 98 / I a 7, Rohrleitung 100 / I a 7.1, Rohrleitung 101 / I a 7.2 und Barkhörngraben / I a 6 des WBV Untere Jevenau (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_094

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Bokel hat mit Mail des Amtes Nortorfer Land vom 07.06.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Bokel hingewiesen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Lage zwischen Hochmoorflächen wurde trotz Hinweisen bei der UVS zum Windpark nicht berücksichtigt. Die Vorrangfläche ist im Übrigen ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe. Raumnutzung durch Rotmilane ist nachgewiesen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer B 10 / 48, B 11 / 49, B 9 Rehmsbach / 47 und B 15 / 53 des WBV Untere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B 9 Rehmsbach / 47 des WBV Untere Bokeler Au (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_100

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Stadt Nortorf hat mit Schreiben vom 26.05.2016 auf die geplante bauliche Entwicklung der Stadt Nortorf hingewiesen. Der Hinweis auf die geplante bauliche Entwicklung der Stadt Nortorf wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Das Biotopverbundsystem verläuft entlang der Bokeler Au in der Vorrangfläche und stellt eine Zäsur dar. Der südlich darunter liegende Teil ist durch eine hohe Dichte gesetzlich geschützter Biotope (Knicks, Redder, Feldgehölze) sowie hoher Habitateignung für Fledermäuse ungeeignet für eine Ausweisung. Große Teile sind außerdem als Moorkulisse kartiert.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Schleflohgraben / A 17, Stubbenbek / A 16, Aschehornbek / A 16.2, Rehbrookgraben / A 16.2.1 und Graben an Mogenwischen / A 16.1 des WBV Obere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Schleflohgraben / A 17, Stubbenbek / A 16 und Graben an Mogenwischen / A 16.1 des WBV Obere Bokeler Au (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Graben an Mogenwischen / A 16.1 des WBV Obere Bokeler Au (rot – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_102

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Stadt Nortorf hat mit Schreiben vom 26.05.2016 auf die geplante bauliche Entwicklung der Stadt Nortorf hingewiesen. Der Hinweis auf die geplante bauliche Entwicklung der Stadt Nortorf wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebietes überwiegend nicht berücksichtigt.

Die ebenfalls betroffene Gemeinde Eisendorf hat mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Im nördlichen Bereich liegen Vertragsnaturschutzflächen. Es liegen Nachweise für Rotmilan und Wiesenvögel vor. Die Vorrangfläche liegt vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines vermuteten Rotmilanbrutplatzes (Sichtungen 2017).

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Westensee.

Der überwiegende Teil der Fläche liegt innerhalb der Moorkulisse.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Holzkoppelgraben / A 7 und Büllbrookgraben / A 6.1 des WBV Obere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_106

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Diese Vorrangfläche grenzt unmittelbar im Westen und Osten an das LSG „Tal der Drögen Eider und Eiderkanal. Betroffene Schutzzwecke des LSG sind das weitgehend von Bebauung freie Landschaftsbild sowie Vorkommen im Bestand bedrohter Wasser-, Röhricht und Wiesenvögel. Im nördlichen Bereich der Vorrangfläche liegen laut Zählung Rastplätze der Singschwäne.

In Entfernungen von 1.500 m bis unter 500 m befindet sich ein FFH-Gebiet mit hohem Konfliktpotential (Artenschutz/Windkraft). Das FFH-Gebiet DE 1725-392 „Gebiet der oberen Eider incl. Seen“ ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Für die Teichfledermaus wird der Erhalt aller Wochenstuben, störungsarmer Fließgewässersysteme sowie insektenreicher Jagdgebiete gefordert. Weitere Arten des FFH-Gebietes, deren Lebensräume zu erhalten sind, sind Fischotter und Eremit. Ein dichtes Knicknetz verstärkt die Habitateignung der Vorrangfläche. Eine FFH-Vorprüfung wird vor Ausweisung dringend empfohlen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Graben Klüven / L IV des WBV Bothkamper See (rot – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_114

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Diese Vorrangfläche grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Stadtrand Neumünster und liegt im Naturpark Westensee. Östlich der Vorrangfläche ist das Biotopverbundsystem um den Einfelder See mit angrenzenden Wäldern ausgewiesen.

Innerhalb der Vorrangfläche liegt eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen vor (Knicks, Feldgehölze, Stillgewässer, Feuchtbiotope, Röhrichte). Die Habitatausstattung weist auf eine besondere Eignung für Fledermäuse hin.

Die Vorrangfläche liegt zwischen zwei raumbedeutsamen Mooren- Großes Moor und Dosenmoor (NSG). Das NSG Dosenmoor (1.900 m entfernt) mit angrenzendem Einfelder See (Entfernungen von 500 bis 1.000 m zum Vorranggebiet) zählt zu den bedeutenden Schlafgewässern für Kraniche im Planungsraum II.

Es wurden Großvogelhorste gemeldet (Rotmilan, Seeadler, Eule).

Laut Landschaftsrahmenplan liegt die Vorrangfläche in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Rohrleitung 26 / 26 und Rohrleitung 27 / 27 des WBV Obere Eider (rot – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_117

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Westensee. Östlich der Vorrangfläche ist das Biotopverbundsystem um den Einfelder See mit angrenzenden Wäldern ausgewiesen.

Innerhalb der Vorrangfläche liegt eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen vor (Knicks). Im westlichen Rand besteht Vertragsnaturschutz.

Die Vorrangfläche grenzt an das raumbedeutsame „Große Moor“, allerdings getrennt durch die Autobahn A7.

Es wurden Großvogelhorste gemeldet (Rotmilan, Seeadler, Eule).

Laut Landschaftsrahmenplan liegt die Vorrangfläche in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft A21 / 22 des WBV Obere Höllenau (rot – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_118

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Das Vorranggebiet weist einen Abstand von über 15 km zum nächstgelegenen größeren Anlagenbestand außerhalb von vorgesehenen Vorranggebieten auf. Aufgrund dieser großen Abstände ist im unmittelbaren räumlichen Einwirkungsbereich von 2.250 m (15-fache Anlagenhöhe der Referenzanlage gemäß Maßgabe bei der Bewertung von Umfassungswirkung, Riegelbildung) um das geplante Vorranggebiet für Repowering nicht von einer Entlastung, sondern von einer nicht unerhebliche Mehrbelastung des Landschaftsbildes auszugehen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Knicks, Feldgehölze und Stillgewässer befinden sich als gesetzlich geschützte Biotope innerhalb dieser Vorrangfläche. Im südlichen Teil liegen Bereiche innerhalb der Moorkulisse.

Die Vorrangfläche grenzt im Süden und Osten an größere Waldgebiete (ca. 30 und 100 ha) sodass aufgrund der Habitatausstattung von einem erhöhten Fledermausvorkommen und Raumnutzung der Vorrangfläche als Jagdhabitat ausgegangen werden kann.

Für den Bereich wurde ein Großvogelhorst (Rotmilan) gemeldet.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Ovendorfer Bach / A, Vorflut Sahrendorf / A Ia, Vorflut Grüner Jäger / A I und Forstgraben / A II des WBV Bothkamper See (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV Bothkamper See ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer A VI, Vorflut Sahrendorf / A Ia, A Ia2 und Vorflut Grüner Jäger / A I des WBV Bothkamper See (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_121

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffenen Gemeinden Gnutz und Schülp b. Nortorf haben mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Bestehender Windpark mit hoher Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks/Redder).

Im Illoo sind Vorkommen von Weiß- und Schwarzstorch als auch Uhu bekannt. Fledermausvorkommen sind vor allem entlang der Redderstruktur kartiert worden.

Bereiche dieser Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops und sind als Lagestätte für Rohstoffe gekennzeichnet bzw. dienen Vorbehaltsgebieten für oberflächennahe Rohstoffe.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer 14.1 des WBV Untere Höllenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_122

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang der Rodenbek verläuft das Biotopverbundsystem durch die Vorrangfläche.

Abschnittweise sehr dichtes Knicknetz (gesetzlich geschütztes Biotop). Es sind Vorkommen von (Seeadler), Eulen und Wiesenvögeln bekannt. Teilbereiche zählen zu bedeutsamen Nahrungsgebieten für Zwerg- und Singschwäne.

Die östliche Teilfläche liegt in ca. 100 m Entfernung zum Waldgebiet Gehege Rehers. Unter Berücksichtigung der für Fledermäuse besonders geeigneten Habitatstruktur (Wald mit angrenzenden Knickstrukturen und Gewässer) ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen.

Die westliche Teilfläche grenzt unmittelbar an größere Vertragsnaturschutzflächen und liegt im Bereich der Brambek auf einer anerkannten Ökokonto-Fläche (Az 67.20.35-Steenfeld 1), welche als extensives Feuchtgrünland entwickelt werden soll. Teilbereiche nördlich liegen innerhalb der Moorkulisse.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Brambek / 2, Rodenbek / 1.1, Graben z / 1.1.1, Verlegte Rodenbek / 6, Graben L / 1.1.4 und Graben v / 6.1 des WBV Mittlere Gieselau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Rodenbek / 07 und GUB-1 des WBV Gemeinde Steenfeld (o V) (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Viehbach / B des WBV Hanerau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Graben z / 1.1.1 des WBV Mittlere Gieselau (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Graben / B 5 des WBV Hanerau (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_125

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Gnutz hat mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Das Biotopverbundsystem grenzt teilweise an den nördlichen Teil dieser Vorrangfläche.

Die landwirtschaftlichen genutzten Flächen sind von Knicks (gesetzlich geschütztes Biotop) umgrenzt.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Ortbek / 7 des WBV Fuhlenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Ortbek / 7 des WBV Fuhlenau (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_126

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffenen Gemeinden Gnutz, Schülp b. Nortorf und Timmaspe haben mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Diese Fläche wird durch Knicks (überwiegend Redder) parzelliert.

Bereiche der Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Flottbek / 8 des WBV Untere Höllenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_130

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Krogaspe hat mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und sich grundsätzlich gegen eine Ausweisung von Flächen in Richtung Ortslage ausgesprochen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang des Gewässers verläuft das Biotopverbundsystem. Östlich liegt das Landschaftsschutzgebiet Stadtrand Neumünster. Der nördliche Bereich liegt im Naturpark Westensee. Die Fläche liegt im 3 km Radius eines vorhandenen Seeadlerhorstes (Meldung aus 2017, am Einfelder See).

Bereiche dieser Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops und sind als Lagestätte oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe gekennzeichnet.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B (Diekwiesengraben) / 32 des WBV Obere Höllenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Papenwischgraben mit Rohrleitung 13 und 14 / Pa/Rltg13/14, Krogasper Graben / Kr, Fischerlohgraben / Fl und Fischerrehmgraben / Fi

des WBV Obere Aalbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Papenwischgraben mit Rohrleitung 13 und 14 / Pa/Rltg13/14 des WBV Obere Aalbek (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Rohrleitung 12 / Rltg12 des WBV Obere Aalbek (rot – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_132

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Gnutz hat mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Diese Vorrangfläche liegt in einer Niederung, welche von Grünlandnutzung geprägt ist und eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen aufweist (Kleingewässer, Feldgehölze und Knicks). Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung dient diese Fläche als Wiesenvogel-Brutgebiet, Rast- und als Nahrungshabitat. Attraktionswirkung besteht zudem durch die Wasserflächen der in der Vorrangfläche liegenden Kläranlage. Aufgrund der flächig ausgeprägten Habitateignung für Fledermäuse ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen.

Die Fuhlenauniederung ist überwiegend Bestandteil der Moorkulisse. Nordwestlich liegt in einer mittleren Entfernung von 1.500 m das FFH Gebiet DE 1823-301“Wälder der nördlichen Itzehoer Geest“ sowie das Vogelschutzgebiet SPA Staatsforsten Barlohe mit einem Naturwald Anteil von 1-20 ha. Zudem gibt es Wiesenvogelbrutgebiete, die Konfliktpotenzial für diese Vorrangfläche aufweisen. Teile des Staatforstes Barlohe sollen als Naturschutzgebiet Naturwälder in den Landesforsten Barlohe ausgewiesen werden.

Große Bereiche dieser Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Gnutzer Siedlungsgraben / 8.1, 9.1.1 / 9.1.1, Kleiner Au / 9.1, Gliner Graben / 9, Umlandgraben / 9.3, 9.2 / 9.2, 10 / 10, 11 / 11, 11.1 / 11.1 und 11.2 / 11.2 des WBV Fuhlenau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Mühlenbek 8, 9.1.1 / 9.1.1, Gliner Graben / 9 und 11.1 / 11.1 des WBV Fuhlenau (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_136

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Diese Vorrangfläche liegt im Naturpark Aukrug. In ca. 2 km Entfernung befindet sich das SPA Gebiet Staatsforsten Barlohe.

Südlich liegt in 480 m Entfernung das FFH Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“ mit bedeutenden Rastgebieten des Zwergschwans. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird vor Ausweisung dringend empfohlen.

Die Fläche wird von Knicks und Feldgehölze (gesetzlich geschützte Biotope) durchzogen.

Westlich befindet sich ein Hochmoorrest und einige Bereiche sind der Moorkulisse zugeordnet.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Seewiesenleitung / 36 und Badeteichleitung / 62 des WBV Haaleraugebiet (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Q / 64 des WBV Haaleraugebiet (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft H / 65 des WBV Haaleraugebiet (rot – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B2 / 35 des WBV Luhnau (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_139

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Bestehender Windpark. Für die Avifauna (Großvögel; Wiesenvögel, Rastvögel) hat dieser Raum eine hohe Bedeutung auch aufgrund der räumlichen Nähe zu den Natura 2000 Gebieten Haaler Au mit Rastgebieten von europaweiter Bedeutung, Staatsforsten Barlohe und Haaler Au Niederung. Für einen möglichen Fortbestand als Vorrangfläche sollten die Rastbestände und die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen betrachtet werden.

Nördlich befinden sich das Große und Kleine Moor, im Osten des Vorranggebietes ragt eine Hochmoorfläche hinein.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer A7 / D12, D31-A6.4 / D13, D27 / D14, D28 / D14a, XXX / D14b, XXX / D11c1, D29 / D14a1 und XXX / D14c des WBV Haaleraugebiet (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer A7 / D12, D27 / D14, D28 / D14a und D29 / D14a1 des WBV Haaleraugebiet (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_140

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Südlich liegt in 300 m Entfernung das FFH Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“ mit bedeutenden Rastgebieten des Zwergschwans. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird vor Ausweisung dringend empfohlen. Die nördlichste Teilfläche liegt im Naturpark Aukrug.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Fitzbek / 61, A 1 / 42 und A 2 / 43 des WBV Haaleraugebiet (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer B 3 / 60, A 4 / 45, A 2 / 43 und A6 / 48 des WBV Haaleraugebiet (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_142

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Der mit Schreiben des Amtes Mittelholstein vom 06.05.2016 vorgebrachte Hinweis auf eine eingetragene Baulast zum Ausschluss von dauerhaftem Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken auf dem Grundstück „Aalhoop 1“ wurde übernommen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Der bereits vorhandene Windpark liegt aufgrund seiner Lage in der Nähe des Nord-Ostsee-Kanals an der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges als auch für den Fledermauszug.

Der südliche Bereich der Vorrangfläche ragt in eine bestehende Ausgleichsfläche aus dem Bürgerwindpark Beldorf (Gemarkung Beldorf, Flur 3 Flurstück 18).

PR2_RDE_143

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Der mit Schreiben des Amtes Mittelholstein vom 06.05.2016 vorgebrachte Hinweis auf eine eingetragene Baulast zum Ausschluss von dauerhaftem Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken auf dem Grundstück „Aalhoop 1“ wurde übernommen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt zu drei Vierteln im Einflussbereich großer zusammenhängender Waldgebiete und in nur 1.000 m Entfernung zum Nord-Ostsee-Kanal. Artenschutzkonflikte (Fledermäuse, Zugvögel) sind zu erwarten.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)
Siehe Luftbild PR2 RDE 143

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Scheelbek / 01 der Gemeinde Steenfeld (o V) (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_144

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Im nördlichen Bereich die Vorrangfläche verläuft das Biotopverbundsystem. Nördlich davon wurde arten- und strukturreiches Wertgrünland kartiert (gesetzlich geschütztes Biotop), sodass das Biotopverbundsystem die nördliche Grenze des Vorranggebietes darstellen sollte.

Die Vorrangfläche grenzt unmittelbar östlich an das Landschaftsschutzgebiet Obere Hanerau an. Es sind Vorkommen von Uhu und Kranich bekannt. Aufgrund der umliegenden Wälder ist von Fledermausvorkommen auszugehen.

PR2_RDE_145

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Aukrug, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet: Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruger Geest“ hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring Aukrug e.V. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Natur-

schutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein weiches Tabukriterium, keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert.

Nachweise von Großvogelhorsten liegen für die angrenzenden Wälder vor. Aufgrund der Habitateignung (Moore, Auen, Wälder und Offenland) ist von Konfliktpotenzial für Fledermäuse auszugehen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer 2.3 und 2.4 des WBV Untere Höllenau (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer 2.3.1 des WBV Untere Höllenau (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_146

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer historischen Kulturlandschaft vor. Den historischen Ochsenweg begleitend ziehen sich Knicks durch die Vorrangfläche, eine Knickbeseitigung ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Bendorfer Bach / II des WBV Iselbek (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_147

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang der Gewässer verläuft das Biotopverbundsystem. Innerhalb der Vorrangfläche befinden sich zahlreiche Knicks, Feldgehölze und Einzelbäume. Östlich der Vorrangfläche sind viele Fischteiche, die ebenfalls als Landschaftselement eingetragen sind und sowohl für Wasservögel als auch für Fledermäuse eine besondere Anziehungskraft aufweisen. Für das nur 700 m entfernte FFH-Gebiet DE Haaler Au wird eine Verträglichkeitsprüfung vor Ausweisung empfohlen.

Große Bereiche dieser Vorrangfläche sind der Moorkulisse zugeordnet worden.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Bockhorster Bek / 87, Bocksberggraben / 88, Hagensbek / 91 und Nebengraben zu Nr. 91 / 92 des WBV Haaleraugebiet (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_149

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche grenzt unmittelbar östlich an das Landschaftsschutzgebiet Obere Hanerau an. In durchschnittlich 1.000 m Entfernung befinden sich große zusammenhängender Waldgebiete, Artenschutzkonflikte (Fledermäuse, Großvögel) sind zu erwarten.

Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet Obere Hanerau an. Auch sind Vorkommen von Weißstorch bekannt. Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einer historischen Kultur-

landschaft mit besonderer Erholungseignung. Den historischen Ochsenweg begleitend zieht sich ein Redder durch die Vorrangfläche, eine Knickbeseitigung ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Bendorfer Bach / II, Graben II k, Graben II i und Graben IIIa des WBV Iselbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Graben III a, Graben II i und Bendorfer Bach / II des WBV Iselbek (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_153

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche liegt im Naturpark Aukrug, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet: Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruger Geest“ hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring Aukrug e.V. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein weiches Tabukriterium, keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer n4 / n4 und Ackersbach / n des WBV Bünzau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_155

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche liegt etwa zur Hälfte im Naturpark Aukrug. Die Hinweise zum Aukruger Weg gelten auch hier. Im südlichen Bereich ist arten- und strukturreiches Wertgrünland kartiert worden. (flächiges gesetzlich geschütztes Biotop)

Für das Waldgebiet Iloo liegen Meldungen zu Großvogelhorsten vor.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Bredenbek / II und Rehhornsgraben / II a des WBV Wasbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Horstmannsgraben / j2 des WBV Bünzau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_157

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Östlich befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m das FFH Gebiet Iselbek mit Lindhorster Teich, sodass eine FFH Vorprüfung durchzuführen ist.

Innerhalb dieser Vorrangfläche befinden sich linienhafte Knickstrukturen und Feldgehölze.

Im nördlichen Bereich dieser Vorrangfläche ist Moorkulisse und kleinseggen-und binsenreiche Nassbestände.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer historischen Kulturlandschaft vor.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Graben Id des WBV Iselbek (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_158

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang der östlichen Abgrenzung verläuft das Biotopverbundsystem. Diese Vorrangfläche liegt Bereich des überregionalen Vogelzuges, welches ein Konfliktpotenzial, auch durch das direkt westlich angrenzende Stillgewässer, aufweist. Südlich liegt entlang der Iselbek das gleichnamige FFH Gebiet, sodass eine FFH- Vorprüfung durchzuführen ist. Als gesetzlich geschützte Biotope sind Knicks zu nennen.

Moorkulisse ist im westlichen Bereich der Fläche. Östlich grenzen Vorkommen und Lagerstätten von Rohstoffen an als auch Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe an.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer historischen Kulturlandschaft vor.

PR2_RDE_159

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang der Gewässer verläuft das Biotopverbundsystem. Südlich befindet sich in ca. 650 m Entfernung das FFH Gebiet Reher Kratt, da die in der Vorrangfläche liegenden Gewässerstrukturen Verbundfunktionen aufweisen, die zu dem FFH-Gebiet verlaufen ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, gerade um Aussagen bezüglich Konflikten mit Fledermäusen und Großvögeln zu erhalten.

Als gesetzlich geschützte Biotope befinden sich in dieser Vorrangfläche Knicks, Stillgewässer und arten- und strukturreiches Grünland.

Große Bereiche liegen innerhalb der Moorkulisse. Innerhalb der Vorrangfläche als auch östlich angrenzend liegen Vorkommen und Lagerstätten von Rohstoffen als auch Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe. Nördlich der mittleren Teilfläche befindet sich ein ehemaliges Abbaugebiet.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet in einer historischen Kulturlandschaft vor.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Siesmoorgraben / IV b, Bottenbütteler Graben / IV a und Glüsinger Au / III des WBV Wapelfelder Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_160

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Aukrug. Das FFH Gebiet Wälder im Aukrug gehören zu dem NATURA 2000 Gebiet mit dem Schutzziel Fledermäuse, sodass für diese Vorrangfläche für ein

erhöhtes Konfliktpotenzial für diese Artengruppe vorliegt. Die Vorrangfläche wird von Knickstrukturen entlang der landwirtschaftlichen Flurstücke gesäumt.

Die Fläche liegt zudem im Bereich des sogenannten Aukruger Weges: Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruger Geest“ hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring Aukrug e.V. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer feh-lenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein weiches Tabukriterium, keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer n2 und j1 des WBV Bünzau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer j1.1 des WBV Bünzau (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_161

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang der Lohmühle verläuft das Biotopverbundsystem. Dieses verbindet die Teilbereiche des FFH Gebiet Iselbek mit Lindhorster Teichen, sodass eine FFH-Vorprüfung notwendig ist.

Knicks als linienhafte gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb der Vorrangfläche.

Kleine Bereiche liegen innerhalb der Moorkulisse und liegen in einem Geotop.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung vor.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Iselbek / I, GUB-10 und GUB-11 des WBV Iselbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_164

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt im Einzugsbereich der Grünbrücke.

Wenige Knicks befinden sich in den Flächen mit bereits vorhandenen Windkraftanlagen. Kleinflächig liegt Moorkulisse innerhalb der Fläche.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Buhrenbrooksbek / A und Vorfluter 2 / A1 des WBV Padenstedt (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Vorfluter 3 / A2 des WBV Padenstedt (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_313

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Im Datenblatt zum Abwägungsbereich ist unter dem Punkt „Realnutzung“ fälschlicherweise dargelegt, dass sich innerhalb des Gebietes Windkraftanlagen befinden. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich zum heutigen Stand allerdings keine Windkraftanlagen im Bestand.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche weist Knickstrukturen und Feldgehölze auf.

Es sind Vorkommen der Haselmaus auf dieser Fläche bekannt. Im nördlich angrenzenden Waldgebiet Iloo sind Horste von Großvögeln bekannt.

Im nördlichen Bereich dieser Vorrangfläche befindet sich Moorkulisse.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Fuhlenbek / II c, Abreisgraben / II c5, Reithornsgraben / II c4, Bökener Graben / II c2, Bultwiesengraben / II c3, IIc3X1, IIc0X1, IIcX1.1, IIcX1.2 und Vosslohgraben / II c0 des WBV Wasbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_314

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Im Datenblatt zum Abwägungsbereich ist unter dem Punkt „Realnutzung“ fälschlicherweise dargelegt, dass sich innerhalb des Gebietes Windkraftanlagen befinden. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich zum heutigen Stand allerdings keine Windkraftanlagen im Bestand.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die westliche Teilfläche liegt im Naturpark Aukrug, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet: Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruger Geest“ hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring Aukrug e.V. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein weiches Tabukriterium, keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert.

Die östliche Teilfläche liegt innerhalb einer kleinstrukturierten Knicklandschaft. In der näheren Umgebung sind Eulenvorkommen und Fledermausquartiere bekannt. Das vorgeschlagene Vorranggebiet liegt im potentiellen Beeinträchtigungsbereich zweier Rotmilanhorste (Nachweise aus 2016).

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung vor.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Schleetseggraben / f3, Schierengraben / f5, Wischbek / f, GUB-10, GUB-11, GUB-12, GUB-13, GUB-14, GUB-16, GUB-17 und Hochmoorgraben / f4 des WBV Bünzau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer GUB-3, Grenzgraben / III a, Wischbek / III, Großer Höhnerlohgraben / III b, Kleiner Höhnerlohgraben / III b1, Westernbrooksgraben / III c, Zulauf zum Grenzgraben / III a1, IIIa1X1 und IIIa2 des WBV Wasbek (blaue Linien). Gemäß Sat-

zung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_316

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche weist Knickstrukturen und Feldgehölze auf. Es sind Eulenvorkommen bekannt.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Hellhörngraben / D2 des WBV Padenstedt (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_317

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche weist Knickstrukturen und Feldgehölze auf. Es sind Eulenvorkommen bekannt. Die Vorrangfläche liegt im Einzugsbereich der Grünbrücke

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Röschbek / E3 des WBV Padenstedt (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR3_STE_027

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Graben B Willscharen, Graben A-B Willscharen und Diekwiesenbach des WBV Störwiesen-Willenscharen (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B3 des WBV Großenaspe-Wiemersdorf (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Graben A-B Willscharen und Diekwiesenbach des WBV Störwiesen-Willenscharen (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Rltg. 22, Rltg. 18/21, GUB 18/21, GUB-19, Rltg. 24, Rltg. 16b, GUB-16c, Rltg. 16a, Rltg. 16, Rltg. 44, Rltg. 47, Rltg. 46, Rltg. 45, Rltg. 36, Rltg. 35, Rltg. 37, Rltg. 38, Rltg. 40a und Rltg. 41 des WBV Störwiesen-Willenscharen (rot – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR3_SEG_019

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer H17 und H2 des WBV Großenaspe-Wiemersdorf (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 22.06.2017

Fraktionsantrag Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	VO/2017/057-006 öffentlich 22.06.2017 Schmedtje, Martin Schmedtje, Martin

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie); hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und SSW

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Beigefügt finden Sie einen gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und SSW für die Sitzung des Kreistages am 26.06.2017

Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde

Südschleswigscher Wählerverband SSW
Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde

Kreistag, 26. Juni 2017, TOP 9

Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie)

1. Die Fraktionen von SPD und SSW beantragen den folgenden Einleitungstext:
Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt das Vorhaben der Landesregierung mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne für die einzelnen Planungsräume im Bereich der Windenergie die notwendigen Konsequenzen aus dem OVG Urteil im Januar 2015 zur Teilfortschreibung 2012 zu ziehen.

Der Kreistag begrüßt insbesondere, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ein Wildwuchs von Einzelanlagen verhindert wird.

Er begrüßt die Zielsetzung durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung den Ausbau von Windenergieanlagen zu steuern und zur Ermittlung der Gebiete ein gesamträumliches Konzept mit einheitlich anzuwendenden Abgrenzungs- und Bewertungskriterien zugrunde zu legen. Er hält die gewählten Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten für grundsätzlich nachvollziehbar.

Nach dem derzeitigen Stand sind 1,98% der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen, im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2,1% der Kreisfläche. Außerhalb dieser Flächen ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde geht dabei davon aus, dass die Landesregierung Vorranggebiete in einer Größenordnung ausweist, die notwendig ist, um die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes zu erreichen.

Der Kreistag von Rendsburg Eckernförde weist auf seinen einstimmig gefassten Beschluss vom November 2011 hin. Danach ist die Ausweisung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien von hoher Bedeutung: „Insbesondere in Regionen wie dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, der bislang nur über wenig Windenergienutzung verfügt, sollte ….die Neuausweisung von Eignungsgebieten eine größere Rolle spielen.“

Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde

Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde

Die Feststellung, dass mit der Inbetriebnahme neuer Windenergieanlagen der Kreis Rendsburg-Eckernförde einen Beitrag zur dezentralen Energienutzung leisten kann, bleibt ebenso zutreffend, wie die Einschätzung, dass Windenergie Investitionen und Arbeitsplätze schafft, Pacht und Gewerbesteuerzahlungen generiert und damit ein wesentlicher Eckpfeiler der regionalen Wirtschaft ist.

Der Kreistag begrüßt das von der Landesregierung praktizierte Beteiligungs- und Anhörungsverfahren, insbesondere die zusätzliche Möglichkeit zur online-Stellungnahme. Er erinnert an die Aussage der Landesplanung auf der Veranstaltung am 10. März 2017 in Kiel und am 4. April 2017 in Rendsburg, dass „nichts in Stein gemeißelt ist“ und alle Argumente in der Anhörung geprüft und bewertet werden. Damit wird den unterschiedlichen Interessen bei der Windenergieplanung Rechnung getragen und kann eine möglichst große Akzeptanz in der Bevölkerung für die Nutzung der Windenergie erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde wie folgt Stellung zu dem gesamträumlichen Plankonzept, zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans sowie zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II.

2. Die gebietsspezifische Stellungnahme der Kreisverwaltung ab Seite 18 wird nachrichtlich übermittelt.

Für die SPD-Kreistagsfraktion
Martin Tretbar-Endres, stellv. Vorsitzender

Für die SSW-Kreistagsfraktion
Susanne Storch,
Mitglied im Regionalentwicklungsausschuss

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 12.05.2017

Beschlussvorlage Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen	Vorlage-Nr: VO/2017/148 Status: öffentlich Datum: 07.04.2017 Ansprechpartner/in: Brück, Mira Bearbeiter/in: Brück, Mira
Mitwirkend:	**öffentliche Beschlussvorlage**

Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Unterausschuss Rechnungsprüfung	Beratung
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Unterausschuss Rechnungsprüfung beschließt, dem Hauptausschuss vorzuschlagen, dem Kreistag zu empfehlen:

a) den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 95 n GO i.V.m. § 57 Kro zu beschließen,
b) die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 6.713.696,59 € (Aufwendungen Ergebnishaushalt) und 9.183.540,82 € (Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit) zu genehmigen,
c) den Jahresüberschuss in Höhe von 5.797.067,41 € zum teilweisen Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden.

Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des Unterausschusses Rechnungsprüfung, dem Kreistag zu empfehlen:

a) den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 95 n GO i.V.m. § 57 Kro zu beschließen,
b) die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 6.713.696,59 € (Aufwendungen Ergebnishaushalt) und 9.183.540,82 € (Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit) zu genehmigen,
c) den Jahresüberschuss in Höhe von 5.797.067,41 € zum teilweisen Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses:

a) den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 95 n GO i.V.m. § 57 Kro zu beschließen,
b) die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 6.713.696,59 € (Aufwendungen Ergebnishaushalt) und 9.183.540,82 € (Auszahlungen lfd.

Verwaltungstätigkeit) zu genehmigen,

c) den Jahresüberschuss in Höhe von 5.797.067,41 € zum teilweisen Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

a) Gemäß § 95 m der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 57 Kreisordnung (KrO) hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 n GO durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Gemäß Schlussbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes hat die Prüfung, ob

1) der Haushaltsplan eingehalten,
2) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3) bei Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5) der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6) der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises.

b) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen gemäß § 95 d GO i.V.m. KrO nur geleistet werden, wenn der Kreistag zugestimmt hat.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden oder bei unerheblichen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Landrat die Zustimmung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen erteilen. Gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ist der Landrat ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000 € zuzustimmen. Die Genehmigung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Im Jahresabschluss 2015 ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2015 – Aufwendungen Ergebnishaushalt	
Bezeichnung	Ergebnishaushalt – in Euro
Nicht zahlungswirksame Mehraufwendungen	3.865.012,27
durch Mehrerträge gedeckte Überschreitungen	9.857.551,60
vom Kreistag pauschal genehmigte Überschreitungen	445.534,56
Vom Kreistag genehmigte Überschreitungen	0,00
vom Kreistag noch zu genehmigende Überschreitungen	6.713.696,59
Zusammen	20.881.795,02

Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2015 – Auszahlungen		
Bezeichnung	Lfd. Verwaltungstätigkeit	Investitionen
Durch Mehreinzahlungen gedeckte Überschreitungen	14.243.424,30	288.313,51
vom Kreistag pauschal genehmigte Überschreitungen	369.556,88	79.324,05
vom Kreistag genehmigte Überschreitungen	0,00	0,00
vom Kreistag noch zu genehmigende Überschreitungen	9.183.540,82	0,00
Zusammen	23.796.522,00	367.637,56

Die vom Kreistag noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen sind bei folgenden Budgets aufgetreten:

Budget	Bezeichnung	Ansatz Euro	Ergebnis Euro	Über-schreitung Euro
10101	Datenschutz	62.800,00	142.641,60	72.843,85
21101	Ordnungswesen	691.800,00	1.286.593,29	594.793,29
21302	Asylunterkünfte	172.100,00	3.028.624,45	97.742,91
25102	Beteiligungsverwaltung	540.200,00	831.772,37	201.305,04
25103	Brand- und Katastrophenschutz	431.700,00	529.477,33	57.761,18
33601	Jugendhilfe	18.741.000,00	22.773.561,97	4.032.561,97
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	60.803.000,00	63.672.700,29	767.978,56
42301	Soziale Sicherung	314.400,00	1.123.320,35	786.290,47
53703	ÖPNV	7.707.300,00	7.895.891,32	102.419,32
Noch zu genehmigende Aufwendungen im Ergebnishaushalt				**6.713.696,59**
05102	Allgemeine Finanzwirtschaft	651.300,00	711.986,45	60.686,45
10101	Datenschutz	62.800,00	141.734,11	78.002,22
11101	Personal	1.391.200,00	1.528.040,55	136.840,55
21101	Ordnungswesen	3.614.800,00	4.001.558,09	386.758,09
21302	Asylunterkünfte	172.100,00	2.335.668,69	258.717,85
25102	Beteiligungsverwaltung	540.200,00	720.866,37	93.628,21
25103	Brand- und Katastrophenschutz	431.700,00	504.977,27	72.756,94
31602	Eingliederungshilfen SGB VIII	6.680.000	7.363.068,20	557.105,26
33601	Jugendhilfe	19.521.200,00	23.479.324,36	3.713.404,64
40301	Leistungen nach dem SGB II	33.580.000,00	35.153.290,64	1.082.765,67
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	60.803.000,00	63.735.733,40	1.276.330,32
51502	Liegenschaften	4.630.724,10	4.702.744,86	72.020,76
53208	Allgemeine Schulangelegenheiten	4.228.000,00	4.790.711,19	392.359,95
53701	Schülerbeförderung	4.340.000,00	5.004.747,38	660.110,14
53703	ÖPNV	157.900,00	585.674,95	342.053,77
Noch zu genehmigende Auszahlungen im Finanzhaushalt				**9.183.540,82**

*) Bemerkung: Die Überschreitung wird in der Höhe dargestellt, die nach Abzug von Minderaufwendungen/-auszahlungen, Mehrerträgen und gesondert genehmigten Überschreitungen in einem Budget entstanden ist.

c) Gemäß § 26 (2) GemHVO-Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
Es wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 5.797.067,41 € erzielt. Aus den vorangegangenen Haushaltsjahren war insgesamt ein Fehlbetrag in Höhe von

7.305.527,55 € vorzutragen. Durch Verwendung des Jahresüberschusses 2015 in Höhe von 5.797.067,41 € verringert sich somit der Jahresfehlbetrag in der Bilanz zum 31.12.2015 auf 1.508.460,14 €.

Die Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung am 27.04.2017 ist beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:
Ja, siehe Sachverhalt

Anlage/n:

- Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015
- Lagebericht zur Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015
- Schussbilanz 2015 einschl. Anhang
- Ergebnis- und Finanzrechnung 2015
- Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung am 27.04.2017

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015, des Anhanges und des Lageberichtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde

I.
Prüfungsauftrag:

Gem. § 57 Kreisordnung i. V. m. § 95 m Gemeindeordnung hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen hat gem. § 95 n Gemeindeordnung das Rechnungsprüfungsamt daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,

3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,

5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von diesem Recht hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

II.
Vorlage des Jahresabschlusses

Gem. § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist dem Rechnungsprüfungsamt und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bis spätestens **01. Mai** eines jeden Jahres der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden die Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vollständig erst am 07. November 2016 zugeleitet. Letzte Berichtigungsbuchungen wurden bis Ende Januar 2017 vorgenommen. Dadurch erforderliche Änderungen im Lagebericht wurden im Februar 2017 vorgenommen.
Ziel der Stabsstelle Finanzen muss es sein, die Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung einzuhalten.

III.
Lagebericht

Gem. § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Kreises einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der dem Rechnungsprüfungsamt als Anlage zum Jahresabschluss 2015 vorgelegte Lagebericht entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO–Doppik.

Folgende Kernaussagen zu Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der Kreisfinanzen wurden seitens des Landrates und der Leiterin der Stabsstelle Finanzen getroffen:

- Die Reduzierung der Schulden auf 14,5 Millionen Euro ist nur möglich, wenn sich keine negativen Auswirkungen auf die Kreisfinanzen ergeben (z.B. durch neue Anforderungen aufgrund bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen oder durch Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen).
- Die Verwaltung und der Kreistag müssen die Konsolidierungsanstrengungen konsequent fortsetzen.
- Die gesamte wirtschaftliche Situation zeigt den Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Jahresabschluss 2015 in finanziell geordneten Verhältnissen.

Diese Einschätzungen werden vom Rechnungsprüfungsamt geteilt.

IV.
Art und Umfang der Prüfung:

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2014 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2015 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind.

V.
Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Kreises im Jahre 2015 war die am 15.12.2014 vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Kreisblatt (Nr. 5/2015).

Durch die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt:

im Ergebnisplan	Euro
der Gesamtbetrag der Erträge auf	315.135.500
und	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	311.874.200
Jahresüberschuss	3.261.300
im Finanzplan	
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	303.889.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	301.413.100
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.415.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.521.200

VI.
Jahresabschluss

1. Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	161.052.700,00	165.160.060,73	+ 4.107.360,73
3	Sonstige Transfererträge	6.366.000,00	7.694.328,76	+ 1.328.328,76
4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	6.486.100,00	6.319.082,62	- 167.017,38
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	15.999.300,00	17.198.713,52	+ 1.199.413,52
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	115.970.500,00	126.161.212,45	+ 10.190.712,45
7	Sonstige ordentliche Erträge	7.286.900,00	15.779.269,01	+ 8.492.369,01
8	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
9	Bestandsveränderungen	0	245.097,37	+ 245.097,37
10	**Ordentliche Erträge**	**313.161.500,00**	**338.557.764,46**	**+ 25.396.364,46**
11a	Personalaufwendungen	34.489.200,00	33.340.034,32	+ 1.149.165,68
11b	Zuführung an Rückstellungen Personal	1.147.700,00	1.907.837,34	- 760.137,34
12a	Versorgungsaufwendungen	155.900,00	185.903,99	- 30.003,99
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleist. incl. übertragener Aufwendungen aus 2014	6.175.624,10	5.186.371,69	+ 989.252,41
14	Bilanzielle Abschreibungen	8.701.300,00	8.700.117,83	+ 1.182,17
15	Transferaufwendungen	172.220.704,53	188.296.096,70	- 16.075.392,17
16a	Sonst. ordentl. Aufwendungen Budget incl. übertragener Aufwendungen aus dem HH-Jahr 2014	84.845.200,00	88.305.025,34	- 3.459.825,34
16b	Sonstige ordentliche Aufwendungen .	4.333.300,00	8.170.739,61	- 3.837.439,61
17	**Ordentliche Aufwendungen**	**312.068.928,63**	**334.092.126,82**	**- 22.023.198,19**
18	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**+ 1.092.571,37**	**+ 4.465.637,64**	**+3.373.066.27**
19	Finanzerträge	1.974.000,00	2.014.636,53	+ 40.636,53
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	651.300,00	683.206,76	- 31.906,76
21	**Finanzergebnis**	+ 1.322.700,00	**+ 1.331.429,77**	+ 8.729,77
22	**Ordentliches Ergebnis**	**+ 2.415.271,37**	**+ 5.797.067,41**	**+ 3.381.796,04**

Anmerkung:
Während nach der Haushaltssatzung noch mit einem Überschuss in Höhe von **3.261.300 €** gerechnet wurde, weist die vorliegende Ergebnisrechnung einen Überschuss in Höhe von **5.797.067,41 €** aus.

2. Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	Verbesserung (+) Verschlechterung (-)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	156.123.500,00	160.702.240,26	+ 4.578.740,26
3	Sonstige Transfereinzahlungen	6.366.000,00	12.531.825,76	+6.165.825,76
4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	5.239.400,00	9.483.246,67	+ 4.243.846,67
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	15.521.500,00	16.649.301,78	+ 1.127.801,78
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	115.970.500,00	125.112.992,16	+ 9.142.492,16
7	Sonstige Einzahlungen	2.694.900,00	2.021.925,07	- 672.974,93
8	Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	1.974.000,00	1.392.879,77	- 581.120,23
9	**Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	303.889.800,00	**327.894.411,47**	+ 24.004.611,47
10	Personalauszahlungen	34.487.600,00	33.252.303,57	+ 1.235.296,43
11	Versorgungsauszahlungen	157.800,00	184.646,69	- 26.846,69
12	Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	6.172.524,10	6.253.417,64	- 80.893,54
13	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	651.300,00	714.077,25	- 62.777,25
14	Transferauszahlungen Incl. Übertragene Auszahlungen aus 2014	172.215.200,00	191.432.413,22	- 19.217.213,22
15	Sonstige Auszahlungen incl. übertragene Auszahlungen aus dem HH-Jahr 2014	88.569.200,00	94.285.182,32	- 5.715.982,32
16	**Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	302.253.624,10	**326.122.040,69**	- 23.868.416,59
17	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	1.636.175,90	**1.772.370,78**	+ 136.194,88
18	Saldo aus Investitionstätigkeit	- 7.348.442,47	+ 382.218,74	+ 7.730.661,21
19	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 1.864.700,00	- 2.716.098,73	- 851.398,73

Während nach der Planung die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2015 die Auszahlungen um **2.476.700 €** (lt. Haushaltssatzung –ohne übertragene Auszahlungen) übersteigen sollten, weist die Finanzrechnung als Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Betrag von **+ 1.772.370,78 €** aus.

VII.
Planabweichungen

Bei folgenden Teilplänen ergaben sich erwähnenswerte Planabweichungen in der Ergebnisrechnung. Von den Fachdiensten wurden Erläuterungen zu den Planabweichungen abgegeben.

Teilplan 122201	**Verkehrsangelegenheiten**
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	+ 2.700.500,00 €
Buchungssumme	+ 1.860.239,63 €
Verschlechterung:	- **840.260,37 €**

Anmerkung:

Die Planabweichung ist im Wesentlichen zurückzuführen auf geringere Erträge aus der Festsetzung von Bußgeldern (Ertragskonto 45611- Haushaltsansatz 2.543.100 € /Buchungssumme: 1.885.843,94 €). Es wurden deutlich weniger Geschwindigkeitsmessungen durch die Polizei durchgeführt.

Teilplan 127101	**Rettungsdienst-angelegenheiten**
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 512.600,00 €
Buchungssumme	- 100.860,83 €
Verbesserung:	**+ 411.739,17 €**

Anmerkung:
Aufgrund der endgültigen Abrechnungen für die Jahre 2008 bis 2014 ergaben sich Mehrerträge, die nicht veranschlagt waren (Ertragskonto 4486).

Teilplan 111403	**Liegenschaftsmanagement**
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 5.937.024,10 €
Buchungssumme	- 3.109.515,44 €
Verbesserung:	**+ 2.827.508,66 €**

Anmerkung:
Die Verbesserung ist im Wesentlichen auf höhere Erträge und weniger Aufwendungen bei folgenden Konten zurück zu führen:

Ertragskonto 4581	Bilanzwertberichtigung-Wiedererfassung Grundstück KH Eckernförde (siehe auch Hinweis bei der Bilanzposition 2.1 – Bebaute Grundstücke)	+1.239.573,07 €
Aufwandskonto 52112	Geringere Aufwendungen Bauunterhaltung-Sondermaßnahmen (insbesondere Kreishaus)	+ 671.138,62. €

Außerdem ergab sich ein Plus beim Verkauf des Schullandheimes in Wyk auf Föhr (Ertrag: 1.850.000,00 € - Wertberichtigung:- 1.661.449,35 €).

Teilplan 111407	**Finanzbuchhaltung**
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 973.100,00 €
Buchungssumme	- 200.576,37 €
Verbesserung:	**+ 772.523,63 €**

Anmerkung:
Die VBL erstattete dem Kreis im Jahr 2015 das gezahlte Sanierungsgeld der Jahre 2013 bis 2015 in Höhe von 778.096,15 €. Dieser Betrag war nicht veranschlagt.

Teilplan 241101	**Schülerbeförderung**
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 6.694.500,00 €
Buchungssumme	- 6.409.849,08 €
Verbesserung:	**+ 284.650,92 €**

Anmerkung:
Die Planabweichung ist insbesondere darauf zurück zu führen, dass von den Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe 410.000 € (Aufwandskonto 542931) im Jahr 2015 nur rd. 67.000 € in Anspruch genommen wurden.

Teilplan 311301	**Eingliederungshilfe**
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 11.271.700,00 €
Buchungssumme	- 11.944.781,95 €
Verschlechterung:	**- 673.081,95 €**

Anmerkung:
Den höheren Erträgen (+ 2.120.204,27 €) standen Mehraufwendungen in Höhe 2.793.286,22 € gegenüber, so dass es zu einer entsprechenden Verschlechterung im Teilplan gekommen ist. Die Mehraufwendungen sind u.a. auf die gestiegenen Fallzahlen zurückzuführen.
Bei Planansätzen bei den Erträgen von 50 Mio. € und bei den Aufwendungen von 61 Mio. € ist die Planabweichung als gering zu bezeichnen.

Teilplan 312101	**Grundsicherung für Arbeitssuchende**
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 22.925.000,00 €
Buchungssumme	- 22.175.913,71 €
Verbesserung:	**+ 749.086,29 €**

Anmerkung:
Die Verbesserung ist im Wesentlichen auf eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes zurückzuführen (Ertragskonto 4191 – Planansatz: 10.786.200 € - Buchung: 11.372.817,22 €).

Teilplan 313101	**Hilfen für Asylbewerber**
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 1.802.500,00 €
Buchungssumme	- 2.894.132,11 €
Verschlechterung:	**- 1.091.632,11 €**

Anmerkung:
Mehrerträgen in Höhe von rd. 7 Mio. € (höhere Kostenerstattung des Landes - Ertragskonto 4481) stehen Mehraufwendungen von rd. 7,5 Mio. € und 0,7 Mio. € (Transferaufwendungen -Aufwandskonto 53392 und Erstattungen an Gemeinden - Aufwandskonto 5452) gegenüber. Die Zahl der leistungsempfangenen Personen ist gegenüber der Planung stark gestiegen.

Teilplan 361101	**Förderung Kinder in Tageseinrichtungen**
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 5.602.900,00 €
Buchungssumme	- 4.734.333,17 €
Verbesserung:	**+ 868.566,83 €**

Anmerkung:
Die neue (verbesserte) Sozialstaffelregelung trat erst am 01.08.2015 in Kraft. Dadurch mussten weniger Aufwendungen geleistet werden als geplant.

Teilplan 363201	**Förderung Erziehung in der Familie**
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 1.066.200,00 €
Buchungssumme	- 1.460.987,58 €
Verschlechterung:	**- 394.787,58 €**

Anmerkung:
Die Planabweichung ist insbesondere auf die gestiegenen Fallzahlen im Bereich der Mutter/Vater-Kind Betreuung zurückzuführen. Geplant wurde mit einer Anzahl von 22 Fällen; tatsächlich mussten im Durchschnitt 34 Fälle betreut werden.

Teilplan 363301	**Hilfe zur Erziehung**
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 14.503.900,00 €
Buchungssumme	- 16.279.606,15 €
Verschlechterung:	**- 1.775.706,15 €**

Anmerkung:
Die Planabweichung ist insbesondere auf die gestiegenen Fallzahlen sowohl bei der Familienhilfe, der Heimerziehung als auch bei der Vollzeitpflege zurückzuführen. Dies führte zu entsprechenden Mehraufwendungen.

Teilplan 363402	**Inobhutnahmen**
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 748.500,00 €
Buchungssumme	- 2.840.974,63 €
Verschlechterung:	**- 2.092.474,63 €**

Anmerkung:
Die Anzahl der Inobhutnahmen hat sich gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Zu nennen ist hier insbesondere die gestiegene Anzahl an Fällen, in denen Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer zu leisten waren.

Teilplan 521102	**Bauaufsicht**
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 794.800,00 €
Buchungssumme	- 370.532,34 €
Verbesserung:	**+ 424.267,66 €**

Anmerkung:
Die Planabweichung ist im Wesentlichen auf Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Pensionsrückstellung = Mehrertrag + 223.479,22 € u. Beihilferückstellung = Mehrertrag + 145.495,86 €) zurückzuführen.

Teilplan 542101	**Kreisstraßen**
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 2.739.700,00€
Buchungssumme	- 3.121.571,69 €
Verschlechterung:	**- 381.871,69 €**

Anmerkung:
Veranschlagt waren Erträge aus Zuweisungen des Landes in Höhe von 5.393.800 €; gebucht wurden 4.552.010 € (- 841.790 €). Demgegenüber standen geringere Aufwendungen bei den Erstattungen an das Land (+ 384.658 €).
Von 7 beantragten Baumaßnahmen wurden durch das Land nur 5 gefördert, so dass der Zuweisungsbetrag entsprechende geringer ausfiel.

VIII:

Schlussbilanz zum 31.12.2015

Die Bilanzsumme verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 353.873,70 € auf **227.479.138,84 €**

Aktiva

	Bezeichnung	**31.12.2015**	**31.12.2014**
		Euro	Euro
1	**Anlagevermögen**		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.	368.808,44	389.113,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	403.266,90	404.387,80
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	61.597.505,06	61.855.732,68
1.2.3	Infrastrukturvermögen	41.540.885,02	43.819.072,38
1.2.5	Kunstgegenstände	3,00	3,00
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	2.800.275,29	2.488.310,72
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.398.238,99	1.198.451,98
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.658.057,34	3.662.034,88
1.3	Finanzanlagen	39.307.711,19	39.803.333,97
	Summe Anlagevermögen	**149.074.751,23**	**153.620.440,41**
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	105.143,60	98.323,33
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11.882.725,55	9.326.653,14
2.4	Liquide Mittel	26.934.208,10	28.001.998,25
	Summe Umlaufvermögen	**38.922.077,25**	**37.002.572,02**
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	39.482.310,36	36.785.597,41
	Bilanzsumme:	**227.479.138,84**	**227.833.012,54**

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Zum Anlagevermögen gehören u.a. auch die körperlichen Vermögensgegenstände. Nach § 37 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände vorzunehmen.
Seit der letzten kompletten Bestandsaufnahme 2010 wurde bisher eine entsprechende körperliche Bestandsaufnahme nicht in allen Bereichen der Kreisverwaltung vorgenommen.

Zu den einzelnen Bilanzpositionen sind folgende Anmerkungen zu machen:

Bilanzposition 1.1

Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2015	368.808,44 €
Bilanzwert am 31.12.2014	389.113,00 €
Umsatzsaldo:	./. 20.304,56 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Neu erworbene Software-Lizenzen	111.673,47 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	./. 131.978,03 €
Summe:	./. 20.304,56 €

Der Bilanzwert und die gebuchten Abschreibungen stimmen mit den im Anlagenspiegel ausgewiesenen Werten überein.

Bilanzposition 1.2.1
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzwert am 31.12.2015	403.266,90 €
Bilanzwert am 31.12.2014	404.387,84 €
Umsatzsaldo	1.120,94 €

Im Rechnungsjahr 2015 wurden die Kaufverträge vom 11.08.2015 und vom 31.08.2015 für eine Straßenfläche und eine unbebaute Fläche im Bereich des Kreishafens in Osterrönfeld abgewickelt. Die Kaufpreise in Höhe von 130.000 € bzw. 13.720 € wurden vereinnahmt und gebucht. Der Bilanzwert von 1.120,94 € für die verkauften Flächen wurde ausgebucht.

Bilanzposition 1.2.2
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzwert am 31.12.2015	61.597.505,06 €
Bilanzwert am 31.12.2014	61.855.732,68 €
Umsatzsaldo:	- 258.227,62 €

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus folgenden Geschäftsvorfällen:

Nachaktivierung:	
a) Schule am Noor Eckernförde (Anlagen-Nr. 36195)	+ 16.868,16 €
b) BBZ RD-ECK Wärmedämmung / Fenstererneuerung (Anlagen-Nr. 37303 u. 37307)	+ 131.134,65 €
c) Musikschule Rendsburg Aufzugsanlage (Anlagen-Nr. 36575)	+ 10.436,84 €
d) Umbuchung von Anlagen im Bau	
Schule an den Eichen in Nortorf (Anlagen-Nr. 35675) sowie	+ 852.575,99 €
Erweiterung BBZ NOK (Anlagen-Nr. 36381)	+ 1.637.431,62 €
e) Korrektur des im Zuge des Verkaufs des Kreiskinderheimes versehentlich ausgebuchten Anlagevermögens (Anlagen-Nr. 37294 u. 37296)	+ 1.239.573,07 €
f) Rettungswache Rendsburg (Anlagen-Nr. 10002)	+1.255,75 €

Wertberichtigungen:	
Verkauf Schullandheim Wyk a. Föhr incl. Grundstück (Anlagen-Nr. 31774 u. 13254)	- 1.661.449,35 €
Verkauf Büchereizentrale (Anlagen-Nr. 36884/13241 10050,10051,10052 u. 10053)	- 128.281,44 € - -470.981,00 €
Abschreibungen Gebäude Schulen	- 346.812,16 €
Abschreibungen Gebäude Kinder- u. Jugendeinrichtungen	- 11.756,00 €
Abschreibungen sonstige Gebäude	- 1.528.223,75 €
Summe:	- 258.227,62 €

Die Bilanzsumme zur Bilanzposition „Bebaute Grundstücke“ setzt sich wie folgt zusammen:

Kinder- u. Jugendeinrichtungen	489.148,36 €
Schulen	17.636.821,21 €
Sonstige Gebäude	43.471.535,49 €
Summe:	61.597.505,06 €

Bilanzposition 1.2.3
Infrastrukturvermögen

Bilanzwert am 31.12.2015	41.540.885,02 €
Bilanzwert am 31.12.2014	43.819.072,38 €
Umsatzsaldo:	- 2.278.187,36 €

Der Umsatzsaldo setzt sich aus folgenden Geschäftsvorfällen zusammen:

Nachaktivierung: a) Verschiedene Baumaßnahmen an den Kreisstraßen K 92 – Anlagen-Nr. 34642, K 82 – Anlagen-Nr. 33263, K 21 – Anlagen-Nr. 33243 K 2 – Anlagen-Nr. 33241 u. K 77 – Anlagen-Nr. 33242	+ 330.442,52 €
Wertberichtigungen: a) Verkauf Ausgleichsfächen in Krieseby – Radwegebau K77 -Anlagen-Nr. 30739 u. 30740 b) Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	- 33.472,36 € - 2.575.157,52 €
Summe:	- 2.278.187,36 €

Die Bilanzsumme zur Bilanzposition Infrastrukturvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Straßen, Wege, Plätze	35.034.677,00 €
Grund und Boden Infrastrukturvermögen	4.131.600,02 €
Brücken, Tunnel	2.374.608,00 €
Summe:	41.540.885,02 €

Bilanzposition 1.2.5
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzwert am 31.12.2015	3,00 €
Bilanzwert am 31.12.2014	3,00 €
Umsatzsaldo:	0,00 €

Der Kreis verfügt über drei Kulturdenkmäler: das Bismarckdenkmal am Aschberg sowie zwei Gedenksteine, die sich in Rendsburg an der Musikschule und in Eckernförde im Brennofenweg befinden. Diese Gegenstände wurden jeweils mit einem Erinnerungswert von 1 € erfasst. Gegenüber dem Vorjahr ist keine Veränderung eingetreten.

Bilanzposition 1.2.6
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzwert am 31.12.2015	2.800.275,29 €
Bilanzwert am 31.12.2014	2.488.310,72 €
Umsatzsaldo:	311.964,57 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	404.712,42 €
Zugang durch Umbuchung	303.789,62 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	./. 393.447,47 €
Wertberichtigungen (Verkauf/ Verschrottung)	./. 3.090,00 €
Summe:	+ 311.964,57 €

Bei dem Zugang durch Umbuchung handelt es sich um Zugänge von bisher bei der Bilanzposition „**Geleistete Anzahlungen**, Anlagen im Bau“ (Konten 09000) gebuchtes Anlagevermögen für den Erwerb von vier Fahrzeugen für den Katastrophenschutz sowie für die Beschaffung einer Überfallmeldeanlage.

Bei Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert zwischen 150 € und 1000 € netto liegt, ist nach § 43 Abs. 3 GemHVO in Verbindung mit § 6 Abs. 2a des Einkommenssteuergesetzes eine Abschreibung über 5 Jahre, beginnend mit dem Jahr der Anschaffung, vorzunehmen, also jeweils ab dem 01.01. des Jahres. Bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass diese „Pool-Gegenstände“ im Jahr 2015 jeweils mit Beginn des Anschaffungsmonats und nicht des Anschaffungsjahres abgeschrieben wurden.

Im Übrigen hat die Prüfung keine Beanstandungen ergeben.

Bilanzposition 1.2.7
Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzwert am 31.12.2015	1.398.238,99 €
Bilanzwert am 31.12.2014	1.198.451,98 €
Umsatzsaldo:	+ 199.787,01 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	595.926,50 €
Zugang durch Umbuchung	3.381,18 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	./. 396.615,67 €
Wertberichtigung (Verkauf / Verschrottung)	./. 2.905,00 €
Summe:	+ 199.787,01 €

Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung der im Haushaltsjahr 2015 getätigten Anschaffungen hat – bis auf die „Pool-Gegenstände“ - keine Beanstandungen ergeben.
Die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2015 angeschafften Anlagegüter wurden ordnungsgemäß mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen erfolgt linear.

Bilanzposition 1.2.8
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bilanzwert am 31.12.2015	1.658.057,34 €
Bilanzwert am 31.12.2014	3.662.034,88 €
Umsatzsaldo:	- 2.003.977,54 €

Bei dieser Bilanzposition werden noch nicht in Betrieb genommene Teile des Anlagevermögens (z.B. Investitionsmaßnahmen, die sich bis zur Fertigstellung über einen Zeitraum von 2 oder mehr Jahren erstrecken) sowie geleistete Anzahlungen auf bestellte Anlagen nachgewiesen.

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Maßnahmen:

	31.12.2015
Radweg K 74	31.909,33 €
Neubau Wehraubrücke	231.475,89 €
Nordumfahrung Rendsburg	60.935,93 €
Sanierung Brücke	815.031,07 €
Dachsanierung Gebäude Löschzug	110.453,82 €
Umbau Brandschutz BBZ RD-ECK	211.052,39 €
Dachumbau KFZ/BBZ RD-ECK	197.198,91 €
Summe:	**1.658.057,34 €**

Anmerkung des RPA:

Folgende Maßnahmen, die noch unter der Bilanzposition „Anzahlungen/Anlagen im Bau“ gebucht sind, hätten bereits auf die endgültige Bilanzposition umgebucht werden müssen:

Anlagen-Nr.	Beschaffung/Maßnahme	Betrag
31627	Sanierung Wehraubrücke	231.475,89 €

Wichtig ist so ein Aktivtausch, weil erst nach Umbuchung auf die endgültige Bilanzposition der Vermögensgegenstand den Abschreibungen nach der Nutzungsdauer unterliegt.

Bilanzposition 1.3
Finanzanlagen

Bilanzwert am 31.12.2015	39.307.711,19 €
Bilanzwert am 31.12.2014	39.803.333,97 €
Umsatzsaldo:	./. 495.622,78 €

Anmerkung:
Erläuterung des Umsatzsaldos der Finanzanlagen – siehe nachstehende Bilanzpositionen 1.3.1 bis 1.3.5.

Bilanzposition 1.3.1
Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanzwert am 31.12.2015	32.007.812,89 €
Bilanzwert am 31.12.2014	32.007.812,89 €
Umsatzsaldo:	0,00 €

Im Jahr 2015 sind keine Veränderungen eingetreten.

Verbundene Unternehmen sind insbesondere rechtlich selbständige Unternehmen, an denen die Kommune mit Mehrheit (größer als 50 %) beteiligt ist

Der Bilanzwert zum 31.12.2015 setzt sich wie folgt zusammen:

Gesellschaften	Kreisanteil nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode
Imland GmbH - Kreiskrankenhäuser und Kreisseniorenheime (100 %)	18.942.066,90 €
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (Anteil 96,16 %)	13.065.745,99 €
Bilanzwert	32.007.812,89 €

Bilanzposition 1.3.2
Beteiligungen

Bilanzwert am 31.12.2015	125.593,78 €
Bilanzwert am 31.12.2014	125.593,78 €
Umsatzsaldo:	0,00 €

Der Bilanzwert wird durch folgende Beteiligungen nachgewiesen:

Gesellschaften	Kreisanteil
Rettungsdienst-Kooperation in Schl.-H. GmbH (RKiSH) Anteil 25,0 %	1,00 €
Nordkolleg Rendsburg GmbH (Anteil 40,4 %)	70.958,49 €
Familienhorizonte gGmbH (Anteil 21,0%)	52.134,29 €
IT-Verbund Schleswig-Holstein	2.500,00 €
Bilanzwert	125.593,78 €

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen und Verbänden, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen oder Verbänden aufzubauen oder zu halten. Als Beteiligung gelten in der Regel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten und die nicht verbundene Unternehmen sind. Die Beteiligungen sind nach anteiligem Wert des Eigenkapitals anzusetzen (größer 20 % und kleiner gleich 50 %). Als Beteiligungen gelten sämtliche Arten der Beteiligung an Unternehmen. Es ist unerheblich, ob die Beteiligungen verbrieft sind oder nicht.

Weist das Unternehmen zum Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz kein positives Eigenkapital aus, so ist der Erinnerungswert von 1 € anzusetzen.

Bilanzposition 1.3.4
Ausleihungen

1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

Bilanzwert am 31.12.2015	3.050.481,63 €
Bilanzwert am 31.12.2014	3.148.150,52 €
Umsatzsaldo:	./. 97.668,89 €

Der Umsatzsaldo resultiert aus den Tilgungsleistungen für die der imland GmbH gewährten Darlehen.

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Ausleihungen	Bestand 31.12.2014	Bestand 31.12.2015
Darlehen an WFG	1.703.535,05 €	1.703.535,05 €
Darlehen an imland GmbH	1.444.615,47 €	1.346.946,58 €
Bilanzwert	3.148.150,52 €	**3.050.481,63 €**

Bilanzposition 1.3.4.2
Sonstige Ausleihungen

Bilanzwert am.31.12.2015	4.123.822,89 €
Bilanzwert am 31.12.2014	4.521.776,78 €
Umsatzsaldo:	./. 397.953,89 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Wertberichtigungen a) Tilgungsleistungen und b) Sonstiger Abgang - Erlass (Insolvenz)	 ./. 318.377,03 € ./. 79.576,86 €
Summe:	./. 397.953,89 €

Der Bilanzwert zum 31.12.2015 setzt sich wie folgt zusammen:

Ausleihungen	**Bestand 31.12.2015**
Wohnungsbaudarlehen an Gemeinden u. Gemeindeverbände	447.394,93 €
- an öffentl. Sonderrechnungen	492.232,60 €
- an übrige Bereiche	2.706.623,70 €
Darlehen Nordkolleg – eigenkapitalersetzendes Darlehen (Erinnerungswert)	2,00 €
Arbeitgeberdarlehen	8.553,08 €
Sonstige Darlehen an Gemeinden	27.591,17 €
zusammen	3.682.397,48 €
Beteiligungen (< 20 %)	
Beteiligungen an „Landesweite Verkehrsservice-GmbH	868,33 €
Beteiligung an „Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH Kiel (GOES)“	9.345,24 €
Beteiligung an „Schl.-H. Landestheater und Sinfonieorchester GmbH“	431.211,84 €
Tilgungsanteil der Gemeinde Altenholz am Kredit für die Sanierung des Gymnasiums Altenholz (in WoBauDarl. Gem. enthalten)	(266.666,72 €)
Bilanzwert	4.123.822,89 €

Im Rahmen der Prüfung wurden einige Wohnungsbaudarlehnsfälle eingehender geprüft. Dazu ergeben sich folgende Anmerkungen:

1. Bei dem Wohnungsbaudarlehen Az. 620/2013/195 hat der Darlehnsnehmer bereits im Jahr 2006 Insolvenz angemeldet. Die Darlehnsraten wurden bislang aus der Insolvenzmasse beglichen. Im Jahr 2015 teilte die Investitionsbank, die das Darlehen verwaltet, mit, dass das geförderte Objekt veräußert werden könne. Der

Kaufpreis würde nicht ausreichen, alle Forderungen zu begleichen. Es wurde angeboten, von dem Restdarlehen in Höhe von 88.576,96 € einen Betrag von 9.000 € an den Kreis zu zahlen. Diesem Angebot wurde zugestimmt. Der Restbetrag von **79.576,96 €** wurde in Abgang gebracht.
Aus der Darlehnsakte geht nicht hervor, ob eine Entscheidung über den Erlass der restlichen Forderung durch den zuständigen Hauptausschuss herbeigeführt wurde.

2. Das Wohnungsbaudarlehen Az. 620/2013/195a ist zum 31.12.2015 vorzeitig in Höhe des Restbetrages vom 8.537,85 € zurückgezahlt worden. Für die Zeit vom 01.10.2015 bis 31.12.2015 wurden von der Stabstelle Finanzen zusätzlich anteilige Verwaltungskosten (jährlich 0,5 %) sowie Zinsen von 4 % berechnet.
Nach § 4 des Darlehensvertrages kann das zinsfreie Darlehen jederzeit außerplanmäßig zurückgezahlt werden. Eine Regelung über Vorfälligkeitszinsen enthält der Vertrag nicht. Nur im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Gläubiger sieht der Vertrag eine Verzinsung von 2 % über dem Diskontsatz vor.
Die Erhebung von Zinsen bei vorzeitiger Rückzahlung des zinslosen Darlehns ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht rechtmäßig.

3. Auch beim Wohnungsbaudarlehen Az. 640/2010/94 wurden für die vorzeitige Ablösung des zinsfreien Darlehens Zinsen von 4 % der restlichen Darlehenssumme für den Zeitraum vom 01.04.2015 bis 30.06.2015 angefordert.

Für die Wohnungsbaudarlehen wurde nach den damaligen Richtlinien ein Tilgungssatz von 2 % zzgl. ersparter Zinsen/Verwaltungskosten (0,5 %) vereinbart, sodass eine reguläre Tilgung der Darlehen erst nach fast 50 Jahren erfolgt. Die Darlehnsverträge sehen nach Ablösung anderer Tilgungsverpflichtungen für das jeweilige Objekt die Vereinbarung höherer Tilgungsbeiträge vor. Eine Prüfung seitens des Kreises erfolgt nicht, nur wenn der Darlehnsnehmer von sich aus tätig wird, erfolgt eine Anpassung/Erhöhung des Tilgungssatzes. Spätestens nach 20 Jahren Vertragslaufzeit sollte seitens der Stabsstelle Finanzen eine Prüfung erfolgen, ob der Tilgungsbeitrag angepasst werden kann.

Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes:
Die dem Nordkolleg Rendsburg GmbH in den Jahren 2005 bis 2010 gewährten Eigenkapitalersetzenden Darlehen i. H. v. insgesamt **723.214,20 €** sind nicht werthaltig und daher nur mit einem Erinnerungswert angesetzt worden.

Bilanzposition 1.3.5
Wertpapiere des Anlagevermögens

Zurzeit verfügt der Kreis über keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

Bilanzposition 2.1
Vorräte

Bilanzwert am 31.12.2015	105.143,60 €
Bilanzwert am 31.12.2014	98.323,33 €
Umsatzsaldo	6.820,27 €

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch bestimmt sind und innerhalb eines Jahres verbraucht werden.

Der Bestand an Vorräten (z.B. Heizöl sowie Guthabenstand der Frankiermaschine), wurde zum 31.12.2015 von den Fachdiensten, die für die Bewirtschaftung zuständig sind, ermittelt. Schriftliche Erklärungen über den jeweiligen Bestand am 31.12.2015 liegen vor.
Der Bestand der Reinigungs- und Sanitätsartikel wird alle drei Jahre ermittelt. Die Inventur 2012 ergab einen Festwert von 24.300,00 €. Die Vorräte Registratur und EDV-Bedarf wurden an Hand der gebuchten Zu- und Abgänge ermittelt. Eine körperliche Inventur hat nicht stattgefunden.

Bilanzposition 2.2
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2015	11.882.714,55 €
Bilanzwert am 31.12.2014	9.326.653,14 €
Umsatzsaldo	2.556.061,41 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

	2015	2014
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (z.B. Verwaltungsgebühren)	1.485.815,21 €	685.418,05 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (z.B. Zwangsgelder, Bußgelder und Kostenbeiträge gemäß SGB)	7.538.654,21 €	7.487.444,70 €
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (z.B. Abfallentgelte)	110.774,85 €	33.523,75 €
Sonstige privatrechtliche Forderungen (z.B. Forderung an die WFG und an das Jobcenter Rendsburg)	2.746.605,65 €	1.119.533,62 €
Sonstige Vermögensgegenstände	875,63 €	726,52 €
Summe	11.882.725,55 €	9.326.646,64 €

Der Bilanzwert der Forderungen zum 31.12.2015 hat sich gegenüber der Vorjahresbilanz um 2.556.067,91 € erhöht. Eine Ursache u. a. ist, dass die 3. Rate der Zuwendung des Landes aus der Feuerschutzsteuer in einer Höhe von rd. 494.000 € erst im Januar 2016 einging. Für 2015 wurde erstmalig für den Bereich SGB XII ein Nachfinanzierungsbedarf angemeldet. Die eingestellte Forderung in Höhe von ca. 490.000,00 € wurde im Dezember 2016 ausgeglichen.
Für eine Ausgleichszahlung für die Genehmigung von Windkraftanlagen wurde eine Forderung von rd. 875.000,00 € eingestellt. Gegen die Höhe der Ausgleichszahlung wurde Widerspruch eingelegt, die Zahlung ist noch nicht erfolgt.

Die Gewinnausschüttung der WFG wurde gesplittet. Die Restausschüttung in Höhe von rd. 617.000,00 € erfolgte am 04.03.2016. Eine Forderung in gleicher Höhe wurde in 2015 eingestellt.

Wegen der Rückzahlung des Sanierungsgeldes der VBL für die Jahre 2013 -2015 in Höhe von 925.591,44 € wurde eine Forderung in 2015 eingestellt. Die Zahlung erfolgte zum 08.01.2016.

Die Erstattung der Mittel für die Grundsicherung durch den Bund für das 4. Quartal ist um rd. 770.000,00 € gestiegen, und wird wie im Vorjahr weiterhin erst im Folgejahr erstattet.

Die an den Kreis durch die imland Klinik zu zahlende Pacht, wurde für 2014 und 2015 gestundet. Daraus resultiert für 2015 ein weiterer Forderungsbetrag in Höhe von rd. 373.000 €. In 2016 hat die imland Klinik begonnen die gestundeten Pachten aus 2014 und 2015 zu zahlen. Im gleichen Maße verringern sich die offenen Forderungen.

Gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Forderungen vollständig zu erfassen. Dabei sind die Forderungen nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik vorsichtig zu bewerten.

Ein Forderungsspiegel, der gem. § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik- dem Anhang zur Schlussbilanz beizufügen ist, wurde von der Stabsstelle Finanzen erstellt. Der im Forderungsspiegel ausgewiesene Betrag stimmt mit dem Betrag der Forderungen in der Schlussbilanz überein.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Forderungen im Hinblick auf ihre Werthaltigkeit hat stattgefunden und ergab folgende Anmerkungen:

Zwangsgelder

Bei den Zwangsgeldern sind erwartungsgemäß ein Teil der Forderungen nicht werthaltig, dies liegt in der Natur des Zwangsgeldes, das nicht mehr vollstreckbar ist, wenn die Anordnung, die mit dem Zwangsgeld durchgesetzt werden sollte, erfüllt wurde. Von den offenen Zwangsgeldforderungen zum 31.12.2015 waren zum Prüfungszeitpunkt (12/2016) noch rd. 41 % offen, rd. 11 % bezahlt und rd. 48 %

ausgebucht (weil das Zwangsgeld sich erledigt hatte).

Postensalden Zwangsgelder 31.12.2015	19.075,00 €
Postensalden Zwangsgelder 31.12.2016	7.825,00 €
Differenz	11.250,00 €
davon bezahlt bis 12/2016	2.150,00 €
davon ausgebucht weil erledigt bis 12/016	9.100,00 €

Im Durchschnitt der vorhergehenden 4 Jahre wurden ca. 35% der Forderungen nach einem Jahr ausgebucht und waren somit nicht werthaltig.

Es wird weiterhin empfohlen, künftig eine pauschale Wertberichtigung in Höhe der voraussichtlich nicht werthaltigen Zwangsgelder vorzunehmen. Die Höhe sollte sich an den Durchschnitt der Vorjahre orientieren.

Förderung Quartiersanierung

In 2014 wurde auf Grund eines Förderbescheides eine Forderung in Höhe von 66.310,03 € eingestellt. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises vom 07.04.2015 ergab sich ein verringerter Zuschussbetrag von 53.319,29 €. Nach Eingang der Zahlung wurde der Betrag gegen die bereits eingestellte Forderung gebucht.
Der Differenzbetrag von 12.990,74 € ist auszubuchen.

Bilanzposition 2.4
Liquide Mittel

Bilanzwert am 31.12.2015	26.934.208,10 €
Bilanzwert am 31.12.2014	28.001.998,25 €
Umsatzsaldo:	- 1.067.790,15 €

Der Bilanzwert zum 31.12.2015 setzt sich aus folgenden Beständen zusammen:

Barkasse	5.019,00 €	
Deutsche Bundesbank	0,00 €	
Förde Sparkasse	92.918,94 €	
HSH Nordbank	105.845,30 €	
Sparkasse Mittelholstein	69.269,17 €	
Postbank	93.994,29 €	
Förde Sparkasse	3.950.000,00 €	Tagesgeldkonto
Sparkasse Mittelholstein	22.600.000,00 €	Tagesgeldkonto
Handvorschüsse	10.776,56 €	
Konten Tagesgruppen	6.384,84 €	
	26.934.208,10 €	

Die entsprechenden Kontoauszüge wurden vorgelegt.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus folgenden Beträgen

Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.772.370,78 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	382.218,74 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 2.716.098,73 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen durchlaufender Gelder (fremde Finanzmittel):	- 508.038,38 €
Handvorschüsse	1.909,48 €
Konten Tagesgruppen	- 152,04 €
Summe:	**- 1.067.790,15 €**

Bilanzposition 3
Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2015	39.482.310,36 €
Bilanzwert am 31.12.2014	36.785.597,41 €
Umsatzsaldo	2.696.712,95 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2015), die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind, zu bilden. Geleistete Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen sind gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Die gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten wurden durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen. Die Voraussetzungen für die Abgrenzung lagen vor.

Die Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Vorjahr waren ganz oder teilweise aufzulösen. Die aktivierten Zuweisungen und Zuschüsse sind entsprechend der Zweckbindungsfrist aufzulösen. Die jährliche Auflösung dieser Posten wurde entsprechend vorgenommen. Für Rechnungsabgrenzungsposten, die komplett aufzulösen waren, wurden die entsprechenden Buchungen vorgenommen.
Der Umsatzsaldo ist im Wesentlichen auf investive Zuwendungen zurückzuführen.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass in wenigen Fällen eine Abgrenzung unterblieben ist. So wurden für die Wartung eines Aufzuges 2.490,15 €, für ein Abo 488,80 €, für eine Deeskalationsschulung 1.428,00 € und für einen Angestelltenlehrgang 3.408,23 € als Aufwand des Rechnungsjahres 2015 gebucht und gezahlt, obwohl sie dem Haushaltsjahr 2016 zuzuordnen waren.

Passiva

	Bezeichnung	**31.12.2015**	**31.12.2014**
		Euro	Euro
1	Eigenkapital	44.230.752,24	38.433.684,83
2	Sonderposten	74.127.837,68	76.643.904,78
3	Rückstellungen	73.103.746,14	80.757.961,17
4	Verbindlichkeiten	36.016.065,38	31.965.623,91
5	Passive Rechnungsabgrenzung	737,40	31.837,85
	Bilanzsumme	**227.479.138,84**	**227.833.012,54**

Bilanzposition 1
Eigenkapital

Bilanzwert am 31.12.2015	44.230.752,24 €
Bilanzwert am 31.12.2014	38.433.684,83 €
Umsatzsaldo:	+ 5.797.067,41 €

Das Eigenkapital des Kreises setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
Allgemeine Rücklage	**45.739.212,38 €**	45.739.212,38 €	45.739.212,38 €
Ergebnisrücklage	**0,00 €**	0,00 €	0,00 €
Jahresfehlbetrag lt. Ergebnisrechnung	**0,00 €**	- 1.380.833,97 €	
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	**- 7.305.527,55 €**	- 5.924.693,58 €	- 7.247.046,54 €
Jahresüberschuss lt. Ergebnisrechnung	**5.797.067,41 €**		1.322.352,96 €
Summe Eigenkapital:	**44.230.752,24 €**	38.433.684,83 €	39.814.518,80 €

Anmerkung:
Der Umsatzsaldo entspricht dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss.
Eine Ergebnisrücklage wird seit dem Jahr 2012 nicht mehr im Eigenkapital ausgewiesen.
Gem. § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik- soll die Ergebnisrücklage mindestens 10 % der allgemeinen Rücklage betragen.

Bilanzposition 2
Sonderposten

Bilanzwert am 31.12.2015	74.127.837,68 €
Bilanzwert am 31.12.2014	76.643.904,78 €
Umsatzsaldo:	./. 2.516.067,10 €

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen. Außerdem sind nach § 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten Sonderposten zu bilden.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Zweckbindungsfrist und der Abschreibungsdauer der geförderten Anlagen.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus

Bilanz-Konto	**Zugänge:**	
	Erhaltene neue Zuschüsse	
23180	Für den Einbau eines Fahrstuhles in der Musikschule Rendsburg hat der Kreis von einer Privatperson eine Spende i. H. v. 80.000 € erhalten (auf der Aktivseite der Bilanz wird der Fahrstuhl als Anlagevermögen nachgewiesen, Anlage Nr. 36575)	80.000,00 €
	Zuschüsse insgesamt	80.000,00 €
	Erhaltene neue Zuweisungen	
23211	Landesmittel für Sachanlagen (z. B. Katastrophenschutz, Radewegebau, Kreisstraßenbau sowie Förderpreis für das Modellprojekt „Lernen mit digitalen Medien an die Schule an den Eichen – 5 iPads)	19.627,12 €
23212	Landesmittel aus der Feuerschutzsteuer	756.062,21 €
23214	Landesmittel Gemeindewegebau	437.100,00 €
23215	Landesmittel sonstige Bereiche (Schulbau, KiTa), Beschaffung von Anlagevermögen für die Kosoz aus erhaltenen Landesmitteln der Vorjahre (Umbuchung vom Bilanzkonto 37914002 „Sonstige Verbindlichkeit“)	963.097,16 € 0,00 €
23219	Bundesmittel Bildung und Teilhabe	632.714,30 €
2322	Zuwendungen von Gemeinden für Kreisstraßenbau	51.317,03 €

	Zuwendungen insgesamt	2.859.917,82 €
	Sonstige Zugänge:	
	Zugänge insgesamt	**2.939.917,82 €**
	Abgänge	
	Auflösung	
	Zuschüsse und Zuwendungen	5.325.299,31 €
2341	Entnahme Gebührenausgleichsrücklage Abfallbeseitigung	130.685,61 €
	Abgänge insgesamt	**5.455.984,92 €**
	Saldo	**- 2.516.067,10 €**

Die Bilanzsumme der Sonderposten verteilt sich wie folgt:

Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	607.949,30 €
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	71.324.167,53 €
Sonderposten für Gebührenausgleichsrücklage Abfallbeseitigung	2.195.720,85 €
Summe:	74.127.837,68 €

Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes:

Konto 23214 – Landesmittel für den Gemeindewegebau
Der Kreis erhält nach § 15 Abs. 1 FAG jährlich eine Zuweisung des Landes für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau des Gemeindestraßennetzes, für 2015 437.100 €. Dieser Betrag ist – wie in den Vorjahren – in voller Höhe als Sonderposten aktiviert worden. Da Sonderposten nach § 40 Abs. 5 GemHVO nur für Zuschüsse und Zuweisungen für Investitionen gebildet werden dürfen, sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nur die Anteile als Sonderposten zu buchen, die nicht auf Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen entfallen.

Konto 23215 – Landesmittel für sonstige Bereiche
Bereits im Schlussbericht 2014 wurde darauf hingewiesen, dass für die für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bereitgestellten und nicht verausgabten Kreismittel keine Sonderposten gebildet werden dürfen. Die dort 2014 zugeführten Mittel in Höhe von 38.073,88 € sind aufzulösen.
Die Bildung von Sonderposten für eigene Mittel ist nicht zulässig.

Konto 2324
Bei diesem Konto wurde 2009 eine Zuweisung i. H. v. 2.978,57 € als Sonderposten für die Wehraubrücke gebucht (Anlage Nr. 31627). Obwohl die Anlage bereits im Jahr **2011** fertiggestellt wurde, wird sie immer noch als Anlage im Bau geführt. Somit kann weder die Anlage noch der Sonderposten abgeschrieben werden. Siehe hierzu auch die Anmerkung zur Bilanzposition 1.2.8 - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.

Bilanzposition 3
Rückstellungen

Bilanzwert am 31.12.2015	73.103.746,14 €
Bilanzwert am 31.12.2014	80.757.961,17 €
Umsatzsaldo:	-7.654.215,03 €

Die Bilanzsumme der Rückstellungen verteilt sich wie folgt:

	31.12.2015	31.12.2014
Pensionsrückstellung	47.487.305,00 €	47.118.871,00 €
Beihilferückstellung	7.113.598,29 €	7.392.950,86 €
Altersteilzeitrückstellung	55.179,68 €	147.099,37 €
Rückstellung für später entstehende Kosten (Nachsorge Abfalldeponie Alt Duvenstedt)	18.058.790,64 €	25.896.887,17 €
Verfahrensrückstellung	388.872,53 €	202.152,77 €
Sonstige Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
Summe:	**73.103.746,14 €**	**80.757.961,17 €**

Anmerkungen:

1. Pensionsrückstellung

Der Bilanzwert der Pensionsrückstellungen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 368.434,00 € auf **47.487.305,00 €.**
Von der Versorgungsausgleichkasse Schleswig-Holstein wurde der Barwert der Pensionsrückstellungen für 90 aktive Beamte und 76 Empfänger von Versorgungsbezügen (einschließlich Witwen und Waisen) ermittelt.

Festgestellt wurde, dass ein zum 01.12.2015 eingestellter Beamter nicht bei den Pensionsrückstellungen berücksichtigt wurde.

2. Beihilferückstellung

Die Beihilferückstellung ist als prozentualer Anteil an der Pensionsrückstellung ermittelt worden. Der Prozentsatz ist aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. Er bemisst sich nach dem Durchschnitt dieser Leistungen in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren (§ 24 Satz1 Nr. 2 GemHVO-Doppik).

Berechnung des Prozentsatzes:

Kalenderjahr	Versorgungsbezüge	Beihilfe	Prozentsatz
2014	2.732.897,74 €	391.790,33 €	14,34
2013	2.633.656,49 €	367.179,57 €	13,94
2012	2.572.752,11 €	428.267,44 €	16,65
		Durchschnitt	14,98

Aufgrund des ermittelten Prozentsatzes ergibt sich für das Jahr 2015 eine Beihilferückstellung in Höhe von 7.113.598,29 € (Pensionsrückstellung = 47.487.305,00 € x 14,98 %).

3. Rückstellung für Mitarbeiter in der Altersteilzeit

In der Phase der Altersteilzeit (Blockmodell) befanden sich 2 Beschäftigte für die sich unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Freizeitphasen nach vorgenommenen jeweiligen Einzelberechnungen ein Gesamtrückstellungsbetrag von **55.179,68 €** ergibt.

4. Rückstellung für später entstehende Kosten

Nach § 24 Satz 1 Nr. 4 GemHVO–Doppik sind für später entstehende Kosten der Abfallentsorgung Rückstellungen zu bilden.

Der Kreis hat daher eine Rückstellung für die Rekultivierung der Abfalldeponie Alt Duvenstedt bilanziert.

Stand zum 31.12.2014	25.896.887,17 €
als Entnahme (Auflösung) der im TP 537101 Kto. 54551 entstandene Aufwand für die Nachsorge in Höhe von	4.629.837,24 €
Nach Neukalkulation (Aufwand und Zinserwartung) Finanzertrag aus Auflösung zum 31.12.2015 TP 612101 Konto 45823	3.208.259,29 €
Stand zum 31.12.2015	18.058.790,64 €

Der Bilanzwert für die Rückstellung zur Nachsorge der Abfalldeponie verringert sich daher zum 31.12.2015 auf **18.058.790,64 €.**

5. Verfahrensrückstellungen

Um drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in der Bilanz abzubilden, ist eine Verfahrensrückstellung zu passivieren. Grundlage für die Bildung der Verfahrensrückstellungen sind Einzelaufstellungen der Fachdienste mit den anhängigen Gerichtsverfahren.

Der Bilanzwert der Verfahrensrückstellungen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 186.719,76 € auf **388.872,53 €.**

Bilanzposition 4
Verbindlichkeiten

Bilanzwert am 31.12.2015	36.016.065,38 €
Bilanzwert am 31.12.2014	31.965.623,91 €
Umsatzsaldo:	+ 4.050.441,47 €

Anmerkung:
Erläuterung des Umsatzsaldos der Verbindlichkeiten – siehe nachstehende Bilanzpositionen 4.2 bis 4.7

Bilanzposition 4.2 - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Kreditverbindlichkeiten verteilen sich auf folgende Bereiche:

Bilanzposition:	Kreditgeber:	Betrag am 31.12.2015	Betrag am 31.12.2014
4.2.1 Kredite von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Investitionsbank, Landesbank Rheinland-Pfalz, Bremer Landesbank, HSH-Nordbank, Landesbank Baden-Württemberg, Fördesparkasse	8.502.722,66 €	9.423.759,61 €
4.2.2 Kredite vom öffentlichen Bereich (Land) Kommunaler IT-Fonds, Kommunaler Investitionsfonds für Straßenbau, Krankenhausförderung	Investitionsbank	215.040,02 €	1.184.710,02 €
4.2.3 Kredite vom privaten Kreditmarkt	Spaka Mittelholstein, Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank, Bayerische Hypo- u. Vereinsbank, WL-Bank- Westfälische Landschaft, Commerzbank	6.823.457,78 €	7.663.169,56 €
	Summe:	**15.541.220,46 €**	**18.271.639,19 €**

Der Umsatzsaldo für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 2.730.418,73 € entspricht der Tilgungsleistung.

Die Kreditverträge weisen folgende Restlaufzeiten aus:

a) Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	0,00 €
b) Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	2.804.217,77 €
c) Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	12.737.002,69 €
Summe:	**15.541.220,46 €**

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bilanzwert am 31.12.2015	0,00 €
Bilanzwert am 31.12.2014	0,00 €
Umsatzsaldo:	0,00 €

Keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzwert am 31.12.2015	2.150.437,18 €
Bilanzwert am 31.12.2014	2.498.840,91 €
Umsatzsaldo:	- 348.403,73 €

Größtenteils handelt es sich hierbei um Rechnungen, die am Ende des Haushaltsjahres 2015 als Aufwand gebucht wurden, die Auszahlung jedoch erst Anfang des Haushaltsjahres 2016 erfolgte (lt. Saldenliste zum Bilanzkonto 3511 = **1.211.881,43 €**).
Ferner werden die erteilten Aufträge des Liegenschaftsmanagements im Rahmen der baulichen Unterhaltung als Verbindlichkeit erfasst (lt. Aufstellung des Fachdienstes Liegenschaftsmanagement = **810.723,45 €** - Bilanzkonto 3511005211).

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bilanzwert am 31.12.2015	4.650.461,66 €
Bilanzwert am 31.12.2014	3.478.119,04 €
Umsatzsaldo:	+ 1.172.342,62 €

Zu den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen zählen Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse sowie Schuldendiensthilfen.

Zu nennen sind hier insbesondere Verbindlichkeiten

- im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe in Höhe von **1.570.754,75 €** (lt. Aufstellung des Fachdienstes zu den Bilanzkonten 3611053312 und 3611053322)
- für sonstige Zuwendungen und Zuweisungen lt. Postensaldenliste zum Bilanzkonto 3611 (**1.502.353,03 €)**

- aus der Verpflichtung zur Übernahme des Schuldendienstes für die Sanierung bzw. Neubau der Gymnasien in Kronshagen und Gettorf (Restverbindlichkeit zum 31.12.2015 lt. Bilanzkonten 36112 und 36113 = **624.314,71 €)**
- für Zuwendungen an Kindertagesstätten (Betriebskosten- Bilanzkonto 3611036111 = **506.055,73 €)**
- für Zuwendungen an das BBZ im Rahmen der Bauunterhaltung (Bilanzkonto 3611002332 = **306.225 €)**

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzwert am 31.12.2015	13.673.946,08 €
Bilanzwert am 31.12.2014	7.717.024,77 €
Umsatzsaldo:	+ 5.956.921,31 €

Der Bilanzwert am 31.12.2015 wird auf 31 Konten nachgewiesen.

Im Wesentlichen setzt sich die Bilanzsumme aus folgenden Beträgen zusammen.

Konto 3791 Sonstige Verbindlichkeiten	**3.375.296,85 €**

Am Ende des Haushaltsjahres gebuchte Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2015, deren Fälligkeit im Haushaltsjahr 2016 lag. Eine Postensaldenliste liegt vor.

Konto 3791005452 Erstattung an Gemeinden	**1.825.240,04 €**

Auf diesem Konto wurden Verbindlichkeiten aus der Verpflichtung zur Zahlung von Schulkostenbeiträgen eingebucht (Stadt Kiel u.a.).

Konto 3791005458 Erstattungen an übrige Bereiche	**708.638,78 €**

Auf diesem Konto wurden Schulkostenbeiträge gebucht, die noch nicht abgerechnet sind und damit eine Verpflichtung zur Zahlung besteht (BBZ NMS u.a.).

Konto 3791005471 Verbindlichkeiten ÖPNV	**687.286,25 €**

Da noch nicht alle Rechnungen von den Verkehrsunternehmen im Rahmen des ÖPNV vorlagen, wurde eine entsprechende Verbindlichkeit eingebucht.

Konto 37914002 Verbindlichkeiten Kosoz	**765.277,53 €**

Die Abrechnung der Kosoz für das Jahr 2015 ergab einen Fehlbetrag in Höhe von 137.171,43 €. Dieser Fehlbetrag wurde gedeckt über die Haushaltsmittel des Verbindlichkeiten- Kontos 37914002.

Konto 37915409 Abrechnung Asyl –Land-	**766.495,88 €**

Die Abrechnung mit dem Land über die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergab einen Nachzahlungsbetrag, der als Verbindlichkeit in die Bilanz eingestellt wurde.

Konto 3791610 Ausgleichszahlungen Natur	**4.558.644,23 €**

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung von Windkraftanlagen sind Ausgleichzahlungen für den Eingriff in die Natur zu leisten, die auf dem o.a. Konto als Verbindlichkeit ausgewiesen werden.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes

Bei der in Stichproben durchgeführten Prüfung der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten wurde festgestellt, dass noch Beträge als Verbindlichkeit gebucht waren, die bereits hätten aufgelöst bzw. ausgebucht werden können (z.B. Konten 3791005455, 36112100, 379105622).

Das Rechnungsprüfungsamt hält es daher für erforderlich, die Budgetverantwortlichen darauf hinzuweisen, dass, sofern Verbindlichkeiten auf Veranlassung eines Fachdienstes gebucht werden, diese auch entsprechend abzuwickeln sind.
Sofern die - durch die Buchung einer Verbindlichkeit - bereitgestellten Haushaltsmittel nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt werden, muss der zuständige Fachdienst eine entsprechende Auflösung/Ausbuchung der Verbindlichkeit veranlassen.

Bilanzposition 5
Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2015	737,40 €
Bilanzwert am 31.12.2014	31.837,85 €
Umsatzsaldo	-31.100,45 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik für Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2015), die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, zu bilden.

Die gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von insgesamt 737,40 € wurden durch einzelne Unterlagen nachgewiesen. Die Voraussetzungen für die Abgrenzung lagen vor.

Die im Vorjahr gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 31.837,85 € waren ganz oder teilweise aufzulösen. Die entsprechenden Buchungen sind erfolgt.

Schlussbemerkung:

Die Prüfung, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

hat - bis auf die Anmerkungen im vorstehenden Bericht - zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des RPA vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises.

Rendsburg, den 10. März 2017
Rechnungsprüfungsamt

Litty

Lagebericht
zur Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für das Haushaltsjahr 2015

A) Vorbemerkung 2

B) Haushaltsausgleich 3
1. Ergebnisrechnung 3
2. Wesentliche Planabweichungen in der Ergebnisrechnung 5
3. Finanzrechnung 9

C) Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen; übertragene Ausgabeermächtigungen 10
1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen 10
2. übertragene Ausgabeermächtigungen 11

D) Budgets 12
1. Budgetergebnisse und Budgetüberschüsse 12

E) Darstellung einiger Einzelposten der Ergebnisrechnung 14
1. Allgemeine Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage) 14
2. Personalaufwendungen 15
3. SGB XII und SGB II 15
4. Pflegewohngeld, Leistungen für Asylbewerber 17
5. Jugendhilfe 18
6. Verwaltungsaufwendungen (Geschäftsaufwand, Gebäudebewirtschaftung pp) 18

F) Finanzrechnung aus Investitionstätigkeit 19
1. Zusammenfassung der Einzahlungen und Auszahlungen 19
2. investive Auszahlungen 20
3. investive Einnahmen 22

G) Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens *24*
1. Sachanlagen 24
2. Finanzanlagen 24
3. Umlaufvermögen 26

H) Entwicklung des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten *27*
1. Eigenkapital 27
2. Sonderposten 27
3. Rückstellungen 28
4. Verbindlichkeiten 28

I) Ausblick *31*
1. Ergebnisentwicklung 31
2. Liquiditätsentwicklung 31
3. Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung 32

A) Vorbemerkung

Nach § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 52 beizufügen. Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Die Haushaltsführung des Kreises erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 75 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 57 KrO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

B) Haushaltsausgleich

1. Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und stellt periodengerecht die Aufwendungen und Erträge gegenüber. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Summe der Teilergebnispläne.

Bezeichnung	Plan 2015 Euro	Ist 2015 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Erträge	315.135.500,00	344.404.177,24	+29.268.677,24
Gesamtbetrag der Aufwendungen	311.874.200,00	338.607.109,83	-26.723.909,83
übertragene Ansätze aus 2014	846.028,63		+846.028,63
ergibt einen Jahresüberschuss	+2.415.271,37	+5.797.067,41	+3.381.796,04

Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.797.067,41 € erhöht das Eigenkapital des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Schlussbilanz zum 31.12.2015.

Nach dem negativen Ergebnis für das Rechnungsjahr 2014 in Höhe von knapp 1,3 Mio. € ist das Ergebnis für das Jahr 2015 positiver ausgefallen wie erwartet. In der Planung wurde von einem Jahresüberschuss in Höhe von 2,4 Mio. € ausgegangen, es wurde jedoch ein Jahresüberschuss in Höhe von 5,8 Mio € erwirtschaftet. Die wesentlichen Abweichungen werden ab Seite 5 näher erläutert.

Entwicklung der Jahresgesamtergebnisse doppisch					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Jahresüberschuss lt. HHPlan Jahresfehlbetrag (-) lt. HHPlan	+2.415.271	+2.861.152	-454.047	-6.070.513	-15.702.192
Tatsächliches Rechnungsergebnis	5.797.067	-1.380.834	1.322.353	-2.398.084	-10.504.049
Differenz HHPlan/REergebnis **(= Abschlussverbesserung)**	**3.381.796**	**-4.241.986**	**1.776.400**	**3.672.429**	**5.198.143**

Die Ergebnisrechnung im Einzelnen:

Kto.	Lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten		Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	übertragene Ermächti-gung
1	2	3		5	6	7	8
40	1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	**0,00**	0,00	
41	2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	161.052.700,00	**165.160.060,73**	4.107.360,73	
42	3	+	sonstige Transfererträge	6.366.000,00	**7.694.328,76**	1.328.328,76	
43	4	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.486.100,00	**6.319.082,62**	-167.017,38	
441 442 446	5	+	privatrechtliche Leistungsentgelte	15.999.300,00	**17.198.713,52**	1.199.413,52	
448	6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	115.970.500,00	**126.161.212,45**	10.190.712,45	
45	7	+	sonstige ordentliche Erträge	7.286.900,00	**15.779.269,01**	8.492.369,01	
471	8	+	aktivierte Eigenleistungen	0,00	**0,00**	0,00	
472	9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	**245.097,37**	245.097,37	
	10	=	**ordentliche Erträge** (= Zeilen 1 bis 9)	**313.161.500,00**	**338.557.764,46**	**25.396.264,46**	**0,00**
50	11		Personalaufwendungen	35.636.900,00	**35.247.871,66**	389.028,34	0,00
51	12	+	Versorgungsaufwendungen	155.900,00	**185.903,99**	-30.003,99	
52	13	+	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	6.175.624,10	**5.186.371,69**	989.252,41	0,00
57	14	+	bilanzielle Abschreibungen	8.701.300,00	**8.700.117,83**	1.182,17	
53	15	+	Transferaufwendungen	172.220.704,53	**188.296.096,70**	-16.075.392,17	0,00
54	16	+	sonstige ordentliche Aufwendungen	89.178.500,00	**96.475.764,95**	-7.297.264,95	0,00
	17	=	**ordentliche Aufwendungen** (= Zeilen 11 bis 16)	**312.068.928,63**	**334.092.126,82**	**-22.023.198,19**	**0,00**
	18	=	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (= Zeilen 10 . /. 17)	**1.092.571,37**	**4.465.637,64**	**3.373.066,27**	**0,00**
46	19	+	Finanzerträge	1.974.000,00	**2.014.636,53**	40.636,53	
55	20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	651.300,00	**683.206,76**	-31.906,76	
	21	=	**Finanzergebnis** (= Zeilen 19 . /. 20)	**1.322.700,00**	**1.331.429,77**	**8.729,77**	**0,00**
	22	=	**ordentliches Ergebnis** (= Zeilen 18 + 21)	**2.415.271,37**	**5.797.067,41**	**3.381.796,04**	**0,00**
49	23	+	außerordentliche Erträge	0,00	**0,00**	0,00	
59	24	-	außerordentliche Aufwendungen	0,00	**0,00**	0,00	
	25	=	**außerordentliches Ergebnis** (= Zeilen 23 . /. 24)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	26	=	**Jahresergebnis** (= Zeilen 22 + 25)	**2.415.271,37**	**5.797.067,41**	**3.381.796,04**	**0,00**

2. Wesentlichen Abweichungen in der Ergebnisrechnung (pro Zeile)

Erläutert werden nachstehend die Abweichungen über 100.000 € gegenüber dem Planwert (Ausnahme: Personalaufwendungen). Verbleibende Differenzen zur gesamten Planabweichung der entsprechenden Zeile setzen sich aus verschiedenen Einzelmaßnahmen zusammen, die unterhalb der genannten Wertgrenze liegen.

2	**Zuwendungen und allgemeine Umlagen**	161.052.700,00	**165.160.060,73**	+ 4.107.360,73	Bemerkung
	Teilplan 311301 - Eingliederungshilfe	659.000,00	**1.298.655,94**	+ 639.655,94	
	Teilplan 312101 - Grundsicherung Arbeitsuchende	10.786.200,00	**11.372.817,22**	+ 586.617,22	
	Teilplan 345101 - Leistungen n.§ 6b BKGG	639.700,00	**300.508,84**	- 339.191,16	
	Teilplan 361101 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	4.501.300,00	**7.975.287,22**	+ 3.473.987,22	
	Teilplan 363602 – Prävention und Projekte	800.000,00	**1.140.209,74**	+ 340.209,74	
	Teilplan 367202 - Familienzentren	110.000,00	**248.201,64**	+ 138.201,64	
	Teilplan 542101 - Kreisstraßen	6.872.000,00	**6.048.997,58**	- 823.002,42	

3	**sonstige Transfererträge**	6.366.000,00	**7.694.328,76**	+ 1.328.328,76	
	Teilplan 313101 – Hilfen für Asylbewerber	50.000,00	**244.521,21**	+ 194.521,21	
	Teilplan 311301 – Eingliederungshilfe nach SGB XII	3.463.500,00	**4.184.501,80**	+ 721.001,80	
	Teilplan 361201 – Tagespflege	400.000,00	**526.027,88**	+ 126.027,88	
	Teilplan 363301 – Hilfen zur Erziehung	760.100,00	**873.183,68**	+ 113.083,68	

4	**öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**	6.486.100,00	**6.319.082,62**	-167.017,38	
	Teilplan 122201 - Verkehrsangelegenheiten	2.640.600,00	**3.395.861,31**	+755.261,31	
	Teilplan 521102 - Bauaufsicht	992.000,00	**1.075.821,92**	+ 83.821,92	
	Teilplan 537101 - Abfallwirtschaft	1.246.700,00	**130.685,61**	- 1.116.014,39	

5	**privatrechtliche Leistungsentgelte**	15.999.300,00	**17.198.713,52**	+ 1.199.413,52	
	Teilplan 537101 – Abfallwirtschaft	14.958.800,00	**16.216.110,63**	+ 1.257.310,63	

6	**Kostenerstattungen und Kostenumlagen**	115.970.500,00	**126.161.212,45**	10.190.712,45	
	Teilplan 111407 - Liegenschaftsmanagement	100,00	**829.858,10**	+829.758,10	
	Teilplan 127101 – Rettungsdienstangelegenheiten	765.000,00	**1.184.685,19**	+419.685,19	
	Teilplan 221104 – Schule an den Eichen	31.600,00	**165.899,60**	+134.299,60	

	Teilplan 233108 - Berufsschul-angelegenheiten	0,00	**104.778,80**	+104.778,80	
	Teilplan 311101 – Hilfe zum Lebensunterhalt	5.872.400,00	**6.024.360,31**	+151.960,31	
	Teilplan 311201 – Hilfe zur Pflege	5.002.700,00	**4.784.626,38**	- 218.073,62	
	Teilplan 311301 - Eingliede-rungshilfe	46.073.800,00	**46.825.232,94**	+751.432,94	
	Teilplan 311401 – Hilfe zur Gesundheit	1.516.700,00	**1.350.246,87**	-166.453,13	
	Teilplan 311601 – Grundsiche-rung im Alter	18.239.000,00	**18.483.354,44**	+ 244.354,44	
	Teilplan 312104 – Jobcenter SGB II	4.266.000,00	**3.735.288,96**	-530.711,04	
	Teilplan 313101 – Hilfen für Asylbewerber	4.133.800,00	**11.215.922,08**	+ 7.082.122,08	
	Teilplan 315103 - Gemein-schaftsunterkunft Asyl	484.900,00	**3.222.889,43**	+2.737.989,43	
	Teilplan 361101 – Förderung von Kindern in Tageseinrich-tungen	9.067.200,00	**6.279.647,57**	- 2.787.552,43	
	Teilplan 361201 - Tagespflege	450.000,00	**212.131,20**	- 238.368,80	
	Teilplan 363301 – Hilfe zur Erziehung	2.295.000,00	**2.481.941,28**	+ 186.941,28	
	Teilplan 363602 – Prävention und Projekte	0,00	**109.172,55**	+ 109.172,55	
	Teilplan 363403 - Eingliede-rungshilfen nach § 35 a SGB VIII	3.121.500,00	**3.750.749,45**	+ 629.249,45	
	Teilplan 537101 – Abfallwirtschaft	5.605.500,00	**5.961.850,55**	+ 356.350,55	

7	**sonstige ordentliche Er-träge**	7.286.900,00	**15.779.269,01**	8.492.369,01	
	div. Teilpläne	751.200,00	**1.421.378,98**	+ 670.178,98	Auflösung Pensionsrückst.
	div. Teilpläne	121.300,00	**397.376,93**	+ 276.076,93	Auflösung Beihilferückst.
	Teilplan 111403 - Liegen-schaftsmanagement	64.700,00	**3.876.423,70**	+3.811.723,70	Verkauf Büchereizentrale, Schullandheim Föhr
	Teilplan 122201 - Verkehrs-angelegenheiten	2.608.700,00	**1.947.312,27**	-661.387,73	Geringere Bußgelder
	Teilplan 363602 – Projekte	0,00	**149.368,16**	+ 149.368,16	Auflösung SoPo BUT-Mittel
	Teilplan 537101 – Abfallwirtschaft	3.719.500,00	**4.632.902,35**	+913.402,35	Auflösung späte Rückstel-lung (Nachsorgekosten)
	Teilplan 612101 – So. allg. Finanzwirtschaft	0,00	**3.208.259,29**	+3.208.259,29	Auflösung späte Rückstel-lung (Nachsorgerückstell.)

11	**Personalaufwendungen**	35.636.900,00	**35.247.871,66**	389.028,34	
	div. Teilpläne	983.700,00	**1.789.812,98**	- 806.112,98	Zuführung Pensions-RS
	div. Teilpläne	164.000,00	**118.024,36**	+ 45.975,64	Zuführung an Beihilfe-RS
	div. Teilpläne	34.489.200,00	**33.340.034,32**	+ 1.149.165,68	Ohne Rückstellungen
	Teilplan 311901 - KoSoz	929.800,00	**865.114,44**	+ 64.685,56	Ohne Rückstellungen
	Teilplan 312104 - Jobcen-ter SGB II	3.863.100,00	**3.403.641,20**	+ 459.458,80	Ohne Rückstellungen

12	**Versorgungsaufwendun-gen**	155.900,00	**185.903,99**	-30.003,99	
	div. Teilpläne	155.900,00	**185.903,99**	-30.003,99	Zuführung an Pensions- und Beihilferückstellung

13	**Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen**	6.175.624,10	**5.186.371,69**	+989.252,41	
	Teilplan 111403 - Liegenschaftsmanagement	4.611.224,10	**3.500.620,95**	+ 1.110.603,15	

15	**Transferaufwendungen**	172.220.704,53	**188.296.096,70**	-16.075.392,17	
	Teilplan 273101 - Nordkolleg	0,00	**242.906,00**	-242.906,00	
	Teilplan 311101 – Hilfe zum Lebensunterhalt	7.771.600,00	**8.148.074,62**	-376.474,62	
	Teilplan 311201 – Hilfe zur Pflege	6.694.300,00	**6.331.440,18**	+362.859,82	
	Teilplan 311301 - Eingliederungshilfe	60.286.700,00	**63.166.878,28**	-2.880.178,28	
	Teilplan 311401 – Hilfe zur Gesundheit	1.867.300,00	**1.476.757,04**	+390.542,96	
	Teilplan 311601 - Grundsicherung im Alter	18.489.000,00	**18.810.805,21**	-321.805,21	
	Teilplan 313101 – Hilfen zur Asylbewerber	5.955.500,00	**13.535.059,89**	-7.579.559,89	
	Teilplan 315102 - Soz. Einr. pflegebed. Menschen	3.900.000,00	**3.687.878,32**	+212.121,68	
	Teilplan 321101 - Kriegsopferfürsorge	550.000,00	**446.305,40**	+103.694,60	
	Teilplan 345101 - Leistungen nach § 6 b BKGG	510.000,00	**351.155,40**	+158.844,60	
	Teilplan 351101 - Sonst. soz. Hilfen und Leist.	940.000,00	**828.094,21**	+111.905,79	
	Teilplan 361101 – KiTa-Förderung	13.378.500,00	**14.008.582,88**	-630.082,88	
	Teilplan 363201 – Förd. Erziehung in der Familie	963.900,00	**1.403.065,84**	-439.165,84	
	Teilplan 363301 – Hilfe zur Erziehung	15.331.700,00	**16.867.247,11**	-1.535.547,11	
	Teilplan 363402 - Inobhutnahmen	760.000,00	**2.905.162,95**	-2.145.162,95	
	Teilplan 363403 - Eingliederungshilfe §35a SGB VIII	6.100.000,00	**6.740.234,97**	-640.234,97	
	Teilplan 363602 - Prävention und Projekte	850.900,00	**1.172.216,00**	-321.316,00	
	Teilplan 367202 - Zuschüsse Familienzentren	140.000,00	**357.699,31**	-217.699,31	
	Teilplan 547101 - Förderung des ÖPNV	7.707.300,00	**7.895.891,32**	-188.591,32	

16	**sonstige ordentliche Aufwendungen**	89.178.500,00	**96.475.764,95**	-7.297.264,95	
	Teilplan 111201 - Kommunalaufsicht	24.500,00	**232.755,63**	-208.255,63	
	Teilplan 111403 - Liegenschaftsmanagement	36.200,00	**2.295.679,58**	-2.259.479,58	
	Teilplan 122201 – Verkehrsangelegenheiten	528.200,00	**1.234.926,88**	-706.726,88	
	Teilplan 241101 - Schülerbeförderung	3.193.200,00	**2.934.257,90**	+258.942,10	
	Teilplan 312101 - Leistungen nach dem SGB II	33.580.000,00	**33.435.614,30**	+144.385,70	
	Teilplan 315103 - Gemeinschaftsunterkunft Asyl	21.600,00	**145.074,99**	-123.474,99	
	Teilplan 313101 – Hilfen für Asylbewerber	200,00	**786.577,07**	-786.377,07	

16	**sonstige ordentliche Aufwendungen**	89.178.500,00	**96.475.764,95**	-7.297.264,95	
	Teilplan 315103 - Gem.unterkunft Asylbewerber	172.100,00	**3.028.624,45**	-2.856.524,45	
	Teilplan 361101 – Förderung von KiTa's	5.602.900,00	**4.877.800,63**	+725.019,37	
	Teilplan 363301 – Hilfe zur Erziehung	612.000,00	**1.044.700,54**	-432.700,54	
	Teilplan 363602 – Prävention und Projekte	300,00	**117.043,37**	-116.743,37	
	Teilplan 537101 – Abfallwirtschaft	25.425.000,00	**26.905.083,98**	-1.480.083,98	
	Teilplan 542101 – Kreisstraßen	6.952.500,00	**6.602.967,42**	+349.532,58	
	Teilplan 612101 – Sonstige allg. Finanzwirtschaft	610.500,00	**0,00**	+610.500,00	

3. Finanzrechnung aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Diese Rechnung stellt alle Einzahlungen und Auszahlungen eines Jahres gegenüber. Sie stellt somit die Entwicklung der Liquidität dar. Neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit enthält die Finanzrechnung alle Geldflüsse aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit *(siehe Buchstabe G).*

Abschlussergebnis Finanzrechnung aus lfd. Verwaltungstätigkeit:

Bezeichnung	Plan 2015 Euro	Ergebnis 2015 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen	303.889.800,00	327.894.411,47	+ 24.004.611,47
Gesamtbetrag der Auszahlungen	302.253.624,10	326.122.040,69	- 23.868.416,59
einschl. Übertragungen aus 2014	+1.636.175,90	+1.722.370,78	+136.194,88

Die Finanzrechnung aus lfd. Verwaltungstätigkeit im Einzelnen:

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
1	2	3	5	**6**	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	**0,00**	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	156.123.500,00	**160.702.240,26**	+4.578.740,26	
62	3	+ sonstige Transfereinz.	6.366.000,00	**12.531.825,76**	+6.165.825,76	
63	4	+ Öff.-r. Leistungsentgelte	5.239.400,00	**9.483.246,67**	+4.243.846,67	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	15.521.500,00	**16.649.301,78**	+1.127.801,78	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	115.970.500,00	**125.112.992,16**	+9.142.492,16	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	2.694.900,00	**2.021.925,07**	-672.974,93	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.974.000,00	**1.392.879,77**	-581.120,23	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (= Zeilen 1 bis 8)	**303.889.800,00**	**327.894.411,47**	**+ 24.004.611,47**	**0,00**
70	10	Personalauszahlungen	34.487.600,00	**33.252.303,57**	+1.235.296,43	
71	11	+ Versorgungsausz.	157.800,00	**184.646,69**	-26.846,69	
72	12	+ Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen	6.172.524,10	**6.253.417,64**	-80.893,54	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	651.300,00	**714.077,25**	-62.777,25	
73	14	+ Transferauszahlungen	172.215.200,00	**191.432.413,22**	- 19.217.213,22	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	88.569.200,00	**94.285.182,32**	-5.715.982,32	
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (= Zeilen 10 bis 15)	**302.253.624,10**	**326.122.040,69**	**- 23.868.416,59**	
	17	= **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (= Zeilen 9 . /. 16)	**+1.636.175,90**	**+1.772.370,78**	**+ 136.194,88**	

C) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen; übertragene Planwerte

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Die vorstehend erläuterten Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Rechnungsergebnis beruhen auf Abweichungen von den Planansätzen sowohl bei den Erträgen / Einzahlungen als auch bei den Aufwendungen / Auszahlungen. Unabhängig von diesen Planabweichungen sind auch im Haushaltsjahr 2015 über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen entstanden. Hinsichtlich der Deckung dieser Haushaltsüberschreitungen ist nach folgenden Fallgruppen zu unterscheiden:

- Nicht zahlungswirksame Mehraufwendungen — Über-/außerplanmäßige Zuführungen zu Rückstellungen, Abschreibungen, Wertveränderungen nach Verkauf/Verlust
- Deckung durch Mehrerträge / -einzahlungen — Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen eingesetzt werden, wenn die Zweckbindung im Haushaltsplan ausgewiesen bzw. ein Deckungsvermerk vorhanden ist (§ 21 GemHVO-Doppik).
- Echte Haushaltsüberschreitungen bis 50.000 Euro — Vom Kreistag pauschal genehmigt gemäß § 4 der Haushaltssatzung
- Echte Haushaltsüberschreitungen ab 50.000 Euro — Bedürfen noch der Genehmigung des Kreistages.

Bis auf die nicht zahlungswirksamen, nicht budgetierten Aufwendungen werden im Zuge der über den gesamten Haushalt eingeführten Budgetierung überplanmäßige Aufwendungen nur auf Budgetebene dargestellt.

Als **Anlage 1** ist eine Zusammenstellung der in der Jahresrechnung 2015 ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen mit Darstellung ihrer Deckung beigefügt. Die Einzelbeträge sind den vorstehend genannten Fallgruppen wie folgt zuzuordnen:

Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2015 – Aufwendungen Ergebnishaushalt	
Bezeichnung	Ergebnishaushalt – in Euro
Nicht zahlungswirksame Mehraufwendungen	3.865.012,27
durch Mehrerträge gedeckte Überschreitungen	9.857.551,60
vom Kreistag pauschal genehmigte Überschreitungen	445.534,56
Vom Kreistag genehmigte Überschreitungen	0,00
vom Kreistag noch zu genehmigende Überschreitungen	6.713.696,59
Zusammen	20.881.795,02

Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2015 – Auszahlungen		
Bezeichnung	Lfd. Verwaltungstätigkeit	Investitionen
Durch Mehreinzahlungen gedeckte Überschreitungen	14.243.424,30	288.313,51
vom Kreistag pauschal genehmigte Überschreitungen	369.556,88	79.324,05
vom Kreistag genehmigte Überschreitungen	0,00	0,00
vom Kreistag noch zu genehmigende Überschreitungen	9.183.540,82	0,00
Zusammen	23.796.522,00	367.637,56

Die vom Kreistag noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen sind bei folgenden Budgets aufgetreten:

Budget	Bezeichnung	Ansatz Euro	Ergebnis Euro	Überschreitung Euro
10101	Datenschutz	62.800,00	142.641,60	72.843,85
21101	Ordnungswesen	691.800,00	1.286.593,29	594.793,29
21302	Asylunterkünfte	172.100,00	3.028.624,45	97.742,91
25102	Beteiligungsverwaltung	540.200,00	831.772,37	201.305,04
25103	Brand- und Katastrophenschutz	431.700,00	529.477,33	57.761,18
33601	Jugendhilfe	18.741.000,00	22.773.561,97	4.032.561,97
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	60.803.000,00	63.672.700,29	767.978,56
42301	Soziale Sicherung	314.400,00	1.123.320,35	786.290,47
53703	ÖPNV	7.707.300,00	7.895.891,32	102.419,32
Noch zu genehmigende Aufwendungen im Ergebnishaushalt				**6.713.696,59**
05102	Allgemeine Finanzwirtschaft	651.300,00	711.986,45	60.686,45
10101	Datenschutz	62.800,00	141.734,11	78.002,22
11101	Personal	1.391.200,00	1.528.040,55	136.840,55
21101	Ordnungswesen	3.614.800,00	4.001.558,09	386.758,09
21302	Asylunterkünfte	172.100,00	2.335.668,69	258.717,85
25102	Beteiligungsverwaltung	540.200,00	720.866,37	93.628,21
25103	Brand- und Katastrophenschutz	431.700,00	504.977,27	72.756,94
31602	Eingliederungshilfen SGB VIII	6.680.000	7.363.068,20	557.105,26
33601	Jugendhilfe	19.521.200,00	23.479.324,36	3.713.404,64
40301	Leistungen nach dem SGB II	33.580.000,00	35.153.290,64	1.082.765,67
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	60.803.000,00	63.735.733,40	1.276.330,32
51502	Liegenschaften	4.630.724,10	4.702.744,86	72.020,76
53208	Allgemeine Schulangelegenheiten	4.228.000,00	4.790.711,19	392.359,95
53701	Schülerbeförderung	4.340.000,00	5.004.747,38	660.110,14
53703	ÖPNV	157.900,00	585.674,95	342.053,77
Noch zu genehmigende Auszahlungen im Finanzhaushalt				**9.183.540,82**

2. übertragene Ausgabeermächtigungen

Die durch den Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr erteilten Ausgabeermächtigungen können gem. § 23 GemHVO-Doppik mit folgenden Einschränkungen in das Folgejahr bzw. in spätere Jahre in Form von übertragene Ausgabeermächtigungen vorgetragen werden:

- Aufwendungen einschließlich der Auszahlungen für die Bauliche Unterhaltung (Ergebnishaushalt) bis zum Ende des Folgejahres.
- Übrige Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets, soweit sie durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt worden sind, ebenfalls bis zum Ende des Folgejahres.
- Aufwendungen, die nicht zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, wenn sie aus zweckgebundenen Erträgen und den dazugehörigen Einzahlungen finanziert werden, soweit die zweckgebundenen Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
- Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck (bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann).

Insbesondere bei den Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können die tatsächlichen Zahlungstermine für die eingegangenen Verpflichtungen häufig nur sehr schwer zeitlich eingrenzt werden. Beispielsweise werden Investitionszuschüsse regelmäßig vor Beginn einer Maßnahme bewilligt, aber erst nach Abschluss der Maßnahme - auf deren Zeitpunkt der Kreis kaum Einfluss nehmen kann - oder frühestens während der Durchführung der Maßnahme entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. Auch bei eigenen Investitionen wird unab-

hängig von der tatsächlichen Baudurchführung häufig ein langer Zeitraum für die Abwicklung von Restzahlungen benötigt. Bei Straßenbaumaßnahmen fallen ebenfalls häufig noch mehrere Jahre nach Abschluss der eigentlichen Bauarbeiten Restkosten an (Begrünung, Grunderwerbskosten nach Vermessung und dgl.).

In **Anlage 2** sind die in das Haushaltsjahr 2016 vorgetragenen Ausgabeermächtigungen dargestellt.

D) Budgets

Im Zuge der Einführung des doppischen Haushaltswesens wurden die Budgetregelungen ständig neu gefasst.

Die Erträge und Aufwendungen der Teilergebnispläne des Haushaltes und die dazugehörigen Ein- und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sind nach Maßgabe des § 20 GemHVO-Doppik zu Budgets verbunden. Die freiwilligen Leistungen werden dabei gesondert geführt.

1. Budgetergebnisse und Budgetüberschüsse

Die Budgetergebnisse 2015 wurden durch die Stabsstelle Finanzen ermittelt. Die Fachbereiche bekommen Gelegenheit, zu den Budgetergebnissen 2015 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Beschlussvorschläge zur Übertragung der Budgetüberschüsse berücksichtigt.

Der Haushalt 2015 wird mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 5.825.159,12€ abschließen. Für das Haushaltsjahr 2016 wird ein negatives Ergebnis erwartet (Stand: Haushalt - Kreistag 14.12.2015).

Budgetüberschüsse der Verwaltung können auf Antrag in das Haushaltsjahr übertragen werden. Über die Bereitstellung entscheidet der Landrat. Über die Bereitstellung der Budgetüberschüsse auf freiwilligen Leistungen entscheidet der Hauptausschuss. Dabei ist der Vorrang des Haushaltsausgleichs zu beachten.

1a) Schulen
Die Ergebnisse der Budgets der Schulen sind in der ***Anlage 3*** zusammengefasst. Die Überschüsse aus dem Bereich der Schulen in Höhe von 11.610,08 € werden als investive Budgetüberschüsse den Planansätzen des Haushaltsjahres 2017 zugeschlagen.

Entwicklung der Budgetüberschüsse bei den Schulen

Schule	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
BBZ Rendsburg-Eckernförde	0	0	0	0	0
BBZ am Nord-Ostsee-Kanal	0	0	0	0	0
Sternschule (SprachheilGS)	1.534	3.626	0	2.200	2.400
Förderzentrum am Noor Eckernförde	5.748	1.459	0	0	6.600
Förderzentrum Hochfeld Rendsburg	2.607	608	0	6.700	6.500
Förderzentrum an den Eichen Nortorf	1.721	365	700	700	0
Zusammen	11.610	6.058	700	9.600	15.500

1b) Budgetergebnisse Ausschüsse

Die Budgets der Ausschüsse - freiwillige Leistungen – schließen mit einem Unterschuss von 153.318,74 € ab, die sich wie folgt verteilen (siehe auch ***Anlage 4***):

Ausschuss	Budgetergebnis 2015	Davon Finanzhaushalt
Hauptausschuss	-7.082,23€	0,00
Ausschuss f.Schule, Sport, Kultur u.Bildung	-4.196,93€	0,00
Jugendhilfeausschuss	78.370,17 €	0,00
Sozial- und Gesundheitsausschuss	-17.135,44 €	0,00
Regional- und Entwicklungsausschuss	- 211.632,26 €	0,00
Umwelt, Verkehrs- und Bauausschuss	8.357,95 €	0,00
Summe	**-153.318,74 €**	**0,00**

Aufgrund der Tatsache, dass außer bei den freiwilligen Leistungen des Umwelt-, Verkehrs und Bauauschusses sowie des Jugendhilfeauschusses keine Budgetüberschüsse erwirtschaftet wurden, kann lediglich für diese Auschüsse über eine Übertragung der Mittel nach 2016 entschieden werden. Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist bei Berücksichtigung von der Übertragung von Budgetüberschüssen dem Haushaltsausgleich Vorrang zu gewähren. Diese Regelung ist in die Budgetrichtlinien des Kreises ab 2012 aufgenommen worden.

Dem Hauptausschuss werden die Budgetabrechnungen in einer späteren Sitzung vorgelegt.

1c) Budgetergebnisse Verwaltung

Die Budgetergebnisse der Verwaltung wurden ebenfalls ermittelt. Dabei handelt es sich insbesondere um Ergebnisse aus Sachaufwendungen.

Die Finanzbuchhaltung hat dabei einen Budgetüberschuss der Verwaltung (Sachaufwendungen der Zeilen 13 und 16 unter Berücksichtigung bestimmter Erlöse) in Höhe von insgesamt 2.005.893,34 € nach folgenden Regeln ermittelt:

1. Die Ermittlung der Budgetergebnisse erfolgte nach den ab dem Haushaltsjahr 2012 geltenden Budgetrichtlinien.
2. Bei der Berechnung des Überschusses wurden die Personalaufwendungen an dieser Stelle außer Acht gelassen.

Über die Verwendung dieses Budgetüberschusses entscheidet der Hauptauschuss in einer späteren Sitzung.

1c) Personalbudgets

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2012 einen Beschluss zum Personalbudget für die Jahre 2013 bis 2016 gefasst. Im Rahmen dieses Beschlusses wurden folgende Regeln bezüglich des künftigen Umgangs mit dem Personalbudget gefasst:

1. Für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 soll der Kreisverwaltung weiterhin ein gedeckeltes Budget für die Personalkosten (ohne Stabsstelle 04 – Koordinierungsstelle soziale Hilfen sowie ohne Jobcenter) zur Verfügung gestellt werden.
   Im Haushaltsjahr 2013 beträgt die Höhe dieses Budgets 28.556.300 €. Für die Jahre 2014 bis 2016 erhöht sich der zur Verfügung gestellte Betrag jährlich jeweils um 1,33 %.

2. Aus diesem Budget sind sämtliche Personalaufwendungen zur Wahrnehmung der derzeitigen Aufgaben der Kreisverwaltung zu bestreiten. Eine Anpassung des Budgets aufgrund von Tariferhöhungen, Besoldungserhöhungen etc. findet nicht statt. Innerhalb dieses Budgetrahmens sind die Personalaufwendungen der Teilergebnispläne untereinander deckungsfähig.

3. Die Überschüsse in den Jahren 2012 bis 2015 dürfen zu 100% in die Folgejahre übertragen werden.

Für das Jahr 2015 ergibt sich in dem Budget für Personalkosten folgendes Ergebnis:

Planung 2015	**Ergebnis 2015**	**Überschuss 2015**
29.267.100,00	28.893.869,86	373.230,14

Das Personalbudget für 2015 war mehr als auskömmlich, so dass sich der genannte Überschuss ergab. Aus der Fortschreibung der Ergebnisse des Personalbudgets 2010 bis 2015ergibt sich nach Berücksichtigung des Überschusses 2015 folgendes Ergebnis: **3.371.411,32 €.**

Es erfolgt keine Übertragung des Überschusses „Personalkosten“. Die Mittel werden im Rahmen eines Nachtrages oder über-/außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2016 gesondert bereitgestellt.

E) Darstellung einiger Einzelposten des Ergebnishaushaltes

1. Allgemeine Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage)

Während die übrigen Erlöse des Ergebnishaushaltes für bestimmte Zwecke (z.B. Erstattungen von anderen Verwaltungen) oder aus der Verwaltungstätigkeit (z.B. Gebühreneinnahmen) erzielt werden, stehen die Allgemeinen Deckungsmittel ohne besondere Zweckbestimmung zur Verfügung. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass sämtliche Aufwendungen, denen keine speziellen Erlöse gegenüberstehen, aus den allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden müssen. Hinsichtlich ihrer Größenordnung handelt es sich bei den allgemeinen Deckungsmitteln um die wichtigsten Erlöse des Kreises.

Die Entwicklung in den letzten Jahren wird in der folgenden Übersicht wiedergegeben:

Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel					
	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Allgemeine Kreisumlage *)	78.574.752	76.747.773	69.889.613	67.969.285	61.094.162
Zusätzliche Kreisumlage *)	0	232.406	225.224	269.070	18.381
Kreisschlüsselzuweisungen	47.841.156	45.873.170	41.000.040	36.775.932	36.692.136
Kreisanteil an FAG-Umlage	629.700	313.806	164.802	351.312	71.256
Zusammen	127.045.608	123.167.153	111.279.679	105.365.599	97.875.935
gegenüber Vorjahr	+3.878.455	+11.887.474	+5.914.080	+7.489.664	-10.631.241
Steigerungsrate (2011 = 100)	130	126	113	108	100

**) Umlagesätze: seit 1994: 28 v. H. der Umlagegrundlagen; 2005: 30 v. H.; seit 2006: 32 v. H., seit 2008: 31 v. H.*

2. Personalaufwendungen

Entwicklung der Personalaufwendungen und der Planstellen lt. Stellenplan (ohne Zuführung an Pensions- und Beihilferückstellung)					
	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Personalausgaben Verwaltung	28.079.611,95	26.899.768	25.937.709	25.539.288	24.786.743
Personalausgaben Einrichtungen	5.260.422,37	5.413.539	5.479.619	5.091.018	5.166.815
Zusammen	33.340.034,32	32.313.307	31.417.328	30.630.306	29.953.558
gegenüber Vorjahr	+ 1.026.727	+ 895.979	+ 787.022	+ 676.748	+ 1.380.652
Planstellen Verwaltung	572,51	578,60	580,99	578,49	573,71
Planstellen Einrichtungen	29,47	30,07	30,07	30,07	30,07
Zusammen	601,98	608,67	611,06	608,56	603,78
Veränderung gegenüber Vorjahr	-6,69	- 6,89	+ 2,50	+ 4,78	+ 31,15

Die einzelnen Ergebnisse der Fachbereiche und Stabsstellen sind der **Anlage 5** zu entnehmen.

3. SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Nach dem Gesetz zur Regelung der Finanzierung der örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreise/kreisfreie Städte) im Jahr 2015 hat das Land dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Finanzierung von Nettoausgaben für Leistungen

- nach dem Dritten und Fünften bis Siebten Kapitel SGB XII an Personen unter 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen sowie
- die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und
- Nettoausgaben für Leistungen zur Hilfe zur Pflege, zur Eingliederungshilfe und zur Hilfe zur Gesundheit an Personen über 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen ohne Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt sowie
- Mittel zur anteiligen Finanzierung von Nettoausgaben für Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen (ambulante Kostenzuwächse in der Eingliederungshilfe) ein Jahresbudget in Höhe von 58.670.776 € zur Verfügung gestellt. Der tatsächliche Ist-Aufwand des Kreises für die betroffenen Hilfearten fiel um 1.664.271 € geringer aus. Der Budgetüberschuss wurde zur

Deckung der übrigen in der Kostenträgerschaft des Kreises stehenden Leistungen nach dem SGB XII verwendet.

Im Zuge des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII ist zwischen dem Bund und den Ländern verabredet worden, dass der Bund die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2012 schrittweise übernimmt. Geregelt wurde die Kostentragung des Bundes für das Jahr 2012 in Höhe von 45%, im Jahr 2013 in Höhe von 75% und ab dem Jahr 2014 in Höhe von 100%.
Die Bundesbeteiligung wird an die Länder gezahlt. Das Land hat die Bundesmittel in voller Höhe an die Kreise/kreisfreien Städte weitergeleitet. Seit dem der Bund die vollen Nettoaufwendungen erstattet, ist die Beteiligung des Landes im Rahmen des Landesbudgets an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entfallen.

Nach dem SGB II obliegt dem Kreis die Finanzierungsverantwortung für die laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II), die sonstigen Kosten der Unterkunft sowie der einmaligen Beihilfen (§ 22 Abs. 2 – 5 SGB II) und einige flankierende Eingliederungsleistungen (§ 16 SGB II). An den laufenden Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II beteiligten sich der Bund mit 26,4 % und das Land mit einem Festbetrag in Höhe seiner Wohngeldeinsparungen.
Daneben hatte der Kreis von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich von seinen kreisangehörigen Gemeinden 23 % der verbleibenden Kosten erstatten zu lassen.

Am 01. April 2011 wurde von der Bundesregierung das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) eingeführt. Es soll Kindern und Jugendlichen von Langzeitarbeitslosen, Niedrigverdienern und Wohngeldbeziehern die Teilnahme an Schulmittagessen, Lernförderung und Klassenfahrten ermöglichen. Auch die Schülerbeförderung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wie zum Beispiel die Mitgliedschaft in Sportvereinen oder Musikschulen gehören dazu.
Seit 2013 beteiligt sich der Bund nach der Verordnung zur Revision der KdU-Bundesbeteiligung mit länderspezifischen Quoten an den Ausgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 SGB II und § 6b BKKG. Die Quote für Schleswig-Holstein belief sich auf 3,6 %. Der auf das Land entfallende Bundesanteil wird auf der Grundlage der Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der BuT-Leistungskosten weiter auf die Kreise/Kreisfreien Städte entsprechend deren Mittelverbrauch an dem Gesamtverbrauch der BuT-Mittel landesweit verteilt. Auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde entfielen davon 7,36%.

In der Jahresrechnung des Kreises für das Haushaltsjahr 2015 werden folgende Zahlen ausgewiesen:

Leistungen nach SGB XII und SGB II im Haushaltsjahr 2015

Bezeichnung der Leistungen	Netto-aufwand	Finanzierungsanteile			
		Kreis	Gemeinden	Land	Bund
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
SGB XII	96.984.348	18.861.333	0	58.670.776	18.483.066
SGB II *)	33.562.488	22.168.402	21.269	0	11.372.817
SGB XII und SGB II zusammen	130.546.836	41.029.735	21.269	58.670.776	29.855.883
Ergebnis 2014	124.312.693	32.070.537	4.785.971	60.652.630	26.758.554
Ergebnis 2013	124.038.592	39.825.851	4.568.878	57.786.510	21.732.352
Ergebnis 2012	117.886.474	33.458.312	4.569.839	64.178.690	15.679.633
Ergebnis 2011	118.411.981	39.408.420	4.630.966	62.283.169	10.326.775

**) ohne Verwaltungskosten für die Arge SGB II und Ausgleichsleistung des Landes im TP 611101 (3.317.300 €)*

4. Pflegewohngeld, Leistungen für Asylbewerber

Das Pflegewohngeld (Teilplan 315102) wird anteilig vom Kreis (61 %) und vom Land (39 %) finanziert. Die Entwicklung des Kreisanteiles stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung des Kreisanteiles am Pflegewohngeld (61 % der Transferaufwendungen)					
	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Kreisanteil am Pflegewohngeld	2.249.606	2.302.728	2.228.020	2.160.134	2.148.748
Steigerungsrate (2011 = 100)	105	107	104	101	100

Auch die Leistungen für die Asylbewerber werden von Land und Kreisen gemeinsam finanziert. Seit 2005 gilt generell eine Kostenverteilung von 70 % (Land) zu 30 % (Kreis). Die Jahresrechnung des Kreises weist folgende Beträge aus (TP 315103 und 313101):

Entwicklung der Leistungen für Asylbewerber					
	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Betriebskosten Asylunterkünfte	3.329.578	444.074	253.284	217.012	179.773
abzgl. Betriebseinnahmen	18.127	-504	-3.329	903	51.380
Nettobetriebskosten Unterkünfte	3.311.451	444.578	256.613	216.109	128.393
zzgl. persönliche Leistungen	13.290.539	6.231.491	3.842.004	2.809.613	2.227.391
zzgl. Personal- und Sachaufwendungen TP 313101	821.227	29.796	28.192	27.983	27.251
Gesamtaufwand Asylbewerber	17.423.217	6.705.865	4.126.809	3.053.705	2.383.035
abzgl. Landesanteil	14.425.172	4.694.106	2.888.766	2.084.976	1.675.773
verbleibt Kreisanteil	2.998.045	2.011.759	1.238.043	968.729	707.262

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde betreibt eine Gemeinschaftsunterkunft in Rendsburg.

5. Jugendhilfe

Der Ausgabenanstieg im Haushaltsjahr 2015 ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Veränderungen:

- Steigerung der Aufwendungen in allen Bereichen der Jugendhilfe, insbesondere bei den Hilfen für junge Volljährige (deutlich gestiegene Fallzahlen), Inobhutnahmen (Verdreifachung der Ausgaben – vor allem auf Grund der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen) und Förderung Erziehung in der Familie (Fallzahlerhöhung).
- Allein im Bereich Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII führen verringerte Fallzahlen zur Ausgabenreduzierung.

Entwicklung der Jugendhilfeaufwendungen (Nettoaufwendungen soziale Leistungen)					
	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	TP
Förd. d. Erziehung i.d. Familie	1.091.213	748.654	581.969	886.973	363201
Hilfen zur Erziehung	14.371.081	13.560.568	11.864.253	11.679.031	363301
Hilfen für junge Volljährige	851.936	565.926	651.962	864.767	363401
Inobhutnahmen	2.726.501	742.231	679.095	668.002	363402
Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderung nach SGB XII)	-91.105	2.165.397	1.684.027	1.636.663	363403
Eingliederungshilfen f. junge Voll-jährige nach §§ 41/35a SGB VIII	519.501	497.400	455.685	483.259	363404
Sonstiges	-89.217	295.933	-85.959	-262	363502 - 363602
Nettoaufwand insgesamt	19.379.909	18.576.109	15.831.032	16.218.433	

Ausgewiesen sind die Transferaufwendungen/-erträge und die Erstattungen von/an andere/n Trägern

6. Verwaltungssachaufwendungen

Die weitgreifende budgetorientierte Haushaltsplanung (Fortfall der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, erhöhter Buchungsaufwand) erschwert die Mittelbewirtschaftung und den Überblick über die Gesamtentwicklung in diesem sachlich eng zusammengehörigen Bereich. In der nachfolgenden Tabelle sind daher die jeweiligen Gesamtkosten dargestellt. Hinsichtlich der Verteilung der 2015 angefallenen Aufwendungen auf die einzelnen Kostenstellen bzw. Fachbereiche wird auf **Anlage 6** verwiesen.

Entwicklung der sächlichen Verwaltungsaufwendungen					
	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Unterhaltung bewegl. Vermögen und Gebäudebewirtschaftung *)	2.373.291	5.152.418	3.261.956	3.386.349	2.322.360
Fortbildungskosten	274.749	206.568	185.841	195.918	179.271
Geschäftsausgaben **)	2.171.579	1.986.363	1.498.149	1.345.395	1.408.267
EDV-Kosten (Wartung, Lizenzen)	488.092	416.223	672.060	629.582	622.935

**) 2010 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an kreiseigenen Schulen (3.526.236,75 €)*
***) einschl. EDV-Bedarf, Stellenanzeigen, Brandmeldeanlagen, Sachverständige, Miete/Wartung Telefon*

F) Finanzrechnung aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit

1. Zusammenfassung der Einzahlungen und Auszahlungen im investiven Bereich

In der investiven Finanzrechnung werden bei den Einzahlungen insbesondere Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen Dritter für Investitionen sowie die Kreditaufnahmen veranschlagt.

Auf der Auszahlungsseite enthält die Finanzrechnung im Wesentlichen die Investitionen, die Zuweisungen zur Förderung von Investitionen Dritter und die Kredittilgung.
Obwohl es sich bei den Baumaßnahmen des Kreises und teilweise auch bei der Investitionsförderung um Einzelfallentscheidungen handelt, ist die Finanzrechnung in weiten Teilen durch einen stetig vorhandenen Auszahlungsbedarf geprägt. So weisen z.B. die Einrichtungen des Kreises (Schulen, Allgemeine Verwaltung usw.) einen kontinuierlichen Ersatz- und Ergänzungsbedarf hinsichtlich ihrer Ausstattung auf. Ähnliches gilt für kleinere (Um-)Baumaßnahmen und die laufenden Förderprogramme des Kreises.

Abschlussergebnis Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit:

Bezeichnung	Plan 2015 Euro	Ergebnis 2015 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen	3.415.100,00	5.300.487,21	+1.885.387,21
Gesamtbetrag der Auszahlungen *einschl. Übertragungen aus 2014*	10.763.542,47	4.918.268,47	+5.845.274,00
Vorgesehene Übertragungen in das Haushaltsjahr 2016 (investive Maßnahmen)		4.121.277,62	
Vorgesehene Übertragungen in das Haushaltsjahr 2016 (Budgetüberschüsse der Schulen)		0,00	

Die Finanzrechnung investiv im Einzelnen:

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz des HH-Jahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigung
1	2	3	5	6	7	8
681	18	Einz. aus Zuw./Zusch. für Investitionen u. Investitionsförderung.	3.131.500,00	**2.302.697,73**	-828.802,27	
682	19	+ Einz. a.d. Veräußerung v. Grundst./ Gebäuden	0,00	**2.593.721,00**	+2.593.721,00	
683	20	+ Einz.a.d.Veräußerung bew.Anlagevermögens	0,00	**3.586,89**	+3.586,89	
684	21	+ Einzahl. a.d. Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	**0,00**	0,00	
685	22	+ Einzahl. a.d. Abwicklung v.Baumaßnahmen	0,00	**0,00**	0,00	
686	23	+ Einz. aus Rückflüssen (für Inv. u Inv.-Förderungsmaßn. Dritter)	283.600,00	**400.481,59**	+116.881,59	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	**0,00**	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** (= Zeilen 18 bis 25)	**3.415.100,00**	**5.300.487,21**	**+ 1.885.387,21**	**0,00**

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungs-arten	Fortgeschrie-bener Ansatz des HH-Jahres 2015	Ist-Ergebnis des Haus-haltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigung
781	27	Auszahlungen v. Zuw. und Zuschüssen für In-vestitionen u. Investi-tionsförderungsmaßn.	7.288.187,85	**3.053.810,19**	+ 4.234.377,66	2.720.356,51
782	28	+ Ausz. f.d. Erwerb von Grundst. u.Gebäuden	205.000,00	**15.496,16**	+189.503,84	0,00
783	29	+ Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlageverm.	2.826.854,62	**807.318,49**	+2.019.536,13	895.729,35
784	30	+ Auszahlungen f.d. Er-werb v. Finanzanlagen	0,00	**0,00**	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	443.500,00	**1.041.643,63**	-598.143,63	505.191,76
786	32	+ Ausz.f.d.Gewährung v. Ausleihungen	0,00	**0,00**	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitions-auszahlungen	0,00	**0,00**	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** (= Zeilen 27 bis 33)	**10.763.542,47**	**4.918.268,47**	**+5.845.274,00**	**4.121.277,62**
	35	**= Saldo aus Investiti-onstätigkeit** (= Zeilen 26 . /. 34)	**-7.348.442,47**	**+382.218,74**	**+ 7.730.661,21**	

2. Die investiven Auszahlungen der Finanzrechnung

In den nachfolgenden Übersichten werden die Einzelmaßnahmen bzw. Einzelbereiche der in der vorangegangenen Tabelle zusammengefassten Auszahlungs-„Blöcke“ darge-stellt.

Baumaßnahmen einschließlich der Kosten des dazugehörigen Grunderwerbs				
Bezeichnung der Baumaßnahme	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Schlauchanlage Kreisfeuerw.Zentrale			36.291	36.291
Sanierung Gymnasium Altenholz				1.318
Umb. BBZ RD-Eck., Eckernförde	86.239	127.225		
Umb. Dachgeschoss BBZ RD-Eck.,RD	197.199			781
Sanierung BBZ am NOK			180.456	4.573
Anbau BBZ am NOK	188.551	1.260.899		769
Fertigklassen BBZ am NOK				83.300
Umbauarbeiten Förderzentr. Eck.	55.742	111.408	2.732	1.081
Erweiterung Förderzentrum Nortorf	4.990	69.448		
Umbau Musikschule RD, Berliner Str.				4.478
Umbau ehem. Rettungsleitstelle			200.446	
Erweiterung Telefonanlage		36.890		
Dachsanierung Löschzug	10.521	99.933		
Brandschutz BBZ RD-Eck, Eck.	83.004			
Spielhaus, Schule Hochfeld	3.381			
Mannschaftstransportwagen, KatSch	297.376			
Einbau Überfallmeldeanlage	6.414			
Kreisstraßenbaumaßnahmen 1)	108.920	445.113	1.453.881	2.833.149
Zusammen	1.042.337	2.150.916	1.873.806	2.965.740

1) Kosten der Kreisstraßenbaumaßnahmen einschließlich Grunderwerbskosten (286 €) und Kreisanteile an Maßnahmen anderer Straßenbaulastträger (0 €)

Kosten des Grunderwerbs (ohne Grunderwerb im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)				
Bezeichnung des Grundvermögens	2015	2014	2013	2012
Grundstück RD, Kreiskrankenhaus			91.725	1.097
Rettungswache Lillienstraße	1.256	975	1.076	
Leibrente Aschberggrundstück		1.736	10.291	10.166
Musikschule Rendsburg	9.087	103.631	84.849	
Sonstiges	3.640			
	13.983	106.342	102.016	11.263

Auszahlungen für die Beschaffung von Anlagevermögen				
Bezeichnung der ausgestatteten Einrichtung/Dienststelle	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Sternschule	5.810	3.845	4.830	5.613
Förderzentrum Eckernförde	49.247	6.676	9.450	12.754
Förderzentrum Rendsburg	18.516	18.998	80.302	37.634
Förderzentrum Nortorf	11.216	17.835	42.424	6.947
Schulen insgesamt	84.789	47.354	137.006	62.948
Brandschutz	39.619	112.156	261.113	85.308
Katastrophenschutz	224.905	155.175	34.768	507.149
Rettungsdienstangelegenheiten	175	1.010		
Asylunterkünfte	1.637	3.579	1.480	
Einrichtungen insgesamt	266.336	271.920	297.361	592.457
Ausstattung IT-Service allgemein	285.521	541.664	479.303	233.443
Allgemeine Büroausstattung	137.282	133.461	117.291	146.470
Ausstattung Liegenschaften	29.408	35.136	12.789	6.566
Geschwindigkeitsmessfahrzeug				44.934
Kassenautomat Zulassungsstelle				51.647
Koordinierungsstelle Soz.Hilfen		3.524	6.185	10.155
Gesundheitsamt	3.982	16.057	12.529	5.753
Verwaltung insgesamt	456.193	729.842	612.009	498.968
Beschaffungen insgesamt	807.318	1.049.116	1.046.376	1.154.373

Laufende Förderprogramme des Kreises				
Bezeichnung des Förderprogrammes	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Schulbauförderung		112.500	212.500	907.174
Sportförderung		2.892	15.571	42.038
Fremdenverkehr			9.300	
Zusammen	0	115.392	237.371	949.212

Einzelmaßnahmen neben den laufenden Förderprogrammen				
Bezeichnung des Förderungsgegenstandes	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Kreisanteil an gemeinsamer Leitstelle			2.107	17.607
San. Gymn.Kronshagen+Gettorf 1[1)]	98.847	97.572	96.326	95.108
Investive Budgetzuweisung BBZ RD-Eck.	157.900	315.800		105.800
Investive Budgetzuweisung BBZ am NOK	233.300	308.949		129.300
Berufliches Gymnasium Erneuerb.Energ.			278.075	1.800.000
Kapitalerhöhung nordkolleg RD GmbH				48.100
Jugendhaus Ascheffel		260.414		
Zuschuss Familienzentrum	40.193			
Zusammen	530.240	982.735	376.508	2.195.915

1) Der Kreis erstattet den Schuldendienst für einen Kreditbetrag von bis zu 1,6 Mio. Euro (Kronshagen)

Zuweisungen aus Drittmitteln				
Bezeichnung des Förderbereiches	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Feuerlöscheinrichtungen	999.440	327.803	739.656	823.012
Sanierung Albert-Schweitzer-Schule				
Sanierung Landfrauenschule				
Kindertagesstättenausbau (U3)	842.118	1.877.638	1.550.277	3.045.298
Krankenhausfinanzierung				135.982
UI/UA Gemeindeverb.straßen	545.692	516.728	631.578	265.865
Zusammen	2.387.250	2.722.169	2.921.511	4.270.157

3. Die investiven Einzahlungen der Finanzrechnung

In den folgenden Übersichten werden die Einzelmaßnahmen / Einzelbereiche der in der vorangegangenen Tabelle zusammengefassten Einnahme-„Blöcke“ dargestellt.

Zuweisungen/Zuwendungen für Baumaßnahmen				
Bezeichnung der Baumaßnahme	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Musikschule Rendsburg	80.000			
Erw. Förderzentrum Eckernförde		27.500		40.711
Kreisstraßen- und Radwegebau	64.317	48.518	1.030.156	1.777.200
Zusammen	144.317	76.018	1.030.156	1.817.911

Zuweisungen für Beschaffungen				
Verwendungszweck der Zuweisungen	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Brand- und Katastrophenschutz	71.625	26.331	112.460	237.819
Grundstück RD, Kreiskrankenhaus			91.725	1.097
Berufsbildungszentrum am NOK	33.900	33.900		14.900
Grundstück Musikschule			17.014	
Zusammen	105.525	60.231	221.199	253.816

Zuweisungen für Förderungen aus Drittmitteln				
Bezeichnung des Förderbereiches	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Feuerschutzsteuer	753.559	780.423	768.976	689.330
Kindertagesstättenbau (U 3)	862.197	1.613.901	1.579.891	2.772.908
UI/UA Gemeindeverb.straßen	437.100	437.100	437.100	437.100
Zusammen	2.052.856	2.831.424	2.785.967	3.899.338

Darlehensrückflüsse				
Bezeichnung des Darlehens/Förderzweckes	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Haus der komm. Selbstverwaltung			297	297
Gemeinde Altenholz / Gymnasium	26.667	26.667	26.667	26.667
Seniorenheime Imland GmbH	97.669	94.304	91.069	87.957
Pockenstation Itzehoe-Edendorf	531	531	531	531
Wohnungsbaudarlehen	292.335	303.020	174.138	176.049
Wirtschaftsförderungsgesellschaft		2.110.000	1.854.500	204.500
Zusammen	417.202	2.534.522	2.147.202	496.001

Erlöse aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen				
Bezeichnung der veräußernden Dienststelle	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Brand-/Katastrophenschutz	2.587	3.800	887	
Förderzentrum an den Eichen (Lieg.)				80
Fuhrpark der Verwaltung	1.000		500	
IT-Service		17.969		
Fleischhygiene			800	
Zusammen	3.587	21.769	2.187	80

Veräußerung von Grundvermögen, Beteiligungen usw.				
Bezeichnung der veräußerten Liegenschaft/Beteiligung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Kreisstraßen / Radwege			286	2.366
Eck., Teilgrundstück Stolbergring			800	
Eck., Mühlenberg 12 (Kreishaus)				850.000
Han.-Hadem., ehem. JAW				62.500
Eck., ehem. Kinderheim			351.500	
Fläche Kreisel Osterrönfeld		420.000		
Büchereizentrale Rendsburg	600.000			
Schullandheim Wyk auf Föhr	1.850.000			
Unbebaute Grundstücke	143.721			
Zusammen	2.593.721	420.000	352.586	914.866

Veräußerung von Finanzanlagen				
Bezeichnung der veräußernden Dienststelle	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Rückzahlungsbetrag Wertpapiere		3.000.000		
Zusammen	0	3.000.000	0	0

G) Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens

1. Sachanlagen

Ausweislich der Bilanz als Bestandteil der Jahresrechnung hat sich der Bestand der Sachanlagen im Jahr 2015 wie folgt entwickelt:

Entwicklung des Bestandes an Sachanlagen					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Bestand am 1.1.	113.817.106	115.942.081	121.251.737	123.040.056	131.196.815
+ Beschaffungen lt. Haushaltsrechnung	3.638.864	3.315.200	2.154.079	4.406.821	6.211.198
+ sonstige Zuführung *1)	1.239.573			1.917	
- Verkauf der Kreisforsten					7.401.945
- Verkauf Kreishaus Eckernförde				522.304	
- Verkauf ehem. Jugendaufbauwerk Hanerau-Hademarschen				394.347	
- Verkauf Fl.3, Flst. 99			286		
- Grundstücksverkauf Schule am Noor 70 m^2			4.000		
- Verkauf ehem. Kreiskinderheim			2.068.084		
- Verkauf Fläche Osterrönfeld		42.566			
- Verkauf Fläche Kreishafen Süd	1.121				
- Verkauf Schullandheim Wyk auf Föhr	1.661.449				
- Verkauf der Büchereizentrale	599.262				
- Verkauf Straßengrundstück K 77, Lütte Hede	33.472				
- Abschreibungen, sonstige Wertveränderungen	6.633.202	5.377.459	5.391.398	5.280.406	5.382.391
- Wertänderung Eröffnungsbilanz *2)					1.583.621
= Bestand am 31.12.	109.767.037	113.817.106	115.942.081	121.251.737	123.040.056

**1) 2012: a) Sachspende Förderzentrum Hochfeld, Rendsburg (177,60 €);*
b) Versehentlich wurde im Rahmen des Verkaufes der Kreisforsten ein Grundstück ausgebucht, das nicht veräußert worden ist. Das Grundstück wurde daher dem Kreisvermögen als Zuschreibung wieder zugeführt (1.739,10 €).
2015: a) Korrektur aus dem Verkauf des Kreiskinderheimes in Eckernförde (1.239.573,07€)

Die wesentlichen Veränderungen des Sachvermögens erfolgten durch den Verkauf des ehemaligen Schullandheimes in Wyk auf Föhr, den Verkauf der Büchereizentrale sowie Grundstücksverkäufe auf dem Gelände des Kreishafens Süd und an der K77 (Lütte Hede).

2. Finanzanlagen (Beteiligungen, Ausleihungen, Wertpapiere)

Neben den Sachvermögen verfügt der Kreis über weiteres Finanzvermögen in Form von Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen und Darlehensforderungen.
Bei den Unternehmensbeteiligungen handelt es sich um sehr unterschiedliche Fallgestaltungen in einer Spannbreite von 100 % Anteil am Unternehmen (Imland GmbH – Kreiskrankenhäuser und Kreisseniorenеinrichtungen) bis hin zu eher symbolischen Beteiligungen.

Die Beteiligungen des Kreises an der E.ON Hanse AG und an der AWR sind an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft abgetreten bzw. an diese verkauft.

Die Darlehensforderungen des Kreises beruhen überwiegend auf den in früheren Jahren zu verschiedenen Zwecken gewährten Förderdarlehen (z.B. Arbeitgeberdarlehen, Altenheimbau, sozialer Wohnungsbau) sowie auf den Darlehensforderungen gegen die WFG in Zusammenhang mit der Übertragung von Kreishafen, AWR-Anteilen. In der Bilanz 2015 sind folgende Bestandsbewegungen nachgewiesen:

Darlehensforderungen und Beteiligungen des Kreises im Haushaltsjahr 2015					
Bezeichnung	Zugänge		Abgänge		Bestand am
	lt. JRechn. Euro	sonstige Euro	lt. JRechn. Euro	sonstige Euro	31.12.2015 Euro
Darlehensforderungen:					
Arbeitgeberdarlehen			4.144,07		8.553,08
Wohnungsbaudarlehen			288.191,14	79.576,96	3.379.737,82
Darlehen an die WFG			0,00		1.703.535,05
Imland GmbH			97.668,89		1.346.946,58
nordkolleg GmbH					2,00
Gemeinde Altenholz			26.666,66		266.666,72
sonstige Darlehen			530,66		27.591,17
Zwischensumme Darlehen	0,00	0,00	417.201,42	79.576,96	6.733.032,42
Beteiligungen:					
Landestheater u. Sinfonieorch.					431.211,84
nordkolleg rendsburg GmbH					70.958,49
Wirtschaftsförderungsgesellsch.					13.065.745,99
GOES					9.345,24
Imland GmbH					18.942.066,90
Verkehrsservice-GmbH					868,33
Familienhorizonte gGmbH					52.134,29
RKiSH					1,00
ITVSH					2.500,00
Zwischensumme Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	32.574.832,08
Beteiligungen und Darlehen insg.	0,00	0,00	417.201,42	79.576,96	39.307.864,50

Bei den ausgewiesenen Veränderungen handelt es sich um folgende Einzelposten:

Zu-/Abgänge lt. Haushaltsrechnung

• Planmäßige Tilgungsraten für die vom Kreis gewährten Darlehen (diverse HHst.)	417.201,42
• Abgang wg. Eines Vergleichs bei einem Verkauf in einem Insolvenzverfahren	79.576,96
• Zugang wg. Überzahlung eines abbezahlten Darlehens i.H.v. 0,00 €	0,00
	496.778,38

Die Entwicklung der Finanzanlagen in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

Darlehensforderungen und Beteiligungen am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Arbeitgeberdarlehen	8.553	12.697	19.598	27.631	36.697
Wohnungsbaudarlehen	3.379.738	3.747.506	4.043.632	4.208.950	4.375.263
Darlehen an die RKiSH	0	0	0	0	49.533
Darlehen an die WFG	1.703.535	1.703.535	3.813.535	5.618.035	5.822.535
Darl. an Imland GmbH	1.346.947	1.444.615	1.538.919	1.629.989	1.717.946
Darl. an nordkolleg GmbH	2	2	2	2	2
sonstige Darlehen	294.258	321.455	348.653	426.146	453.640
Zwischensumme Darlehen	6.733.033	7.229.811	9.764.339	11.910.753	12.455.616
Beteiligungen	32.574.832	32.574.832	32.572.332	32.572.332	32.524.232
Zusammen	39.307.865	39.804.643	42.336.671	44.483.085	44.979.848

Wertpapiere des Anlagevermögens

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verfügt über keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

3. Umlaufvermögen

Neben dem Anlagevermögen wird in der Bilanz das Umlaufvermögen des Kreises dargestellt. Genannt seien hier Vorräte, Forderungen und die liquiden Mittel.

Umlaufvermögen am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	100.064	94.660	86.000	94.203	68.561
Sonstige Vorräte	5.080	3.664	7.769	1.037	3.556
Öffentlich-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	1.485.815	685.418	446.118	528.891	369.400
Sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	7.538.654	7.487.451	5.089.985	2.204.756	1.813.843
Privatrechtl. Ford. aus Dienstl.	110.775	33.524	34.044	89.263	122.547
Sonst. privat-rechtl. Forderungen	2.746.606	1.119.534	515.007	809.323	1.794.078
Sonstige Vermögensgegenstände	876	727	516	519	490
Zwischensumme. Vorräte, Forderungen	*11.987.870*	*9.424.978*	*6.179.439*	*3.727.992*	*4.172.475*
Liquide Mittel	26.934.208	28.001.998	14.275.042	13.570.505	15.721.418
Zusammen	38.912.078	37.426.976	20.454.481	17.298.497	19.893.893

Die sonstigen öffentlich-rechtl. Forderungen beinhalten unter anderem Forderungen

- gegenüber Kommunen aus der Abrechnung der Schulkostenbeiträge für die Förderzentren und der Schülerbeförderung und
- gegenüber dem Land aus der Abrechnung der SGB XII.

Daneben sind die Forderungen des Kreises aus den nicht in der Finanzbuchhaltung gebuchten Fachverfahren (Sozial- und Jugendhilfe – 289.112 € - und ab 2012 der Bußgeldstelle – 405.173 €) erfasst.

H) Entwicklung des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital des Kreises ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnisrücklage, eines vorgetragenen Jahresfehlbetrag und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages. Die Jahresfehlbeträge werden im Minus dargestellt und mindern das Eigenkapital.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2015 wurden die nachfolgenden Veränderungen im Eigenkapital vorgenommen:

Entwicklung des Eigenkapitals des Kreises im Haushaltsjahr 2015				
Bezeichnung		darunter		
	des Kreises insgesamt Euro	Allgemeine Rücklage Euro	Ergebnis-rücklage Euro	Jahresüberschuss/-fehlbeträge Euro
Eigenkapital am 01.01.2015	38.433.684	45.739.212	0	-7.305.528
Jahresfehlbetrag 2015	5.797.067			5.797.067
sonstige Veränderungen	0		0	
Eigenkapital am 31.12.2015	44.230.751	45.739.212	0	-1.508.460

2. Sonderposten

Sonderposten sind für zweckgebundene Zuwendungen (Zuschüsse und Zuweisungen) und Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten.

Entwicklung der Sonderposten des Kreises im Haushaltsjahr 2015				
Bezeichnung		darunter		
	Sonderposten des Kreises insgesamt Euro	für aufzulösende Zuschüsse Euro	für aufzulösende Zuweisungen Euro	für Gebühren-ausgleich Euro
Sonderposten am 01.01.2015	76.643.904	560.664	73.756.834	2.326.406
+ Zugänge neue Zuwendungen (abzüglich Erstattungen)	+ 3.206.822	+ 81.450	+ 3.125.372	
+ Zugänge aus Verbindlichkeiten *)				
+ sonstige Zugänge **)				
- Abgänge Auflösung	- 5.722.890	- 34.165	- 5.558.039	- 130.686
- Wertveränderungen				
Sonderposten am 31.12.2015	74.127.836	607.949	71.324.167	2.195.720

**) aus Landesmitteln für die Koordinierungsstelle (Verbindlichkeiten aus Vorjahren)*
***) Zuführung an Gebührenausgleichsrücklage Abfallbeseitigung = 0,00 €)*

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn eine Verpflichtung dem Grunde nach vorliegt, die Höhe und der Zeitpunkt jedoch ungewiss sind. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden für am Bilanzstichtag bestehende ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und darüber hinaus für bestimmte im abgelaufenen Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen.
Folgende Rückstellungen werden in der Bilanz dargestellt:

	Pensions-rückstellung	Altersteilzeit-rückstellung	Rückstellung für später entstehende Kosten	Verfahrens-rückstellung	Instandhalt.-rückstellung	Sonst. Rückstellungen
Bestand am 01.01.2015	54.511.822	147.099	25.896.887	202.153	0	0
+ Zuführungen	1.907.837	50.810		294.962		
+ sonstige Zugänge *)						
- Verbrauch 2015		142.730	4.629.837	5.093		
- Auflösungen	1.818.756		3.208.259	103.150		
- sonstige Abgänge						
Bestand am 31.12.2015	54.600.903	55.179	18.058.791	388.872	0	0

**) Aufwendungen aus der Abzinsung der Rückstellung für die Nachsorge der Abfalldeponie Alt Duvenstedt*

4. Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten. Dabei wird unterschieden zwischen

a) aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten	aus Krediten für Investitionen und Kassenkredit	darunter Kredite von verbundenen Unternehmen	Kredite vom öffentlichen Bereich	Kredite vom privaten Kreditmarkt	Kredite zur Liquiditätssicherung
Bestand am 01.01.2015	18.271.639	9.423.760	1.184.710	7.663.170	0
+ Kreditaufnahmen	0	0		0	
- Tilgungen	2.730.419	921.037	969.670	839.712	
Bestand am 31.12.2015	15.541.220	8.502.723	215.040	6.823.458	0
Nachrichtl.: innere Darlehen	1.000.000				
Gesamt am 31.12.2015	16.541.220				

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung der Kreditschulden des Kreises einschließlich innerer Darlehen					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Schuldenstand am 1.1.	19.771.639	22.185.403	26.601.647	29.622.595	34.147.431
+ Kreditaufnahmen	0	0	0	0	0
- nicht in Anspruch genommene Restkreditermächtigung	0	0	0	0	0
- Tilgung	3.230.419	2.413.764	4.416.244	3.020.948	4.524.836
Schuldenstand am 31.12.	16.541.220	19.771.639	22.185.403	26.601.647	29.622.595
mithin Neuverschuldung (+) /Schuldenabbau (-)	-3.230.419	-2.413.764	-4.416.244	-3.020.948	-4.524.836

b) aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2015	2.498.841
+ Zuführungen (offene Rechnungen)	1.211.881
+ Verbindlichkeiten für Aufträge des Liegenschaftsmanagements im Rahmen der baulichen Unterhaltung	810.723
+ Verbindlichkeiten f. die Wartung der Software der Koordinierungsstelle soziale Hilfen und des Umweltamtes	32.294
+ Verbindlichkeit für die Bewertung von Altstandorten	83.464
- Auflösungen durch Auszahlung	- 2.455.955
- Auflösungen durch Bestandveränderung	-30.811
Bestand am 31.12.2015	2.150.437

c) aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2015	3.478.119
+ Zuführungen (offene Leistungen)	1.502.353
+ Zuwendungen aus Gewinnausschüttung Zweckverband Spk.Eckernförde	50.564
+ Verbindlichkeit ggü.den Berufl. Bildungszentren (Budgetzuweisungen 2015)	306.225
+ Verbindlichkeiten Wirtschaftliche Jugendhilfe außerhalb u. in Einrichtungen	1.570.755
+ Verbindlichkeit gegenüber dem Land aus der Zuwendung für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten	0
+ Zuschuss aus für die Sprachförderung in Kindertagesstätten	0
+ Zuschuss Betriebskostenförderung Kindertagesstätten	497.579
+ Zuschüsse an Träger von Naturparken	12.000
- Auflösungen durch Auszahlung	-2.717.944
- Auflösung durch Bestandsveränderung	-49.189
Bestand am 31.12.2015	4.650.462

d) sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Überschüsse der Koordinierungsstelle für soziale Hilfen (3791400200)	765.278	902.449	698	43.323	163.582
Schulkostenbeiträge (SKB) an eigene Berufliche Bildungszentren	0	0	0	225.000	0
Personalkostenabr. Handwerkskammer (3791005455)	1.276	1.276	0	0	0
Abr. Personal- und Verwaltungskosten Jobcenter SGB II mit der BA (3791031210)	133.219	0	0	0	110.566
Sozialhilfe mit dem überörtlichen Träger (3791540200)	95.196	30.976	75.831	126.588	160.146
Förderzentren – Erstattung an das Land gem. § 113 SchulG (3791005451)	98.914	110.200	770.370	0	268.145
Kostenerstattung gem. § 33 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) (3791005452)	128.216	0	0	0	71.101
Erstattungsanspruch der/s Pflegekassen/ Landes für Zuw. f. Pflegestützpunkte (3791054519)	46.199	150.789	33.000	33.000	2.758
Zuw. f. Leistungen zur Verbesserung u. Sicherstellung d. Badewasserqualität (3791005611)	0	0	0	0	18.362
Asylaufwendungen m.d. überörtl. Träger (3791540900)	766.496	0	0	0	12.487
Erstellung einer Wohnungsmarktanalyse im Rahmen von SGB II-Leistungen	0	0	0	0	35.000
Sicherheitsleistungen in Baugenehmigungsverfahren (379133)	-913	18.242	48.779	75.262	32.242
Ausgleichsleist. für Eingriffe in die Natur	4.558.644	162.315	0	0	0

Sonstige Verbindlichkeiten am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
(3791161)					
Sicherheitseinbehalte bei investiven Vorhaben und baulicher Unterhaltung (3791181/82/83)	2.100	2.100	2.100	2.609	17.994
Zuwendung des Landes für GIK-Mittel (379188)	0	0	0	0	0
Weiterzuleitende Abfallentgelte (3791005371)	0	0	0	0	0
Personalkosten (Lohnsteuer) (3791922)	0	0	0	0	0
Kreisbesoldung – Ausz. an Mitarbeiter (37915)	0	-324.296	0	0	0
Kreisbesoldung – Steuern (37919222)	0	0	0	0	0
Überstundenabgeltung (3791950999)	0	0	0	0	0
Fortbildungsmaßnahmen (3791052622)	22.479	19.467	12.823	10.151	3.533
Nutzung des Landesnetzes gem. Vertrag vom 20.09./26.09.2011 (3791054291)	0	0	0	0	10.815
Allgemeines Innerer Dienst (3791922100)	-110	0	0	0	575
Projektkosten der Gleichstellungsstelle (3791000025)	6.000	0	0	0	0
Führerschein-/Zulassungsgebühren des Kraftfahrtbundesamtes (1691231/2/3)	3.392	1.510	9.575	8.724	9.990
Personalkosten KOSOZ an Dataport (3791005458)	25.000	0	0	0	0
Landesmittel Katastrophenschutz (3791001281)	13.938	13.938	13.938	13.938	13.938
Unterhaltsleistungen (1691321)	12.464	12.464	12.464	12.464	12.464
Beistandschaften (1691329)	42.291	34.827	35.602	56.198	45.576
Fachkraft WFBM (3791004002)	2.511	2.920	0	0	0
Gutachten Optimierung ÖPNV (3791543181)	110.055	0	0	0	0
Schulkostenbeiträge verschiedene Gem. (3791005452)	1.674.414	1.036.483	2.317.000	0	0
Schulkostenbeiträge an div. (3791005458)	683.639	794.272	0	0	0
Verbindlichkeiten für Klimaschutz (3791511101)	5.198	5.198	0	0	0
Betriebs-/Pers.-Kosten FS Landwirtschaft (3791254000)	0	0	6.177	6.009	11.592
Abr. für Schülerbeförderung (3791000290)	146.000	89.000	421.353	0	22.542
Abrechnungen ÖPNV (3791005471)	687.286	725.959	316.852	0	0
Nationaler Integrationsplan	0	35.000	0	0	0
Abrechnung KUBUS Stabsstelle Finanzen (3791543181)	8.080	8.080	0	0	0
Studie zum Nationalsozialismus (3791543181) (7.800,00 € aus 2015, Rest alt)	9.193	24.394	0	0	0
Sachkosten für Kulturbeauftragten (3791543181)	26.367	26.367	0	0	0
Sozialstaffel 2014	0	21.126	0	0	0
Restzahlungen Nachsorge an AWR 2015 (3791005455)	173.289	0	0	0	0
Supervision Schule an den Eichen 2015 (3791543181)	7.400	0	0	0	0
Abfallentsorgung Kreis Plön 2015 (3791005452)	22.609	0	0	0	0
Noch nicht verwendete Spenden (379150100)	0	0	0	0	0
Kassenüberschüsse (37917)	349	359	126	204	164
Durchlaufende Gelder Verwahr (37919)	22.180	123.613	124.250	105.361	62.736
Sonstige Verbindlichkeiten (offene Re.) (3791)	3.375.297	3.687.997	1.521.831	1.170.553	1.464.954
Summe:	**13.673.946**	**7.717.025**	**5.722.768**	**1.889.384**	**2.551.262**

I) Ausblick

1. Ergebnisentwicklung

Das Haushaltsjahr 2015 hat sich besser entwickelt, als dies ursprünglich zu erwarten war:

Ursprungshaushalt 2015	Geplanter Jahresüberschuss	2.415.271,37 €
Jahresabschluss 2015	Jahresüberschuss	5.797.067,41 €

Der vorgetragene Jahresfehlbetrag in der Schlussbilanz zum 31.12.2015 verringert sich durch den Jahresüberschuss in Höhe von 5.797.067,41 € auf 1.508.460,14 €.

In den nächsten beiden Jahren 2016 und 2017 wird sich der vorgetragene Jahresfehlbetrag aufgrund der steigenden Ausgaben im Sozial- und Asylbereich trotz der vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen wesentlich auf rund 7,99 Millionen € erhöhen (Stand: Haushaltsplanung 2017).

Im Jahre 2017 wird in der Finanzplanung (Stand: Haushalt 2016) ein geringerer Jahresfehlbetrag erwartet. Nach derzeitigem Planungstand ist jedoch bis ins Jahr 2019 kein positiver Jahresabschluss zu erwarten.
Es sind daher weitere Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung erforderlich, um zumindest die Höhe der geplanten Jahresfehlbeträge zu minimieren.

2. Liquiditätsentwicklung

Das erwartete Positivsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2015 von 1,636 Mio. EUR (Stand: Ursprungshaushalt 2015 einschl. übertragene Auszahlungen) wurde übertroffen. Das Rechnungsjahr 2015 schließt mit einem positiven Saldo in Höhe von 1,772 Mio. EUR ab (+0,136 Mio. EUR). Die Verbesserung ergibt sich im Wesentlichen aus den unter dem Punkt 2 aufgeführten planerischen Abweichungen.

Der positive Saldo aus Finanzierungs- und Investitionstätigkeit beträgt 382.219 EUR und weicht damit erheblich vom negativen Planwert in Höhe von 7,348 Mio. EUR
(+ 7,730 Mio. €) ab.

Die liquiden Mittel weisen zum 31.12.2015 einen Bestand in Höhe von 27.358.148,37 € aus. Das sind gegenüber dem geplanten Bestand (15,762 Mio. EUR - Stand: Ursprungshaushalt 2015, Vorbericht S.115) rd. 11,596 Mio. EUR mehr als geplant.

Die liquiden Mittel werden sich im Jahr 2016 verringern. Nach dem heutigen Stand wird am Jahresende 2016 ein Bestand in Höhe von 20,05 Millionen EUR erwartet. (Stand Haushalt 2016)

Am Jahresende 2016 wird ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 4.551.200 Euro erwartet. In den Jahren 2017 und 2018 werden die liquiden Mittel wieder leicht ansteigen. (Stand Haushalt 2016) Nach dem Stand des Haushalts für das Haushaltsjahr 2016 werden am Jahresende 2019 liquide Mittel in Höhe von rd. 27,30 Millionen Euro erwartet.

Dies zeigt, dass die unternommenen Anstrengungen, die notwendigen Auszahlungen aus eigenen Mitteln zu leisten und damit die Aufnahme von Kassenkrediten zu vermeiden bisher gut gefruchtet haben.
Die Bemühungen sollten dennoch weiter fortgeführt werden, um die Liquidität des Kreises auf diesem Niveau halten zu können.

Die Entwicklung der Liquidität im Rechnungsjahr 2015:

Kto.	Lfd Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz d. Haushaltsjahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	36	**= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag Davon aus lfd. Verw.: + 13.976.810,08 Davon investiv: + 1.744.943,69**	**-5.712.266,57**	**+2.154.589,52**	**+ 7.866.856,09**
692	37	Aufnahme v. Krediten für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßn.	0,00	**0,00**	0,00
	38	+ Einz. aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	**0,00**	0,00
	39	+ Aufn. v. Kassenkrediten	0,00	**0,00**	0,00
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderung	1.864.700,00	**2.716.098,73**	-851.398,73
	41	- Ausz. aus der Gewährung von Darlehen	0,00	**0,00**	0,00
	42	- Tilgung v.Kassenkrediten	0,00	**0,00**	0,00
	43	= **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (= Zeilen 37 + 38 . /. 39 . /. 40)	**- 1.864.700,00**	**-2.716.098,73**	**-851.398,73**
	44	= **Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln** (= Zeilen 36 + 42)	**-7.576.966,57**	**-561.509,21**	**+7.015.457,36**
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	27.919.657,58	**27.919.657,58**	
	46	= **Liquide Mittel** (= Zeilen 43 + 44)	**20.342.691,01**	**27.358.148,37**	**+ 7.015.457,36**

3. Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung

Die Prognosen für die Folgejahre beinhalten unter anderem die finanziellen Auswirkungen aus den eingeleiteten Maßnahmen zur Haushaltshaltskonsolidierung. Die mittel- und langfristig angelegten Konsolidierungsanstrengungen sollen die Leistungsfähigkeit der Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten.

Eine wesentliche Stellschraube im Katalog der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Einnahmenseite ist die Kreisumlage.

Aus den heute zur Verfügung stehenden Zahlen unter Berücksichtigung der neuen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen ergibt sich, dass bis zum Jahresende 2016 auch ohne eine Kreisumlageerhöhung eine nennenswerte Reduzierung der Verschuldung des Kreises auf einen Betrag in einer Größenordnung von rund 14,5 Millionen Euro als möglich erscheint (Stand: Haushalt 2016). Der Stand der Verschuldung am 31.12.2015 beträgt 17,4 Mio. Euro.

Im Ergebnis werden die folgenden Ziele des Kreistagbeschluss vom 26.09.2011 erreicht bzw. sogar übertroffen:

- Ausgehend von einer finanzpolitischen Zielsetzung, die Gesamtverschuldung des Kreises bis zum Ende des Jahres 2015 auf 26 Millionen Euro zu reduzieren, ist eine Umlagenerhöhung derzeit nicht notwendig.
- Allerdings besteht auch kein Spielraum für eine Senkung der Kreisumlage.
- Als angemessen wird nach Abwägung der beiderseitigen Interessen von Kreis und kreisangehörigen Kommunen die Beibehaltung der derzeitigen Umlagesätze von 31 von Hundert angesehen.

Maßgebliche Grundlage hierfür ist allerdings, dass der heutige Aufgabenbestand des Kreises nicht um wesentliche finanzwirksame neue Aufgaben, etwa im Bereich der Schulsozialarbeit, erweitert wird. Zudem ist das Ziel einer Reduzierung der Schulden des Kreises auf 14,5 Millionen Euro nur möglich, wenn sich nicht durch neue Anforderungen aus bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen oder durch eine Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wesentliche negative Veränderungen der Kreisfinanzen ergeben.

Folgende Themen belasten kurz- bzw. mittelfristig den Kreishaushalt:

- Die kreiseigenen Liegenschaften sind nicht flächendeckend auf dem neuesten technischen Standard und es ist ein Sanierungsstau entstanden.
- Der aktuelle Tarifabschluss führt zu einer Steigerung der Personalaufwendungen. Mit der Politik wurde gemeinschaftlich ein Budgetrahmen für die Jahre 2013 bis 2016 erarbeitet, der im Haushaltsjahr 2016 mit rd. 30,2 Mio. € deutlich über dem Wert der Vorjahre (rd. 26,4 Mio. €) liegt. Das Personalbudget ist in dem im Haushaltsentwurf 2016 veranschlagten Umfang nicht auskömmlich. Gegenüber dem Bedarf für 2016 ergibt sich eine Lücke von 1,5 Mio , die durch Budgetüberschüsse aus Vorjahren ausgeglichen werden soll.

Die Verwaltung und der Kreistag müssen die Konsolidierungsanstrengungen daher konsequent fortsetzen, um die oben aufgeführte Zielsetzung (Reduzierung der Verschuldung und Abbau der aufgelaufenen Defizite) zu erreichen und gleichzeitig die Themen zu bewerkstelligen, die den Kreishaushalt kurz- bzw. mittelfristig belasten.

Die gesamte wirtschaftliche Situation zeigt den Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Jahresabschluss 2015 in finanziell geordneten Verhältnissen.

Rendsburg, 27.Februar 2017

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Landrat

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gesamtbilanz zum 31.12.2015

27.02.2017

Aktiva					Passiva				
	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	**31.12.2014**	**31.12.2015**		Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	**31.12.2014**	**31.12.2015**
			in €	in €				in €	in €
1	**Anlagevermögen**				**1**	**Eigenkapital**			
11	Immaterielle Vermögensgegenstände		389.113,00	368.808,44	11	Allgemeine Rücklage		45.739.212,38	45.739.212,38
12	Sachanlagen				12	Sonderrücklagen		0,00	0,00
121	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				13	Ergebnisrücklage		0,00	0,00
1.211	Grünflächen		116.166,22	115.045,32	14	vorgetragener Jahresfehlbetrag		0,00	0,00
1.212	Ackerland		89.681,00	89.681,00	15	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-7.305.527,55	-1.508.460,14
1.213	Wald, Forsten		15.310,08	15.310,08	**Summe Eigenkapital**			**38.433.684,83**	**44.230.752,24**
1.214	Sonstige unbebaute Grundstücke		183.230,50	183.230,50					
122	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				**2**	**Sonderposten**			
1.221	Kinder- und Jugendeinrichtungen		2.162.353,71	489.148,36	21	für aufzulösende Zuschüsse		560.663,95	607.949,30
1.222	Schulen		15.335.186,11	17.636.821,21	22	für aufzulösende Zuweisungen		73.756.834,37	71.324.167,53
1.223	Wohnbauten		0,00	0,00	24	für Gebührenausgleich		2.326.406,46	2.195.720,85
1.224	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		44.358.192,86	43.471.535,49	**Summe Sonderposten**			**76.643.904,78**	**74.127.837,68**
123	Infrastrukturvermögen								
1.231	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		4.165.072,38	4.131.600,02	**3**	**Rückstellungen**			
1.232	Brücken und Tunnel		2.444.789,00	2.374.608,00	31	Pensionsrückstellungen		54.511.821,86	54.600.903,29
1.235	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		37.209.211,00	35.034.677,00	32	Altersteilzeitrückstellungen		147.099,37	55.179,68
125	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		3,00	3,00	33	Rückstellung für später entstehende Kosten		25.896.887,17	18.058.790,64
126	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.488.310,72	2.800.275,29	36	Verfahrensrückstellung		202.152,77	388.872,53
127	Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.198.451,98	1.398.238,99	37	Finanzausgleichsrückstellung		0,00	0,00
128	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		3.662.034,88	1.658.057,34	38	Instandhaltungsrückstellung		0,00	0,00
13	Finanzanlagen				39	Sonstige andere Rückstellungen		0,00	0,00
131	Anteile an verbundenen Unternehmen		32.007.812,89	32.007.812,89	**Summe Rückstellungen**			**80.757.961,17**	**73.103.746,14**
132	Beteiligungen		125.593,78	125.593,78					
134	Ausleihungen				**4**	**Verbindlichkeiten**			
1.341	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		3.148.150,52	3.050.481,63	42	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
1.342	Sonstige Ausleihungen		4.521.776,78	4.123.822,89	421	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		9.423.759,61	8.502.722,66
135	Wertpapiere des Anlagevermögens		0.000.000,00	0,00	422	vom öffentlichen Bereich		1.184.710,02	215.040,02
Summe Anlagevermögen			**153.620.440,41**	**149.074.751,23**	423	vom privaten Kreditmarkt		7.663.169,56	6.823.457,78
					43	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten		0,00	0,00

Gesamtbilanz zum 31.12.2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde

27.02.2017

Aktiva					Passiva				
		Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)					Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)		
	Bezeichnung		**31.12.2014**	**31.12.2015**		Bezeichnung		**31.12.2014**	**31.12.2015**
2	**Umlaufvermögen**				44	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		00.000,00	0,00
21	Vorräte				45	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen		2.498.840,91	2.150.437,18
211	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		94.659,70	100.063,54	46	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		3.478.119,04	4.650.461,66
212	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte		3.663,63	5.080,06	47	Sonstige Verbindlichkeiten		7.717.024,77	13.673.946,08
22	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					**Summe Verbindlichkeiten**		**31.965.623,91**	**36.016.065,38**
221	Öffentllich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		685.418,05	1.485.815,21					
222	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		7.487.451,20	7.538.654,21	**5**	**Passive Rechnungsabgrenzung**		**31.837,85**	**737,40**
223	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		33.523,75	110.774,85					
224	Sonstige privatrechtliche Forderungen		1.119.533,62	2.746.605,65					
225	Sonstige Vermögensgegenstände		726,52	875,63					
24	Liquide Mittel		28.001.998,25	26.934.208,10					
Summe Umlaufvermögen			**37.426.974,72**	**38.922.077,25**					
3	**Aktive Rechnungsabgrenzung**		**36.785.597,41**	**39.482.310,36**					
	Gesamtbilanzsumme		**227.833.012,54**	**227.479.138,84**		**Gesamtbilanzsumme**		**227.833.012,54**	**227.479.138,84**

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. GemHVO-Doppik: 677 T€
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 4.121 T€
3. Summe der vom Kreis übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 3.287 T€

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Landrat

7.3.17

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2015
1. Erläuterungen

Vorbemerkung

Die Schlussbilanz beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und periodengerechten Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind in der Schlussbilanz enthalten.
Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des Vermögens, der Schulden und der Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Von den bisherigen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wurde im Grundsatz nicht abgewichen. Die Anlagegüter werden mit dem Anschaffungswert einzeln bilanziert und linear abgeschrieben.

Rückgabeverpflichtungen für in der Schlussbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Schlussbilanzstichtag nicht.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlusstag nicht.

Haftungsverhältnisse von Bedeutung gem. § 251 HGB (Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten) bestanden am Abschlusstag nicht.

Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, sind unter Ziffer B.3 aufgeführt.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Rendsburg, 27. Februar 2017

Landrat

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2015
1. Erläuterungen

A) Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens

1. Sachanlagen

Ausweislich der Bilanz als Bestandteil der Jahresrechnung hat sich der Bestand der Sachanlagen im Jahr 2015 wie folgt entwickelt:

Entwicklung des Bestandes an Sachanlagen					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Bestand am 1.1.	113.817.106	115.942.081	121.251.737	123.040.056	131.196.815
+ Beschaffungen lt. Haushaltsrechnung	3.638.864	3.315.200	2.154.079	4.406.821	6.211.198
+ sonstige Zuführung *1)	1.239.573			1.917	
- Verkauf der Kreisforsten					7.401.945
- Verkauf Kreishaus Eckernförde				522.304	
- Verkauf ehem. Jugendaufbau-werk Hanerau-Hademarschen				394.347	
- Verkauf Fl.3, Flst. 99			286		
- Grundstücksverkauf Schule am Noor 70 m^2			4.000		
- Verkauf ehem. Kreiskinderheim			2.068.084		
- Verkauf Fläche Osterrönfeld		42.566			
- Verkauf Fläche Kreishafen Süd	1.121				
- Verkauf Schullandheim Wyk auf Föhr	1.661.449				
- Verkauf der Büchereizentrale	599.262				
- Verkauf Straßengrundstück K 77, Lütte Hede	33.472				
- Abschreibungen, sonstige Wertveränderungen	6.633.202	5.377.459	5.391.398	5.280.406	5.382.391
- Wertänderung Eröffnungsbilanz *2)					1.583.621
= Bestand am 31.12.	109.767.037	113.817.106	115.942.081	121.251.737	123.040.056

**1) 2012: a) Sachspende Förderzentrum Hochfeld, Rendsburg (177,60 €);*
b) Versehentlich wurde im Rahmen des Verkaufes der Kreisforsten ein Grundstück ausgebucht, das nicht veräußert worden ist. Das Grundstück wurde daher dem Kreisvermögen als Zuschreibung wieder zugeführt (1.739,10 €).
2015: a) Korrektur aus dem Verkauf des Kreiskinderheimes in Eckernförde (1.239.573,07€)

Die wesentlichen Veränderungen des Sachvermögens erfolgten durch den Verkauf des ehemaligen Schullandheimes in Wyk auf Föhr, den Verkauf der Büchereizentrale sowie Grundstücksverkäufe auf dem Gelände des Kreishafens Süd und an der K77 (Lütte Hede).

2. Finanzanlagen (Beteiligungen, Ausleihungen, Wertpapiere)

Neben den Sachvermögen verfügt der Kreis über weiteres Finanzvermögen in Form von Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen und Darlehensforderungen.
Bei den Unternehmensbeteiligungen handelt es sich um sehr unterschiedliche Fallgestaltungen in einer Spannbreite von 100 % Anteil am Unternehmen (Imland GmbH –Kreiskrankenhäuser und Kreisseniorenеinrichtungen) bis hin zu eher symbolischen Beteiligungen.

Die Beteiligungen des Kreises an der E.ON Hanse AG und an der AWR sind an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft abgetreten bzw. an diese verkauft.

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2015
1. Erläuterungen

Die Darlehensforderungen des Kreises beruhen überwiegend auf den in früheren Jahren zu verschiedenen Zwecken gewährten Förderdarlehen (z.B. Arbeitgeberdarlehen, Altenheimbau, sozialer Wohnungsbau) sowie auf den Darlehensforderungen gegen die WFG in Zusammenhang mit der Übertragung von Kreishafen, AWR-Anteilen. In der Bilanz 2015 sind folgende Bestandsbewegungen nachgewiesen:

Darlehensforderungen und Beteiligungen des Kreises im Haushaltsjahr 2015					
Bezeichnung	Zugänge		Abgänge		Bestand am
	lt. JRechn. Euro	sonstige Euro	lt. JRechn. Euro	sonstige Euro	31.12.2015 Euro
Darlehensforderungen:					
Arbeitgeberdarlehen			4.144,07		8.553,08
Wohnungsbaudarlehen			288.191,14	79.576,96	3.379.737,82
Darlehen an die WFG			0,00		1.703.535,05
Imland GmbH			97.668,89		1.346.946,58
nordkolleg GmbH					2,00
Gemeinde Altenholz			26.666,66		266.666,72
sonstige Darlehen			530,66		27.591,17
Zwischensumme Darlehen	0,00	0,00	417.201,42	79.576,96	6.733.032,42
Beteiligungen:					
Landestheater u. Sinfonieorch.					431.211,84
nordkolleg rendsburg GmbH					70.958,49
Wirtschaftsförderungsgesellsch.					13.065.745,99
GOES					9.345,24
Imland GmbH					18.942.066,90
Verkehrsservice-GmbH					868,33
Familienhorizonte gGmbH					52.134,29
RKiSH					1,00
ITVSH					2.500,00
Zwischensumme Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	32.574.832,08
Beteiligungen und Darlehen insg.	0,00	0,00	417.201,42	79.576,96	39.307.864,50

Bei den ausgewiesenen Veränderungen handelt es sich um folgende Einzelposten:

Zu-/Abgänge lt. Haushaltsrechnung

- Planmäßige Tilgungsraten für die vom Kreis gewährten Darlehen (diverse HHst.) 417.201,42
- Abgang wg. Eines Vergleichs bei einem Verkauf in einem Insolvenzverfahren 79.576,96
- Zugang wg. Überzahlung eines abbezahlten Darlehens i.H.v. 0,00 € 0,00

496.778,38

Die Entwicklung der Finanzanlagen in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

Darlehensforderungen und Beteiligungen am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Arbeitgeberdarlehen	8.553	12.697	19.598	27.631	36.697
Wohnungsbaudarlehen	3.379.738	3.747.506	4.043.632	4.208.950	4.375.263
Darlehen an die RKiSH	0	0	0	0	49.533
Darlehen an die WFG	1.703.535	1.703.535	3.813.535	5.618.035	5.822.535
Darl. an Imland GmbH	1.346.947	1.444.615	1.538.919	1.629.989	1.717.946
Darl. an nordkolleg GmbH	2	2	2	2	2
sonstige Darlehen	294.258	321.455	348.653	426.146	453.640
Zwischensumme Darlehen	6.733.033	7.229.811	9.764.339	11.910.753	12.455.616
Beteiligungen	32.574.832	32.574.832	32.572.332	32.572.332	32.524.232

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2015
1. Erläuterungen

Darlehensforderungen und Beteiligungen am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Zusammen	39.307.865	39.804.643	42.336.671	44.483.085	44.979.848

Wertpapiere des Anlagevermögens

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verfügt über keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

3. Umlaufvermögen
Neben dem Anlagevermögen wird in der Bilanz das Umlaufvermögen des Kreises dargestellt. Genannt seien hier Vorräte, Forderungen und die liquiden Mittel.

Umlaufvermögen am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	100.064	94.660	86.000	94.203	68.561
Sonstige Vorräte	5.080	3.664	7.769	1.037	3.556
Öffentlich-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	1.485.815	685.418	446.118	528.891	369.400
Sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	7.538.654	7.487.451	5.089.985	2.204.756	1.813.843
Privatrechtl. Ford. aus Dienstl.	110.775	33.524	34.044	89.263	122.547
Sonst. privat-rechtl. Forderungen	2.746.606	1.119.534	515.007	809.323	1.794.078
Sonstige Vermögensgegenstände	876	727	516	519	490
Zwischensumme. Vorräte, Forderungen	*11.987.870*	*9.424.978*	*6.179.439*	*3.727.992*	*4.172.475*
Liquide Mittel	26.934.208	28.001.998	14.275.042	13.570.505	15.721.418
Zusammen	38.912.078	37.426.976	20.454.481	17.298.497	19.893.893

Die sonstigen öffentlich-rechtl. Forderungen beinhalten unter anderem Forderungen

- gegenüber Kommunen aus der Abrechnung der Schulkostenbeiträge für die Förderzentren und der Schülerbeförderung und
- gegenüber dem Land aus der Abrechnung der SGB XII.

Daneben sind die Forderungen des Kreises aus den nicht in der Finanzbuchhaltung gebuchten Fachverfahren (Sozial- und Jugendhilfe – 289.112 € - und ab 2012 der Bußgeldstelle – 405.173 €) erfasst.

B) Entwicklung des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital des Kreises ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnisrücklage, eines vorgetragenen Jahresfehlbetrag und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages. Die Jahresfehlbeträge werden im Minus dargestellt und mindern das Eigenkapital.

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2015
1. Erläuterungen

Im Laufe des Haushaltsjahres 2015 wurden die nachfolgenden Veränderungen im Eigenkapital vorgenommen:

Entwicklung des Eigenkapitals des Kreises im Haushaltsjahr 2015				
Bezeichnung		darunter		
	des Kreises insgesamt Euro	Allgemeine Rücklage Euro	Ergebnis-rücklage Euro	Jahresüberschuss/-fehlbeträge Euro
Eigenkapital am 01.01.2015	38.433.684	45.739.212	0	-7.305.528
Jahresfehlbetrag 2015	5.797.067			5.797.067
sonstige Veränderungen	0		0	
Eigenkapital am 31.12.2015	44.230.751	45.739.212	0	-1.508.460

2. Sonderposten

Sonderposten sind für zweckgebundene Zuwendungen (Zuschüsse und Zuweisungen) und Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten.

Entwicklung der Sonderposten des Kreises im Haushaltsjahr 2015				
Bezeichnung		darunter		
	Sonderposten des Kreises insgesamt Euro	für aufzulösende Zuschüsse Euro	für aufzulösende Zuweisungen Euro	für Gebühren-ausgleich Euro
Sonderposten am 01.01.2015	76.643.904	560.664	73.756.834	2.326.406
+ Zugänge neue Zuwendungen (abzüglich Erstattungen)	+ 3.206.822	+ 81.450	+ 3.125.372	
+ Zugänge aus Verbindlichkeiten *)				
+ sonstige Zugänge **)				
- Abgänge Auflösung	- 5.722.890	- 34.165	- 5.558.039	- 130.686
- Wertveränderungen				
Sonderposten am 31.12.2015	74.127.836	607.949	71.324.167	2.195.720

**) aus Landesmitteln für die Koordinierungsstelle (Verbindlichkeiten aus Vorjahren)*
***) Zuführung an Gebührenausgleichsrücklage Abfallbeseitigung = 0,00 €)*

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn eine Verpflichtung dem Grunde nach vorliegt, die Höhe und der Zeitpunkt jedoch ungewiss sind. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden für am Bilanzstichtag bestehende ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und darüber hinaus für bestimmte im abgelaufenen Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen.
Folgende Rückstellungen werden in der Bilanz dargestellt:

	Pensionsrück stellung	Altersteilzeit-rückstellung	Rückstellung für später ent-stehende Kosten	Verfahrens-rückstellung	Instandhalt.-rückstellung	Sonst. Rück-stellungen
Bestand am 01.01.2015	54.511.822	147.099	25.896.887	202.153	0	0
+ Zuführungen	1.907.837	50.810		294.962		
+ sonstige Zugänge *)						
- Verbrauch 2015		142.730	4.629.837	5.093		
- Auflösungen	1.818.756		3.208.259	103.150		
- sonstige Abgänge						
Bestand am 31.12.2015	54.600.903	55.179	18.058.791	388.872	0	0

**) Aufwendungen aus der Abzinsung der Rückstellung für die Nachsorge der Abfalldeponie Alt Duvenstedt*

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2015
1. Erläuterungen

4. Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten. Dabei wird unterschieden zwischen

a) aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten	aus Krediten für Investitionen und Kassenkredit	darunter Kredite von verbundenen Unternehmen	Kredite vom öffentlichen Bereich	Kredite vom privaten Kreditmarkt	Kredite zur Liquiditäts-sicherung
Bestand am 01.01.2015	18.271.639	9.423.760	1.184.710	7.663.170	0
+ Kreditaufnahmen	0	0		0	
- Tilgungen	2.730.419	921.037	969.670	839.712	
Bestand am 31.12.2015	15.541.220	8.502.723	215.040	6.823.458	0
Nachrichtl.: innere Darlehen	1.000.000				
Gesamt am 31.12.2015	16.541.220				

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung der Kreditschulden des Kreises einschließlich innerer Darlehen					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Schuldenstand am 1.1.	19.771.639	22.185.403	26.601.647	29.622.595	34.147.431
+ Kreditaufnahmen	0	0	0	0	0
- nicht in Anspruch genommene Restkreditermächtigung	0	0	0	0	0
- Tilgung	3.230.419	2.413.764	4.416.244	3.020.948	4.524.836
Schuldenstand am 31.12.	16.541.220	19.771.639	22.185.403	26.601.647	29.622.595
mithin Neuverschuldung (+) /Schuldenabbau (-)	-3.230.419	-2.413.764	-4.416.244	-3.020.948	-4.524.836

b) aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2015	2.498.841
+ Zuführungen (offene Rechnungen)	1.211.881
+ Verbindlichkeiten für Aufträge des Liegenschaftsmanagements im Rahmen der baulichen Unterhaltung	810.723
+ Verbindlichkeiten f. die Wartung der Software der Koordinierungsstelle soziale Hilfen und des Umweltamtes	32.294
+ Verbindlichkeit für die Bewertung von Altstandorten	83.464
- Auflösungen durch Auszahlung	- 2.455.955
- Auflösungen durch Bestandveränderung	-30.811
Bestand am 31.12.2015	2.150.437

c) aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2015	3.478.119
+ Zuführungen (offene Leistungen)	1.502.353
+ Zuwendungen aus Gewinnausschüttung Zweckverband Spk.Eckernförde	50.564
+ Verbindlichkeit ggü.den Berufl. Bildungszentren (Budgetzuweisungen 2015)	306.225
+ Verbindlichkeiten Wirtschaftliche Jugendhilfe außerhalb u. in Einrichtungen	1.570.755
+ Verbindlichkeit gegenüber dem Land aus der Zuwendung für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten	0
+ Zuschuss aus für die Sprachförderung in Kindertagesstätten	0
+ Zuschuss Betriebskostenförderung Kindertagesstätten	497.579
+ Zuschüsse an Träger von Naturparken	12.000
- Auflösungen durch Auszahlung	-2.717.944
- Auflösung durch Bestandsveränderung	-49.189
Bestand am 31.12.2015	4.650.462

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2015
1. Erläuterungen

d) sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Überschüsse der Koordinierungsstelle für soziale Hilfen (3791400200)	765.278	902.449	698	43.323	163.582
Schulkostenbeiträge (SKB) an eigene Berufliche Bildungszentren	0	0	0	225.000	0
Personalkostenabr. Handwerkskammer (3791005455)	1.276	1.276	0	0	0
Abr. Personal- und Verwaltungskosten Jobcenter SGB II mit der BA (3791031210)	133.219	0	0	0	110.566
Sozialhilfe mit dem überörtlichen Träger (3791540200)	95.196	30.976	75.831	126.588	160.146
Förderzentren – Erstattung an das Land gem. § 113 SchulG (3791005451)	98.914	110.200	770.370	0	268.145
Kostenerstattung gem. § 33 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) (3791005452)	128.216	0	0	0	71.101
Erstattungsanspruch der/s Pflegekassen/ Landes für Zuw. f. Pflegestützpunkte (3791054519)	46.199	150.789	33.000	33.000	2.758
Zuw. f. Leistungen zur Verbesserung u. Sicherstellung d. Badewasserqualität (3791005611)	0	0	0	0	18.362
Asylaufwendungen m.d. überörtl. Träger (3791540900)	766.496	0	0	0	12.487
Erstellung einer Wohnungsmarktanalyse im Rahmen von SGB II-Leistungen	0	0	0	0	35.000
Sicherheitsleistungen in Baugenehmigungsverfahren (379133)	-913	18.242	48.779	75.262	32.242
Ausgleichsleist. für Eingriffe in die Natur (3791161)	4.558.644	162.315	0	0	0
Sicherheitseinbehalte bei investiven Vorhaben und baulicher Unterhaltung (3791181/82/83)	2.100	2.100	2.100	2.609	17.994
Zuwendung des Landes für GIK-Mittel (379188)	0	0	0	0	0
Weiterzuleitende Abfallentgelte (3791005371)	0	0	0	0	0
Personalkosten (Lohnsteuer) (3791922)	0	0	0	0	0
Kreisbesoldung – Ausz. an Mitarbeiter (37915)	0	-324.296	0	0	0
Kreisbesoldung – Steuern (37919222)	0	0	0	0	0
Überstundenabgeltung (3791950999)	0	0	0	0	0
Fortbildungsmaßnahmen (3791052622)	22.479	19.467	12.823	10.151	3.533
Nutzung des Landesnetzes gem. Vertrag vom 20.09./26.09.2011 (3791054291)	0	0	0	0	10.815
Allgemeines Innerer Dienst (3791922100)	-110	0	0	0	575
Projektkosten der Gleichstellungsstelle (3791000025)	6.000	0	0	0	0
Führerschein-/Zulassungsgebühren des Kraftfahrtbundesamtes (1691231/2/3)	3.392	1.510	9.575	8.724	9.990
Personalkosten KOSOZ an Dataport (3791005458)	25.000	0	0	0	0
Landesmittel Katastrophenschutz (3791001281)	13.938	13.938	13.938	13.938	13.938
Unterhaltsleistungen (1691321)	12.464	12.464	12.464	12.464	12.464
Beistandschaften (1691329)	42.291	34.827	35.602	56.198	45.576
Fachkraft WFBM (3791004002)	2.511	2.920	0	0	0

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2015
1. Erläuterungen

Sonstige Verbindlichkeiten am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Gutachten Optimierung ÖPNV (3791543181)	110.055	0	0	0	0
Schulkostenbeiträge verschiedene Gem. (3791005452)	1.674.414	1.036.483	2.317.000	0	0
Schulkostenbeiträge an div. (3791005458)	683.639	794.272	0	0	0
Verbindlichkeiten für Klimaschutz (3791511101)	5.198	5.198	0	0	0
Betriebs-/Pers.-Kosten FS Landwirtschaft (3791254000)	0	0	6.177	6.009	11.592
Abr. für Schülerbeförderung (3791000290)	146.000	89.000	421.353	0	22.542
Abrechnungen ÖPNV (3791005471)	687.286	725.959	316.852	0	0
Nationaler Integrationsplan	0	35.000	0	0	0
Abrechnung KUBUS Stabsstelle Finanzen (3791543181)	8.080	8.080	0	0	0
Studie zum Nationalsozialismus (3791543181) (7.800,00 € aus 2015, Rest alt)	9.193	24.394	0	0	0
Sachkosten für Kulturbeauftragten (3791543181)	26.367	26.367	0	0	0
Sozialstaffel 2014	0	21.126	0	0	0
Restzahlungen Nachsorge an AWR 2015 (3791005455)	173.289	0	0	0	0
Supervision Schule an den Eichen 2015 (3791543181)	7.400	0	0	0	0
Abfallentsorgung Kreis Plön 2015 (3791005452)	22.609	0	0	0	0
Noch nicht verwendete Spenden (379150100)	0	0	0	0	0
Kassenüberschüsse (37917)	349	359	126	204	164
Durchlaufende Gelder Verwahr (37919)	22.180	123.613	124.250	105.361	62.736
Sonstige Verbindlichkeiten (offene Re.) (3791)	3.375.297	3.687.997	1.521.831	1.170.553	1.464.954
Summe:	**13.673.946**	**7.717.025**	**5.722.768**	**1.889.384**	**2.551.262**

2.1. Anhang

2.1.1. Forderungsspiegel

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.485.815,21	1.485.815,21	0,00	0,00	685.418,05
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	7.538.654,21	7.538.654,21	0,00	0,00	7.487.451,20
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	110.774,85	110.774,85	0,00	0,00	33.523,75
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.746.605,65	2.746.605,65	0,00	0,00	1.119.533,62
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	875,63	875,63	0,00	0,00	726,52
	Summe	11.882.725,55	11.882.725,55	0,00	0,00	9.326.653,14

7.3.17

2.1.2. Verbindlichkeitenspiegel

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	8
30	4.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	15.541.220,46	0,00	2.661.497,96	12.879.722,50	18.271.639,19
321-	*4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen*	*8.502.722,66*	*0,00*	*414.127,90*	*8.088.594,76*	*9.423.759,61*
321-	*4.2.2 vom öffentlichen Bereich*	*215.040,02*	*0,00*	*28.340,00*	*186.700,02*	*1.184.710,02*
321-	*4.2.3 vom privaten Kreditmarkt*	*6.823.457,78*	*0,00*	*2.219.030,06*	*4.604.427,72*	*7.663.169,56*
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	~~2.150.347,18~~ 2.150.437,18	2.150.347,18	19.491,63	0,00	2.498.840,91
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.650.461,66	4.650.461,66	0,00	820.733,41	3.478.119,04
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	13.673.946,08	13.673.946,08	0,00	0,00	7.717.024,77
	Summe	~~**36.015.975,38**~~ 36.016.065,38	**20.474.754,92**	**2.680.989,59**	**13.700.455,91**	**31.965.623,91**
	Nachrichtlich					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in Bilanzposition 4.4 enthalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung					
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

7.3.14

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Stabsstelle Finanzen
Schlussbilanz 31.12.2015

2.1.3 Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände und Gesellschaften

	Name	Stamm-kapital	Anteil des Kreises am Stammkapital		Gewinnabführung Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Bemerkungen
					Vorvorjahr 2013	Vorjahr 2014	Rechnungs-jahr 2015	
		TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	
I. Sondervermögen								
-	-	-	-	-				
II. Zweckverbände								
1	Zweckverband "Sparkasse Rendsburg-Eckernförde"	-	-	-	-	-	-	Im Zuge der Fusion der Sparkassen Eckernförde, Kiel und Kreis Plön wurde zum 01.01.2007 der Zweckverband "Förde Sparkasse" gegründet. Dieser besteht aus Mitgliedern der Stadt Kiel (52,1 %), des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde (20,6 %) und des Zweckverbandes Sparkasse Kreis Plön (27,3 %). Der Haftungsanteil des Kreises am Zweckverband Spk. RD-ECK beträgt 48,6 %.
III. Gesellschaften								
1	Imland GmbH - Kreiskrankenhäuser und Kreis-Seniorenheime	520,0	520,0	100,0				Mit Tochtergesellschaften 2) Personal-Service-GmbH 3) Ausbildungszentrum MH
2	Personal-Service GmbH	25,0	25,0	100,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 1
3	Ausbildungsbildungszentrum Mittelholstein gGmbH	25,0	25,0	100,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 1
4	imland MVZ GmbH	25,0	25,0	100,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 1
5	Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH *)	3.000,0	2.884,8	96,16	-	2.110,0	1.874,6	Sondertilgung statt Gewinnausschüttung
6	Kiel Region GmbH	50,0	18,3	36,6				Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
7	Neuer Hafen Kiel-Canal GmbH	300,0	100,0	33,33				Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
8	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	3.296,3	1.681,1	51,0				Die Stammanteile des Kreises sind an die WFG abgetreten. Mit Tochtergesellschaften 6) Abfallwirtschaftszentrum Rendsburg Betriebs-GmbH 7) Sortiergesellschaft Borgstedt GmbH & Co.KG 8) AWR BioEnergie GmbH
9	Abfallwirtschaftszentrum Rendsburg Betriebsgesellschaft mbH	485,7	485,7	100,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 8
10	AWR BioEnergie GmbH	500,0	255,0	51,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 8
11	Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) GmbH	100,0	25,0	25,0				
12	nordkolleg rendsburg GmbH	151,0	61,0	40,4	-	-	-	
13	Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH	38,4	3,7	9,60				
14	EON Hanse AG	250.000,0	8.299,0	3,3				Kreisanteile sind der WFG gewidmet
15	Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH	26,1	0,9	3,33				
16	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES), Kiel	300,0	5,1	1,68				
17	Familienhorizonte gGmbH	100,0	21,0	21,0				
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO								
1	Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde	-	-	-				Eigenkapital: Übertragung bewegliches Vermögen
2	Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal	-	-	-				Eigenkapital: Übertragung bewegliches Vermögen
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ								
-	-	-	-	-				
VI. andere Anstalten, die vom Kreis getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen								
-	-	-	-	-				

2.1.4. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen gem. § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

2.1.4.1 Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon frei verfügbar in EUR	Bemerkung
Nummer	Bezeichnung			
1	*2*	*3*	*5*	*5*
1	1114-3-015 . 52112 Schule am Noor - Umsetzung Brandschutzkonzept	20.000,00	20.000,00	
2	1114-3-033 . 52112 BBZ am NOK - Erneuerung der Heizungsanlage	80.000,00	80.000,00	
3	1114-3-031 . 52112 Feuerwehrzentrale RD - Schaffung von Büroräumen	95.000,00	95.000,00	
4	1114-3-034 . 52112 Kreishaus - Gründach	153.387,96	153.387,96	
5	1114-3-034 . 52112 Kreishaus - Erneuerung Brandschutzklappen	125.000,00	125.000,00	
6	1114-3-034 . 52112 Kreishaus - Raucherpavillon	30.000,00	30.000,00	
7	1114-3-034 . 52112 Kreishaus - Betonsanierung	18.000,00	18.000,00	
8	1114-3-043 . 52112 Heinrich de Haan Betonsanierung	155.343,22	155.343,22	
		676.731,18	**676.731,18**	**0,00**

Der Übertragung von insgesamt 676.731,18 € aus dem Ergebnishaushalt wird zugestimmt.

Landrat

Datum 27.10.2016

2.1.4.2. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2015	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung					
1	2	3a	3b	3c	4	5
1	1111-1-010 . 78321 Büroausstattung Büro des Landrats	500,00	351,15	0,00		
2	1112-1-010 . 78321 Büroausstattung Kommunalaufsicht	1.800,00	777,08	0,00		
3	1112-2-000 . 78321 Büroausstattung Gemeinde- und Rechnungsprüfung	1.700,00	888,58	0,00		
4	1112-3-000 . 78321 Büroausstattung Schulaufsicht	2.900,00	1.221,26	1.557,78	0,00	1.557,78
5	1113-1-000 . 78321 Büroausstattung Personalrat	500,00	436,47	0,00		
6	1113-2-000 . 78119 Zuschuss Gleichstellungsstelle	0,00	-1.100,00	0,00		
7	1113-2-000 . 78321 Büroausstattung Gleichstellungsstelle	0,00	-325,71	0,00		
8	1114-1-xxx . 78321 Büroausstattung innerer Dienst	0,00	-19.188,89	0,00		
9	1114-2-xxx . 7831 / 78321 Büroausstattung Personal	15.400,00	593,60	0,00		
10	1114-3-xxx . 7831 / 78321 / 78312 Ausstattung Liegenschaftsmanagement/Liegenschaften	462.482,91	433.074,45	0,00		
11	1114-3-000 . 7851 Baumaßnahmen allgemein	23.500,00	23.500,00	0,00		
12	1114-3-xxx . 7821 allgemeiner Grunderwerb Liegenschaften	200.000,00	189.503,84	0,00		
13	1114-3-007 . 7851 Umbau nach Brandschau	200.000,00	-81.026,11	14.169,73	0,00	14.169,73
14	1114-3-015 . 7851 Erweiterung Förderzentrum am Noor, Eck.	0,00	-35.076,73	6.023,42	0,00	6.023,42
15	1114-3-028 . 7851 Erweiterung Schule an den Eichen, Nortorf	0,00	-4.989,57	0,00		
16	1114-3-030 . 7851 Einbau Fahrstuhl in der Musikschule	0,00	0,00	130.000,00	0,00	130.000,00
17	1114-3-031 . 7851 Einbau Treppenlifter Feuerwehrtechnische Zentrale	0,00	0,00	11.684,61	0,00	11.684,61
18	1114-3-032 . 7851 Löschzug Gefahrgut	0,00	-10.520,51	0,00		
19	1114-3-033 . 7851 BBZ am NOK	0,00	-188.550,54	0,00		
20	1114-3-034 . 7851 Kreishaus, Kaiserstr.	110.000,00	110.000,00	120.000,00	0,00	120.000,00

Anlage 2

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2015	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	**Bezeichnung**					
21	1114-3-036 . 7851 Bürogebäude Königinstr.	60.000,00	60.000,00	0,00		
22	1114-3-035 . 7851 BBZ RD-Eck Kieler Str.	50.000,00	-36.283,83	0,00		
23	1114-3-037 . 7851 Hubschrauberlandeplatz Lilienstr.	0,00	0,00	80.000,00	0,00	80.000,00
24	1114-5-010 . 7831/78321 EDV-Ausstattung (Hardware) Stabsstelle 03	371.200,00	171.528,75	0,00		
25	1114-5-010 . 78312 1114-5-020. 78312 EDV-Ausstattung (Software) Stabsstelle 03	220.000,00	148.839,28	0,00		
26	1114-5-010 . 7851 Hochbaumaßnahmen IT-Service	0,00	-6.413,74	0,00		
27	1114-6-000 . 78321 Büroausstattung Rechtsamt	0,00	-125,30	0,00		
28	1114-7-000 . 78321 / 78312 1114-7-010 Software- und Büroausstattung Stabsstelle Finanzen	1.900,00	-2.023,64	0,00		
29	1221-1-040/050/060/070 . 78321 Büroausstattung Ordnungsverwaltung/Allgemein	2.100,00	-10.747,38	0,00		
30	1221-2-010 / 1221-2-020 / 1221-2-030 / 1223-1-000 /4142-1-000 . 78321 Büroausstattung Veterinäramt	1.400,00	695,68	0,00		
31	1222-1-0xx . 7831 / 78312 / 78321 Büroausstattung Verkehrsangelegenheiten	4.000,00	2.850,49	0,00		
32	1261-1-010. 78126 Zuweisungen an Gemeinden aus der Feuerschutzsteuer	3.757.887,99	2.758.447,87	2.551.309,53	0,00	2.551.309,53
33	1261-1-020 . 7831 / 78321 Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Kreisfeuerwehrzentrale (Budget)	473.444,91	441.280,32	287.221,43	0,00	287.221,43
34	1261-1-020 . 7851 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen Kreisfeuerwehrzentrale	0,00	-68.456,45	0,00		
35	1261-1-030 . 7831 / 78321 Beschaffungen für den Löschzug Gefahrgut	499.563,19	492.108,66	486.502,39	0,00	486.502,39
36	1271-1-010 . 78321 Modernisierung / Verlagerung Rettungsleitstelle	13.004,79	12.829,37	2.426,77	0,00	2.426,77
37	1281-1-000 . 7831/78321 Einrichtung/Ausstattung (Landesbeschaffungsprogramm)	345.511,77	120.606,99	19.151,33	0,00	19.151,33
38	1281-1-000 . 7851 Auzahlungen für Hochbaumaßnahmen	0,00	-228.919,43	0,00		
39	2171-1-000 . 78121 / 78131 Zuweisungen an Gemeinden und Zweckverbände für Gymnasien	99.000,00	153,02	0,00		
40	2211-1-000 . 7831/78321 Einrichtung / Ausstattung Sternschule	2.979,68	-2.830,01	0,00		
41	2211-2-000 . 7831/78321 Einrichtung / Ausstattung Schule am Noor, Eckernförde	84.200,00	34.952,82	15.802,56	0,00	15.802,56
42	2211-2-000 . 7851 Hochbaumaßnahmen Schule am Noor	0,00	-19.150,26	0,00		
43	2211-3-000 . 7851 Hochbaumaßnahmen Schule Hochfeld	0,00	-3.381,18	0,00		

Anlage 2

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2015	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	**Bezeichnung**					
44	2211-3-000 . 7831/78321/78312 Einrichtung / Ausstattung Schule Hochfeld, Rendsburg Restliche Deckung durch Mittel der Förde Sparkasse	56.802,27	38.286,38	35.005,20	0,00	35.005,20
45	2211-4-000 . 7831/78321 Einrichtung / Ausstattung Schule an den Eichen, Nortorf	67.465,10	56.248,75	44.961,89	0,00	44.961,89
46	2332-1-000 . 78153 investive Budgetzuwendung BBZ RD-Eck.	157.900,00	0,00	0,00		
47	2332-2-000 . 78153 investive Budgetzuwendung BBZ am NOK	233.300,00	0,00	0,00		
48	2431-1-000 . 78321 / 78312 Einrichtung Schulpsychologische Beratungsstelle	1.500,00	-778,61	0,00		
49	2521-2-000 . 78321 Ausstattung Kreisarchiv	24.500,00	11.373,97	3.100,00	0,00	3.100,00
50	3119-2-000 . 78321 Büroausstattung Verwaltung der Sozialhilfe	3.800,00	441,93	0,00		
51	3119-3-000 . 78321 Büroausstattung Verwaltung der Eingliederungshilfe	4.000,00	795,18	0,00		
52	3151-3-020 . 78321 Ausstattung Asybewerberunterkunft	5.000,00	3.703,31	0,00		
53	3152-1-000 . 78321 Ausstattung Pflegestützpunkt	0,00	-28,73	0,00		
54	3611-1-003 . 78119 Fachaufsicht KiTa Erstattung päd. Fachberatung	0,00	-15.219,95	0,00		
55	3612-1-010/3621-1-010/3633-1-072/3634-3-010 . 78321 Büroausstattung Kinder, Jugend, Sport	0,00	-2.628,05	0,00		
56	3635-1-010 / 3411-1-000 . 78321 Einrichtung / Ausstattung Amtsvormundschaft, Unterhalt	0,00	-4.500,56	0,00		
57	3636-2-030 / -010 . 78321 Büroausstattung Frühe Hilfen	0,00	-29,66	0,00		
58	3639-1-000 . 7831 / 78321 Büroausstattung Verwaltung der Jugendhilfe	15.000,00	-13.278,60	0,00		
59	3651-1-000 . 78122/7818 Zuw. u. Zusch. zum Bau v. Kindertageseinrichtungen (U3)	2.020.000,00	1.177.882,27	0,00		
60	3672-2-000 . 78119 Zuschuss zu Familienzentren	0,00	40.193,41	0,00		
61	3676-1-000 . 78321 Ausstattung der Tagesgruppen des Kreises	0,00	-940,47	0,00		
62	4121-1-020 / 78321 Büroausstattung Sozial-psychiatrischer Dienst	2.000,00	412,99	0,00		
63	4141-1-010 - 4141-4-050 . 7831 / 78321 Büroausstattung Gesundheitsverwaltung	8.000,00	4.017,97	0,00		
64	5111-1-000 . 78321 Büroausstattung Planung	0,00	-99,16	0,00		
65	5111-1-020 . 78321 Büroausstattung Klimaschutzstelle	0,00	-64,86	0,00		
66	5211-1-010 . 78321 Büroausstattung interne Bauverwaltung	300,00	135,44	0,00		
67	5211-2-0xx ./ 78321 Büroausstattung Baugenehmigungen / Stellungsnahmen ggü. Dritten	3.500,00	-839,25	0,00		

Anlage 2

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2015	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	**Bezeichnung**					
68	5211-4-000 . 78321 Büroausstattung Gutachterausschuss / Kopfstelle Geodaten	500,00	-343,79	0,00		
69	5231-1-000 . 78321 Büroausstattung Denkmalschutz und -pflege	0,00	-98,84	0,00		
70	5371-1-000 . 78321 Büroausstattung Abfallwirtschaft	100,00	72,96	0,00		
71	5411-1-000 . 78125 Zuweisungen GIK-Wege Gemeinden (Landesmittel)	605.738,98	60.046,98	60.046,98	60.046,98	0,00
72	5421-1-01x . 78321 Büroausstattung Radwege/Kreisstraßen	0,00	-139,46	0,00		
73	5421-1-011 . 7852 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen Kreisstraßen	0,00	-83.873,40	0,00		
74	5421-1-012 . 7852 Baukosten Radwege	0,00	-25.046,88	0,00		
75	5471-1-000 . 78321 Ausstattung ÖPNV	0,00	-276,40	0,00		
76	I-2M12805 7831 Beschaffung FÜKW	110.000,00	110.000,00	0,00		
77	5421-1-012 . 78123 Kostenbeteiligung an der K 92, Schinkel - Revensdorf - III. BA (Radweg) - aus 2012	414.360,88	294.360,88	252.314,00	252.314,00	0,00
78	5421-1-012 . 7821 allgemeiner Grunderwerb Radwege- u. Kreisstraßenbau	5.000,00	5.000,00	0,00		
79	5541-1-010 . 78321 Büroausstattung Untere Naturschutzbehörde	600,00	-1.684,88	0,00		
80	5731-1-000 . 7831 Ausstattung Fuhrpark	3.000,00	69,95	0,00		
81	5611-1-0xx . 78321 Büroausstattung Gewässeraufsicht	1.600,00	-7.335,15	0,00		
	Summe	**10.763.542,47**	**5.845.274,00**	**4.121.277,62**	**312.360,98**	**3.808.916,64**

Investitionsvolumen 2015 gesamt (Finanzplanung) **10.763.542,47** **5.845.274,00**

Planwert gemäß Ursprungshaushalt	5.521.200,00
übertragene Auszahlungsermächtigungen aus 2014 gemäß Anhang zur Schlussbilanz	5.242.342,47
	10.763.542,47

Anlage 2

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2015	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	**Bezeichnung**					
	übertragene Ausgabeermächtigung in das Haushaltsjahr 2016 - Investitionen					

Investitionen/Investionsförderung Liegenschaften	361.877,76
Einrichtung/Ausstattung FD 5.4	4.657,78
Landesmittel aus der Feuerschutzsteuer	2.551.309,53
Beschaffungen LZ-G / Brandschutz	795.301,92
Einrichtung/Ausstattung Förderzentren	95.769,65
Zuweisungen an Gemeinden für Gemeindewege I. Klasse (Landesmittel)	60.046,98
Radwegebau-/Kreisstraßenbaumaßnahmen	252.314,00
	4.121.277,62

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Stabsstelle Finanzen
Schlussbilanz 31.12.2015

2.1.5. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen gem. § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

2.1.5.1 Übersicht über die übertragenen Erträge nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
1	3672-2-000 Zuschüsse an Familienzentren - Unverbrauchte Fördermittel	17.000,00	17.000,00	
2	3611-1-021 Personalkostenförderung Land - Betriebskostenförderung	40.474,10	40.474,10	
		57.474,10	**57.474,10**	**0,00**

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Stabsstelle Finanzen
Schlussbilanz 31.12.2015

2.1.5.2. Übersicht über die übertragenen Einzahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
Summe		0,00	0,00	0,00

2.1.6. Übersicht über die Übernommenen Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen

	Datum der Übernahme	Zweck	Begünstigter	Ursprungshöhe - in TEUR -	Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 - in TEUR -	voraussichtliches Datum des Auslaufens der Bürgschaft
I Bürgschaften						
1) Kreditanstalt für Wiederaufbau	31.07.2002	Sanierung des Seniorenheimes Nortorf durch die Kreiskrankenhäuser und Kreisseniorenseinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH		1.250	900	15.08.2032
2) HSH Nordbank, Kiel	06.02.2003	Zusammenschluss des EB Kreishafens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises RD-Eck. mbH (WFG)		587	376	ca. 2033
3) Investitionsbank Schleswig-Holstein	13.12.2004	Finanzierung des Erwerbs und des Umbaues des Bürogebäudes in Rendsburg, Berliner Straße 2		1.700	1.396	ca. 2038
4) Sparkasse Mittelholstein AG	17.08.2005	Sicherung der Forderungen gegen nordkolleg rendsburg GmbH		871	471	30.08.2025
5) Förde Sparkasse	11.11.2011	Hallenbau in Eckernförde zur Unterbringung der Schmiede (BBZ RD-Eck.)		175	144	30.06.2031
Summe				4.583	3.287	
II Verpflichtungen						
1) entfällt				-	-	
Summe				-	-	

Anlagenspiegel GJ 2015

Stand 31.08.2016

Anlagevermögen	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugangs, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
ANLAGENSPIEGEL													
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.771.338,92	111.673,47	0,00	0,00	1.883.012,39	1.382.225,92	131.978,03	0,00	1.514.203,95	368.808,44	389.113,00	7,0	19,6
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
021 1.2.1.1 Grünflächen	116.166,22	0,00	-1.120,90	0,00	115.045,32	0,00	0,00	0,00	0,00	115.045,32	116.166,22	0,0	100,0
022 1.2.1.2 Ackerland	89.681,00	3.640,00	-3.640,00	0,00	89.681,00	0,00	0,00	0,00	0,00	89.681,00	89.681,00	0,0	100,0
023 1.2.1.3 Wald, Forsten	15.310,08	0,00	0,00	0,00	15.310,08	0,00	0,00	0,00	0,00	15.310,08	15.310,08	0,0	100,0
029 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	210.794,97	0,00	0,00	0,00	210.794,97	27.564,47	0,00	0,00	27.564,47	183.230,50	183.230,50	0,0	86,9
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
032 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.583.631,66	0,00	-2.996.779,11	0,00	586.852,55	1.421.277,95	11.756,00	0,00	97.704,19	489.148,36	2.162.353,71	2,0	83,4
033 1.2.2.2 Schulen	22.867.393,52	11.950,41	0,00	2.636.498,00	25.515.840,78	7.532.207,41	346.812,16	0,00	7.879.019,57	17.636.821,21	15.335.186,11	1,4	69,1
031 1.2.2.3 Wohnbauten	2.545,44	0,00	0,00	0,00	2.545,44	2.545,44	0,00	0,00	2.545,44	0,00	0,00	0,0	0,0
034 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	91.189.605,08	1.240.828,82	-701.868,36	0,00	91.728.565,54	46.831.412,22	1.528.223,75	0,00	48.257.030,05	43.471.535,49	44.358.192,86	1,7	47,4
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen													
041 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.165.072,38	0,00	-33.472,36	0,00	4.131.600,02	0,00	0,00	0,00	0,00	4.131.600,02	4.165.072,38	0,0	100,0
042 1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.598.386,05	0,00	0,00	0,00	4.598.386,05	2.153.597,05	70.181,00	0,00	2.223.778,05	2.374.608,00	2.444.789,00	1,5	51,6
043 1.2.3.3 Gleisanlagen und Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
044 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
045 1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	82.338.055,39	330.442,52	0,00	0,00	82.668.497,91	45.128.844,39	2.504.976,52	0,00	47.633.820,91	35.034.677,00	37.209.211,00	3,0	42,4
046 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	3,00	0,0	100,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.051.841,53	404.712,42	-127.720,78	303.789,00	5.632.622,79	2.563.530,81	393.447,47	0,00	2.832.347,50	2.800.275,29	2.488.310,72	7,0	49,7
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.361.890,30	595.926,50	-151.546,22	3.381,00	3.809.651,76	2.163.438,32	396.615,67	0,00	2.411.412,77	1.398.238,99	1.198.451,98	10,4	36,7
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.662.034,88	939.690,11	0,00	-2.943.668,00	1.658.057,34	0,00	0,00	0,00	0,00	1.658.057,34	3.662.034,88	0,0	100,0
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	32.007.812,89	0,00	0,00	0,00	32.007.812,89	0,00	0,00	0,00	0,00	32.007.812,89	32.007.812,89	0,0	100,0
11 1.3.2 Beteiligungen	125.593,78	0,00	0,00	0,00	125.593,78	0,00	0,00	0,00	0,00	125.593,78	125.593,78	0,0	100,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen													
13- 1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	3.148.150,52	0,00	-97.668,89	0,00	3.050.481,63	0,00	0,00	0,00	0,00	3.050.481,63	3.148.150,52	0,0	100,0
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	4.521.776,78	29.571,01	-427.524,90	0,00	4.123.822,89	0,00	0,00	0,00	0,00	4.123.822,89	4.521.776,78	0,0	100,0
14- 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2015 in €

Kto.	Lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	übertragene Ermächtigung
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	3.317.300,00	0,00	**0,00**	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	154.515.496,96	161.052.700,00	**165.160.060,73**	4.107.360,73	
42	3	+ sonstige Transfererträge	7.571.046,96	6.366.000,00	**7.694.328,76**	1.328.328,76	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.013.988,80	6.486.100,00	**6.319.082,62**	-167.017,38	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	14.448.481,30	15.999.300,00	**17.198.713,52**	1.199.413,52	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	119.435.114,51	115.970.500,00	**126.161.212,45**	10.190.712,45	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	4.751.360,56	7.286.900,00	**15.779.269,01**	8.492.369,01	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	**0,00**	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	406.065,22	0,00	**245.097,37**	245.097,37	
	10	**= ordentliche Erträge** (= Zeilen 1 bis 9)	**311.458.854,31**	**313.161.500,00**	**338.557.764,46**	**25.396.264,46**	**0,00**
50	11	Personalaufwendungen	35.816.907,20	35.636.900,00	**35.247.871,66**	389.028,34	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	216.192,62	155.900,00	**185.903,99**	-30.003,99	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	7.729.682,75	6.175.624,10	**5.186.371,69**	989.252,41	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	8.635.393,26	8.701.300,00	**8.700.117,83**	1.182,17	
53	15	+ Transferaufwendungen	168.562.770,91	172.220.704,53	**188.296.096,70**	-16.075.392,17	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	91.264.599,88	89.178.500,00	**96.475.764,95**	-7.297.264,95	0,00
	17	**= ordentliche Aufwendungen** (= Zeilen 11 bis 16)	**312.225.546,62**	**312.068.928,63**	**334.092.126,82**	**-22.023.198,19**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (= Zeilen 10 . /. 17)	**-766.692,31**	**1.092.571,37**	**4.465.637,64**	**3.373.066,27**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	105.118,67	1.974.000,00	**2.014.636,53**	40.636,53	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	719.260,33	651.300,00	**683.206,76**	-31.906,76	
	21	**= Finanzergebnis** (= Zeilen 19 . /. 20)	**-614.141,66**	**1.322.700,00**	**1.331.429,77**	**8.729,77**	**0,00**
	22	**= ordentliches Ergebnis** (= Zeilen 18 + 21)	**-1.380.833,97**	**2.415.271,37**	**5.797.067,41**	**3.381.796,04**	**0,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	**0,00**	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	**0,00**	0,00	
	25	**= außerordentliches Ergebnis** (= Zeilen 23 . /. 24)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	26	**= Jahresergebnis** (= Zeilen 22 + 25)	**-1.380.833,97**	**2.415.271,37**	**5.797.067,41**	**3.381.796,04**	**0,00**

Nachrichtlich:
Erträge und Aufwendungen aus internen

48		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.784.274,01	3.289.000,00	**3.831.776,25**	542.776,25	
58	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	6.784.274,01	3.289.000,00	**3.831.776,25**	-542.776,25	
	=	**Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2015 in €

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	übertragene Ermächtigung
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	3.317.300,00	0,00	**0,00**	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	147.917.451,10	156.123.500,00	**160.702.240,26**	4.578.740,26	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	12.167.289,30	6.366.000,00	**12.531.825,76**	6.165.825,76	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.661.230,22	5.239.400,00	**9.483.246,67**	4.243.846,67	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	13.962.611,26	15.521.500,00	**16.649.301,78**	1.127.801,78	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	117.611.077,11	115.970.500,00	**125.112.992,16**	9.142.492,16	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	2.292.127,24	2.694.900,00	**2.021.925,07**	-672.974,93	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	265.550,81	1.974.000,00	**1.392.879,77**	-581.120,23	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (= Zeilen 1 bis 8)	**303.194.637,04**	**303.889.800,00**	**327.894.411,47**	**24.004.611,47**	**0,00**
70	10	Personalauszahlungen	32.471.744,55	34.487.600,00	**33.252.303,57**	1.235.296,43	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	199.255,25	157.800,00	**184.646,69**	-26.846,69	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	6.059.545,03	6.172.524,10	**6.253.417,64**	-80.893,54	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	705.905,97	651.300,00	**714.077,25**	-62.777,25	
73	14	+ Transferauszahlungen	171.810.525,71	172.215.200,00	**191.432.413,22**	-19.217.213,22	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	77.970.850,45	88.569.200,00	**94.285.182,32**	-5.715.982,32	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (= Zeilen 10 bis 15)	**289.217.826,96**	**302.253.624,10**	**326.122.040,69**	**-23.868.416,59**	**0,00**
	17	= **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (= Zeilen 9 . /. 16)	**13.976.810,08**	**1.636.175,90**	**1.772.370,78**	**136.194,88**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßn.	3.017.673,54	3.131.500,00	**2.302.697,73**	-828.802,27	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Gründstücken und Gebäuden	420.000,00	0,00	**2.593.721,00**	2.593.721,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	21.769,00	0,00	**3.586,89**	3.586,89	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	3.000.000,00	0,00	**0,00**	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	**0,00**	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen Dritter)	2.533.826,23	283.600,00	**400.481,59**	116.881,59	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	**0,00**	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	**0,00**	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** (= Zeilen 18 bis 25)	**8.993.268,77**	**3.415.100,00**	**5.300.487,21**	**1.885.387,21**	**0,00**
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßn.	3.939.451,09	7.288.187,85	**3.053.810,19**	4.234.377,66	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	106.627,28	205.000,00	**15.496,16**	189.503,84	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.049.116,48	2.826.854,62	**807.318,49**	2.019.536,13	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	2.500,00	0,00	**0,00**	0,00	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.150.630,23	443.500,00	**1.041.643,63**	-598.143,63	
786	32	+ Auszahlungen f.d.die Gewährung v. Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßn. Dritter)	0,00	0,00	**0,00**	0,00	
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	**0,00**	0,00	
	34	**= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** (= Zeilen 27 bis 33)	**7.248.325,08**	**10.763.542,47**	**4.918.268,47**	**5.845.274,00**	**0,00**
	35	= **Saldo aus Investitionstätigkeit** (= Zeilen 26 . /. 34)	**1.744.943,69**	**-7.348.442,47**	**382.218,74**	**7.730.661,21**	
	36	= **Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag** (= Zeilen 17 + 35)	**15.721.753,77**	**-5.712.266,57**	**2.154.589,52**	**7.866.856,09**	
692	37	Aufnahme von Krediten für Investi-tionen und Investitionsförderungsmaßn.	0,00	0,00	**0,00**	0,00	
	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	**0,00**	0,00	

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2015 in €

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	übertragene Ermächtigung
	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	**0,00**	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.904.641,81	1.864.700,00	**2.716.098,73**	-851.398,73	
	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	**0,00**	0,00	
	42	- Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	**0,00**	0,00	
	43	= **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (= Zeilen 37 + 38 . /. 39 . /. 40)	**-1.904.641,81**	**-1.864.700,00**	**-2.716.098,73**	**-851.398,73**	**0,00**
	44	= **Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln** (= Zeilen 36 + 41)	**13.817.111,96**	**-7.576.966,57**	**-561.509,21**	**7.015.457,36**	**0,00**
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	14.102.545,62	0,00	**27.919.657,58**	14.102.545,62	
	46	= **Liquide Mittel** (= Zeilen 42 + 43)	**27.919.657,58**	**-7.576.966,57**	**27.358.148,37**	**21.118.002,98**	**0,00**

			Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel	
			Bestand Vorjahr	66.936,71
			+ Einzahlungen	175.180.437,15
			- Auszahlungen	175.688.475,53
			Bestand Haushaltsjahr	-441.101,67

Nachrichtlich:
An das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	3.972.026,76	4.022.500,00	**3.941.073,78**
684	Einzahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen			
6841	Finanzanlagen			
6842	Börsennotierte Aktien			
6843	Nicht börsennotierte Aktien			
6844	Sonstige Anteilsrechte			
6845	Investmentzertifikate			
6846	Kapitalmarktpapiere			
6847	Geldmarktpapiere			
6848	Finanzderivate			
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen			
7841	Finanzanlagen			
7842	Börsennotierte Aktien			
7843	Nicht börsennotierte Aktien			
7844	Sonstige Anteilsrechte			
7845	Investmentzertifikate			
7846	Kapitalmarktpapiere			
7847	Geldmarktpapiere			
7848	Finanzderivate			
792..4	Umschuldung			
792..5	Ordentliche Tilgung	1.904.641,81	1.864.700,00	**1.894.718,73**
792..5	Außerordentliche Tilgung			**835.700,00**

Unterausschuss Rechnungsprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Rendsburg, 08.05.2017

NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung

Sitzungstermin:	Donnerstag, 27.04.2017
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	18:35 Uhr
Raum, Ort:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Vorsitz

Storch , Susanne

reguläre Mitglieder

Hollmann , Jörg	entschuldigt
Butenschön , Jan	
Lüth , Hans-Jörg	
Schildbach , Norbert	
Asmussen , Daniela	entschuldigt
Last , Hans-Werner	

Verwaltung

Brück , Mira
Elstorpff , Norbert
Groeper , Sabine

Tagesordnung:

1.	Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung	
2.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.09.2016	
3.	Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015	VO/2017/148
4.	Prüfungsberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw.-aufgaben	VO/2017/147

Protokoll:

zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 17.00 Uhr und stellte fest, dass der Ausschuss beschlussfähig sei. Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung wurden nicht erhoben. Der Ausschuss beschloss, nach oben stehender Tagesordnung zu verfahren.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.09.2016

Die Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung am 05.09.2016 wurde mit der Anlage einstimmig genehmigt.

zu 3 Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015 VO/2017/148

Die Vorsitzende verwies auf die übersandten Unterlagen (Schlussbericht, Lagebericht und Anlagen) sowie auf die Beschlussvorlage.

Anschließend wurden der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und der Lagebericht des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie die ergänzenden Unterlagen besprochen.

Die Fragen der Ausschussmitglieder zu einzelnen Ausführungen in der Beschlussvorlage und im Schlussbericht wurden durch die Vertreter der Verwaltung beantwortet.

Herr Lüth bat um Erläuterung der Nachaktivierung von Anlagevermögen unter der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte" für den Verkauf des Kinderheimes in Eckernförde. Frau Groeper führte dazu aus, dass zwei Flurstücke im Zuge des Verkaufs des Kreiskinderheimes Eckernförde, die eigentlich zum Krankenhaus Eckernförde gehörten, irrtümlich mit ausgebucht worden seien. Diese Flurstücke wurden im Zuge der Nachaktivierung wieder dem Anlagevermögen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zugeschrieben.

Herr Lüth wies auf die Wertberichtigung unter der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte" durch den Verkauf des Schullandheimes Wyk a. Föhr hin. Er stellte fest, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde das Schullandheim hätte evtl. erhalten sollen. Bei der Beschlussfassung über den Verkauf sei die Politik von einem höheren Verkaufswert als dem bilanzierten Wert ausgegangen.

Im Rahmen der Prüfung der Wohnungsbaudarlehen wurde festgestellt, dass bei einem Wohnungsbaudarlehen ein Restbetrag in Höhe von 79.576,96 € ohne vorherige Entscheidung des Hauptausschusses ausgebucht wurde. Die Insolvenzmasse war nicht ausreichend, um die gesamte Forderung auszugleichen. Die Entscheidung über den Erlass der Restforderung wird im Hauptausschuss am 01.06.2017 nachgeholt.

Herr Schildbach wollte wissen, wie mit der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, bei den Forderungen von Zwangsgeldern künftig eine pauschale Wertberichtigung in Höhe der voraussichtlich nicht werthaltigen Zwangsgelder – gemessen am Durchschnitt der Vorjahre – vorzunehmen, verfahren wird. Dazu erklärte Frau Groeper, dass bei künftigen Jahresabschlüssen entsprechend dieser Empfehlung verfahren wird.

Herr Lüth wollte wissen, wie Fördergelder, wie z.B. für das Klimaschutzmanagement, bilanziert werden. Bei Zusage der Fördergelder aufgrund des Förderbescheides wird eine Forderung in entsprechender Höhe eingebucht. Nach Eingang des Zuschussbetrages wird der Betrag gegen die eingestellte Forderung gebucht.

Beschluss:

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung beschloss einstimmig, dem Hauptausschuss vorzuschlagen, dem Kreistag zu empfehlen:

a) den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 95 n GO i.V.m. § 57 Kro zu beschließen,
b) die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 6.713.696,59 € (Aufwendungen Ergebnishaushalt) und 9.183.540,82 € (Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit) zu genehmigen,
c) den Jahresüberschuss in Höhe von 5.797.067,41 € zum teilweisen Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden.

---

zu 4 Prüfungsberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw.-aufgaben **VO/2017/147**

Die Vorsitzende verwies auf die übersandten Unterlagen (Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde) sowie auf die Mitteilungsvorlage.

Anschließend wurden die Prüfberichte besprochen.

Bei der Prüfung der Erhebung von Bußgeldern durch die Fachgruppe Straßenverkehrs-/Bußgeldbehörde hat das Rechnungsprüfungsamt empfohlen, eine schriftliche Arbeitsanweisung für den Umgang mit owi21 ggf. mit Fallbeispielen zu erstellen. Eine derartige Arbeitsanweisung wird von der Fachgruppe nicht für erforderlich gehalten, da das Programm in weiten Teilen selbsterklärend sei. Da bei der Bearbeitung der Fälle Ermessen auszuüben ist, wurden intern in der Fachgruppe ermessenslenkende Weisungen mit Fallbeispielen zusammengetragen. Der Ausschuss weist darauf hin,

dass es sinnvoll ist, schriftliche Fallbeispiele für die Ermessenausübung zusammenzutragen. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen diese auch verbindlich sein.

Im Rahmen der Prüfung der Erhebung und Berechnung von Schulkostenbeiträgen wurde vom Rechnungsprüfungsamt empfohlen, bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge in Anlehnung an das KGSt-Gutachten einen Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % bezogen auf die ausgewiesenen Personalkosten des gestellten Personals einzubeziehen, um den tatsächlichen Aufwand, der für die Schule entsteht, auch abzubilden. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses sollte dieser Empfehlung zukünftig Folge geleistet werden.

Herr Schildbach wollte wissen, wie die Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Berufsbildungszentren funktioniere. Frau Groeper führte dazu aus, dass seitens der Berufsbildungszentren Überlegungen bestehen, sich in der Buchhaltung vom Kreis zu lösen, da sie nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) abrechnen können.

Die Miet- und Pachtverträge des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft . Die Betriebskostenabrechnungen für die Gemeinschaftsunterkunft für die Asylbewerber und für die ehemaligen des Ausgleichsamtes Nord sind für mindestens drei Jahre überfällig. Trotz Aufforderung wurden keine Betriebskostenabrechnungen vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt hat empfohlen, nach erneuter Androhung mit kurzer Fristsetzung die Betriebskosten einzubehalten bzw. deutlich zu kürzen. Diese Empfehlung wurde ausdrücklich vom Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt. Herr Elstorpff führte dazu aus, dass die Betriebskosten zwischenzeitlich gekürzt wurden.

Der Ausschuss nahm Kenntnis.

gez. Susanne Storch
Vorsitz

gez. Mira Brück
Protokollführung

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 13.06.2017

Beschlussvorlage Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	Vorlage-Nr: VO/2017/150-001 Status: öffentlich Datum: 12.06.2017 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Volkmann, Kai
Mitwirkend:	**öffentliche Beschlussvorlage**

Aufnahme des Kreises Segeberg als Gesellschafter in die RKiSH gGmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag stimmt der Aufnahme des Kreises Segeberg als 5. Gesellschafter der RKiSH gGmbH und den Anpassungen im Gesellschaftsvertrag zu. Die RKiSH gGmbH übernimmt ab dem 01.01.2019 die Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Segeberg.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
In seiner Sitzung am 01.06.2017 hat der Hauptausschuss dem Kreistag grundsätzlich empfohlen, der Aufnahme des Kreises Segeberg in die RKiSH gGmbH und den Anpassungen im Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.

Die RKiSH gGmbH hat die Gesellschafter nunmehr gebeten, den Beschlusstext der gemeinsamen Vorlage nochmals redaktionell anzupassen. Hintergrund ist, dass durch die jetzige Formulierung die Zustimmung für die Aufnahme des Kreises Segeberg per sofort erklärt wird, die Aufgabendurchführung jedoch erst zum 01.01.2019 erfolgt. Die politischen Gremien der weiteren Gesellschafter haben diese Anpassung ebenfalls übernommen.

Änderungen in der Synopse zum Gesellschaftsvertrag haben sich gegenüber der Sitzung des Hauptausschusses nicht ergeben.

a) Aufnahme des Kreises Segeberg

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag hat die RKiSH gGmbH ab dem 01.01.2005 die Durchführung des Rettungsdienstes im Bereich der zunächst drei Gesellschafter Kreis Dithmarschen, Kreis Rendsburg-Eckernförde und Kreis Pinneberg übernommen. Mit Wirkung zum 01.01.2007 ist auch der Kreis Steinburg als Gesellschafter beigetreten und hat die Durchführung des Rettungsdienstes der RKiSH gGmbH übertragen.

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat am 14.11.2016 über die Neuausrichtung im Rettungsdienst beraten und beschlossen, die Verträge mit den bisherigen Leistungserbringern im Rettungsdienst fristgerecht zum 31.12.2018 auszulösen. Die Verwaltung wurde im Wege des Beschlusses beauftragt, Verhandlungen zum Beitritt zu der Rettungsdienstkooperation in Schleswig-Holstein gGmbH (RKiSH) aufzunehmen.

Die Vertreter der Kreise haben sich darüber verständigt, dass die Aufnahme des Gesellschafters Kreis Segeberg gewünscht wird.

In seiner Sitzung am 29.06.2017 beabsichtigt der Kreistag des Kreises Segeberg, der RKiSH gGmbH auf der Grundlage des bestehenden Gesellschaftervertrages beizutreten und auf der Grundlage eines öffentliche-rechtlichen Vertrages die Durchführung des Rettungsdienstes ab dem 01.01.2019 auf die RKiSH gGmbH zu übertragen.

Gemäß § 8 Abs. 2 h) des Gesellschaftsvertrages der RKiSH gGmbH bedarf die Aufnahme eines neuen Gesellschafters einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung, wobei ein solcher Beschluss gemäß § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages einstimmig zu fassen ist.

Für die Aufnahme des Kreises Segeberg sind folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen. Die geänderten Passagen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Gesellschaftsvertag „Alt“	**Gesellschaftsvertrag „Neu“**
§ 4 Abs. 3 „Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <u>EUR 100.000,00</u>.“	§ 4 Abs. 3 „Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <u>EUR 125.000,00.“</u>
§ 4 Abs. 4 „Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt: a) Kreis Dithmarschen EUR 25.000,00 b) Kreis Rendsburg-Eckernförde EUR 25.000,00 c) Kreis Pinneberg EUR 25.000,00 d) Kreis Steinburg EUR 25.000,00 e)	§ 4 Abs. 4 „Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt: a) Kreis Dithmarschen EUR 25.000,00 b) Kreis Rendsburg-Eckernförde EUR 25.000,00 c) Kreis Pinneberg EUR 25.000,00 d) Kreis Steinburg EUR 25.000,00 e) <u>Kreis Segeberg EUR 25.000,00</u>
§ 9 Abs. 1 „Die Gesellschafterversammlung wählt einen <u>12-köpfigen</u> ehrenamtlich täti-	§ 9 Abs. 1 „Die Gesellschafterversammlung wählt einen <u>15-köpfigen</u> ehrenamtlich tätigen

gen Aufsichtsrat. Für jedes Mitglied ist ein/eine Vertreter/in zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der/die Vertreter/in an seine Stelle; es ist dann eine neue Vertretung zu bestellen.“	Aufsichtsrat. Für jedes Mitglied ist ein/eine Vertreter/in zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der/die Vertreter/in an seine Stelle; es ist dann eine neue Vertretung zu bestellen.“

§ 9 Abs. 1 Satz 6 „Der Betriebsrat der Gesellschaft ernennt nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen 4 Mitglieder des Aufsichtsrats.“	§ 9 Abs. 1 Satz 6 „Der Betriebsrat der Gesellschaft ernennt nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen 5 Mitglieder des Aufsichtsrats.“

Der Rettungsdienst in Schleswig-Holstein genießt in der Öffentlichkeit ein hohes Ansehen. Der Rettungsdienst ist ein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge, mit dem die Bürger direkt in Berührung kommen und der in aller Regel positiv in Erscheinung tritt. Die positive öffentliche Wahrnehmung wird erreicht durch gut aus- und regelmäßig fortgebildetes, motiviertes Personal und eine rettungsdienstliche Ausrüstung auf dem aktuellen Stand der Technik.

Eine kreisübergreifende Kooperation im Rettungsdienst in der Organisationsform einer gemeinsamen GmbH ist sachgerecht: So wird sichergestellt, dass Synergieeffekte durch einen gemeinsamen Betrieb und eine gemeinsame Leitung erzielt werden (Einsparungen bei den Verwaltungskosten und im Beschaffungswesen). Es ergeben sich außerdem steuerliche Vorteile, da für die Dienstleistungen keine Umsatzsteuer berechnet werden muss. Die gemeinsame GmbH verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, daher bietet sich die Organisationsform der steuerbegünstigten gemeinnützigen GmbH (gGmbH) an. Durch eine Vereinheitlichung der Beschäftigtenfortbildung kann eine Qualitätssteigerung erzielt werden. Es kann im Rahmen der kreisübergreifenden Kooperation auch ein gemeinsames Konzept für größere Notfallereignisse (GröNo-Konzept) umgesetzt werden. Die RKiSH gGmbH verfügt bereits über ein entsprechendes Konzept im Bereich der bisherigen Gesellschafter, der Kreis Segeberg könnte eingebunden werden.

Mit betriebswirtschaftlich optimal organisierten Abläufen wird ein bedarfsgerechter und rationeller Rettungsdienst sichergestellt. Deutliche Vorteile bietet die Kooperation auch wegen der gesteigerten Verhandlungsmacht gegenüber den Kostenträgern. Die Krankenkassen kennen über ihr Verhandlungsteam auf Landesebene die Kosten und Leistungen der Rettungsdienste in Schleswig-Holstein genau. Dieses Wissen setzen sie bei Entgeltverhandlungen auch gegen die Rettungsdienste ein. Eine Antwort auf den Wissensvorsprung der Kostenträger ist der Zusammenschluss der Kreise in der RKiSH. Hierdurch wird das Querschnittswissen auch auf Seiten des Rettungsdienstes erweitert. Durch den Beitritt des Kreises Segenberg wird die Verhandlungsposition gegenüber den Kostenträgern weiter gestärkt.

Durch die Aufnahme des Kreises Segeberg als weiterer Gesellschafter ändert sich allerdings der Einfluss der bisherigen vier Gesellschafter. Für einen solchen Fall sieht § 23 Nr. 17 b der Kreisordnung (KrO) in Verbindung mit §§ 57 KrO, 103 Gemeindeordnung (GO) eine Zustimmung des Kreistages vor einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vor.
Für die Aufnahme des neuen Gesellschafters Kreis Segeberg muss der Gesellschaftsvertrag wie dargelegt geändert werden. Nach Maßgabe des § 23 Nr. 17 c KrO

ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages ebenfalls eine Aufgabe, die dem Kreistag vorbehalten ist.

b) Änderungsbedarf aufgrund der Veränderung gesetzlicher Bestimmungen

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

Der Kreis ist unmittelbar an der RKiSH gGmbH beteiligt.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Der Entwurf zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist mit den übrigen Gesellschaftern abgestimmt, sodass auf eine formelle Weisung der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises verzichtet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:
Auf Seiten der bisherigen Gesellschafter entsteht kein Finanzierungsbedarf.

Anlage/n:
170516_Synopse RKiSH

Jan Osnabrügge, Stand 16.05.2017

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der RKiSH gGmbH

Bisherige Fassung	Änderungen Stand 16.05.2017	Begründung/ Erläuterungen
§ 1 **Firma, Sitz, Beginn, Dauer und Geschäftsjahr** (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **R**ettungsdienst-**K**ooperation **i**n **S**chleswig-**H**olstein (RKiSH) gGmbH. (2) Sitz der Gesellschaft ist Heide. (3) Die Gesellschaft beginnt am 01.01.2005. Sollten vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit grundsätzlicher Zustimmung aller Gesellschafter Geschäfte für die Gesellschaft abgeschlossen worden sein, gelten diese mit der Eintragung der Gesellschaft als für Rechnung der Gesellschaft erfolgt. (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
§ 2 **Gegenstand des Unternehmens** (1) Die Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) gGmbH mit Sitz in Heide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	**§ 2** **Gegenstand des Unternehmens** (1) Die Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) gGmbH mit Sitz in Heide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung der Berufsbildung.	(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung der Berufsbildung.	
(3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes verwirklicht. Die Körperschaft dient darüber hinaus der Aus-, Fort- und Weiterbildung des für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport benötigten Personals.	(3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes verwirklicht. Die Körperschaft dient darüber hinaus der Aus-, Fort- und Weiterbildung des für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport benötigten Personals.	
(4) Im Rahmen des Gesellschaftszweckes nimmt die Gesellschaft für die Kreise u. a. alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes nach dem Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (RDG SH) wahr, mit denen sie durch öffentlich-rechtliche Verträge durch die Gesellschafter (Kreise) als Träger der Rettungsdienste bzw. mit Dritten, mit denen Gesellschafter (Kreise) Durchführungsverträge für das jeweilige Kreisgebiet abgeschlossen haben, verbunden ist. Auf der Grundlage dieses Vertrages und der Beachtung der Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes (RDG) und der anderen zu beachtenden Rechtsvorschriften führt die Gesellschaft den Rettungsdienst durch. Dazu gehören alle Geschäfte, die der Umsetzung der von den Gesellschaftern bzw. von Kreisen für die Gesellschafter festgelegten Rettungsmittelbedarfspläne dienen sowie alle Verwaltungsaufgaben, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes übertragen worden sind.	(4) Im Rahmen des Gesellschaftszweckes nimmt die Gesellschaft für die Kreise u. a. alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes nach dem Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (RDG SH) wahr, mit denen sie durch öffentlich-rechtliche Verträge durch die Gesellschafter (Kreise) als Träger der Rettungsdienste bzw. mit Dritten, mit denen Gesellschafter (Kreise) Durchführungsverträge für das jeweilige Kreisgebiet abgeschlossen haben, verbunden ist. Auf der Grundlage dieses Vertrages und der Beachtung der Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes (RDG) und der anderen zu beachtenden Rechtsvorschriften führt die Gesellschaft den Rettungsdienst durch. Dazu gehören alle Geschäfte, die der Umsetzung der von den Gesellschaftern bzw. von Kreisen für die Gesellschafter festgelegten Rettungsmittelbedarfspläne dienen sowie alle Verwaltungsaufgaben, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes übertragen worden sind.	
(5) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die	(5) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die	

zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch anderer Unternehmen bedienen. Sie erledigt ihre Aufgaben unter Beachtung des öffentlichen Interesses an einem bedarfsgerechten leistungsfähigen und wirtschaftlichen Rettungsdienst.	zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch anderer Unternehmen bedienen. Sie erledigt ihre Aufgaben unter Beachtung des öffentlichen Interesses an einem bedarfsgerechten leistungsfähigen und wirtschaftlichen Rettungsdienst.	
(6) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit gemeinnützigem Geschäftsgegenstand beteiligen und kann Zweigniederlassungen errichten, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dies ausschließen.	(6) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit gemeinnützigem Geschäftsgegenstand beteiligen und kann Zweigniederlassungen errichten, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dies ausschließen.	
(7) Die Gesellschaft wird sich nicht darauf berufen, dass sie als Tendenzbetrieb gem. § 118 Betriebsverfassungsgesetz tätig wird.	(7) Die Gesellschaft wird sich nicht darauf berufen, dass sie als Tendenzbetrieb gem. § 118 Betriebsverfassungsgesetz tätig wird.	
(8) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung der Geschlechter zu beachten.	(8) Die Gesellschaft ergreift Maßnahmen zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung der Geschlechter. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die für alle Geschlechter die Vereinbarung von Familie und Beruf ermöglichen, Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechterspezifischen Arbeitsteilung erfahren und Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern im Sinne des § 1 Abs. 1a KrO SH zu erreichen.	§ 1 Abs. 1a GO
§ 3 **Gemeinnützigkeit** (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.		

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Ermittlung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes dienen darf. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von der Gesellschaft/Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Regelungen des § 16 Abs. (4) für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gehen vor.		

§ 4 **Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen**	**§ 4** **Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen**	Vorschlag GF RKiSH nach Hinweis LR RD
(1) Gesellschafter können nur sein: - Kreise oder kreisfreie Städte.~~,~~ - juristische Personen, mit denen Kreise oder kreisfreie Städte öffentlich-rechtliche Durchführungsverträge hinsichtlich der Rettungsdienste in diesen Kreisen oder kreisfreien Städten abgeschlossen haben.	(1) Gesellschafter können nur Kreise und kreisfreie Städte sein: ~~- Kreise oder kreisfreie Städte.,~~ ~~- juristische Personen, mit denen Kreise oder kreisfreie Städte öffentlich-rechtliche Durchführungsverträge hinsichtlich der Rettungsdienste in diesen Kreisen oder kreisfreien Städten abgeschlossen haben.~~	
(2) Weitere Voraussetzung ist die Abgabe einer Erklärung der direkt als Gesellschafter oder aber indirekt über Durchführungsbeauftragte beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte dahingehend, daß diese sich gegenüber den anderen Gesellschaftern verpflichten, jeweils alle notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages beschlossene Maßnahmen durchführen zu können. Soweit die Gesellschaft auf Wunsch einzelner Gesellschafter Tätigkeiten wahrnimmt, die im Sinne eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht notwendig und durch die Kostenträger nicht refinanzierbar sind, hat der dazu beauftragende Gesellschafter die zusätzlichen Kosten allein zu tragen.	(2) Weitere Voraussetzung ist die Abgabe einer Erklärung der direkt als Gesellschafter oder aber indirekt über Durchführungsbeauftragte beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte dahingehend, daß diese sich gegenüber den anderen Gesellschaftern verpflichten, jeweils alle notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages beschlossene Maßnahmen durchführen zu können. Soweit die Gesellschaft auf Wunsch einzelner Gesellschafter Tätigkeiten wahrnimmt, die im Sinne eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht notwendig und durch die Kostenträger nicht refinanzierbar sind, hat der dazu beauftragende Gesellschafter die zusätzlichen Kosten allein zu tragen.	Beitritt Kreis SE
(3) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00.	(3) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 125.000,00.	
(4) Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:	(4) Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:	

a) Kreis Dithmarschen EUR 25.000,00 b) Kreis Rendsburg-Eckernförde EUR 25.000,00 c) Kreis Pinneberg EUR 25.000,00 d) Kreis Steinburg EUR 25.000,00 (5) Die Gesellschafter erbringen die Stammeinlagen in bar vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister so an die Gesellschaft, daß sie endgültig zur freien Verfügung des/der Geschäftsführers/in stehen.	a) Kreis Dithmarschen EUR 25.000,00 b) Kreis Rendsburg-Eckernförde EUR 25.000,00 c) Kreis Pinneberg EUR 25.000,00 d) Kreis Steinburg EUR 25.000,00 e) Kreis Segeberg EUR 25.000,00 (5) Die Gesellschafter erbringen die Stammeinlagen in bar vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister so an die Gesellschaft, dass sie endgültig zur freien Verfügung des/der Geschäftsführers/in stehen.	Beitritt Kreis SE
§ 5 **Organe der Gesellschaft** Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.	**§ 5** **Organe der Gesellschaft** Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Mit Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates darf die Gesellschaft Rechtsgeschäfte nur dann abschließen, wenn die Gesellschafterversammlung diesen Geschäften zustimmt.	Vorschlag Kreis HEI
§ 6 **Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse** (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet auf Einberufung durch den/die Geschäftsführer/in jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Sie be-	**§ 6** **Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse** (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet auf Einberufung durch den/die Geschäftsführer/in jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. ~~Sie be-~~	Hinweis Kreis RD (Mail v. 01.11.2016)

schließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung.	~~schließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung.~~	Doppelt geregelt: Wird in § 8 Abs. 2 Buchstaben a und e geregelt.
(2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe verlangt.	(2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe verlangt.	
(3) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Fax erfolgen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.	(3) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernmündlich, ~~telegrafisch oder~~ per Fax oder per Email erfolgen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.	Vorschlag Kreis HEI
(4) Je 1.000,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen.	(4) Je 1.000,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen. Falls ein Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung nicht durch seine gesetzliche Vertretung vertreten wird, ist diese dennoch berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Weiterhin steht auch den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zu.	Ergänzung wg. § 102 Abs. 2 Nr. 4 Vorschlag Kreis HEI ”Den Beteiligungsverwaltungen...”
(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig,	(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig,	Beitritt Kreis SE

wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung zu laden, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals Beschlussfähig ist.	wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung zu laden, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals Beschlussfähig ist.	
(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.	(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.	
(7) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitz wechselt jeweils nach dem zweiten Kalenderjahr in der alphabetischen Reihenfolge der Gesellschafter. Den Vorsitz in der ersten Periode, die am 1.1.2005 beginnt und am 31.12.2006 endet, führt der Vertreter des Kreises Dithmarschen.	(7) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitz wechselt jeweils nach dem zweiten Kalenderjahr in der alphabetischen Reihenfolge der Gesellschafter. Den Vorsitz in der ersten Periode, die am 1.1.2005 beginnt und am 31.12.2006 endet, führt der Vertreter des Kreises Dithmarschen.	
(8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift per Einschreiben zu übersenden oder mit Empfangsquittung zu übergeben. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absendung bzw. Übergabe der Abschrift des betreffenden Gesellschafterbeschlusses zulässig.	(8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift ~~per Einschreiben~~ zu übersenden oder mit Empfangsquittung zu übergeben. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absendung bzw. Übergabe der Abschrift des betreffenden Gesellschafterbeschlusses zulässig.	Vorschlag Kreis HEI
(9) Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift, die der/die Geschäftsführer/in zu unterschreiben hat, fest-	(9) Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift, die der/die Geschäftsführer/in zu unterschreiben hat, fest-	

zuhalten. Die Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und das Abstimmungsergebnis sind aufzunehmen. Es gilt Abs. 8 Satz 3 und 4 entsprechend.	zuhalten. Die Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und das Abstimmungsergebnis sind aufzunehmen. Es gilt Abs. 8 Satz 3 ~~und 4~~ bis 5 entsprechend.	
§ 7 **Einberufung der Gesellschafterversammlung**	**§ 7** **Einberufung der Gesellschafterversammlung**	
(1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax mit Rückfax unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung.	(1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief, per Telefax mit Rückfax oder per Email unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung.	Vorschlag Kreis HEI
(2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. mit der Absendung per Telefax.	(2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Die 4-Wochen Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens per Post oder Absendung per Fax oder der Absendung per E-Mail.	
(3) In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen. Eine nicht entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und von ihnen kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.	(3) In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen. Eine nicht entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und von ihnen kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.	
(4) Die Geschäftsführung hat binnen 2 Wochen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einladung zur Gesellschafterversammlung verlangt. Das Verlangen ist der Geschäftsführung per Einschreiben oder per Telefax mit Rückmeldung mitzuteilen. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen, so können die	(4) Die Geschäftsführung hat binnen 2 Wochen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einladung zur Gesellschafterversammlung verlangt. Das Verlangen ist der Geschäftsführung per Einschreiben oder per Telefax mit Rückmeldung mitzuteilen. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen, so können die	

Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, die Einberufung der Gesellschafterversammlung binnen 2 Wochen mit schriftlicher Ladung selbst vornehmen.	Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, die Einberufung der Gesellschafterversammlung binnen 2 Wochen mit schriftlicher Ladung selbst vornehmen.	
§ 8 **Aufgaben der Gesellschafterversammlung** (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und eigene Beschlussfassung zugewiesenen Aufgaben wahr. (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes oder Verwendung des Ergebnisses, b) Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans, c) Wahl des Abschlussprüfers für den JahresAbschluss des kommenden Geschäftsjahres bzw. der Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der JahresAbschlussprüfung beauftragt werden soll, d) Bestellung und Abberufung des / der Geschäftsführers/in, e) Entlastung der Geschäftsführung, f) Zustimmung zur Verfügung, Belastung, Zusammenlegung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, g) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapi-	**§ 8** **Aufgaben der Gesellschafterversammlung** (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und eigene Beschlussfassung zugewiesenen Aufgaben wahr. (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes oder Verwendung des Ergebnisses, b) Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans, c) Wahl des Abschlussprüfers für den JahresAbschluss des kommenden Geschäftsjahres bzw. der Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der JahresAbschlussprüfung beauftragt werden soll, d) Bestellung und Abberufung des / der Geschäftsführers/in, e) Entlastung der Geschäftsführung, f) Zustimmung zur Verfügung, Belastung, Zusammenlegung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, g) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapi-	

tals, h) Aufnahme neuer Gesellschafter, i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, j) Stilllegung des Betriebes von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen, k) Änderung des Gesellschaftsvertrages, l) Auflösung der Gesellschaft, m) Abschluss, Kündigung oder Änderung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern sowie mit diesen durch Beteiligung verbundenen Unternehmen und Dritten, soweit eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird. (3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen und Geschäfte von ihrer zustimmenden Beschlussfassung abhängig machen. (4) Bei Beschlüssen zu den Sachbereichen des Absatzes (2) d), g), k) und l) ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei Beschlüssen zu den Sachbereichen des Absatzes (2) f), h) und j) die Einstimmigkeit notwendig.	tals, h) Aufnahme neuer Gesellschafter, i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, j) Stilllegung des Betriebes von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen, k) Änderung des Gesellschaftsvertrages, l) Auflösung der Gesellschaft, m) Abschluss, Kündigung oder Änderung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern sowie mit diesen durch Beteiligung verbundenen Unternehmen und Dritten, soweit eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird. (3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen und Geschäfte von ihrer zustimmenden Beschlussfassung abhängig machen. (4) Bei Beschlüssen zu den Sachbereichen des Absatzes (2) d), g), k) ~~und l)~~ ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei Beschlüssen zu den Sachbereichen des Absatzes (2) f), h) und j) die Einstimmigkeit notwendig.	Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft wird in § 16 Abs. 1 geregelt.
§ 9 **Aufsichtsrat** (1) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen zwölfköpfigen ehrenamtlich tätigen Aufsichtsrat. Jeder Gesellschafter ernennt nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen zwei Mitglieder, der Betriebsrat vier Mitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden erstmalig für die Zeit bis zum 31.05.2008, danach jeweils auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Amts-	**§ 9** **Aufsichtsrat** (1) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen 15-köpfigen ehrenamtlich tätigen Aufsichtsrat. Für jedes Mitglied ist ein/eine Vertreter/in zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der/die Vertreter/in an seine Stelle; es ist dann eine neue Vertretung zu bestellen.	Beitritt Kreis SE

zeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet nach Ablauf von vier Monaten nach dem Ende der jeweiligen Wahlzeit für Kreistage in Schleswig-Holstein. Für jedes Mitglied ist ein/eine Vertreter/in zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der/die Vertreter/in an seine Stelle. Es ist eine neue Vertretung zu bestellen.	Jeder Gesellschafter ist berechtigt, nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen durch seine Organe a. 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und b. den von ihm entsandten oder auf seine Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele. Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung dem Kreistag oder der Verwaltungen des Gesellschafters angehören, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. der Verwaltung. Die von den Gesellschaftern entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt a. bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und b. den Organen des Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. Der Betriebsrat der Gesellschaft ernennt nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen fünf Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden erstmalig für die Zeit bis zum 31.05.2008, danach jeweils auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet nach Ablauf von vier Monaten nach dem Ende der jeweiligen Wahlzeit für Kreis-	§ 102 Abs. 2 Abs. 3 GO Ergänzung (Text lt. GO und Muster-GV) Vorschlag Kreis HEI Beitritt Kreis SE

	tage in Schleswig-Holstein.	
(2) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird von der Gesellschafterversammlung erlassen. Der Aufsichtsrat wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Beschlüsse im Aufsichtsrat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.	(2) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird von der Gesellschafterversammlung erlassen. Der Aufsichtsrat wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine / einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Beschlüsse im Aufsichtsrat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.	
(3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindesten 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung kurzfristig fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.	(3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindesten 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung kurzfristig fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.	
(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.	(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen zu.	Vorschlag Kreis HEI
(5) Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Erklärungen für den Aufsichtsrat werden von dem/der Vorsitzenden abgegeben.	(5) Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Erklärungen für den Aufsichtsrat werden von dem/der Vorsitzenden abgegeben.	
(6) Der Aufsichtsrat unterstützt und berät die Geschäftsführung. Darüber hinaus sind dem Aufsichtsrat in allen in den §§ 8 Absätze 2 und 3 genannten Fällen die den einzelnen Vorgang betreffenden Unterlagen und Beschlussvorschläge durch die Geschäftsführung vorzulegen zum Zwecke der Abgabe eines Votums gegenüber der Gesellschafterversammlung. Die Geschäfts-	(6) Der Aufsichtsrat unterstützt und berät die Geschäftsführung. Darüber hinaus sind dem Aufsichtsrat in allen in den §§ 8 Absätze 2 und 3 genannten Fällen die den einzelnen Vorgang betreffenden Unterlagen und Beschlussvorschläge durch die Geschäftsführung vorzulegen zum Zwecke der Abgabe eines Votums gegenüber der Gesellschafterversammlung. Die Geschäfts-	

führung hat ferner das Votum des Aufsichtsrates einzuholen bei beabsichtigten grundsätzlichen Änderungen der Struktur der Erledigung der Aufgaben der Gesellschaft und bei Konzepten zur Durchführung des Notfall- und Rettungsdienstes. In den in § 10 Absatz (5) genannten Fällen ist ferner die Zustimmung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung einzuholen. (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. seiner Mitglieder anwesend sind. (8) Die Gesellschafterversammlung trifft eine Aufwandsentschädigungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.	führung hat ferner das Votum des Aufsichtsrates einzuholen bei beabsichtigten grundsätzlichen Änderungen der Struktur der Erledigung der Aufgaben der Gesellschaft und bei Konzepten zur Durchführung des Notfall- und Rettungsdienstes. In den in § 10 Absatz (5) genannten Fällen ist ferner die Zustimmung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung einzuholen. (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. seiner Mitglieder anwesend sind. (8) Die Gesellschafterversammlung trifft eine Aufwandsentschädigungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.	
§ 10 **Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft** (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, so vertreten diese gemeinsam die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit dem/der Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnisse erteilen. Sie kann weiter dem/der Geschäftsführer/in Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. (2) Der Geschäftsführung obliegt es insbesondere a) die Sitzungen der Gesellschafterversammlung vorzubereiten, b) alle Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen,	**§ 10** **Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft** (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, so vertreten diese gemeinsam die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit dem/der Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnisse erteilen. Sie kann weiter dem/der Geschäftsführer/in Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. (2) Der Geschäftsführung obliegt es insbesondere a) die Sitzungen der Gesellschafterversammlung vorzubereiten, b) alle Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen,	

vorzubereiten.	vorzubereiten.	
(3) Die Gesellschafterversammlung gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.	(3) Die Gesellschafterversammlung gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.	
(4) Die Geschäftsführung hat bei folgenden Maßnahmen zuvor die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:	(4) Die Geschäftsführung hat bei folgenden Maßnahmen zuvor die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:	
a) Erwerb von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte für die Gesellschaft,	~~a) Erwerb von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte für die Gesellschaft,~~	Hinweis Kreis RD bereits in § 8 Abs. 2 Buchst. i geregelt
b) Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum der Gesellschaft einschließlich grundstücksgleicher Rechte an solchen,	~~b) Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum der Gesellschaft einschließlich grundstücksgleicher Rechte an solchen,~~	
c) Gründung und Verlegung von Betriebsteilen,	a) Gründung und Verlegung von Betriebsteilen,	§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO in Verb. Mit § 23 Nr. 17 KrO
d) Beteiligung an anderen Unternehmen,	b) ~~Beteiligung an anderen Unternehmen~~, die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen,	
e) Erwerb oder Veräußerung von Betriebsteilen, wobei Beschlüsse über den Erwerb oder die Veräußerung von Betriebsteilen bedürfen jedoch in jedem Falle auch der Zustimmung desjenigen Gesellschafters, der einen zu erwerbenden oder zu veräußernden Betriebsteil eingebracht hat oder einbringen soll,	c) Erwerb oder Veräußerung von Betriebsteilen, wobei Beschlüsse über den Erwerb oder die Veräußerung von Betriebsteilen bedürfen jedoch in jedem Falle auch der Zustimmung desjenigen Gesellschafters, der einen zu erwerbenden oder zu veräußernden Betriebsteil eingebracht hat oder einbringen soll,	
f) Erstellung von Neubauten sowie jede wesentliche Änderung an Gebäuden der Gesellschaft, die im Einzelfall über einen Betrag von 200.000,00 EUR hinausgehen,	d) Erstellung von Neubauten sowie jede wesentliche Änderung an Gebäuden der Gesellschaft, die im Einzelfall über einen Betrag von 200.000,00 EUR hinausgehen,	
g) Erteilung von Prokuren und Abberufung von	e) Erteilung von Prokuren und Abberufung von	

Prokuristen, h) Ausübung der Gesellschafterrechte an Beteiligungen. (5) Die Geschäftsführung hat bei folgenden Maßnahmen zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen: a) Erteilung der Prokura b) Abschluss eines Haustarifvertrages. (6) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit den Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen in Absatz (4) erweitern oder Zustimmung generell im Voraus erteilen. (7) Die Gesellschafterversammlung kann, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf, jederzeit die Zustimmung für die in Absatz (5) beschriebenen Maßnahmen an sich ziehen.	Prokuristen, f) Ausübung der Gesellschafterrechte an Beteiligungen. (5) Die Geschäftsführung hat bei folgenden Maßnahmen zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen: a) Erteilung der Prokura b) Abschluss eines Haustarifvertrages. (6) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit den Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen in Absatz (4) erweitern oder Zustimmung generell im Voraus erteilen. (7) Die Gesellschafterversammlung kann, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf, jederzeit die Zustimmung für die in Absatz (5) beschriebenen Maßnahmen an sich ziehen.	
§ 11 **Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht** (1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 15. August einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem sind eine fünfjährige Finanzplanung und ein Stellenplan zu erstellen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.	**§ 11** **Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht** (1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 15. August einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem sind eine fünfjährige Finanzplanung und ein Stellenplan zu erstellen. ~~Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen~~.	Hinweis Kreis RD bereits in § 8 Abs. 2 Buchst. B geregelt

		§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO
(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von 6 Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer nach den für große Gesellschaften geltenden Bestimmungen sind der Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes.	(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen; b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze; c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.	
(3) Im Rahmen der Abschussprüfung wird auch die Ord-	(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bi-	

nungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz geprüft. Der Auftrag des Abschlussprüfers umfasst auch die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Etwaige Kosten trägt die Gesellschaft.	lanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von 6 Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer nach den für große Gesellschaften geltenden Bestimmungen sind der Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes.	
(4) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise, die Gesellschafter sind, und der Kreise, für deren räumlichen Bereich ein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Durchführungsbeauftragter als Gesellschafter beteiligt ist, werden Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt; gleiches gilt für die Befugnisse des Landesrechnungshofes.	(4) Im Rahmen der Abschussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz geprüft. Der Auftrag des Abschlussprüfers umfasst auch die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Etwaige Kosten trägt die Gesellschaft.	
(5) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsganges zu überzeugen. Dazu können Beauftragte Einsicht in die Bücher nehmen. § 51 a des GmbHG ist uneingeschränkt anzuwenden.	(5) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise, die Gesellschafter sind, und der Kreise, für deren räumlichen Bereich ein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Durchführungsbeauftragter als Gesellschafter beteiligt ist, werden Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt; gleiches gilt für die Befugnisse des Landesrechnungshofes.	

	(6) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsganges zu überzeugen. Dazu können Beauftragte Einsicht in die Bücher nehmen. § 51 a des GmbHG ist uneingeschränkt anzuwenden.	
§ 12 **Gewinn, Verlust, Rangrücktrittserklärung** (1) Eine Gewinnausschüttung findet nicht statt. (2) Gewinne oder Verluste sind in den Entgeltkalkulationen der Folgejahre zu berücksichtigen und in Abstimmung mit den Kostenträgern auszugleichen. (3) Die Gesellschafter erklären hiermit, daß sie mit ihren gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegenüber allen derzeitigen und künftigen Gläubigern der GmbH im Rang zurücktreten. (4) Die Gesellschafter bestätigen, dass sie wegen sämtlicher (gewärtiger und künftiger) Ansprüche, Forderungen und Rechte aus ihren gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in der Weise sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen, Forderungen und Rechten aller anderen Gläubiger der Gesellschaft im Rang nachstehen, dass die Zahlung erst nach vollständigem Ausgleich eines Verlustvortrags nur aus zukünftigen Jahresabschlüssen, aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen (freies Vermögen) der Gesellschaft erfolgen soll. Die genannten Ansprüche, Forderungen und Rechte sind erst nach Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger und – bis zur Abwendung der Krise – auch nicht vor,		

sondern nur gleichzeitig und im gleichen Rang mit den Einlagenrückgewährungsansprüchen der Mitgesellschafter so zu berücksichtigen, als handele es sich bei den Ansprüchen, Forderungen und Rechten um statuarisches Stammkapital der Gesellschaft. (5) Sicherheiten bleiben einstweilen bestehen. Sie sind freizugeben, sobald ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, jedoch mit der Maßgabe, das ein etwaiger Übererlös, der nicht zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger und der Massegläubiger benötigt wird, dem Gesellschafter auszuzahlen ist.		
§ 13 **Geschäftsanteile** (1) Jeder Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen sowie die Verpfändung und anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. (2) Für die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.		
§ 14 **Einziehung von Geschäftsanteilen** (1) Die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.		

(2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteiles ist zulässig, wenn a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wird, b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird und nicht innerhalb einer Frist von einem Monat beendet/aufgehoben wird, c) der Gesellschafter die Pflichten gegenüber der Gesellschaft in grober Weise verletzt, insbesondere wenn ein dem § 133 HGB entsprechender Tatbestand gegeben ist, d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt, e) ein Gesellschafter nicht mehr die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 erfüllt. (3) Die Gesellschaft kann bei Pfändung eines Geschäftsanteils nach Ablauf eines Monats, sofern die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zwischenzeitlich nicht aufgehoben wurden, auch den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Der betroffene Gesellschafter hat der Gesellschaft für die etwaig von der Gesellschaft gezahlten Beträge Ersatz zu leisten. (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters; dies gilt insbesondere bei Beschlüssen nach § 8 Abs. (2) f) letzte Alternative (Einziehung von Geschäftsteilen).		

(5) Die Vergütung des eingezogenen Geschäftsanteils bestimmt sich nach § 3 dieses Vertrages.		
§ 15 **Kündigung der Gesellschaft** (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende juristische Person zu verlangen. § 14 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages gelten entsprechend. (3) Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. (4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation.		
§ 16 **Beendigung der Gesellschaft** (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens ¾ der Stimmen des gesamten Stammkapitals.		

(2) Die Liquidatoren sind der/die Geschäftsführer/in, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. (3) Die Gesellschafter erhalten keine Entschädigung. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gesellschafter eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist. (4) Scheidet ein Gesellschafter, der eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und bei dem die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist, aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Barabfindung in Höhe des seiner Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Anteils am buchmäßigen Eigenkapital der Gesellschaft. Sonderposten aus Zuschüssen des betreffenden Gesellschafters sind ohne Einfluss auf den Buchwert bei der Berechnung der Abfindung. Scheidet ein Gesellschafter nicht auf einen Bilanzstichtag aus, so ist für die Ermittlung der Abfindung der letzte, dem Ausscheiden vorangegangene Jahresabschluss maßgebend. (5) Der Abfindungsbetrag nach Abs. 4 ist mit dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen und in fünf gleichen jährlichen Teilbeträgen, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, zu tilgen. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. (6) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, ist sie von einem Sachverständigen (Wirt-		

schaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) schiedsgerichtlich zu ermitteln, der von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung gemeinsam – hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer – bestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen sind je zur Hälfte von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung zu zahlen.		
§ 17 **Teilnichtigkeit** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Sie sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem möglichst gleichartigen Ergebnis führen. Die Gesellschafter verpflichten sich für diesen Fall ausdrücklich, die ungültigen Bestimmungen so zu ergänzen und umzudeuten, daß der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck soweit als möglich erreicht wird.		
§ 18 **Befreiung vom Wettbewerbsverbot** Die Gesellschafter unterliegen einem Wettbewerbsverbot insoweit, als sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für Tätigkeiten bedürfen, die sachlich zum Zweck der Gesellschaft gemäß § 2 Absatz (1) gehören und sich räumlich auf den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft gemäß § 2 Absatz (1) beziehen.		

§ 19 **Veröffentlichungen** Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.		
§ 20 **Gerichtsstand** Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft		
§ 21 **Schlussbestimmungen** Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.		
§ 22 **Kosten** Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 3.000,00.		

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 22.06.2017

Beschlussvorlage Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	Vorlage-Nr: VO/2017/181 Status: öffentlich Datum: 15.05.2017 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Volkmann, Kai
Mitwirkend:	**öffentliche Beschlussvorlage**

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Mit den weiteren Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat sind die Änderungen abgestimmt, sodass auf eine formelle Weisung der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises verzichtet werden kann.

Anlage/n:
170228_Synopse Nordkolleg

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 02.12.2011	Entwurf mit Anpassungen Stand: 28.02.2017	Anmerkungen
§1 **Firma, Sitz** Die Gesellschaft führt den Namen Nordkolleg Rendsburg GmbH. Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.	**§1** **Firma, Sitz** Die Gesellschaft führt den Namen Nordkolleg Rendsburg GmbH. Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.	
§2 **Zweck der Gesellschaft** (1) Der Zweck der Gesellschaft sind die Trägerschaft, der Betrieb und die Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und die Verwendung der Liegenschaften der Gesellschaft für diese Zwecke und die Förderung der kulturellen Bildung und der Kultur. Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die diesen Zwecken dienen, Veranstaltungen aller Art durchführen und insbesondere auch neue Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich eines Tageslehrgangsbetriebs übernehmen. (2) Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch a) Veranstaltungen und Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Literatur, Medien, Sprachen, Kommunikation, Kulturmanagement u.a., sowie deren Präsentation in Form von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen etc.; b) die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusizierens für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senio-	**§2** **Zweck der Gesellschaft** (1) Der Zweck der Gesellschaft sind die Trägerschaft, der Betrieb und die Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und die Verwendung der Liegenschaften der Gesellschaft für diese Zwecke und die Förderung der kulturellen Bildung und der Kultur. Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die diesen Zwecken dienen, Veranstaltungen aller Art durchführen und insbesondere auch neue Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich eines Tageslehrgangsbetriebs übernehmen. (2) Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch a) Veranstaltungen und Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Literatur, Medien, Sprachen, Kommunikation, Kulturmanagement u.a., sowie deren Präsentation in Form von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen etc.; b) die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusizierens für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senio-	

ren, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen; c) Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren; d) Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften allgemein bildender und Berufsbildender Schulen sowie von Musikschulen; e) Veranstaltungen und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Kulturverbänden und -vereinen; g) Unterstützung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles sowie der Laienensembles; h) Förderung musikalisch Hochbegabter; i) Arbeitstagungen und Begegnungen im Bereich der Kultur und kulturellen Bildung auch auf nationaler sowie internationaler Ebene. (3) Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolger des Vereins Heimvolkshochschule Rendsburg e.V., soweit dessen Zweck auf den Betrieb (Einrichtung und Unterhaltung) einer Heimvolkshochschule gerichtet ist. Das Vermögen ist ausschließlich für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.	ren, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen; c) Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren; d) Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften allgemein bildender und Berufsbildender Schulen sowie von Musikschulen; e) Veranstaltungen und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Kulturverbänden und -vereinen; g) Unterstützung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles sowie der Laienensembles; h) Förderung musikalisch Hochbegabter; i) Arbeitstagungen und Begegnungen im Bereich der Kultur und kulturellen Bildung auch auf nationaler sowie internationaler Ebene. (3) Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolger des Vereins Heimvolkshochschule Rendsburg e.V., soweit dessen Zweck auf den Betrieb (Einrichtung und Unterhaltung) einer Heimvolkshochschule gerichtet ist. Das Vermögen ist ausschließlich für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.	

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung genannten Maßnahmen zur Zweckverwirklichung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft und keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. (5) Die Nordkolleg Rendsburg GmbH kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.	Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung genannten Maßnahmen zur Zweckverwirklichung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft und keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. (5) Die Nordkolleg Rendsburg GmbH kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.	
§ 3 **Dauer des Vertrages** (1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss sämtlichen Gesellschaftern und den Geschäftsführern gegenüber durch eingeschriebenen Brief erfolgen. (2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte.	**§ 3** **Dauer des Vertrages** (1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss sämtlichen Gesellschaftern und den Geschäftsführern gegenüber durch eingeschriebenen Brief erfolgen. (2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte.	

Der kündigende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschafter verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten. Der kündigende Gesellschafter erhält ein Einziehungs- bzw. Abtretungsentgelt in Höhe des Nominalbetrages seines Geschäftsanteils.	Der kündigende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschafter verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten. Der kündigende Gesellschafter erhält ein Einziehungs- bzw. Abtretungsentgelt in Höhe des Nominalbetrages seines Geschäftsanteils.	
§4 **Stammkapital** Das Stammkapital beträgt 151.000,00 €	**§4** **Stammkapital** Das Stammkapital beträgt 151.000,00 €	
§5 **Veräußerung von Geschäftsanteilen** Die Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und mit Zustimmung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf einer 2/3 Mehrheit.	**§5** **Veräußerung von Geschäftsanteilen** Die Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und mit Zustimmung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf einer 2/3 Mehrheit.	
§ 6 **Geschäftsjahr** (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. (2) Der Jahresabschluss ist auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 129) zu prüfen. (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof Schleswig-	**§ 6** **Geschäftsjahr** (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.	**(2) und (3) jetzt unter § 11 neu**

Holstein werden die Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.		
§ 7 **Organe der Gesellschaft** Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer.	**§ 7** **Organe der Gesellschaft** Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer.	
§ 8 **Gesellschafterversammlung** (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen die in § 46 GmbH-Gesetz festgesetzten Maßnahmen sowie insbesondere die Festlegung der Grundsätze für die strategische Ausrichtung der Bildungseinrichtung Weiterhin unterliegen der Beschlussfassung: a) die Wahl des Aufsichtsrates b) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes, c) Wahl- und Entlastung der Geschäftsführung, d) der An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken, e) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft,	**§ 8** **Gesellschafterversammlung** (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen die in § 46 GmbH-Gesetz festgesetzten Maßnahmen sowie insbesondere die Festlegung der Grundsätze für die strategische Ausrichtung der Bildungseinrichtung Weiterhin unterliegen der Beschlussfassung: a) die Wahl des Aufsichtsrates b) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes, c) Wahl- und Entlastung der Geschäftsführung, d) der An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken, e) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft,	

f) Feststellung des Jahresabschlusses, g) Änderung des Gesellschaftsvertrages.	f) Feststellung des Jahresabschlusses, g) Änderung des Gesellschaftsvertrages.	
	h) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen.	§ 102 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 28 Satz 1 Nr. 18 GO
(2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet in die Gesellschafterversammlung 5 Vertreter, die Stadt Rendsburg entsendet 2 Vertreter, die weiteren Gesellschafter ebenfalls einen Vertreter.	(2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet in die Gesellschafterversammlung 5 Vertreter, die Stadt Rendsburg entsendet 2 Vertreter, die weiteren Gesellschafter ebenfalls einen Vertreter.	
	Falls ein kommunaler Gesellschafter nicht durch seine gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.	§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO (Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag)
(3) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.	(3) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.	
(4) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 10,00 Euro eine Stimme.	(4) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 10,00 Euro eine Stimme.	
(5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Drittels des Stammkapitals unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.	(5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Drittels des Stammkapitals unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.	
(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig,	(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig,	

wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der Frist nach Absatz 1 und derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist. (7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung zu § 8 Buchstabe e) und g) 1muss mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.	wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der Frist nach Absatz 1 und derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist. (7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung zu § 8 Buchstabe e) und g) 2muss mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.	
§ 9 **Der Aufsichtsrat** (1) Der Aufsichtsrat hat die sich nach § 52 des GmbH-Gesetzes ergebenden Aufgaben und Rechte. Er wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar: a) zwei Mitgliedern, die vom Kreis Rendsburg-	**§ 9** **Der Aufsichtsrat** (1) Der Aufsichtsrat hat die sich nach § 52 des GmbH-Gesetzes ergebenden Aufgaben und Rechte. Er wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar: a) zwei Mitgliedern, die vom Kreis Rendsburg-	

Eckernförde vorgeschlagen werden, b) einem Mitglied, das von der Stadt Rendsburg vorgeschlagen wird, c) zwei Mitgliedern, die aus Vorschlägen der anderen Gesellschafter gewählt werden, darunter ein Vertreter des Fördervereins. (3) Ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden. Stellen zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, so hat der Vorsitzende diesem Antrag zu entsprechen. (5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachbesetzung nach Maßgabe von Abs. 2 für die Dauer der laufenden Amtszeit.	Eckernförde vorgeschlagen werden, b) einem Mitglied, das von der Stadt Rendsburg vorgeschlagen wird, c) zwei Mitgliedern, die aus Vorschlägen der anderen Gesellschafter gewählt werden, darunter ein Vertreter des Fördervereins. (3) Ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden. Stellen zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, so hat der Vorsitzende diesem Antrag zu entsprechen. (5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachbesetzung nach Maßgabe von Abs. 2 für die Dauer der laufenden Amtszeit. (6) Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, den von ihnen entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele. Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,	§ 102 Abs. 2 Nr. 3 GO Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag

	a) bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und b) den Organen des Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.	
§ 10 **Geschäftsführung** (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Falls mehr als ein Geschäftsführer bestellt wird, regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer deren Aufgabenverteilung. (2) Der/Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Seine/Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 35 ff GmbH-Gesetz sowie dem jeweiligen Anstellungsvertrag. (3) Der/die Geschäftsführer ist/sind vom Verbot der Selbstkontrahierung gem. § 181 BGB befreit.	**§ 10** **Geschäftsführung** (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Falls mehr als ein Geschäftsführer bestellt wird, regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer deren Aufgabenverteilung. (2) Der/Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Seine/Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 35 ff GmbH-Gesetz sowie dem jeweiligen Anstellungsvertrag. (3) Der/die Geschäftsführer ist/sind vom Verbot der Selbstkontrahierung gem. § 181 BGB befreit.	
	§ 11 neu **Wirtschaftsplan** Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitions-	§ 102 Abs. 2 Nr. 7 GO

	plan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.	
	§ 12 neu **Jahresabschluss**	
	(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriftendes Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.	§ 102 Abs. 2 Nr. 6 GO
	(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und	§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO

	d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftjahres gewährt worden sind. (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken. (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist. (5) Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.	Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag
§ 11 **Finanzierung** (1) Die Gesellschaft finanziert ihre Zwecke grundsätzlich durch eigene Einnahmen aus Gebühren und Entgelten für die Nutzung ihrer Einrichtungen, aus Eintritten für Veranstaltungen, aus Zuweisungen, Zuschüssen und Spenden zur Förderung der Bildungsaufgaben sowie durch sonstige Einnahmen. (2) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben, leisten die Gesellschafter einen jährlichen Betrag in Höhe ihrer Geschäftsanteile gemäß §4 Abs. 2 dieses Vertrages.	**§ 13** **Finanzierung** (1) Die Gesellschaft finanziert ihre Zwecke grundsätzlich durch eigene Einnahmen aus Gebühren und Entgelten für die Nutzung ihrer Einrichtungen, aus Eintritten für Veranstaltungen, aus Zuweisungen, Zuschüssen und Spenden zur Förderung der Bildungsaufgaben sowie durch sonstige Einnahmen. (2) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben, leisten die Gesellschafter einen jährlichen Betrag in Höhe ihrer Geschäftsanteile gemäß §4 Abs. 2 dieses Vertrages.	

§12 **Auflösung der Gesellschaft und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke** (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Schleswig-Holstein, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (3) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in welcher mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung bestimmen kann.	**§14** **Auflösung der Gesellschaft und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke** (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Schleswig-Holstein, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (3) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in welcher mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung bestimmen kann.	
§ 13 Der Gesellschaftsvertrag vom 08.12.1997 in seiner Neufassung vom 15.11. 2006 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft. An seine Stelle tritt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages.	**§ 15** Der Gesellschaftsvertrag in seiner Fassung vom 02.12.2011 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft. An seine Stelle tritt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages.	

§14 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.	**§16** Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.	

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 16.05.2017

Beschlussvorlage Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	Vorlage-Nr: VO/2017/182 Status: öffentlich Datum: 16.05.2017 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Volkmann, Kai
Mitwirkend:	**öffentliche Beschlussvorlage**

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rendsburg Port Authority GmbH

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Rendsburg Port Authority GmbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Rendsburg Port Authority GmbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
Entfällt

2. Sachverhalt:
Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

Der Kreis ist über die WFG Infrastruktur GmbH mittelbar an der Rendsburg Port Authority GmbH beteiligt.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Der Entwurf zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist mit den übrigen Gesellschaftern sowie dem Aufsichtsrat der Gesellschaft abgestimmt, sodass auf eine formelle Weisung (über die die WFG Infrastruktur GmbH) der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises verzichtet werden kann.

Anlage/n:
170221_Synopse RPA-GV

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
§ 1 **Firma, Sitz**	**§ 1** **Firma und Sitz der Gesellschaft**	**§ 1** **Firma, Sitz**
1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Rendsburg Port Authority GmbH	(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma [Bezeichnung] GmbH.	1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Rendsburg Port Authority GmbH
1.2 Sitz der Gesellschaft ist Osterrönfeld.	(2) Der Sitz der Gesellschaft ist [Sitz].	1.2 Sitz der Gesellschaft ist Osterrönfeld
§ 2 **Gegenstand des Unternehmens**	**§ 2** **Zweck und Gegenstand des Unternehmens**	**§ 2** **Gegenstand des Unternehmens**
2.1 Gegenstand der Gesellschaft sind Planung, Erwerb, Erschließung, Unterhaltung und Vermarktung von Grundstücksflächen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb eines Hafens in Osterrönfeld sowie im interkommunalen Gewerbegebiet der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Osterrönfeld südlich der B 202.	(1) Zweck des Unternehmens ist [öffentlicher Zweck] in [Ort/ Gebiet]. (2) Gegenstand der Gesellschaft ist [Geschäftszweig und Art der Tätigkeit] in [Ort/ Gebiet] und verwandte Geschäfte.	2.1 Gegenstand der Gesellschaft sind Planung, Erwerb, Erschließung, Unterhaltung und Vermarktung von Grundstücksflächen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb eines Hafens in Osterrönfeld sowie im interkommunalen Gewerbegebiet der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Osterrönfeld südlich der B 202.
2.2 Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem vorstehenden Zweck dienen und mit ihm im Zusammenhang stehen. Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.	(3) Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen berechtigt.	2.2 Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem vorstehenden Zweck dienen und mit ihm im Zusammenhang stehen. Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
siehe unten § 5	**§ 3** **Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft** (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit	

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	errichtet.	
§ 3 **Stammkapital, Geschäftsanteile**	**§ 4** **Stammkapital, Stammeinlagen**	**§ 3** **Stammkapital, Geschäftsanteile**
3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 300.000,00 (in Worten: Euro dreihunderttausend).	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [Höhe des Stammkapitals] Euro.	3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 300.000,00 (in Worten: Euro dreihunderttausend).
3.2 Vom Stammkapital übernehmen a) die Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH („WFG“) einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100), b) die Gemeinde Osterrönfeld einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100) c) und die Stadt Rendsburg einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100).	(2) Das Stammkapital wird vollständig von der Gesellschafterin [Kommune] (kommunale Gesellschafterin) erbracht.	3.2 Vom Stammkapital übernehmen a) die WFG Infrastruktur GmbH („WFG“) einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100), b) die Gemeinde Osterrönfeld einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100) c) und die Stadt Rendsburg einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100).
§ 4 **Leistung der Einlagen**		**§ 4** **Leistung der Einlagen**
4.1 Die WFG und die Gemeinde Osterrönfeld haben ihre Einlage bar zu leisten.		4.1 Die WFG und die Gemeinde Osterrönfeld haben ihre Einlage bar zu leisten.
4.2 Die Stadt Rendsburg leistet ihre Einlage durch Übereignung der im Grundbuch von Rendsburg, Blatt 1709, Flur 11, 8/3 (teilweise), 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 14, 15 und im Grundbuch von Rendsburg, Blatt 10611, Flur		4.2 Die Stadt Rendsburg leistet ihre Einlage durch Übereignung der im Grundbuch von Rendsburg, Blatt 1709, Flur 11, 8/3 (teilweise), 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 14, 15 und im Grundbuch von Rendsburg, Blatt 10611, Flur 15, Flurstück 88/1 eingetragenen Grundstü-

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
15, Flurstück 88/1 eingetragenen Grundstücke (nachfolgend „Grundbesitz“ genannt). Die Übereignung des Grundbesitzes erfolgt auf Grundlage des dieser Satzung als Anlage in Kopie beigefügten Einbringungsvertrages.		cke (nachfolgend „Grundbesitz“ genannt). Die Übereignung des Grundbesitzes erfolgt auf Grundlage des dieser Satzung als Anlage in Kopie beigefügten Einbringungsvertrages.
§ 5 **Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**		**§ 5** **Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**
5.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.		5.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
5.2 Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.	Siehe oben § 3	5.2 Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.
§ 6 **Organe**	**§ 5** **Organe der Gesellschaft**	**§ 6** **Organe**
Organe der Gesellschaft sind: a. die Gesellschafterversammlung b. der Aufsichtsrat c. die Geschäftsführung.	Die Organe der Gesellschaft sind 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat und 3. die Geschäftsführung.	Organe der Gesellschaft sind: a. die Gesellschafterversammlung b. der Aufsichtsrat c. die Geschäftsführung.
§ 7 **Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung**	**§ 6** **Gesellschafterversammlung**	**§ 7** **Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung**
7.1 Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert, von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.	(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden einberufen. Falls die kommunale Gesellschafterin nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich er-	7.1 Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert, von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.
7.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Wo-		7.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafter-

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
che bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist per Telefax oder per Email erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.	scheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.	versammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist per Telefax oder per Email erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
7.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder mindestens einer der Gesellschafter die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Lehnen alle Geschäftsführer die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung trotz des Verlangens eines oder mehrerer Gesellschafter ab, so kann der betroffene Gesellschafter bzw. können die betroffenen Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhaltes und unter Einhaltung der Formvorschriften gemäß § 7.2 selbst einberufen.	(2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich zu laden. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von [vier, fünf oder sechs] Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.	7.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder mindestens einer der Gesellschafter die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Lehnen alle Geschäftsführer die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung trotz des Verlangens eines oder mehrerer Gesellschafter ab, so kann der betroffene Gesellschafter bzw. können die betroffenen Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhaltes und unter Einhaltung der Formvorschriften gemäß § 7.2 selbst einberufen.
7.4 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.	(3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gesellschaftern bzw. von deren Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.	7.4 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
7.5 Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.		7.5 Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.
7.6 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer	(4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder	7.6 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Wege gefasst werden, soweit nicht eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist. Derartige Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Stimmenabgabe per Telefax oder Email ist dabei zulässig.	mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.	Wege gefasst werden, soweit nicht eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist. Derartige Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Stimmenabgabe per Telefax oder Email ist dabei zulässig.
7.7 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen. Für Beschlüsse der Gesellschafter gewähren je € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) eines Geschäftsanteils eine Stimme.		7.7 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen. Für Beschlüsse der Gesellschafter gewähren je € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) eines Geschäftsanteils eine Stimme.
7.8 Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.		7.8 Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
7.9 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals vertreten ist.		7.9 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals vertreten ist.
7.10 Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigung generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.		7.10 Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigung generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit. Unabhängig von der sonstigen Vertretung der Gesellschafter wird der Landrätin

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
		bzw. dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde Osterrönfeld und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Rendsburg das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
§ 8 **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**	**§ 7** **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**	**§ 8** **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**
8.1 Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung: a) Beschluss über den jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht, b) Feststellung der Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses, c) Die Wahl der Abschlussprüfer, soweit erforderlich, d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, e) Änderung des Gesellschaftsvertrages, f) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und g) Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführung gem. § 10.2 durch den Aufsichtsrat.	(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, der oder die insgesamt die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals hält oder halten. (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt 1. mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen a) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, b) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, c) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen,	8.1 Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung: a) Beschluss über den jährlichen Wirtschaftsplan, ~~bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht~~, ➡ *siehe § 13* b) Feststellung der Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses, c) Die Wahl der Abschlussprüfer, soweit erforderlich, d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, e) Änderung des Gesellschaftsvertrages, f) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und g) Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführung gem. § 10.2 durch den Aufsichtsrat.

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	d) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist (§ 9 Abs. 4 Satz 2), e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben, f) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes und g) über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren, ferner	h) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, insbesondere die unmittelbare und mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen.
8.2 Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.	2. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere a) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden, b) über die Bestellung und die Abbe-	8.2 Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	rufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht von der kommunalen Gesellschafterin entsandt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), c) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, d) über die Entlastung des Aufsichtsrats, e) über die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen, f) über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie über Weisungen an dieselbe, g) über die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb, h) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses, i) über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers, j) über die Einforderung der Einlagen, k) über die Rückzahlung von Nach-	

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	schüssen, l) über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen, m) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat. n) über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge, o) über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere − über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft, − über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, − über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen.	

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
siehe oben § 7.7	(3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.	
§ 9 Aufsichtsrat	**§ 8 Aufsichtsrat**	**§ 9 Aufsichtsrat**
9.1 Es wird ein Aufsichtsrat mit neun Mitgliedern bestellt, von denen drei Mitglieder von der Gemeinde Osterrönfeld, drei Mitglieder von der Stadt Rendsburg und auf Vorschlag des Kreistages drei Mitglieder von der WFG benannt werden.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus [sieben, acht oder neun] Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) oder zu entsenden. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.	9.1 Es wird ein Aufsichtsrat mit neun Mitgliedern bestellt, von denen drei Mitglieder von der Gemeinde Osterrönfeld, drei Mitglieder von der Stadt Rendsburg und auf Vorschlag des Kreistages drei Mitglieder von der WFG benannt werden.
9.2 Die von der Gemeinde Osterrönfeld benannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld berufen, die auf Vorschlag des Kreistages von der WFG benannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg Eckernförde berufen und die von der Stadt Rendsburg benannten Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer der Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg berufen. Nach dem Ablauf der Wahlperiode übt der bisherige Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.	(2) Die kommunale Gesellschafterin ist berechtigt, durch ihre Organe 1. [Anzahl der entsandten Mitglieder] Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und 2. den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. Die von der kommunalen Gesellschafterin entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, 1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der kommunalen Gesellschafterin zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und 2. den Organen der kommunalen Gesell-	9.2 Die von der Gemeinde Osterrönfeld benannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld berufen, die auf Vorschlag des Kreistages von der WFG benannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg Eckernförde berufen und die von der Stadt Rendsburg benannten Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer der Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg berufen. Nach dem Ablauf der Wahlperiode übt der bisherige Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.
9.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.		9.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
9.4 Der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. 9.5 Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.	schafterin Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. (3) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein. (4) Die Amtsdauer der Aufsichtsräte beträgt vier Geschäftsjahre. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die kommunale Gesellschafterin kann die von ihr entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen. (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben. (7) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich ein-	9.4 Der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. 9.5 Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen. 9.6 Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, den von ihnen benannten Mitgliedern des Aufsichtsrats bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele Weisungen zu erteilen. 9.7 Die von den kommunalen Gesellschaftern benannten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, a) bei ihrer Tätigkeit das Interesse ihres Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und b) den Organen ihres Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	berufen. Die Ladung hat mit einer Frist von [vier, fünf oder sechs] Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 zur Entscheidung an, ist die Ladung den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird. (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. (9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können	

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch 1. die Geschäftsführung und 2. die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.	
§ 10 **Aufgaben des Aufsichtsrates**	§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats	**§ 10** **Aufgaben des Aufsichtsrates**
10.1 Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.	(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.	10.1 Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
10.2 Der Aufsichtsrat bestellt den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin/nen und den/die Prokuristen oder die Prokuristin/nen und regelt deren Vertretungsbefugnisse in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Dabei bedarf die Bestellung der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.		10.2 Der Aufsichtsrat bestellt den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin/nen und den/die Prokuristen oder die Prokuristin/nen und regelt deren Vertretungsbefugnisse in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Dabei bedarf die Bestellung der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
	(2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt	

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.	
10.3 In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: a) Empfehlung über den jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht, b) Erwerb von Grundstücken, c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Kassenkrediten sowie Übernahme von Bürgschaften, d) Abschluss und Änderung von Erbbaurechtsverträgen sowie die Erteilung von Belastungsgenehmigungen für Erbbaugrundstücke.	(3) Der Aufsichtsrat beschließt 1. über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie 2. über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.	10.3 In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: a) Empfehlung über den jährlichen Wirtschaftsplan, ~~bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht~~, ➡ *siehe § 13* b) Erwerb von Grundstücken, c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Kassenkrediten sowie Übernahme von Bürgschaften, d) Abschluss und Änderung von Erbbaurechtsverträgen sowie die Erteilung von Belastungsgenehmigungen für Erbbaugrundstücke.
10.4 Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/den Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.	(4) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann 1. mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder 2. innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.	10.4 Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/den Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.
10.5 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenz regelt. Sie wird gemeinsam mit der Gesellschafterversammlung be-	(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft ge-	10.5 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenz regelt. Sie wird gemeinsam mit der Gesellschafterversammlung be-

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
schlossen. Sie darf nicht mit Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung kollidieren.	genüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. (6) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.	schlossen. Sie darf nicht mit Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung kollidieren.
§ 11 **Geschäftsführung, Vertretung**	**§ 10** **Geschäftsführung**	**§ 11** **Geschäftsführung, Vertretung**
11.1 Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die vom Aufsichtsrat berufen und abberufen werden. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so ist er/sie stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.	Die Gesellschaft hat eine oder einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.	11.1 Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die vom Aufsichtsrat berufen und abberufen werden. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so ist er/sie stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	§ 11 **Aufgaben der Geschäftsführung**	
11.2 Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Satzung, dem jeweiligen Anstellungsvertrag, den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Weisungen und der etwaig erlassenen Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern erlassen.	(1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.	11.2 Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Satzung, dem jeweiligen Anstellungsvertrag, den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Weisungen und der etwaig erlassenen Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern erlassen.
11.3 Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen und/oder einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	(2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 12 auf.	11.3 Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen und/oder einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
11.4 Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, ergibt sich die Aufgabenzuweisung aus einer Geschäftsführungsordnung, über welche der Aufsichtsrat beschließt.	(3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.	11.4 Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, ergibt sich die Aufgabenzuweisung aus einer Geschäftsführungsordnung, über welche der Aufsichtsrat beschließt.
11.5 Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten kann. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan mit Investitionsplan beizufügen.	(4) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen	~~11.5 Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten kann. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan mit Investitionsplan beizufügen.~~ → siehe § 13

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafterin verpflichtet. (5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 13 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die der Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag der Gesellschaftsversammlung zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. i).	
§ 12 **Vinkulierung der Geschäftsanteile, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht**		**§ 12** **Vinkulierung der Geschäftsanteile, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht**
12.1 Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastungen, die Eingehung eines Treuhandverhältnisses oder die Einräumung einer Unterbeteiligung, einer Übertragung im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Wege der Anwachsung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.		12.1 Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastungen, die Eingehung eines Treuhandverhältnisses oder die Einräumung einer Unterbeteiligung, einer Übertragung im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Wege der Anwachsung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
12.2 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Entsprechendes gilt für die Teilung von Geschäftsanteilen.		12.2 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Entsprechendes gilt für die Teilung von Geschäftsanteilen.

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
12.3 Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig an den Geschäftsteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von zwei Monaten ausgeübt werden kann. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang der beglaubigten Abschrift eines notariellen Kaufvertrages über den Geschäftsanteil und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Im Übrigen finden die §§ 463 ff. BGB Anwendung. Die Vorschriften dieses § 12.3 gelten für unentgeltliche Verfügungen entsprechend.		12.3 Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig an den Geschäftsteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von zwei Monaten ausgeübt werden kann. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang der beglaubigten Abschrift eines notariellen Kaufvertrages über den Geschäftsanteil und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Im Übrigen finden die §§ 463 ff. BGB Anwendung. Die Vorschriften dieses § 12.3 gelten für unentgeltliche Verfügungen entsprechend.
	§ 12 **Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung** Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.	**§ 13** **Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung** Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Er besteht insbesondere aus dem Erfolgsplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Investitions- und Finanzplanung) sowie einer fünfjährigen Finanzplanung (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Wirtschaftsjahres und der vier Folgejahre). In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung nach Beratung im Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann.

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
§ 13 **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsrechte**	**§ 13** **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**	**§ 14** **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung~~s~~rechte**
13.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, falls keine Prüfung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgt.	(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.	14.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, falls keine Prüfung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgt.
13.2 Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.		14.2 Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.
13.3 Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten zehn Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung, die Entlastung des Aufsichtsrates und die Wahl eines Abschlussprüfers bzw. über den Vorschlag eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden soll, zu		14.3 Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten zehn Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung, die Entlastung des Aufsichtsrates und die Wahl eines Abschlussprüfers bzw. über den Vorschlag eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der Jahresab-

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
beschließen. 13.4 Die Jahresabschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erstrecken. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.		schlussprüfung beauftragt werden soll, zu beschließen. 14.4 Die Jahresabschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erstrecken. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.
	(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe	14.5 Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungsflicht gilt auch für: 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken. (4) Das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.	der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
§ 14 **Gewinnverwendung, Verlustdeckung** 14.1 Etwaige Gewinne werden für förderfähige gesellschaftseigene Zwecke verwendet. Inwieweit eine Abdeckung von Verlusten durch Gesellschafter erfolgt, richtet sich ausschließlich nach dem von den Gesellschaftern mit der Gesellschaft abgeschlossenen Betrauungsvertrag vom 16.11.2012 in seiner jeweils aktuellen Fassung. 14.2 Eine Verlustdeckungspflicht nach § 14.1 - auch in seiner bis zum 3. September 2014 geltenden Fassung - besteht für die Stadt Rendsburg nur für Verluste, die seit dem Beginn des Geschäftsjahres 2010 entstanden sind.		**§ 15** **Gewinnverwendung, Verlustdeckung** 15.1 Etwaige Gewinne werden für förderfähige gesellschaftseigene Zwecke verwendet. Inwieweit eine Abdeckung von Verlusten durch Gesellschafter erfolgt, richtet sich ausschließlich nach dem von den Gesellschaftern mit der Gesellschaft abgeschlossenen Betrauungsvertrag vom 16.11.2012 in seiner jeweils aktuellen Fassung. 15.2 Eine Verlustdeckungspflicht nach § 15.1 ~~- auch in seiner bis zum 3. September 2014 geltenden Fassung -~~ besteht für die Stadt Rendsburg nur für Verluste, die seit dem Beginn des Geschäftsjahres 2010 entstanden sind.

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
§ 15 **Notwendige Investitionen** 15.1 Die Finanzierung notwendiger Investitionen erfolgt gemäß dem Wirtschaftsplan. 15.2 Sollten aufgrund notwendiger Investitionen zunächst Verluste für die Gesellschaft zu erwarten sein, kann ein Gesellschafter seine Zustimmung zum Wirtschaftsplan im Rahmen der Gesellschafterversammlung aus diesem Grund versagen, ohne dass dies als Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Pflichten gewertet werden kann. Um notwendige Investitionen dennoch zu realisieren, vereinbaren die Gesellschafter für diesen Fall bereits heute, dass dann im Rahmen einer Kapitalerhöhung die anderen Gesellschafter ihre Stammeinlage gemäß § 3.2 lit. a) bis c) soweit aufstocken können, dass der versagende Gesellschafter mit den auf Grund der notwendigen Investition ansonsten zu erwartenden Verlusten nicht belastet wird. **§ 16** **Wettbewerb** Sofern Gesellschafter aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Rechtsprechung oder als Obliegenheit zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber der Gesellschaft unterliegen, können sie davon durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss befreit werden. Der Beschluss muss eine klare eindeutige Aufgabenabgrenzung zwischen der Gesellschaft und dem befreiten Gesellschafter erhalten.		**§ 16** **Notwendige Investitionen** 16.1 Die Finanzierung notwendiger Investitionen erfolgt gemäß dem Wirtschaftsplan. 16.2 Sollten aufgrund notwendiger Investitionen zunächst Verluste für die Gesellschaft zu erwarten sein, kann ein Gesellschafter seine Zustimmung zum Wirtschaftsplan im Rahmen der Gesellschafterversammlung aus diesem Grund versagen, ohne dass dies als Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Pflichten gewertet werden kann. Um notwendige Investitionen dennoch zu realisieren, vereinbaren die Gesellschafter für diesen Fall bereits heute, dass dann im Rahmen einer Kapitalerhöhung die anderen Gesellschafter ihre Stammeinlage gemäß § 3.2 lit. a) bis c) soweit aufstocken können, dass der versagende Gesellschafter mit den auf Grund der notwendigen Investition ansonsten zu erwartenden Verlusten nicht belastet wird. **§ 17** **Wettbewerb** Sofern Gesellschafter aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Rechtsprechung oder als Obliegenheit zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber der Gesellschaft unterliegen, können sie davon durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss befreit werden. Der Beschluss muss eine klare eindeutige Aufgabenabgrenzung zwischen der Gesellschaft und dem befreiten Gesellschafter erhalten.

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
§ 17 **Auflösung der Gesellschaft** 17.1 Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. 17.2 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung durch den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin/nen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden **§ 18** **Bekanntmachungen** Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. **§ 19** **Gründungsaufwand** Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer, Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00.		**§ 18** **Auflösung der Gesellschaft** 18.1 Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. 18.2 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung durch den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin/nen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden **§ 19** **Bekanntmachungen** Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. **§ 20** **Gründungsaufwand** Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer, Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00.

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
§ 20 **Schlussbestimmungen** 20.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder die Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt, dass eine unwirksame Bestimmung nach ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck durch eine rechtswirksame ersetzt wird. 20.2 Soweit dieser Vertrag keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.	**§ 14** **Salvatorische Klausel** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.	**§ 21** **Schlussbestimmungen** 21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist. 21.2 Soweit dieser Vertrag keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 13.06.2017

Beschlussvorlage Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	Vorlage-Nr: VO/2017/183-001 Status: öffentlich Datum: 13.06.2017 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Volkmann, Kai
Mitwirkend:	**öffentliche Beschlussvorlage**

Änderung des Gesellschaftsvertrages der KielRegion GmbH

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag stimmt den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der KielRegion GmbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:
Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

Der Kreis ist über die WFG Infrastruktur GmbH mittelbar an der KielRegion GmbH beteiligt.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt und weitergehend erläutert.

Der Entwurf zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist mit den übrigen Gesellschaftern abgestimmt, sodass auf eine formelle Weisung (über die die WFG Infrastruktur GmbH) der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises verzichtet werden kann.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 noch keine Beschlussempfehlung ausgesprochen, da sich der Aufsichtsrat der KielRegion

GmbH erst in seiner Sitzung am 09.06.2017 mit den Änderungen und weiteren Anpassungen des Gesellschaftsvertrages befassen konnte.

Die vom Aufsichtsrat behandelte Synopse ist beigefügt. Gegenüber der dem Hauptausschuss vorgelegten Synopse sind folgende Veränderungen vorgenommen worden:

- In § 7 (Aufsichtsrat) wurde die Reihenfolge der Absätze verändert.

- In § 8 Abs. 2 (Aufgaben des Aufsichtsrats) wurde die Bestellung der Geschäftsführung gestrichen und der Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 8) zugewiesen. Daraus folgt, dass die Gesellschafterversammlung auch über die Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen hat.

- In § 13 Abs. 2 wurde die Nachschusspflicht auf die Verluste beschränkt, die sich aus dem jährlich beschlossenen Wirtschaftsplan ergeben.

Anlage/n:
170609_Synopse KielRegion

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kiel Region GmbH – Stand 09.06.2017

Fassung vom 26.11.2015	Änderungsvorschlag (Änderungen fett, gelb und unterstrichen)	
§ 1 **Name und Sitz**	**§ 1** **Name und Sitz**	
1. Die Gesellschaft führt den Namen "Kiel Region GmbH."	1. Die Gesellschaft führt den Namen "**KielRegion** GmbH."	Redaktionelle Anpassung
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und kann zur Erfüllung des Geschäftszwecks weitere Geschäftsstellen einrichten.	2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und kann zur Erfüllung des Geschäftszwecks weitere Geschäftsstellen einrichten.	
§ 2 **Gegenstand, Ziele und Maßnahmen**	**§ 2** **Gegenstand, Ziele und Maßnahmen**	
1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel).	1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel).	
2. Dazu soll die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig erhöht werden. Ziel der Gesellschaft ist es insbesondere, durch Maßnahmen Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region zu verbessern. Dazu wird sie u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen: a) Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der Einwerbung von Fördermitteln, b) Maßnahmen zur Vermarktung der Region als zukunftsorientierter und leistungsfähiger Standort mit hoher Lebensqualität.	2. Dazu soll die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig erhöht werden. Ziel der Gesellschaft ist es insbesondere, durch Maßnahmen Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region zu verbessern. Dazu wird sie u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen: c) Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der Einwerbung von Fördermitteln, d) Maßnahmen zur Vermarktung der Region als zukunftsorientierter und leistungsfähiger Standort mit hoher Lebensqualität.	
3. Für die Umsetzung des Förderprogrammmanagements kann das Zuständigkeitsgebiet verändert werden.	3. Für die Umsetzung des Förderprogrammmanagements kann das Zuständigkeitsgebiet verändert werden.	
4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.	4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.	
5. Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der Region zu einer wettbewerbsfähigen Region der Europäischen Union.	5. Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der Region zu einer wettbewerbsfähigen Region der Europäischen Union.	

6. Neue Tätigkeitsbereiche dürfen mit ¾ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, sofern diese zu keiner finanziellen Zusatzbelastung der ablehnenden Gesellschafter führt. **§ 3** **Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft** 1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. 2. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.	6. Neue Tätigkeitsbereiche dürfen mit ¾ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, sofern diese zu keiner finanziellen Zusatzbelastung der ablehnenden Gesellschafter führt. **§ 3** **Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft** 1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. 2. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.	
§ 4 **Stammkapital, Stammeinlagen** 1. Das Stammkapital beträgt € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro). 2. Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen geleistet: Nr. 1 Landeshauptstadt Kiel € 18.333,-- (36,6 %) Nr. 2 Kreis Plön € 13.334,-- (26,8 %) Nr. 3. WFG Infrastruktur GmbH € 18.333,-- (36,6 %) 3. Neue Gesellschafter dürfen mit ¾ der abgegebenen Stimmen aufgenommen werden.	**§ 4** **Stammkapital, Stammeinlagen** 1. Das Stammkapital beträgt € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro). 2. Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen geleistet: Nr. 1 Landeshauptstadt Kiel € 18.333,-- (**36,666** %) Nr. 2 Kreis Plön € 13.334,-- (**26,668** %) Nr. 3. WFG Infrastruktur GmbH € 18.333,-- (**36,666** %) 3. Neue Gesellschafter dürfen mit ¾ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.	 Redaktionelle Anpassung Redaktionelle Anpassung Redaktionelle Anpassung
§ 5 **Organe der Gesellschaft** Organe der Gesellschaft sind a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen **§ 6** **Geschäftsführung und Vertretung** 1. a) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Ge-	**§ 5** **Organe der Gesellschaft** Organe der Gesellschaft sind a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen **§ 6** **Geschäftsführung und Vertretung** 1. a) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Ge-	

schäftsführer oder mehrere Ge schäftsführer/innen. b) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden jeweils für fünf Jahre bestellt. c) Erneute Bestellung ist möglich. 2. Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, insbesondere eine vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsanweisung zu beachten. 3. Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. In diesem Falle gilt das Vier-Augen-Prinzip. 4. Die Geschäftsführer/innen und Prokurist/en können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 5. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.	schäftsführer oder mehrere Ge schäftsführer/innen. b) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden jeweils für fünf Jahre bestellt. c) Erneute Bestellung ist möglich. 2. Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, insbesondere eine vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsanweisung zu beachten. 3. Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. In diesem Falle gilt das Vier-Augen-Prinzip. 4. Die Geschäftsführer/innen und Prokurist/en können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 5. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass **die Gesellschafterversammlung ihn auf Empfehlung des Aufsichtsrates** vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.	Korrektur wg. § 9 Nr. 7 und § 8 Nr. 3 des Vertrages
§ 7 **Aufsichtsrat** 1. Es wird ein Aufsichtsrat von11 Personen bestellt. 2. Dem Aufsichtsrat gehören an: a) als ständige Mitglieder gehören Kraft Amtes für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat an: - der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön oder	**§ 7** **Aufsichtsrat** 1. Es wird ein Aufsichtsrat von 11 Personen bestellt. 2. Dem Aufsichtsrat gehören an: a) als ständige Mitglieder gehören Kraft Amtes für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat an: - der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön oder ein/eine von ihm/ihr benannter/	

ein/eine von ihm/ihr benannter/ benannte Vertreter/in. b) drei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel entsandte Vertreter c) drei vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandte Mitglieder d) drei vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Mitglieder	benannte Vertreter/in. b) drei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel **entsandte Vertreter/innen.** c) drei vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde **entsandte Vertreter/innen** d) **zwei** vom Kreistag des Kreises Plön **entsandte Vertreter/innen.**	Einheitliche Formulierung = Vertreter Bei Plön sind es zwei.
	3. Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.	
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates zu 2b), c) und d) werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das letzte Geschäftsjahr vor Ende der jeweils laufenden Legislaturperiode der entsendenden kommunalen Gebietskörperschaften entscheidet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.	**4.** Die Mitglieder des Aufsichtsrates zu 2b), c) und d) werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das letzte Geschäftsjahr vor Ende der jeweils laufenden Legislaturperiode der entsendenden kommunalen Gebietskörperschaften entscheidet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.	
	5. Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön oder Rendsburg bzw. der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter angehörten, endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag/der Ratsversammlung bzw. der Verwaltung.	
	6. Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.	§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO / Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreters/dessen Stellvertreterin nimmt von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern das dienstälteste den Vorsitz von Auf-	7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreters/dessen Stellvertreterin nimmt von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern das dienstälteste den Vorsitz von Auf-	

sichtsratssitzungen wahr.	sichtsratssitzungen wahr. **8. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen zu.**	
§ 8 **Aufgaben des Aufsichtsrates**	**§ 8** **Aufgaben des Aufsichtsrates**	
1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.	1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.	
2. Der Aufsichtsrat bestellt den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführer/innen und den/die Prokuristen oder die Prokuristin/innen und regelt deren Vertretungsbefugnis in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt einstimmig.	**2. Der Aufsichtsrat bestellt den/die Prokuristen oder die Prokuristin/innen und regelt deren Vertretungsbefugnis in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Die Bestellung der Prokuristen/innen erfolgt einstimmig.**	Gemäß Mustervertrag ist die Bestellung der Geschäftsführung Aufgabe der Gesellschafterversammlung
3. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und beschließt eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung.	3. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und beschließt eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung.	
4. In ausschließlich folgenden Fällen ist die einstimmige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: a) Grundsätze für die Durchführung des Fördermanagements, b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, c) Erwerb von Grundstücken, d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Wechselverbindlichkeiten sofern diese nicht bereits mit dem bestehenden Wirtschaftsplan genehmigt wurden, e) Einrichtung neuer Geschäftsstellen.	4. In ausschließlich folgenden Fällen ist die einstimmige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: a) Grundsätze für die Durchführung des Fördermanagements, ~~b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,~~ **b)** Erwerb von Grundstücken, c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Wechselverbindlichkeiten sofern diese nicht bereits mit dem bestehenden Wirtschaftsplan genehmigt wurden, d) Einrichtung neuer Geschäftsstellen.	Hier entfernen wg. § 9 Nr. 9
5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung der Aufsichtsratsvorsitzenden/des Aufsichtsratsvorsitzenden ohne die erforderliche vorherige Entscheidung des Aufsichtsrates handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.	5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung der Aufsichtsratsvorsitzenden/des Aufsichtsratsvorsitzenden ohne die erforderliche vorherige Entscheidung des Aufsichtsrates handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.	
6. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die	6. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet	

Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat. 7. § 108 AktG gilt entsprechend. § 108 Abs. 4 AktG gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch am Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur schriftlichen, fernmündlichen oder einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugegangen sein muss. 8. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam. 9. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen.	den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat. 7. § 108 AktG gilt entsprechend. § 108 Abs. 4 AktG gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch am Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur schriftlichen, fernmündlichen oder einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugegangen sein muss. 8. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam. 9. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen.	
§ 9 **Gesellschafterversammlung** 1. Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung in einer angemessen, kürzeren Zeit erfolgen. 2. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmung beantragt und wenn kein Gesellschafter/keine	**§ 9** **Gesellschafterversammlung** 1. Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung in einer angemessen kürzeren Zeit erfolgen. **2. Falls die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, sind diesen das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.** 3. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftli-	§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO / Formulierung laut Mustergesellschaftsvertrag

Gesellschafterin dem widerspricht. Der Widerspruch muss der Geschäftsführung spätestens am Tage nach Zugang der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe zugegangen sein.	che Abstimmung beantragt und wenn kein Gesellschafter/keine Gesellschafterin dem widerspricht. Der Widerspruch muss der Geschäftsführung spätestens am Tage nach Zugang der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe zugegangen sein.	
3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.	4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.	
4. In der Versammlung gewähren je volle € 1.000,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.	5. In der Versammlung gewähren je volle € 1.000,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.	
5. Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.	6. Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.	
6. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz. Auf §§ 45 ff. GmbHG wird Bezug genommen. Die §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 3, sowie § 120 Abs. 2 AktG gelten hinsichtlich der Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend. Außerdem beschließt die Gesellschafterversammlung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Finanz- und Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen.	7. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz. Auf §§ 45 ff. GmbHG wird Bezug genommen. Die §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 3, sowie § 120 Abs. 2 AktG gelten hinsichtlich der Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend. Außerdem beschließt die Gesellschafterversammlung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Finanz- und Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen.	

7. Die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten und ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien der Gesellschafter zulässig. Sie hat in der Gesellschafterversammlung einstimmig zu erfolgen.	**8. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung und die Abberufung von der/des Geschäftsführerin/s sowie über die Entlastung der/desselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen.**	Gemäß Mustervertrag ist die Bestellung der Geschäftsführung Aufgabe der Gesellschafterversammlung
8. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände an sich ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.	9. **Die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten** und ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien der Gesellschafter zulässig. Sie hat in der Gesellschafterversammlung einstimmig zu erfolgen.	Siehe § 8 Nr. 4b
9. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der neben dem Ort und Tag der Versammlung auch die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift, werden die Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.	10. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände an sich ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen. **11. In Angelegenheiten, in denen die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, kann die Gesellschafterversammlung a) mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung ersetzen oder b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Sache beschließen.**	Die Gesellschafterversammlung kann sich somit sich künftig in Einzelfällen eine abschließende Entscheidung vorbehalten, indem bereits getroffene Beschlüsse des Aufsichtsrates binnen einer Woche durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgehoben werden können. Die Kommunalaufsicht hat diese Befugnis in den Mustergesellschaftsvertrag für kommunale GmbHs aufgenommen, damit der „Stellung der Gesellschafterversammlung als oberstes Willensbildungsorgan der Gesellschaft Rechnung getragen“ wird. In den Erläuterungen zur Mustersatzung führt die Kommunalaufsicht aber aus, dass der Entzug der bereits erfolgten Zustimmung des Aufsichtsrates in der Praxis nur als ultima ratio in Betracht kommen sollte. Der Eigenbetrieb Beteiligungen (EBK) geht ebenfalls davon aus, dass diese Regelung in der Praxis so gut wie nie zum Tragen kommen dürfte. Falls doch, würden die Gremien der Selbstverwaltung,
10. Die Gesellschafterversammlung wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin für das Rumpfjahr 2008.	12. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der neben dem Ort und Tag der Versammlung auch die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift, werden die Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.	

		den Beschluss fassen.
§ 10 **Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte**	**§ 10** **Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte**	
1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig.	1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig.	
2. Die Gesellschafter können auch die Einziehung einzelner Gesellschaftsanteile durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen. Dieser darf nur gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr möglich ist oder der betroffene Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Das Recht zur Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt.	2. Die Gesellschafter können auch die Einziehung einzelner Gesellschaftsanteile durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen. Dieser darf nur gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr möglich ist oder der betroffene Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Das Recht zur Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt.	
3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimme bleibt bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.	3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimme bleibt bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.	
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach Ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. § 11 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend.	4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach Ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. § 11 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend.	
5. Im Falle der Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Für den Fall, dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50 Euro teilbar sein müssen.	5. Im Falle der Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Für den Fall, dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50 Euro teilbar sein müssen.	
6. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 11 dieses Vertrages.	6. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 11 dieses Vertrages.	

§ 11 **Auseinandersetzungsguthaben** 1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben). Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlten Nennwert. 2. Die Abfindung ist in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zum Ende des Geschäftsjahres fällig, in dem der betreffende Gesellschafter ausscheidet. Die übrigen Raten sind jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. der Folgejahre fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. 3. Die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens zu beschließen, bleibt einem Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit vorbehalten.	**§ 11** **Auseinandersetzungsguthaben** 1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben). Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlten Nennwert. 2. Die Abfindung ist in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zum Ende des Geschäftsjahres fällig, in dem der betreffende Gesellschafter ausscheidet. Die übrigen Raten sind jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. der Folgejahre fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. 3. Die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens zu beschließen, bleibt einem Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit vorbehalten.	
§ 12 **Jahresabschluss** 1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.	**§ 12** **Jahresabschluss** 1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen. **2. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamt-**	Umsetzung Transparenzgesetz gemäß § 102 Abs. 2 Nr. 4 GO / Formulierung in

	bezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: **a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,** **b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,** **c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und** **d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftjahres gewährt worden sind.**	Anlehnung an den Mustergesellschaftsvertrag
	3. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.	Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag
2. Der Gesellschafter zu § 4 Abs. 2 c dieses Vertrages nimmt die Rechte aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz in Anspruch.	4. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.	
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.	**5. Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.**	Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag
4. Das Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters zu § 4, Abs. 2 c sowie der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein haben die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.		

§ 13 **Gewinne und Nachschusspflicht**	**§ 13** **Gewinne und Nachschusspflicht**	
1. Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.	1. Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.	
2. Für den Fall, dass die Gesellschaft Verluste erwirtschaften sollte, verpflichten sich die Gesellschafter zu Nachschüssen im Verhältnis ihrer Anteile. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen.	2. **Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige Verluste bis zu der aus dem jährlich beschlossenen Wirtschaftsplan ergebenden Höhe im Verhältnis ihrer Anteile zu übernehmen. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen.**	Gemäß § 102 Abs. 2 Nr. 2 GO
§ 14 **Kündigung**	**§ 14** **Kündigung**	
1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Seine Gesellschaftsanteile sind in einem solchen Fall von den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital zu übernehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach § 12 dieses Vertrages.	1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Seine Gesellschaftsanteile sind in einem solchen Fall von den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital zu übernehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach § 12 dieses Vertrages.	
2. Im Falle der Kündigung gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.	2. Im Falle der Kündigung gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.	
§ 15 **Auflösung der Gesellschaft**	**§ 15** **Auflösung der Gesellschaft**	
1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, es wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.	1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, es wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.	
2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator/en) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt oder ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung bestimmt wird.	2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator/en) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt oder ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung bestimmt wird.	
	3. Sollte bei Auflösung der Gesellschaft nach Abdeckung der	

3. Sollte bei Auflösung der Gesellschaft nach Abdeckung der Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses einem von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu.	Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses einem von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu.	
§ 16 **Veröffentlichungen**	**§ 16** **Veröffentlichungen**	
Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.	Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.	
§ 17 **Schlussbestimmungen**	**§ 17** **Schlussbestimmungen**	
1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und zu ändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschafts-vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.	1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und zu ändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschafts-vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.	
2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.	2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.	
3. Die Kosten für den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.	3. Die Kosten für den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.	

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 13.06.2017

Beschlussvorlage Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	Vorlage-Nr: VO/2017/186-001 Status: öffentlich Datum: 13.06.2017 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Volkmann, Kai
Mitwirkend:	**öffentliche Beschlussvorlage**

Änderungen der Gesellschaftsverträge der imland GmbH, der AZM gGmbH, der imland MVZ GmbH und der PSG GmbH

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag stimmt den in den beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der imland GmbH, der AZM gGmbH, der imland MVZ GmbH und der PSG GmbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
a) Änderungsbedarf aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

Der Kreis ist alleiniger Gesellschafter der imland GmbH, über die imland GmbH ist der Kreis mittelbar jeweils zu 100 % an der AZM gGmbH, der imland MVZ GmbH und der PSG GmbH beteiligt.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die in den Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Änderungen sind in den beigefügten Synopsen dargestellt. Ebenfalls eingearbeitet sind rein redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen sind mit der Geschäftsführung abgestimmt.

b) Vorschläge der Geschäftsführung zur Änderung der Gesellschaftsverträge

Seitens der Geschäftsführung der imland GmbH wurden mit E-Mail vom 03.05.2017, die als Anlage beigefügt ist, noch weitergehende Änderungsvorschläge zu den Gesellschaftsverträgen vorgelegt.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 keine Beschlussempfehlung ausgesprochen. Entsprechend der Anregung des Hauptausschusses wurden die sich aus der E-Mail der Geschäftsführung vom 03.05.2017 ergebenden redaktionellen Änderungen in die beigefügten Synopsen eingearbeitet. Die übernommenen Änderungen sind in der E-Mail der Geschäftsführung gelb markiert.

Die zum Teil wesentlichen inhaltlichen Änderungsvorschläge der Geschäftsführung werden erneut im Hauptausschuss beraten.

Anlage/n:
170612_Synopse imland GmbH
170612_Synopse AZM gGmbH
170612_Synopse imland MVZ GmbH
170612_Synopse PSG GmbH
170612_Anregungen Geschäftsführung

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 05. August 2010	Entwurf mit Anpassungen Stand: 16.05.2017	Anmerkungen
§ 1 Firma, Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma „imland gemeinnützige GmbH“ (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg	§ 1 Firma, Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma „imland gGmbH“ (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg	redaktionelle Änderung (E-Mail der Geschäftsführung vom 03.05.2017) - § 4 Satz 2 GmbH-Gesetz lässt diese Abkürzung zu
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Patienten ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz. Das Unternehmen ist bemüht, eine individuelle, rehabilitierende Patientenversorgung zu verwirklichen. Die Gesellschaft kann auch Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung für Dritte sowie Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes übernehmen. (2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben sowie von Senioreneinrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde.	§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Patienten ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz. Das Unternehmen ist bemüht, eine individuelle, rehabilitierende Patientenversorgung zu verwirklichen. Die Gesellschaft kann auch Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung für Dritte sowie Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes übernehmen. (2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern mit den Ausbildungsstätten und den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben ~~sowie von Senioreneinrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde~~.	redaktionelle Änderung

(3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit (§ 3) vereinbaren lassen.	(3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit (§ 3) vereinbaren lassen.	
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	
(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.	(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.	
(3) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.	(3) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.	
(4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Krankenhausrecht zu steuerbegünstigten	(4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Krankenhausrecht zu steuerbegünstigten	

Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	
§ 4 Stammkapital (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 520.000,-- (in Worten: fünfhundertzwanzigtausend euro). (2) Es besteht ein Geschäftsanteil in Höhe von € 520.000,--, der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde gehalten wird.	§ 4 Stammkapital (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 520.000,-- (in Worten: fünfhundertzwanzigtausend euro). (2) Es besteht ein Geschäftsanteil in Höhe von € 520.000,--, der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde gehalten wird.	
§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.	§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.	
§ 6 Gesellschaftsorgane Die Organe der Gesellschaft sind: 1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	§ 6 Gesellschaftsorgane Die Organe der Gesellschaft sind: 4. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 5. der Aufsichtsrat, 6. die Gesellschafterversammlung.	
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung	§ 7 Geschäftsführung und Vertretung	

(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.	(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.	
(2) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.	(2) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.	
(3) Den Geschäftsführern/-innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und – sofern mehrere Geschäftsführer/innen bestellt werden – der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	(3) Den Geschäftsführern/-innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und – sofern mehrere Geschäftsführer/innen bestellt werden – der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	
(4) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.	(4) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.	
(5) Sofern die Geschäftsführung der Auffassung ist, daß eine personalrechtliche Entscheidung unter Berufung auf den Tendenzschutz getroffen werden sollte, entscheidet hierüber auf Antrag des Betriebsrates der Aufsichtsrat mit 2/3 Mehrheit.	(5) Sofern die Geschäftsführung der Auffassung ist, daß eine personalrechtliche Entscheidung unter Berufung auf den Tendenzschutz getroffen werden sollte, entscheidet hierüber auf Antrag des Betriebsrates der Aufsichtsrat mit 2/3 Mehrheit.	
§ 8 Bildung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Dem Auf-	8 Bildung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Dem Auf-	

sichtsrat gehören an: 9 Mitglieder, die der Kreistag entsendet, 1 Chefarzt/Chefärztin, ltd. Abteilungsarzt/-ärztin, der/die auf Vorschlag der Chefärzte/Ltd. Abteilungsärzte vom Kreistag berufen wird, 5 Arbeitnehmer/-innen-Vertreter, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählt werden.	sichtsrat gehören an: 9 Mitglieder, die der Kreistag entsendet, 1 Chefarzt/Chefärztin, ltd. Abteilungsarzt/-ärztin, der/die auf Vorschlag der Chefärzte/Ltd. Abteilungsärzte vom Kreistag berufen wird, 5 Arbeitnehmer/-innen-Vertreter, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählt werden.	
	(2) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, den von ihm entsandten oder auf seine Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.	§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO / Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag
	Die von dem Gesellschafter entsandten oder auf seine Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, a) bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und b) den Organen des Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.	Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag
(2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des Absatzes 4.	(3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des Absatzes 4.	
(3) Mit Ausnahme der ständigen Mitglieder kann jedes	(4) Mit Ausnahme der ständigen Mitglieder kann jedes	

Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen. (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei Mitgliedern des Kreistages mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, bei den ständigen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte jedoch bis zur Entsendung eines Ersatzmitgliedes bzw. bis zum Beginn der Amtszeit des neuen ständigen Mitglieds fort. (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der/die jeweilige Entsendungsberechtigte nach Abs. 1 für den Rest der Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in.	Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen. (5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei Mitgliedern des Kreistages mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, bei den ständigen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte jedoch bis zur Entsendung eines Ersatzmitgliedes bzw. bis zum Beginn der Amtszeit des neuen ständigen Mitglieds fort. (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der/die jeweilige Entsendungsberechtigte nach Abs. 1 für den Rest der Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in.	
§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Kreiskrankenhäuser Rendsburg und Eckernförde und Kreis-Seniorenheim Eckernförde gemeinnützige GmbH“ abgeben.	§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der imland gGmbH“ abgeben.	redaktionelle Anpassung
§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrats	§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrats	

(1) Der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach Beginn einer Amtszeit nimmt die Geschäftsführung die Einberufung vor.	(1) Der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach Beginn einer Amtszeit nimmt die Geschäftsführung die Einberufung vor.	
(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.	(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.	
(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.	(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.	
(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.	(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.	
(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtie-	(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtie-	

renden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt. (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	renden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt. (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher oder telegrafischer Erklärungen oder Erklärung per E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	redaktionelle Anpassung (E-Mail der Geschäftsführung vom 03.05.2017)
§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrats (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Aufgaben der Zustimmung des Aufsichtsrats: 1. Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhausführung; 2. Berufung, Abberufung, Anstellung und Entlassung	§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrats (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Aufgaben der Zustimmung des Aufsichtsrats: 1. Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhausführung; 2. Berufung, Abberufung, Anstellung und Entlassung	

– des leitenden Krankenhausarztes/der leitenden Krankenhausärztin und deren Vertretung, – des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin und deren Vertretung, – der Heimleitung und ihrer Vertretung, – der leitenden Pflegekraft und ihrer Vertretung; – der leitenden Abteilungsärzte / Abteilungsärztinnen,	– des leitenden Krankenhausarztes/der leitenden Krankenhausärztin und deren Vertretung, – des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin und deren Vertretung, – ~~der Heimleitung und ihrer Vertretung~~, – der leitenden Pflegekraft und ihrer Vertretung; – der leitenden Abteilungsärzte / Abteilungsärztinnen,	redaktionelle Anpassung
3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Belegarztverträgen;	3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Belegarztverträgen;	
4. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	4. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;	5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;	
6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte;	6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte;	
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	
8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten	8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten	

wird; 9. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre) 10. Erlaß der Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Entgelte für Leistungen des Krankenhauses; 11. Erlaß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; 12. Entscheidung über die Gliederung des Krankenhauses in medizinische Fachbereiche (Abteilungen); 13. Abschluß, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden; 14. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen; 15. Abschluß, Änderung und Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung; 16. Berufung von Gleichstellungsbeauftragten. (2) Der Aufsichtsrat berät ferner alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor. Er beschließt über den von der Geschäftsführung gemäß § 16 aufgestellten Wirtschaftsplan.	wird; 9. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre) 10. Erlaß der Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Entgelte für Leistungen des Krankenhauses; 11. Erlaß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; 12. Entscheidung über die Gliederung des Krankenhauses in medizinische Fachbereiche (Abteilungen); 13. Abschluß, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden; 14. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen; 15. Abschluß, Änderung und Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung; 16. Berufung von Gleichstellungsbeauftragten. (2) Der Aufsichtsrat berät ferner alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor. Er beschließt über den von der Geschäftsführung gemäß § 16 aufgestellten Wirtschaftsplan. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat.	Regelungsbedarf aufgrund des Einführungserlasses zum Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft (Rd.Nr.55), da die Tochtergesellschaften nicht über Auf-

		sichtsräte verfügen / Formulierung gem. Muster-Gesellschaftsvertrag
(3) Wenn im Einzelfall die vorstehend aufgeführten Geschäfte - mit Ausnahme der in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 11 bis 13 sowie 15 genannten - keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrats und die Regelung in § 10 Abs. 6 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder - im Verhinderungsfall - des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich bekanntzugeben.	(3) Wenn im Einzelfall die vorstehend aufgeführten Ge schäfte - mit Ausnahme der in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 11 bis 13 sowie 15 genannten - keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrats und die Regelung in § 10 Abs. 6 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder - im Verhinderungsfall - des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich bekanntzugeben.	
§ 12 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung (1) Gesellschafterversammlung ist der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist die/der jeweilige Kreispräsidentin/Kreispräsident des Kreises Rendsburg-Eckernförde. (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. (3) An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht dem Kreistag angehören, ohne Stimmrecht	§ 12 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung (1) Gesellschafterversammlung ist der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist die/der jeweilige Kreispräsidentin/Kreispräsident des Kreises Rendsburg-Eckernförde. (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. (3) An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht dem Kreistag angehören, ohne Stimmrecht	

teil. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen.	teil. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen.	
	(4) Der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.	§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO
(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst, sofern nicht im Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.	(5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst, sofern nicht im Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.	
(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.	(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.	
(6) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.	(7) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.	
(7) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	(8) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	
§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	
Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für	Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für	

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung unter Beachtung des § 3 oder die Abdeckung eines Verlustes;	1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung unter Beachtung des § 3 oder die Abdeckung eines Verlustes;	
2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;	2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;	
3. Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;	3. Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;	
4. Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;	4. Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;	
5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;	5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;	
6. Änderung des Gesellschaftsvertrages;	6. Änderung des Gesellschaftsvertrages;	
7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;	7. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen;	§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO i.V.m. § 23 Satz 1 Nr. 17 KrO
8. Auflösung der Gesellschaft;	8. Auflösung der Gesellschaft;	
9. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2;	9. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2;	
10. Kündigung der Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband;	10. Kündigung der Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband;	

11. Abschließende Beschlussfassung über Gliederung des Krankenhauses in medizinische Bereiche [§ 11 (1) Pkt. 12].	11. Abschließende Beschlussfassung über Gliederung des Krankenhauses in medizinische Bereiche [§ 11 (1) Pkt. 12].	
§ 14 Beirat Für die fortlaufende Unterrichtung des Betriebsrates und der Leitungsebenen durch die Geschäftsführung wird ein Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich insbesondere aus Mitgliedern des Betriebsrates, den leitenden Chefärzten/Chefärztinnen, den Pflegedienstleitungen, den Verwaltungsleitern/Verwaltungsleiterinnen und Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Das Nähere regelt der Aufsichtsrat.	§ 14 Beirat Für die fortlaufende Unterrichtung des Betriebsrates und der Leitungsebenen durch die Geschäftsführung wird ein Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich insbesondere aus Mitgliedern des Betriebsrates, den leitenden Chefärzten/Chefärztinnen, den Pflegedienstleitungen, den Verwaltungsleitern/Verwaltungsleiterinnen und Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Das Nähere regelt der Aufsichtsrat	
§ 15 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.	§ 15 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.	
§ 16 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirt-	§ 16 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirt-	

schaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. (2) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.	schaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres	
§ 17 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung. (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in und den Aufsichtsrat dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen. (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Aus-	§ 17 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung. (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in und den Aufsichtsrat dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen. (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Aus-	

übung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung hinsichtlich der Gliederungsvorschriften aufzustellen und zu prüfen.	übung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung hinsichtlich der Gliederungsvorschriften aufzustellen und zu prüfen.	
(4) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung des nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung ausgeübten Wahlrechts.	(4) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung des nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung ausgeübten Wahlrechts.	
(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB bzw. KHG des Landes Schleswig-Holstein zu prüfen.	(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB bzw. KHG des Landes Schleswig-Holstein zu prüfen.	
(6) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.	(6) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.	
(7) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	(7) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	
	(8) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliede-	§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO

	rung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen; b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze; c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.	
§ 18 Überleitungsvorschriften (1) Die Gesellschaft tritt in alle bestehenden Verträge einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ein. (2) Die Gesellschaft tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei. (3) Das Inventar in den gemäß Grundstücksüberlassungsvertrag überlassenen Gebäuden geht in das Ei-	§ 18 Überleitungsvorschriften (1) Die Gesellschaft tritt in alle bestehenden Verträge einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ein. (2) Die Gesellschaft tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei. (3) Das Inventar in den gemäß Grundstücksüberlassungsvertrag überlassenen Gebäuden geht in das Ei-	

gentum der Gesellschaft über. (4) Die Barmittel, Rücklagen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vorräte der beiden Krankenhäuser und des Kreis-Seniorenheimes (mit Ausnahme der in § 5 des Grundstücksüberlassungsvertrages aufgeführten Kredite) gehen auf die Gesellschaft über. (5) Im Falle der Rückumwandlung verpflichtet sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde in alle bestehenden Verträge einzutreten.	gentum der Gesellschaft über. (4) Die Barmittel, Rücklagen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vorräte der beiden Krankenhäuser und des Kreis-Seniorenheimes (mit Ausnahme der in § 5 des Grundstücksüberlassungsvertrages aufgeführten Kredite) gehen auf die Gesellschaft über. (5) Im Falle der Rückumwandlung verpflichtet sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde in alle bestehenden Verträge einzutreten.	
§ 19 Gründungsaufwand Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zur Höhe von 70.000,00 DM.	~~§ 19~~ ~~Gründungsaufwand~~ ~~Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zur Höhe von 70.000,00 DM.~~	redaktionelle Anpassung (E-Mail der Geschäftsführung vom 03.05.2017)

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 17. Juni 2005	Entwurf mit Anpassungen: Stand 16.05.2017	Anmerkungen
§ 1 **Firma, Sitz** 1. Die Gesellschaft führt die Firma Ausbildungszentrum Mittelholstein gGmbH (AZM gGmbH). 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eckernförde.	**§ 1** **Firma, Sitz** 1. Die Gesellschaft führt die Firma Ausbildungszentrum Mittelholstein gGmbH (AZM gGmbH). 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eckernförde.	
§ 2 **Zweck und Gegenstand des Unternehmens** 1. Zweck des Unternehmens ist die Ausbildung von Nachwuchskräften in der Alten- und Krankenpflege sowie in allen kaufmännischen und technischen Berufen, die in Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege zum Einsatz kommen. Insbesondere sollen folgende Berufe ausgebildet werden: a) Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheit- und Krankenpfleger b) Altenpflegerin / Altenpfleger c) Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer d) Informatikkauffrau / Informatikkaufmann e) Elektronikerin / Elektroniker für Betriebstechnik f) Bürokauffrau / Bürokaufmann 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Tätigkeit der Gesellschaft als Ausbildungsträger. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Ausbildungsinhalt und der Ausbildungsablauf für den jeweiligen Ausbildungsberuf geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen. Das sind insbesondere für den Ausbildungsberuf • Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesund-	**§ 2** **Zweck und Gegenstand des Unternehmens** 1. Zweck des Unternehmens ist die Ausbildung von Nachwuchskräften in der Alten- und Krankenpflege sowie in allen kaufmännischen und technischen Berufen, die in Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege zum Einsatz kommen. Insbesondere sollen folgende Berufe ausgebildet werden: g) Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheit- und Krankenpfleger h) Altenpflegerin / Altenpfleger i) Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer j) Informatikkauffrau / Informatikkaufmann k) Elektronikerin / Elektroniker für Betriebstechnik l) Bürokauffrau / Bürokaufmann 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Tätigkeit der Gesellschaft als Ausbildungsträger. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Ausbildungsinhalt und der Ausbildungsablauf für den jeweiligen Ausbildungsberuf geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen. Das sind insbesondere für den Ausbildungsberuf • Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesund-	

heits- und Krankenpfleger das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 17. Oktober 2003 • Altenpflegerin / Altenpfleger das Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 26. November 2002 • Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer das Gesetz über die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein vom 8. März 2003 sowie die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege vom 8. Mai 1999 • Informatikkauffrau / Informatikkaufmann, Elektronikerin / Elektroniker für Betriebstechnik, Bürokauffrau / Bürokaufmann das Berufsausbildungsgesetz vom 14. August 1969 Die Gesellschaft organisiert und koordiniert die Absolvierung der praktischen und theoretischen Ausbildungsbestandteile und führt diese durch. Sie sorgt damit für einen kontinuierlichen Ausbildungsablauf. Die Gesellschaft bedient sich bei der Verfolgung ihres Zweckes eigener und fremder Ressourcen. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Satzungszweckes Kooperationen mit anderen Körperschaften eingehen, um eine qualifizierte Berufsausbildung sicher zu stellen.	heits- und Krankenpfleger das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 17. Oktober 2003 • Altenpflegerin / Altenpfleger das Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 26. November 2002 • Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer das Gesetz über die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein vom 8. März 2003 sowie die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege vom 8. Mai 1999 • Informatikkauffrau / Informatikkaufmann, Elektronikerin / Elektroniker für Betriebstechnik, Bürokauffrau / Bürokaufmann das Berufsausbildungsgesetz vom 14. August 1969 Die Gesellschaft organisiert und koordiniert die Absolvierung der praktischen und theoretischen Ausbildungsbestandteile und führt diese durch. Sie sorgt damit für einen kontinuierlichen Ausbildungsablauf. Die Gesellschaft bedient sich bei der Verfolgung ihres Zweckes eigener und fremder Ressourcen. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Satzungszweckes Kooperationen mit anderen Körperschaften eingehen, um eine qualifizierte Berufsausbildung sicher zu stellen.	
§ 3 **Gemeinnützigkeit** 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und un-	**§ 3** **Gemeinnützigkeit** 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und un-	

mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. 2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Die Gesellschafter dürfen (abgesehen im Ausnahmefall des § 58 Nr. 2 AO) keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. 6. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. 7. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das über die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Einlagen hinaus gehende Vermögen der Gesellschaft an die Kreiskrankenhäuser und Kreisseniorenein-richtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. **§ 4** **Stammkapital** 1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Wor-	mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. 2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Die Gesellschafter dürfen (abgesehen im Ausnahmefall des § 58 Nr. 2 AO) keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. 6. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. 7. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das über die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Einlagen hinaus gehende Vermögen der Gesellschaft an die imland gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. **§ 4** **Stammkapital** 1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Wor-	redaktionelle Anpassung (Folge aus E-Mail der Geschäftsführung vom 03.05.2017 – Hauptgesellschaft firmiert als imland gGmbH)

ten: Fünfundzwanzigtausend Euro). 2. Es besteht ein Geschäftsanteil von 25.000,00 €, der von der Kreiskrankenhäuser und Kreisseniorenreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH gehalten wird.	ten: Fünfundzwanzigtausend Euro). 2. Es besteht ein Geschäftsanteil von 25.000,00 €, der von der imland gGmbH gehalten wird.	redaktionelle Anpassung
§ 5 **Verfügung über Geschäftsanteile** Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig.	**§ 5** **Verfügung über Geschäftsanteile** Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig.	
§ 6 **Gesellschaftsorgane** Die Organe der Gesellschaft sind: 1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. die Gesellschafterversammlung.	**§ 6** **Gesellschaftsorgane** Die Organe der Gesellschaft sind: 1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. die Gesellschafterversammlung.	
§ 7 **Geschäftsführung und Vertretung** 1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. 2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Pro-	**§ 7** **Geschäftsführung und Vertretung** 1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. 2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Pro-	

kuristen/einer Prokuristin vertreten. 3. In jedem Fall können Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 4. Den Geschäftsführer/innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 5. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.	kuristen/einer Prokuristin vertreten. 3. In jedem Fall können Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 4. Den Geschäftsführer/innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 5. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.	
§ 8 **Gesellschafterversammlung**	**§ 8** **Gesellschafterversammlung**	
(1) Gesellschafterversammlung ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende der Kreiskrankenhäuser und Kreisseniorenreinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH.	(1) Gesellschafterversammlung ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende der imland gGmbH.	redaktionelle Anpassung
(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.	(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.	§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO
(3) An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/innen ohne Stimmrecht teil. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen. Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung werden vor Beschlussfassung dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhäuser und Kreisenioren-	(3) An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/innen ohne Stimmrecht teil. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen. Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung sind vor der Beschlussfassung dem Aufsichtsrat der imland gGmbH zur Zustimmung vor-	Korrespondiert mit den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der imland gGmbH

einrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH zur Kenntnis gegeben. (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden. (5) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	zulegen. (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden. (5) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	
§ 9 **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung** Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für (1) Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre), (2) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses, (3) Entlastung der Geschäftsführung, (4) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin, (5) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen, (6) Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, (7) Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von entsprechenden Verträgen, (8) Änderung des Gesellschaftsvertrages, (9) Auflösung der Gesellschaft.	**§ 9** **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung** Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für (1) Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre), (2) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses, (3) Entlastung der Geschäftsführung, (4) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin, (5) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen, (6) Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, (7) Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von entsprechenden Verträgen, (8) Änderung des Gesellschaftsvertrages, (9) Auflösung der Gesellschaft, (10) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Ge-	§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO i.V.m. § 23 Satz 1

	sellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen.	Nr. 17 KrO
§ 10 **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen** 1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.	**§ 10** **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen** 1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.	
§ 11 **Wirtschaftsplan** 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. 2. Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.	**§ 11** **Wirtschaftsplan** 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. 2. Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.	

§ 12 **Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**	**§ 12** **Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**	
(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen. (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. (4) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. (6) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 I 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. (7) Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 KPG). (8) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen	(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen. (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. (4) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. (6) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 I 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. (7) Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 KPG). (8) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen	

Befugnisse eingeräumt.	Befugnisse eingeräumt. (9) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.	§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO

§ 13 **Gründungsaufwand** Die Gründungskosten für die Gesellschaft werden von der Gesellschaft übernommen.	**§ 13** **Gründungsaufwand** Die Gründungskosten für die Gesellschaft werden von der Gesellschaft übernommen.	
§ 14 **Schlussbestimmungen** 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll entsprechend ihrem Sinn und nach dem Zweck des Vertrages umgedeutet oder ergänzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Vertragslücken. 2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.	**§ 14** **Schlussbestimmungen** 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll entsprechend ihrem Sinn und nach dem Zweck des Vertrages umgedeutet oder ergänzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Vertragslücken. 2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.	

Gesellschaftsvertrag in der aktuellen Fassung	Entwurf mit Anpassungen Stand 16.05.-2017	Anmerkungen
§ 1 **Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen** (1) Die Gesellschaft führt die Firma: imland MVZ GmbH (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit der notariell beurkundeten Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12. des Jahres der Beurkundung.	**§ 1** **Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen** (1) Die Gesellschaft führt die Firma: imland MVZ GmbH (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit der notariell beurkundeten Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12. des Jahres der Beurkundung.	
§ 2 **Gegenstand des Unternehmens** (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V in 24768 Rendsburg. Zweck der Gesellschaft ist die Krankenversorgung sowie die Unterstützung und Heilung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes auf die Unterstützung und Hilfe anderer angewiesen sind. Die Gesellschaft wird eng mit der imland GmbH kooperieren. (2) Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, sich an diesen beteiligen oder diese vertreten.	**§ 2** **Gegenstand des Unternehmens** (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V im Einzugsbereich der medizinischen Einrichtungen der imland gGmbH. Zweck der Gesellschaft ist die Krankenversorgung sowie die Unterstützung und Heilung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes auf die Unterstützung und Hilfe anderer angewiesen sind. Die Gesellschaft wird eng mit der imland GmbH kooperieren. (2) Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, sich an diesen beteiligen oder diese vertreten.	Da bereits seit längeren Jahren auch am Standort Eckernförde medizinische Leistungen erbracht werden (dort befindet sich ein nervenärztlicher Kassenarztsitz, der vom Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung auch ordnungsgemäß genehmigt ist) wird Satz 1 geändert (E-Mail der Geschäftsführung vom 03.05.2017)

§ 3 **Gemeinnützigkeit**	**§ 3** **Gemeinnützigkeit**	
(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	
(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.	(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.	
(4) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten der oder die Gesellschafter nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	(4) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten der oder die Gesellschafter nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	
(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafterin, sofern diese im Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. der Auflösung noch gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der vorbezeichnete Betrag in Abstimmung mit dem Finanzamt an eine andere gemeinnützige Gesellschaft	(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafterin, sofern diese im Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. der Auflösung noch gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der vorbezeichnete Betrag in Abstimmung mit dem Finanzamt an eine andere gemeinnützige Gesellschaft	

ausgezahlt, die den Betrag unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	ausgezahlt, die den Betrag unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	
§ 4 **Stammkapital, Stammeinlagen** (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00. (2) Auf das Stammkapital gemäß Abs. 1 übernimmt die imland gemeinnützige GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00. (3) Der Geschäftsanteil gemäß Abs. 2 ist vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen. (4) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss bei Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.	**§ 4** **Stammkapital, Stammeinlagen** (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00. (2) Auf das Stammkapital gemäß Abs. 1 übernimmt die imland gemeinnützige GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00. (3) Der Geschäftsanteil gemäß Abs. 2 ist vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen. (4) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss bei Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.	
§ 5 **Geschäftsführung und Vertretung** (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss berufen und abberufen werden. (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer ist, durch diesen allein vertreten. Sind zwei Geschäftsführer vorhanden, so wird sie durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Ge-	**§ 5** **Geschäftsführung und Vertretung** (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss berufen und abberufen werden. (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer ist, durch diesen allein vertreten. Sind zwei Geschäftsführer vorhanden, so wird sie durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Ge-	

schäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. (3) Die Gesellschafterin kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem oder mehreren von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ferner kann sie den Geschäftsführern generell oder im Einzelfall gestatten, als Vertreter der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Besteht nach den vorstehenden Bestimmungen eine Gesamtvertretungsbefugnis, so ist die Einräumung einer Einzelvertretungsbefugnis zugunsten eines gesamtvertretungsbefugten Geschäftsführers durch die übrigen Gesamtvertretungsbefugten ohne Zustimmung der Gesellschafterin ausgeschlossen.	schäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. (3) Die Gesellschafterin kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem oder mehreren von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ferner kann sie den Geschäftsführern generell oder im Einzelfall gestatten, als Vertreter der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Besteht nach den vorstehenden Bestimmungen eine Gesamtvertretungsbefugnis, so ist die Einräumung einer Einzelvertretungsbefugnis zugunsten eines gesamtvertretungsbefugten Geschäftsführers durch die übrigen Gesamtvertretungsbefugten ohne Zustimmung der Gesellschafterin ausgeschlossen.	
§ 6 **Geschäftsführungsbefugnisse, Zustimmung** (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterin zu führen. Durch eine von der Gesellschafterin beschlossene Geschäftsordnung kann der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis, insbesondere die Zuständigkeitsverteilung bei mehreren Geschäftsführern und die Mitwirkung mehrerer Geschäftsführer bei Geschäftsführungsmaßnahmen, geregelt werden. (2) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfanges ihrer Beteiligung eine	**§ 6** **Geschäftsführungsbefugnisse, Zustimmung** (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterin zu führen. Durch eine von der Gesellschafterin beschlossene Geschäftsordnung kann der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis, insbesondere die Zuständigkeitsverteilung bei mehreren Geschäftsführern und die Mitwirkung mehrerer Geschäftsführer bei Geschäftsführungsmaßnahmen, geregelt werden. (2) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfanges ihrer Beteiligung eine	

von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, sofern nicht der an der jeweiligen Übertragung beteiligte Notar zur Einreichung der Gesellschafterliste verpflichtet ist. Die Veränderungen sind den Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis dienen die Verträge oder sonstigen Schriftstücke, aus denen sich der Anteilsübergang ergibt.	von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, sofern nicht der an der jeweiligen Übertragung beteiligte Notar zur Einreichung der Gesellschafterliste verpflichtet ist. Die Veränderungen sind den Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis dienen die Verträge oder sonstigen Schriftstücke, aus denen sich der Anteilsübergang ergibt.	
(3) Zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, benötigen die Geschäftsführer und die Prokuristen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterin. Zustimmungspflichtig sind insbesondere:	(3) Zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, benötigen die Geschäftsführer und die Prokuristen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterin. Zustimmungspflichtig sind insbesondere:	
a) der jährlich aufzustellende Investitions-, Finanz- und Personalplan;	a) der jährlich aufzustellende Investitions-, Finanz- und Personalplan;	
b) Erwerb von und Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken, soweit Derartiges nicht in dem genehmigten Investitionsplan enthalten ist;	b) Erwerb von und Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken, soweit Derartiges nicht in dem genehmigten Investitionsplan enthalten ist;	
c) Erwerb, Aufgabe, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Eingehung von Interessengemeinschaften, Kartellen oder kartellähnlichen Absprachen;	c) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen, Eingehung von Interessengemeinschaften, Kartellen oder kartellähnlichen Absprachen;	§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO i.V.m. § 23 Satz 1 Nr. 17 KrO
d) Gründung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung von Unternehmen;	d) Gründung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung von Unternehmen;	

e) Aufnahme neuer Geschäftszweige, Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete sowie Errichtung oder Aufgabe von Standorten, Betriebsstätten und Zweigniederlassen;	e) Aufnahme neuer Geschäftszweige, Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete sowie Errichtung oder Aufgabe von Standorten, Betriebsstätten und Zweigniederlassen;	
f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen gegenüber Dritten, soweit diese nicht geschäftsüblich sind; Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten;	f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen gegenüber Dritten, soweit diese nicht geschäftsüblich sind; Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten;	
g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten jeder Art, soweit diese nicht geschäftsüblich sind;	g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten jeder Art, soweit diese nicht geschäftsüblich sind;	
h) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Handlungs- und Generalvollmachten;	h) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Handlungs- und Generalvollmachten;	
i) Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern, deren Vergütung die Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung übersteigt;	i) Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern, deren Vergütung die Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung übersteigt;	
j) Investitionen jeglicher Art über einen Betrag von mehr als EUR 30.000,00, soweit die Maßnahmen nicht durch den genehmigten Investitions- oder Finanzplan gedeckt sind;	j) Investitionen jeglicher Art über einen Betrag von mehr als EUR 30.000,00, soweit die Maßnahmen nicht durch den genehmigten Investitions- oder Finanzplan gedeckt sind;	
k) Durchführung von Baumaßnahmen, sofern die Maßnahme Kosten von mehr als EUR 30.000,00 im Einzelfall verursacht oder mehrere Maßnahmen zusammen Kosten von mehr als EUR 75.000,00 im Geschäftsjahr verursachen, es sei denn, die Maßnahmen sind durch den Investitions- oder Finanzplan gedeckt;	k) Durchführung von Baumaßnahmen, sofern die Maßnahme Kosten von mehr als EUR 30.000,00 im Einzelfall verursacht oder mehrere Maßnahmen zusammen Kosten von mehr als EUR 75.000,00 im Geschäftsjahr verursachen, es sei denn, die Maßnahmen sind durch den Investitions- oder Finanzplan gedeckt;	
l) Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Wert von im Einzelfall mehr als EUR 25.000,00 oder insgesamt mehr als EUR 75.000,00	l) Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Wert von im Einzelfall mehr als EUR 25.000,00 oder insgesamt mehr als EUR 75.000,00	

im Geschäftsjahr, es sei denn, die Investitionen sind durch einen Investitions- oder Finanzplan gedeckt; ausgenommen davon sind Erwerbe und Veräußerungen im Rahmen des üblichen laufenden Geschäftsverkehrs; m) Abschluss von Kreditverträgen als Kreditnehmer oder Kreditgeber, soweit diese nicht durch den Investitions- oder Finanzplan gedeckt sind; n) Abschluss, Änderungen und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen mit Miet- und Pachtzinsen von mehr als EUR 12.000,00 p.a. für jeden Einzelfall und/oder einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, es sei denn, der Abschluss der Verträge ist durch einen Investitions- oder Finanzplan gedeckt sowie der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen über Betriebsimmobilien; o) Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der gesamten Einrichtung und des Inventars mit Rechten Dritter; p) Gewährung von Pensions- und Versorgungszusagen, gleich welcher Art und unabhängig vom begünstigten Personenkreis; q) Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern oder Geschäftsführern oder diesen im Sinne des § 15 AO nahestehenden Personen; r) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmens-, insbesondere Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen sowie Beherrschungsverträgen;	im Geschäftsjahr, es sei denn, die Investitionen sind durch einen Investitions- oder Finanzplan gedeckt; ausgenommen davon sind Erwerbe und Veräußerungen im Rahmen des üblichen laufenden Geschäftsverkehrs; m) Abschluss von Kreditverträgen als Kreditnehmer oder Kreditgeber, soweit diese nicht durch den Investitions- oder Finanzplan gedeckt sind; n) Abschluss, Änderungen und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen mit Miet- und Pachtzinsen von mehr als EUR 12.000,00 p.a. für jeden Einzelfall und/oder einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, es sei denn, der Abschluss der Verträge ist durch einen Investitions- oder Finanzplan gedeckt sowie der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen über Betriebsimmobilien; o) Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der gesamten Einrichtung und des Inventars mit Rechten Dritter; p) Gewährung von Pensions- und Versorgungszusagen, gleich welcher Art und unabhängig vom begünstigten Personenkreis; q) Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern oder Geschäftsführern oder diesen im Sinne des § 15 AO nahestehenden Personen; r) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmens-, insbesondere Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen sowie Beherrschungsverträgen;	

s) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Verträgen mit Kostenträgern, insbesondere Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern, soweit diese Verträge und ihre Ausgestaltung nicht in dem jährlich aufzustellenden Investitions-, Finanz- und Personalplan aufgenommen worden sind; t) Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebes oder eines Teilbetriebes; u) Abschluss, Veränderung, Beendigung von Unternehmenspacht-, Geschäftsbesorgungs- und Geschäftsführungsverträgen; v) alle Geschäfte und Maßnahmen, die die Gesellschafterversammlung oder eine durch die Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für zustimmungsbedürftig erklärt hat. (4) Der Katalog gemäß Abs. 3 ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher auch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterin ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber erweitert, beschränkt oder aufgehoben werden.	s) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Verträgen mit Kostenträgern, insbesondere Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern, soweit diese Verträge und ihre Ausgestaltung nicht in dem jährlich aufzustellenden Investitions-, Finanz- und Personalplan aufgenommen worden sind; t) Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebes oder eines Teilbetriebes; u) Abschluss, Veränderung, Beendigung von Unternehmenspacht-, Geschäftsbesorgungs- und Geschäftsführungsverträgen; v) alle Geschäfte und Maßnahmen, die die Gesellschafterversammlung oder eine durch die Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für zustimmungsbedürftig erklärt hat. (4) Der Katalog gemäß Abs. 3 ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher auch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterin ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber erweitert, beschränkt oder aufgehoben werden. (5) Der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.	§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO
§ 7 **Wirtschaftsplan** (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtszeitig einen	**§ 7** **Wirtschaftsplan** (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtszeitig einen	

Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) einschließlich eines 5-jährigen Finanzplanes auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. (2) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.	Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) einschließlich eines 5-jährigen Finanzplanes in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. (2) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.	§ 102 Abs. 2 Nr. 7 GO
§ 8 **Ärztliche Leitung** (1) Die Gesellschafterin bestellt einen Arzt zum ärztlichen Leiter des medizinischen Versorgungszentrums. Der ärztliche Leiter kann zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein. (2) Dem ärztlichen Leiter obliegt die medizinische Gesamtverantwortung für die ärztliche Tätigkeit im medizinischen Versorgungszentrum. Er ist fachlich weisungsberechtigt gegenüber dem ärztlichen sowie medizinischen Personal des medizinischen Versorgungszentrums. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber den Kostenträgern, die Dokumentation der ärztlichen Leistungen und die ordnungsgemäße Führung der Patientenakten, die Erstellung von Arztberichten sowie die Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Vertragsarztrechtes. (3) Der ärztliche Leiter unterliegt in medizinischen Bereichen keinen Weisungen.	**§ 8** **Ärztliche Leitung** (1) Die Gesellschafterin bestellt einen Arzt zum ärztlichen Leiter des medizinischen Versorgungszentrums. Der ärztliche Leiter kann zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein. (2) Dem ärztlichen Leiter obliegt die medizinische Gesamtverantwortung für die ärztliche Tätigkeit im medizinischen Versorgungszentrum. Er ist fachlich weisungsberechtigt gegenüber dem ärztlichen sowie medizinischen Personal des medizinischen Versorgungszentrums. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber den Kostenträgern, die Dokumentation der ärztlichen Leistungen und die ordnungsgemäße Führung der Patientenakten, die Erstellung von Arztberichten sowie die Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Vertragsarztrechtes. (3) Der ärztliche Leiter unterliegt in medizinischen Bereichen keinen Weisungen.	

§ 9 **Jahresabschluss**	**§ 9** **Jahresabschluss**	
(1) Die Geschäftsführung hat mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit ggf. Lagebericht) innerhalb der in § 264 HGB vorgeschriebenen Fristen aufzustellen.	(1) Die Geschäftsführung hat mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit ggf. Lagebericht) innerhalb der in § 264 HGB vorgeschriebenen Fristen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.	§ 102 Abs. 2 Nr. 6 GO
(2) Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.	(2) Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.	
(3) Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Vorlage des Prüfungsberichtes zur Feststellung vorzulegen, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.	(3) Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Vorlage des Prüfungsberichtes zur Feststellung vorzulegen, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.	
(4) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.	(4) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.	
(5) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	(5) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	
	(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten	§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO

	Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind..	
§ 10 **Dauer der Gesellschaft** Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.	**§ 10** **Dauer der Gesellschaft** Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.	

§ 11 **Schlussbestimmungen**	**§ 11** **Schlussbestimmungen**	
(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.	(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.	
(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht gesetzlich an eine qualifiziertere Form, etwa notarielle Beurkundung, gebunden sind. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.	(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht gesetzlich an eine qualifiziertere Form, etwa notarielle Beurkundung, gebunden sind. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.	
(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.	(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.	
(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung dieser Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00.	(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung dieser Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00.	

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 17. Juni 2005	Entwurf mit Anpassungen Stand: 21.12.2016	Anmerkungen
§ 1 **Firma, Sitz** Die Gesellschaft führt die Firma PSG GmbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eckernförde.	**§ 1** **Firma, Sitz** 1. Die Gesellschaft führt die Firma PSG GmbH. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eckernförde.	
§ 2 **Zweck und Gegenstand des Unternehmens** 1. Die Gesellschaft übernimmt Dienstleistungsfunktionen in den Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen des Gesellschafters. Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die die Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen und die mit ihm unmittelbar verbundenen Einrichtungen benötigen und von ihnen bislang selbst erbracht wurden, aber auch inzwischen durch Dritte am Markt selbständig angeboten werden. 2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Geschäftszweckes dienlich sind; sie ist an Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Kreiskrankenhäuser und Kreisseniorenein-richtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH gebunden. 3. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen und auch Leistungen für Dritte erbringen. 4. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und rechtlich selbständige Tochtergesellschaften gründen.	**§ 2** **Zweck und Gegenstand des Unternehmens** 1. Die Gesellschaft übernimmt Dienstleistungsfunktionen in den Krankenhäusern ~~und Senioreneinrichtungen~~ des Gesellschafters. Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die die Krankenhäuser ~~und Senioreneinrichtungen~~ und die mit ihm unmittelbar verbundenen Einrichtungen benötigen und von ihnen bislang selbst erbracht wurden, aber auch inzwischen durch Dritte am Markt selbständig angeboten werden. 2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Geschäftszweckes dienlich sind; sie ist an Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der imland gGmbH gebunden. 3. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen und auch Leistungen für Dritte erbringen. 4. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und rechtlich selbständige Tochtergesellschaften gründen.	redaktionelle Anpassung redaktionelle Anpassung redaktionelle Anpassung (Folge aus E-Mail der Geschäftsführung vom 03.05.2017 – Hauptgesellschaft firmiert als imland gGmbH)

§ 3 **Stammkapital** 1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro). 2. Es besteht ein Geschäftsanteil von 25.000,00 €, der von der Kreiskrankenhäuser und Kreisseniorenein-richtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH gehalten wird.	**§ 3** **Stammkapital** 1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro). 2. Es besteht ein Geschäftsanteil von 25.000,00 €, der von der imland gGmbH gehalten wird.	redaktionelle Anpassung
§ 4 **Übertragung, Belastung von Geschäftsanteilen** Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig.	**§ 4** **Übertragung, Belastung von Geschäftsanteilen** Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig.	
§ 5 **Gesellschaftsorgane** Die Organe der Gesellschaft sind: 1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. die Gesellschafterversammlung	**§ 5** **Gesellschaftsorgane** Die Organe der Gesellschaft sind: 1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. die Gesellschafterversammlung	
§ 6 **Geschäftsführung und Vertretung** 1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in	**§ 6** **Geschäftsführung und Vertretung** 1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in	

bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. 2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. 3. In jedem Fall können Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 4. Den Geschäftsführer/innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 5. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.	bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. 2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. 3. In jedem Fall können Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 4. Den Geschäftsführer/innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 5. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.	
§ 7 **Gesellschafterversammlung**	**§ 7** **Gesellschafterversammlung**	
(1) Gesellschafterversammlung ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende der Kreiskrankenhäuser und Kreisseniorenreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH.	(1) Gesellschafterversammlung ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende der imland gGmbH.	redaktionelle Anpassung
(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.	(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.	§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO
(3) An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/innen ohne Stimmrecht teil. Die Gesell-	(3) An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/innen ohne Stimmrecht teil. Die Gesell-	

schafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen. Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung werden vor Beschlussfassung dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhäuser und Kreisseniorenseinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH zur Kenntnis gegeben. (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden. (5) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	schafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen. Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung sind vor der Beschlussfassung dem Aufsichtsrat der imland gGmbH zur Zustimmung vorzulegen. (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden. (5) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	Korrespondiert mit den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der imland gGmbH.
§ 8 **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung** Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für 1. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre), 2. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses, 3. Entlastung der Geschäftsführung, 4. Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin, 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen, 6. Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäfts-	**§ 8** **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung** Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für 1. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre), 2. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses, 3. Entlastung der Geschäftsführung, 4. Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin, 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen, 6. Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäfts-	

führung, 7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von entsprechenden Verträgen, 8. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 9. Auflösung der Gesellschaft .	führung, 7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von entsprechenden Verträgen, 8. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 9. Auflösung der Gesellschaft 10. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen	§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO und § 23 Satz 1 Nr. 17 KrO
§ 9 **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen** 1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.	**§ 9** **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen** 1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.	
§ 10 **Wirtschaftsplan** 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanz-	**§ 10** **Wirtschaftsplan** 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanz-	

planung zugrunde zu legen. 2. Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.	planung zugrunde zu legen. 2. Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.	
§ 11 **Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung** 1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. 2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen. 3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. 4. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. 5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. 6. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 I 1 und 2	**§ 11** **Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung** 1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. 2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen. 3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. 4. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. 5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. 6. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 I 1 und 2	

Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. 7. Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 KPG). 8. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. 7. Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 KPG). 8. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. 9. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten	§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO

	Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.	
§ 12 **Gründungsaufwand** Die Gründungskosten für die Gesellschaft werden von der Gesellschaft übernommen	**§ 12** **Gründungsaufwand** Die Gründungskosten für die Gesellschaft werden von der Gesellschaft übernommen.	
§ 13 **Schlussbestimmungen** 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll entsprechend ihrem Sinn und nach dem Zweck des Vertrages umgedeutet oder ergänzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Vertragslücken. 2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.	**§ 13** **Schlussbestimmungen** 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll entsprechend ihrem Sinn und nach dem Zweck des Vertrages umgedeutet oder ergänzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Vertragslücken. 4. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.	

redaktionelle Änderungen (eingearbeitet)

Volkmann, Kai (Kreis-RD)

Von: Johannsen, Hans-Markus <hans-markus.johannsen@imland.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2017 10:07
An: Volkmann, Kai (Kreis-RD)
Cc: Bloecker, Udo
Betreff: Satzungen imland gemeinnützige GmbH sowie der Tochtergesellschaften - Ihr Schreiben vom 15.3.2017

Sehr geehrter Herr Volkmann,

bezüglich der gesetzlich erforderlichen Satzungsanpassungen für die imland GmbH und die Tochtergesellschaften möchte ich nach Durchsicht Ihrer Änderungsvorschläge folgende Anmerkungen machen:

AZM GmbH

- Zu den gelb und grün markierten Änderungen habe ich keine Anmerkungen.
- Die Regelung nach § 8 (1), wonach der AR-Vorsitzende die Gesellschafterversammlung ist, ist nach telefonischer Rücksprache mit RA J. Butenschön, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der die imland gemeinnützige GmbH beratende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revision und Treuhand Kiel, zulässig, wenngleich unüblich. Geläufiger sei die Lösung, dass der Geschäftsführer der Gesellschafterin imland GmbH die Gesellschafterversammlung darstelle, und dieser für die Gesellschafterbeschlüsse zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschafterin zuvor einholen muss. Dies ist gem. § 8 (3) bereits vorgesehen. Mein Vorschlag ist, eine entsprechende Änderung vorzunehmen zu ändern.

PSG GmbH

- Zu den gelb und grün markierten Änderungen habe ich keine Anmerkungen.
- Die Regelung nach § 7 (1), wonach der AR-Vorsitzende die Gesellschafterversammlung ist, ist nach telefonischer Rücksprache mit Rechtsanwalt J. Butenschön, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Revision und Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kiel zulässig, wenngleich unüblich. Geläufiger sei die Lösung, dass der Geschäftsführer der Gesellschafterin imland GmbH die Gesellschafterversammlung darstelle, der für die Gesellschafterbeschlüsse zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschafterin einholen muss. Dies ist gem. § 7 (3) bereits vorgesehen. Mein Vorschlag ist, eine entsprechende Änderung vorzunehmen zu ändern.

MVZ GmbH

- Zu den gelb und grün markierten Änderungen habe ich keine Anmerkungen.
- § 2 (1) Satz 1 entspricht insofern nicht mehr der Wirklichkeit, da bereits seit längeren Jahren auch am Standort Eckernförde medizinische Leistungen am Standort Eckernförde erbrachten werden (dort befindet sich ein nervenärztlicher Kassenarztsitz, der vom Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung auch ordnungsgemäß genehmigt ist. Insofern schlage ich vor Satz 1 wie folgt zu ändern:

  Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V im Einzugsbereich der medizinischen Einrichtungen der imland gemeinnützige GmbH.

- Ferner möchte ich anregen zwecks einheitlicher Strukturen in der corporate governance die die Beratung und Überwachung der Unternehmensführung analog zur AZM gGmbH und PSG GmbH auszugestalten. Konkret ist der Vorschlag, die Bestimmungen zur Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung identisch zur zu den Gesellschaftsverträgen der AZM gGmbH und PSG GmbH zu übernehmen. Das heißt, Gesellschafterversammlung ist die GF der imland gGmbH, die ihre Beschlüsse zuvor im Aufsichtsrat der imland gGmbH genehmigen lassen muss.

- Analog zur AZM gGmbH und PSG GmbH sollte m. E. die MVZ GmbH als MVZ gGmbH künftig firmieren. Die MVZ GmbH ist als gemeinnützig anerkannt. Einfach aus Gründen der Einheitlichkeit.

- Der Katalog der zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte gem. § 6 stellt auf die ersten Jahre der Gesellschaft ab. Die Schwellenwerte für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäften sind im Lichte mittlerweile gewonnenen Erfahrungen nicht mehr zielführend und hilfreich.

  Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und damit zur Verbesserung der Führbarkeit sowie der Überwachung der Geschäftsführung sollte der § 6 m. E. gestrichen und durch die entsprechenden Bestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag der PSG GmbH ersetzt werden. Zustimmungspflichtig wären damit alle Rechtsgeschäfte, die nicht im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzplans genehmigt sind bzw. die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen überschreiten.

Imland gemeinnützige GmbH

- § 1 (1) Firma: Analog zur AZM gGmbH und PSG gGmbH möchte ich vorschlagen die imland gemeinnützige GmbH künftig als imland gGmbH künftig firmieren zu lassen. Die imland gemeinnützige GmbH ist als gemeinnützig anerkannt. Gleiche Firmierung einfach aus Gründen der Einheitlichkeit.

- In § 7 (Geschäftsführung) sollte analog zu den Tochtergesellschaften die Befreiung nach § 181 (Selbstkontrahierung) aufgenommen werden. M. E. kann die Formulierung gem. § 7 (3) des Gesellschaftsvertrags der AZM GmbH verwendet werden, ergänzt um die Formulierung, dass die Zustimmung des Aufsichtsrates für die Befreiung der Geschäftsführung von Bestimmungen des § 181 BGB einzuholen ist.

- § 8 (1) Zusammensetzung des Aufsichtsrates: Hier möchte ich wie in der Sitzung des Hauptausschusses am 16. Februar 2017 bereits vorgetragen die nachfolgenden Veränderungen anregen:

  Angesichts der mittlerweile erreichten Umsatzgröße von 190 Mio. € p. a. sowie der erheblichen inhaltlichen Komplexität der Rechtsgeschäfte aus Sicht des Sozialrechts (stationäre Versorgung, vertragsärztliche Versorgung (MVZ), des Arzneimittelrechts (Apotheke), des Arbeitsrechts (PSG GmbH), des Gesellschaftsrechts (Rechnungslegung, Kontrollverfahren) und der erheblichen Komplexität der Unternehmensfinanzierung spricht vieles dafür die Zusammensetzung des Gremiums gezielt an die sich hieraus ergebenden Herausforderungen auszurichten.

  Gem. dem Deutschen Corporate Governance Kodex – der sinngemäß auch auf GmbHs anzuwenden ist – soll der Aufsichtsrat die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig beraten und überwachen. Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist er laufend einzubinden.

  Dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Zwischen den Sitzungen soll der AR-Vorsitz regelmäßig Kontakt mit der Geschäftsführung halten und diese in Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie der Compliance beraten.

  Abhängig von den spezifischen Gegebenheiten sollen fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet werden und dem AR-Vorsitz berichten.

  Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist lt. Corporate Governance Kodex so zu gestalten, dass die Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der AR-Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Darüber hinaus sollen die Mitglieder nur dem Unternehmensinteresse verpflichtet und frei von Interessenkonflikten sein. Beides ist dann gegeben, wenn keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten oder Kreditgebern des Unternehmens bestehen und auch keine Organfunktionen oder Beratungsmandate bei diesen vorhanden sind.

In der derzeitigen Zusammensetzung des Gremiums sind derartige Interessenkonflikte vorhanden. Mit Blick auf die künftige Unternehmensfinanzierung, auf die stetige Weiterentwicklung des relevanten Rechtsrahmens, innerhalb dessen das Unternehmen tätig ist sowie mit Blick auf die Branchenentwicklung im Gesundheitswesen insgesamt möchte ich anregen darüber nachzudenken, künftig entsprechenden unabhängigen Sachverstand in das Aufsichtsgremium gezielt einzubinden.

Zu prüfen wäre m. E. auch, ob die bisherige Größe des Aufsichtsrates von 15 Mitgliedern für eine effektive und effiziente Aufsichtsführung und Beratung der Geschäftsführung erforderlich ist. Mit Bezug auf die Unternehmensgröße ist nach Rücksprache mit der die imland gemeinnützige GmbH beratenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revision und Treuhand ein Aufsichtsrat mit 9 Mitgliedern üblich. Mit Bezug auf die Zusammensetzung wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Corporate Governance Kodex verwiesen. Die bisherige Praxis der Drittelparität von Eigentümervertretern, externen (unabhängigen) Sachverständigen sowie Mitarbeitervertretern könnte beibehalten werden.

- § 10 (6) – Einladung per eMail (s. Anmerkung diesbezüglich) sollte explizit aufgenommen werden.

- Bezüglich § 11 (1) – Zuständigkeiten des Aufsichtsrates: Üblicherweise zählen die Zuständigkeiten gem. Nr. 1,2,3, 10 und 12 nicht zu den typischen Zuständigkeiten eines Aufsichtsrates.

- Bezüglich § 12 (1) ist zu bedenken, ob und inwieweit noch der Kreistag mit seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern die Gesellschafterversammlung repräsentieren soll. M. W. verweist der Landesrechnungshof bereits seit Längerem darauf dass die Gesellschafterinteressen von hauptamtlich Tätigen Vertretern der Verwaltung wahrgenommen werden sollen, die, so meine Erinnerung, für ihr Entscheidungsverhalten der Zustimmung des jeweiligen Körperschaft- hier des Kreistags – bedürfen.

- § 13 Nr. 11 – Zuständigkeit für die Gliederung des Krankenhauses in medizinische Bereiche ist unüblich.

- § 14 Beirat – diese Regelung sollte m. E. ersatzlos entfallen. Die Unterrichtung der Betriebsräte erfolgt vollumfänglich im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung gem. den einschlägigen Gesetzen.

  Die Unterrichtung der Leitungsebenen erfolgt in wöchentlichen Direktoriumssitzungen, in zweiwöchentlichen Abteilungsleiterbesprechungen sowie in monatlichen Chefarztkonferenzen und Besprechungen der Abteilungsleiter mit der Geschäftsführung und dem Direktorium.

  Der Beirat gem. § 14 wird seit vielen Jahren nicht mehr einberufen und ist durch die heutige betriebliche Praxis überholt.

- § 18 (4) kann m. E. ersatzlos gestrichen werden. Diese Vorschrift war zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung 1992 maßgeblichen und von Bedeutung.

- § 19 kann m. E. ebenfalls ersatzlos gestrichen werden. Begründung s. vorstehend wie für § 18 (1) bis (4).

Die vorstehenden Anregungen übermittle ich Ihnen nach sorgfältiger Durchsicht der Satzungen sowie nach bestem Wissen und Gewissen. Insbesondere im Hinblick auf meine Ausführungen zur Satzung der imland gemeinnützige GmbH kann ich nur die Sichtweise der Geschäftsführung vertreten, die – in der Natur der Sache liegend – immer eine interessengeleitete Sichtweise repräsentiert. Um das bei der gesellschaftsrechtlichen Strukturierung von Unternehmen vorhandene Erfahrungswissen in vollem Umfang zu tragen möchte ich anregen, dass der Kreis RD sich als Gesellschafter ggf. von einer qualifizierten Rechtsberatung zusätzlich eine unabhängige Empfehlung einholt.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Anmerkungen dienlich gewesen zu sein und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Ihr H.-M. Johannsen